Encyklopädie

des

gesammten

positiven Rechts

von

Albrecht Hummel.

Erster Band.

Einleitung in das gesammte positive Recht.

Universitäts-Bibliothek

Giessen 1804

bey Tasché und Müller.

Inc. is. 95/1

Bayerische
Staatsbibliothek
München

bms 13

Einleitung

in

das gesammte positive Recht

aus dem

Standpunkt der Wissenschaft.

von

Albrecht Hummel.

I. Abtheilung.

Speculativer Theil.

Giesen 1804

bey Tasché und Müller.

Vorrede.

So sehr der Verfasser gewünscht hätte, indem er hier den ersten Band der Encyklopädie des gesamten positiven Rechts aus dem Standpunkt der Wissenschaft, dem Publicum übergiebt, sich zugleich über das Charakteristische der Darstellung und die wissenschaftliche Tendenz desselben, ausführlich und mit höchster Präcision zu erklären, so hält er dieß doch verschiedener sehr erheblichen Gründe wegen nicht für rathsam; um so weniger, da selbst die in der Ankündigungsschrift (Ueber den gegenwärtigen Zustand der gelehrten Republik. Nr. 4.) so populär als möglich abgefaßte Darstellung der Tendenz dieses Werks, nur von sehr wenigen richtig aufgefaßt war.

Er muß sich also für jezt blos auf die Angabe des Inhalts der einzelnen Theile des ganzen Werks beschränken und die wissenschaftliche Darstellung des innern Organismus desselben und seiner Tendenz besseren Zeiten vorbehalten.

Der erste Band dieser Encyklopädie nun wird unter dem Titel: Einleitung in das gesamte positive Recht aus dem Standpunkt der Wissenschaft, in zwei Abtheilungen zerfallen, nämlich in einen speculativen und historischen Theil, wovon der lezte Untersuchungen, über den Ursprung des positiven Rechts in der Geschichte, als pontenzirte Objektivität enthalten wird.

Der 2te Band der Encyklopädie wird unter dem Titel: Geschichte der partiellen Ausbildung des positiven Rechts u. s. w. eine aus einem höhern, als der gewöhnliche historische, Standpunkt abgefaßte Darstellung der allmählichen Ausbildung und Vervollkommnung des positiven Rechts nach allen seinen Theilen enthalten.

Der 3te Band der Encyklopädie wird die Geschichte des Verfalls des positiven Rechts im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen darstellen; und endlich

Der 4te Band die Geschichte des gegenwärtigen (neuesten) Zustandes des positiven Rechts oder das bisher sogenannte System des heutigen Rechts enthalten.

Was nun insbesondere den Zweck und die Tendenz des vorliegenden Bandes betrift, so wird ein großer Theil meiner Leser wenigstens hierüber eine nähere Erklärung erwarten, besonders über den speculativen Theil desselben, aber auch hier muß ich mich blos auf die vorläufige Bemerkung einschränken,

daß er nichts mehr und nichts weniger seyn soll, als das was der Titel sagt: Einleitung in das gesammte positive Recht aus dem Standpunkt der Wissenschaft.

Für die wenigen einsichtsvollen Kenner und Beurtheiler, denen dieser 1ste Band etwa in die Hände kommen möchte, statt aller Erklärung nur so viel.

Der Verfasser glaubt bey der Ausarbeitung dieser Schrift auf denselben Standpunkt in Beziehung auf die Rechtswissenschaft sich gestellt zu haben, auf dem Fichte bey der Ausarbeitung seiner Wissenschaftslehre und Schelling bey der Darstellung des transcendentalen Idealismus und der Naturphilosophie in der bisherigen Form, in Beziehung auf die Philosophie als Wissenschaft des Absoluten, standen.

Das Publicum hat die Naturphilosophie und den transcendentalen Idealismus bisher größtentheils gar nicht verstanden, und die genialische Darstellung des Systems des Indifferentismus aufs gröbste miskannt. Fichte hat die unwissenschaftlichen Productionen und Inconsequenzen seines Zeitalters in seinen neuesten populären Schriften mit der höchstmöglichen Consequenz aufgestellt, und eben dadurch es möglich gemacht, von der Unhaltbarkeit dieser Geistesproductionen aufs vollkommenste sich zu überzeugen.

Schelling hat in seinen neuesten Schriften, und durch sie, die totale Stümperhaftigkeit unseres Zeitalters erwiesen und aufgedeckt; das Publicum hat es

an ihm selbst und an seinen Schriften durch die That bewahrheitet.

Ein Muster und eine Probe ächtwissenschaftlicher Behandlung des Rechts findet sich in Schellings und Hegels philosophischem Journal Bd. 2. Heft 2. sq. Unsere sogenannten philosophischen Juristen der neuesten Zeiten mögen sich Mühe geben diesen Aufsatz vorerst nur zu verstehen, um darnach ihre künftigen Arbeiten und deren Werth vor dem Abdruck zu beurtheilen. Gelingt dieses, so werden die neuern Schriften mit den ältern einen großen Contrast bilden.

Ueberhaupt bitte ich ja nie zu vergessen; daß das Wichtigste eines Werkes gar nicht das ist, was in ihm als endliches Product fixirt und durch die Schriftsprache ausgedrückt ist, sondern daß der höhere oder geringere Grad von Tendenz zur Unendlichkeit, den es enthält und wozu es den Geist des Lesers weckt, allein das sey was ihm Werth giebt.

Göttingen im März 1804.

Allgemeine Ansicht der Philosophie und insbesondere des Rechts als Wissenschaft.

Das Absolute, als Object der unendlichen Erkenntniß, ist gesezt als vollkommene Identität der Form und des Wesens; so daß in der absoluten Form das absolute Wesen und im absoluten Wesen die absolute Form auf gleiche Weise gesezt und enthalten ist; das eine schließt das andere auf gleiche Weise in sich. Das Absolute ist also, um es mit andern Worten auszudrücken, das was Endliches, Unendliches und Ewiges in sich vereint. Das Wesen des Absoluten ist kein Gegenstand endlicher Erkenntniß, es wird nur durch seine Form und durch die vollkommene Gleichheit mit dieser erkannt. Die absolute Erkenntniß dagegen ist selbst Erkenntniß des Absoluten, denn sie ist seine Form. Von diesem Absoluten nun und wegen der vollkommenen Gleichheit des Wesens und der Form in demselben, für die Erkenntniß, finden sich die vollkommenen Abbilder sowohl im Reellen als Ideellen, und zwar wieder auf gedoppelte Art: das vollkommene ideelle Abbild des Absoluten im Reellen stellt die Vernunft und das vollkommne reelle Abbild des Absoluten im Reellen stellt die Natur oder der absolute Organismus dar.

Eben so im Ideellen; in diesem ist das vollkommene ideelle Abbild des Absoluten die Wissenschaft und das Reelle die Kunst, und als Indifferenz beyder im Ideellen Einbildungskraft im Reellen Phantasie.

In der Wissenschaft aller Wissenschaften oder in der Philosophie ist das Absolute gesezt (wird erkannt) als vollkommene Einheit des Wesens und der Form, (der Einheit und Vielheit) der Form und des Wesens (der Vielheit und Einheit) und als Indifferenz beyder.

Wegen dieser vollkommenen Identität des Wesens mit der Form und umgekehrt ist auch in beyden das gleiche gesezt, so daß der Charakter des Absoluten d. h. das Eins seyn der Einheit mit der Vielheit und derselben mit der Einheit, in beyden sowohl im Ideellen oder im Wesen, als im Reellen oder der Form, eben so als die Indifferenz beyder gleich ausgedrückt ist.

Die absolute Form ist also selbst wieder Einheit des Einen und Vielen und des Vielen und des Einen und vollkommene Indifferenz beyder, eben so das absolute Wesen; in beyden ist das gleiche gesezt nur mit dem Unterschied des Ueberwiegens, dort der absoluten Form oder der Realität, hier des absoluten Wesens oder der Idealität.

Aber eben durch diese Absonderung, Trennung und Unterscheidung der Form (des Vielen, Mannigfaltigen, Reellen) vom Wesen (der Einheit, dem Ideellen) entstehen, obgleich in beyden das gleiche gesezt ist, doch da in ihnen nicht das Absolute selbst gesezt ist, blose Abbilder desselben als des Urbildes hier im Reellen dort im Ideellen.

Soll also die Wissenschaft als solche das Absolute mit dem Uebergewicht der Idealität darstellen, d. h. soll sie das ideelle Abbild des Absoluten im Ideellen darstellen, so muß sie die Einheit des Einen und Vielen und umgekehrt,

so wie die Indifferenz beyder darstellen; dasselbe gilt nicht nur von der Wissenschaft überhaupt, sondern auch von den einzelnen selbst positiven Wissenschaften, in so ferne sie wahrhaft Wissenschaften sind und nicht aus der Sphäre alles Wissens heraustreten um blose Empirie zu seyn.

Auch in ihnen also muß sich der Mechanismus aufzeigen lassen, nach welchem erhellet, wie sowohl im Allgemeinen als im Besondern das Eine in Vielheit oder Mannigfaltigkeit, das Ideelle ins Reelle, das Wesen in die Form übergehe; und umgekehrt, wie das Viele in Einheit, das Reelle zum Ideellen, die Form ins Wesen sich verwandle und so eine Indifferenz beyder entstehe.

Die absolute Wissenschaft als ideelles Abbild des Absoluten im Ideellen, hat wieder eine gedoppelte Seite, eine reelle und eine ideelle; aus jener entspringen die sogenannten positiven Wissenschaften, die zwar auch den Charakter der Wissenschaft an sich tragen, aber ein historisches Fundament haben, d. h. bestimmt sind zugleich objectiv sich darzustellen und eine äussere Existenz zu erhalten, wodurch sie sich von der Philosophie unterscheiden. Diese positiven Wissenschaften sind nun Theologie, positive Rechtswissenschaft und Medicin. —

Die Rechtswissenschaft oder die Darstellung des Absoluten unter der Form des Staats, hat als solche wieder eine gedoppelte Seite, eine ideelle, die durch die Aufnahme des Einzelnen oder Besondern in das Allgemeine oder die Totalität constituirt ist, d. h. dadurch daß das Individuum seinem ganzen Wesen nach einem Volke (der Totalität) angehört und mit ihm unzertrennlich vereint ist, wodurch es sich als ein sittliches Wesen constituirt.

Die reelle Seite dagegen entsteht dadurch, daß das Volk wieder eben so im Individuum lebt und mit dem-

selben unzertrennlich vereint ist, daß also die Totalität wieder eben so dem Besondern eingepflanzt ist und durch und in demselben objectiv wird, so daß das Volk und das Individuum nur ein Leben haben, wodurch die Rechtsverfassung als etwas objectives construirt wird. Soll aber der allgemeine Wille im besondern herrschen, so kann dieß als Werk der Freyheit nur durch freyen Entschluß des Individuums geschehen, und der freye Entschluß des Individuums kann wiederum nicht allein die Herrschaft des allgemeinen Willens im besondern bewirken, ohne die Mitwirkung aller übrigen Individuen. Kurz der allgemeine Wille kann im besondern nur durch Vereinigung aller Individuen, d. h. durch einen gemeinschaftlichen freyen Entschluß aller Einzelnen oder durch Vertrag objectiv werden. Eben so wenig kann der besondere Wille in den allgemeinen aufgenommen werden, ohne daß schon ein allgemeiner Wille im Volk objectiv geworden ist.

Das Individuum kann also nur als Organ der Totalität der Sittlichkeit sittlich handeln, und der allgemeine Wille oder das Recht kann im besondern, im Individuum nicht objectiv werden, ohne daß dieses zugleich sittlich ist oder der Aufnahme in die Totalität der Sittlichkeit fähig ist. Eben so wenig kann das Individuum in sich und durch seine Handlungen den allgemeinen Willen objectiv werden lassen ohne Staat.

Die Indifferenz beyder ist die Rechtsverfassung als Kunstwerk und als Einheit des Einen und Vielen, und des Vielen und Einen, des Allgemeinen und Besondern und umgekehrt.

Durch die Aufnahme des Allgemeinen ins Besondere und durch das Eins seyn von diesem mit jenem, entstehet

1) ein Verhältniß des Vielen zum Einen, der individuellen Willkühr zum allgemeinen Willen oder Gesetz.

Die Theorie nun dieses Verhältnisses, die sowohl die verschiedenen möglichen Aeuserungen der Willkühr, die vermöge des Gesetzes oder der Beziehung auf die Einheit überhaupt möglich sind, als die der gegenseitigen Willenserklärungen einzelner Individuen und deren rechtliche Wirkung enthält, oder die Bedingung des Objectivwerdens, der Vielheit durch die Einheit und der Willkühr unter dem Schutze des Gesetzes giebt das Privatrecht.

Diese Theorie enthält die Bedingungen, unter welchen das Individuum sittlich handeln kann, indem sie die Mittel aufstellt, wodurch es dem Individuum von seiner Seite möglich gemacht wird seine Sittlichkeit objectiv werden, d. h. durch Handlungen, durch freye Thätigkeit, in die Aussenwelt übergehen zu lassen.

2) Ein Verhältniß des Einen zum Vielen oder des Gesetzes zur Willkühr der Individuen.

Die Theorie nun wie der allgemeine Wille zugleich als besonderer in und durch das Individuum in der Aussenwelt objectiv wird, oder die Bedingungen des Objectivwerdens der Einheit in und durch die Vielheit, geben das Regierungsrecht; dieses enthält demnach die Grundsätze, nach welchen die einzelnen Individuen unbeschadet ihrer Freyheit zu einem sittlichen Ganzen in der Aussenwelt sich bilden und als Organe des einen absoluten Ganzen zu wirken haben.

3) Das Verhältniß, nach welchem die Vielheit zugleich Einheit und die Einheit zugleich als Vielheit objectiv wird und alle Differenz des Einen und Vielen verschwindet, und die Einheit und Vielheit vereint als Totalität sich constituiren.

Diese Theorie nun, nach welcher das Individuum nur im allgemeinen Willen lebend und handelnd und als mit ihm als ganz unzertrennlich vereint gesezt wird, und eben so der allgemeine Wille mit dem besondern ausser aller Differenz sich befindet und gleichsam als die Seele dessen erscheint, wovon der besondere der Leib ist, kurz die Bedingungen des Objectivwerdens der Rechtsverfassung als Kunstwerk, als vollkommene Vereinigung des Freyen und Bewußten mit dem Nothwendigen und Unbewußten in allem Handeln geben das Staatsrecht oder die Theorie der Wirksamkeit des Einen und des Vielen in absoluter Vereinigung als Totalität.

Der Charakter des Staatsrechts oder der Lehre von der Wirksamkeit der Staatsgewalt als der höchsten und in dieser absoluten, besteht also darin, diese Gewalt als eine unzertrennliche, allen Verhältnissen im Staat ihren Stempel aufdrückende und sie sanctionirende Gewalt zu erkennen; die aber doch in dieser Einheit selbst als Duplicität sich äussert, indem sie dem Nothwendigen den Charakter der Freyheit giebt, und dem Freyen den der absoluten Nothwendigkeit aufdrückt; und eben dadurch beyde stets mit einander vereint und zugleich darstellt.

Im Privatrecht nämlich war untersucht, wie das Freye in Nothwendigkeit, im Regierungsrecht wie das Nothwendige in Freyheit übergehen könne; und im Staatsrecht endlich wird ein Organismus aufgestellt, nach welchem nicht nur beydes zugleich mit und unter einander bestehen, sondern auch beydes vollkommen eins werden könne.

Das Staatsrecht enthält also die Theorie: wie der durch die Theorie des Privat- und Regierungsrechts gebildete Organismus in steter Indifferenz erhalten wird;

oder wie die herrschende Willkühr oder Besonderheit des Privatrechts mit und neben der herrschenden Nothwendigkeit und Allgemeinheit des Regierungsrechts erhalten und zu einem gemeinschaftlichen Product gebildet werden könne.

Die Wirksamkeit dieser 3ten absoluten und durch keine andere beschränkten Macht, weil ihr keine entgegen ist, und die die eigentliche productive der ganzen Staatsorganisation ist, bestehet also in Beziehung auf (die Vielheit oder) das Individuum darin, dasselbe in steter Indifferenz mit dem allgemeinen Willen oder Gesetz zu erhalten, so daß dadurch die Wirksamkeit der Staatsgewalt eine sich selbst entgegen gesetzte gedoppelte Tendenz erhält, vermöge welcher sie bald in eine belohnende, bald in eine strafend Gewalt sich verwandelt. In eine belohnende dadurch, daß sie die Identität der Wirksamkeit des Individuums mit dem allgemeinen Willen in und auf die Aussenwelt anerkennt und also seiner Freyheit und ihrem Product die vollkommene Realität zusichert, oder ihnen den Charakter der Nothwendigkeit beylegt. In eine strafende dadurch, daß sie das, was das Individuum nur als individueller Wille ausser der Einheit mit dem Allgemeinen und als reine Willkühr objectiv werden ließ, ergänzt und die dadurch erzeugte Differenz zwischen dem Besondern und Allgemeinen dadurch vernichtet, daß sie auch dem Gegentheil des Besondern Realität verschaft, und beydes, sowohl das Besondere als das Allgemeine, wieder gleich sezt, beyden gleiche Realität giebt; so daß nun durch diese Gewalt in allen den Fällen wo das Individuum + A hätte setzen und reell werden lassen, d. h. sich und seine Productionen in der Indifferenz mit dem Gesetz hätte erhalten sollen, statt dessen aber nur — A gesezt hat und so eine Differenz zwi-

schen dem Allgemeinen und Besondern erzeugte, diese Gewalt nun das Gleichgewicht der Handlungen dadurch wieder herstellt, daß es dem + A., das das Individuum durch sein Handeln nicht sezte, gleiche Realität giebt und so die aufgehobene Identität in Indifferenz verwandelt, da das Individuum nur — A sezte und doch vermöge seiner Freyheit auch + A als ganz gleich hätte setzen sollen. Indem das Individuum — A reell werden läßt und sich so ideel aus Willkühr dem Gesetz zu entziehen glaubt, sezt es reell nur die entgegengesezte Nothwendigkeit von der die das Gesez sezt, nämlich das Gegentheil von + A d. h. — A. Es handelt also reell nicht frey, sondern nur dem Gesetz entgegen. Um also seinen Freyheits-Charakter auch im Reellen zu erhalten, der durch das bloße Setzen von — A ohne + A verlohren war, wird also durch die Staatsgewalt auch das Entgegengesezte seines Setzens gesezt und zwar mit vollkommen gleicher Realität, d. h. das Individuum wird bestraft, und dadurch nicht nur das Gesetz erfüllt, sondern auch der Verbrecher wieder frey gemacht. Es ist also durch die Strafe nicht nur der allgemeine Wille realisirt, sondern auch die Freyheit *) des Individuums, die in dem Setzen von + und — A besteht, in Beziehung auf dasselbe wieder hergestellt, und also dadurch das wahre Recht oder die Einheit, das Eins seyn der Freyheit und Nothwendigkeit, für die Aussenwelt selbst dargestellt und realisirt.

Das Gesetz an sich, die Einheit sezt, als das Allgemeine, A schlecht hin; die Freyheit als das Mannigfaltige, Viele

---

*) Der Verbrecher negiert A dadurch, daß er — A sezt; handelt aber reell nicht frey, denn die bloße Negation der Nothwendigkeit ist nicht Freyheit.

oder Besondere sezt zwar auch A, aber unter den beyden Formen von + A. und — A zugleich und neben einander; und der Staat als absolute Macht und Indifferenz des Einen und Vielen sezt das, was das Gesetz nur im Ideellen sezt, zugleich auch im Reellen, und erhält so die Indifferenz zwischen dem Besondern und Allgemeinen, indem das Besondere, in so ferne es frey ist, den Charakter des Nothwendigen oder des Gesetzes, und das Besondere, in so ferne es nicht frey ist, durch sie zur Freyheit wieder erhoben und mit der Einheit sowohl als mit sich selbst ausgesöhnt wird. In Rücksicht auf den allgemeinen Willen oder das Gesetz und dessen Objectivwerden durch die Individuen besteht die Wirksamkeit der Staatsgewalt (als absoluter Willen) in Bestimmung des Grades, in welchem er durch die einzelnen Individuen objectiv werden soll, und Sicherung desselben gegen die Willkühr der Individuen, durch die und an welchen er objectiv werden soll, so wie überhaupt darin; daß sie das, was der allgemeine Wille nur im Ideellen sezt zugleich auch als reell und also in beyden zugleich und ungetrennt sezt. Das Absolute unter der Form des Staats zeigt sich also als Einheit der Freyheit und Nothwendigkeit in der Aussenwelt; das *nicht Eins seyn* oder die Differenz der Freyheit und Nothwendigkeit, des Vielen und Einen dagegen, zeigt sich als Differenz des Vielen mit dem Einen oder dem Gesetz, die durch das Objectivwerden der entgegen gesezten Differenz des Einen mit dem reell gewordenen Vielen, d. h. durch Strafe gehoben wird. Jene Differenz erscheint objectiv als Gesetzwidrigkeit und ihre Wirkung ist Strafe; diese als Gesetzlosigkeit und ihre Wirkung Despotie oder vernichtete Freyheit aller.

Den Gegensatz von beyden, dem Privatrecht und Re-

gierungsrecht, bildet das Criminalrecht, als die Theorie der, dem Gesetz und der durch dasselbe gesezten Einheit entgegen strebenden, Willkühr und der daraus hervorgehenden Nothwendigkeit der Realisirung der mit der Einheit des Gesetzes übereinstimmenden Freyheit durch die Staatsgewalt.

Dem Objectivwerden der Willkühr durch sich selbst ohne Vermittlung des Gesetzes und mit Verletzung der vom Gesetz gegebenen allgemeinen und besondern Bestimmungen, d. h. dem Objectivwerden der Willkühr mit Verletzung des Gesetzes und dem nicht Objectivwerden des Gesetzes durch die Willkühr, ist nothwendig das Objectivwerden des Gesetzes durch sich selbst und aus eigener Kraft entgegen gesezt *), denn die gleiche Realität beyder ist Bedingung der in der Aussenwelt erscheinenden Rechtsverfassung.

Eben dadurch ist also das Criminalrecht als die negative Seite des Privat- und Regierungsrechts und als nothwendiger Theil im Systeme der Rechtswissenschaft construirt, aber auch zugleich ersichtlich, daß die wahren Grundsätze des Criminalrechts nur unter Voraussetzung des schon objectiv gewordenen Privat- und Regierungsrechts Realität erlangen und eben so wenig die Wissenschaft des Criminalrechts vor der vollständigen Begrün-

---

*) Dieses muß also immer da erfolgen, wenn dem Gesetz seine Objectivität durch Willkühr entzogen, d. h. das Gesetz nicht befolgt wird, oder wenn das Gesetz da, wo es durch Freyheit der Individuen hätte objectiv werden oder Objectivität hätte erhalten sollen, wirksam ist. In der ersten Rücksicht bildet das Criminalrecht den Gegensatz mit dem Privatrecht in der zweiten mit dem Regierungsrecht.

dung des Privat- und Regierungsrechts ihre Vollendung erhalten können.

Im Privatrecht wird die Objectivität des Gesetzes voraus gesezt, und darnach das Objectivwerden der Willkühr bestimmt und beurtheilt. Wird nun aber durch entgegengesezte Willkühr das Objectivwerden der Willkühr nach dem Gesetz gehindert, oder die Objectivität des Gesetzes von derselben in Zweifel gezogen, so entsteht ein Widerstreit entgegen gesezter Willkühr, der nur durch eine besondere Organisation, durch welche der zweifelhaft gewordene Wille des Gesetzes für diese Fälle bestimmt und objectiv wird, beygelegt werden kann. Die Theorie dieses Organismus und dessen Wirksamkeit giebt das Proceßrecht, das so nach als ein Theil des Regierungsrechts oder des Objectivwerdens des Gesetzes durch Freyheit constituirt ist.

Der Staat stellt als höhere Natur, oder als Abbild des Absoluten, die vollkommene Vereinigung von Freyheit und Nothwendigkeit in der Aussenwelt dar; aber durch den einzelnen Staat ist doch immer nur eine Individualität gesezt, der andere nicht in diesem besondern Organismus begriffene Individualitäten (sie mögen nun einzelne Individuen oder ganze Staaten u. s. w. seyn) entgegen gesezt sind. Die Vereinigung ist also nicht absolut und keine Totalität freyer Wesen in der Aussenwelt gesezt, wenn nicht zwischen den einzelnen Staaten ein ähnliches Verhältniß wie zwischen den, einen besondern Staat bildenden Individuen, gesezt ist; d. h. das Recht oder die Rechtsverfassung ist nicht als höhere Natur, als Abbild des Absoluten und als solches als Totalität gesezt, ohne einen Bund der einzelnen Staaten unter sich, oder das Völkerrecht. Erst dadurch ist die Idee des Staats als Kunstwerk der Gattung in der Aussenwelt dargestellt, und die Nothwendig-

keit der Herrschaft des Rechts für den Einzelnen, für die Vielheit und für Alle gleich gewiß und unabänderlich.

Dadurch allein also ist die Aufnahme des Allgemeinen ins Besondere als absolut und eben dadurch, durch und mit dem Besondern, wahre Allgemeinheit und Totalität, vollkommene Einheit des Allgemeinen und Besondern, des Unendlichen und Endlichen im Freyen bewerkstelligt und die Aufgabe der ganzen Rechtswissenschaft vollkommen gelöst.

Dadurch daß das Allgemeine in das Besondere, das Nothwendige in das Freye, aufgenommen wird, und mit ihm eins ist, soll ein Organismus der 2ten Potenz entstehen, Rechtsverfassung oder Staat genannt.

Es fragt sich also, wie das Nothwendige in das Freye so aufgenommen werden könne, daß das Freye zugleich nothwendig und das Nothwendige zugleich frey sey.

Dieses kann offenbar nur durch einen Act geschehen, der indem er frey ist, zugleich Nothwendigkeit mit sich führt, und indem er mit Bewußtseyn unternommen ist, doch etwas producirt, was nicht beabsichtigt war, sondern als nothwendige Folge absichtslos entstand. Aber dieser Act, als absoluter, hat selbst wieder eine gedoppelte Seite, eine ideelle und eine reelle, so daß in Rücksicht des ersten das Nothwendige aus dem Freyen, in Rücksicht des zweyten das Freye aus dem Nothwendigen hervorgeht; er selbst aber und an sich die vollkommene Einheit und Indifferenz beyder ist. Ein solcher Act nun ist im Ideellen der Staatsvertrag *).

---

*) Der einseitige Begriff eines dem Gesetz untergeordneten und durch dasselbe fixirten Vertrags, wie ihn das Privatrecht kennt, wird hier freylich nicht unterstellt, sondern ein solcher, der als höchster Act das Gesetz selbst erst erzeugt.

Durch diesen soll also ein rechtlicher Organismus als Vereinigung des Allgemeinen und Besondern und Gleichsetzung beyder entstehen. Es muß also nun untersucht und gezeigt werden, wie 1) eine rechtliche Besonderheit, 2) eine rechtliche Allgemeinheit und 3) eine freye Vereinigung beyder entstehen könne. Eine Besonderheit oder rechtliche Individualität kann in der Aussenwelt nur durch Theilung oder Vertheilung der Objecte der freyen Wirksamkeit und der dadurch möglich gemachten freyen Production entstehen.

Dieß soll nun durch einen Act, der Freyheit und Nothwendigkeit in sich vereint, geschehen. Durch den Theilungs- oder Vertheilungs-Vertrag ist also rechtliche Besonderheit constituirt.

Aber neben dieser rechtlichen Besonderheit soll auch Allgemeinheit bestehen, in sie aufgenommen und mit ihr identisch werden, und zwar wieder durch einen ähnlichen Act, wie der vorhergehende.

Nun kann aber Allgemeinheit in der Besonderheit nur dadurch seyn, und in, mit und neben ihr zugleich bestehen, durch Mittheilung.

Mitgetheilte Individualität in ihrer Unbeschränktheit giebt Allgemeinheit; durch den Mittheilungsvertrag wird also neben der rechtlichen Besonderheit zugleich Allgemeinheit constituirt.

Aber diese Besonderheit und Allgemeinheit, die in den niedern Potenzen des rechtlichen Organismus getrennt erkannt werden, sollen in der höchsten Potenz als vollkommene Einheit und Indifferenz des Einen und Vielen (Allheit und Totalität) sich darstellen, wodurch es unmöglich wird, daß die Besonderheit und die Allgemeinheit ihrer Differenz ungeachtet sich gegenseitig vernichten und die ge-

foderte Einheit in der Differenz, oder die Indifferenz, verschwinde; kurz der allgemeine Wille soll stets gemeinschaftlicher Wille seyn, und nicht nur eine Vielheit sich entgegen gesezter Individualitäten, sondern ein selbstständiger Organismus construirt werden. Dazu haben wir einen 3ten von den vorhergehenden verschiedenen Act nöthig, wodurch die beyden ersten zugleich Festigkeit und Haltung erlangen.

Durch diesen 3ten und lezten Vertrag constituiren sich die Individuen als Volk, als Nation, als selbstständiger unabhängiger Wille, als Souverain, und bestimmen zugleich die Form des Objectivwerdens des absoluten, einen und untheilbaren, höchsten Willens. Da die Nation sich dadurch als Totalität und höchste ungetheilte Einheit constituirt, so nennen wir denselben **Vereinigungsvertrag.**

Durch das bisherige ist der Staat bloß als Freyheitsproduct, nicht aber als Kunstproduct, d. h. als Product aus Freyheit und Nothwendigkeit construirt; bis jezt war also unsere ganze Construction blos einseitig, nämlich dadurch, daß wir blos die ideelle Seite der Rechtsverfassung construirten: wir müssen also nun auch die reelle Seite der Rechtsverfassung oder den Staat als Product der Nothwendigkeit und objectiv construiren und zeigen; daß das, was der Staatsvertrag im Ideellen ist, im Reellen die unendliche Production im Conflict mit dem freyen Reflex sey; daß also derselbe absolute Act, durch den die Differenz zwischen Freyheit und Nothwendigkeit vermittelt wird, im Ideellen der Staatsvertrag, im Reellen die Thätigkeit sey, durch welche die Differenz zwischen dem freyen Reflex und der durch ihn getrennten unendlichen Productivität schlechthin vermittelt ist, die als Princip des Ent- und Bestehens der Geschichte, so wie der in ihr herrschenden Einheit, erkannt wird.

Unsere Aufgabe ist, einen Organismus zu construiren, der zugleich als Kunstwerk sich darstellt, und zwar als ein solches, das nicht blos Product eines Individuums, sondern der ganzen Gattung ist.

Dieß ist nur dadurch möglich, daß jedes Individuum, während es bestrebt ist, blos seine Individualität objectiv werden zu lassen und dieser gemäß zu produciren, zugleich bewußtlos etwas producirt, was es nicht beabsichtigte.

Da aber in jedem Individuum nur die Tendenz einer unendlichen Production ist, vermöge welcher es das Unendliche zu produciren strebt, die eben deswegen nie etwas produciren würde, ohne eine entgegen gesezte sie hemmende Tendenz; so ist das gefoderte Product nur dadurch möglich, daß die einzelnen Tendenzen, nachdem sie durch die bewußte reflectirende Thätigkeit zu freyen Productivitäten sich erhoben haben, in ihren Productionen sich gegenseitig hemmen und beschränken, ohne doch die Individualität jeder derselben ganz aufzuheben.

Die einzelnen Individuen werden dadurch gleichsam erst zu Individuen, weil so allein ein Fixiren der ursprünglichen unendlichen Evolution möglich ist; denn alle Verschiedenheit der Individuen besteht blos in der Verschiedenheit des Reflexes der productiven Thätigkeit, diesen hinweggedacht, sind sie alle ganz gleiche unendliche Productivitäten. Eben dadurch sind die einzelnen Individuen die Hemmungspunkte für die unbedingte und unendliche Evolution der Intellectualwelt durch den Organismus der höchsten Potenz.

Durch die bewußtlose Tendenz des Individuums das Unendliche darzustellen und deren Kampf mit der bewußten freyen Thätigkeit ist die Möglichkeit der Production überhaupt gesezt, und durch die jedesmalige Production der

übrigen Individuen die Besonderheit der Productionen; so daß also das Totalproduct nur durch die Gattung und nicht durch das einzelne Individuum als Kunstwerk vollendet wird.

Die 3te zur Production und zur Einheit im Mannigfaltigen gleichsam zwingende Kraft ist diejenige zugleich bewußte und bewußtlose Thätigkeit der höchsten Potenz, die in der Geschichte bald als Schicksal, bald als Naturgesetz der höchsten Potenz, bald als Vorsehung sichtbar wird.

Die Einheit oder die Tendenz der unendlichen Production ist also das erste, der Reflex dieser Tendenz das 2te: dadurch entsteht eine Duplicität und die Möglichkeit eines reellen Productes. Mit dieser Duplicität ist Beschränkung und zugleich Individualität oder Vielheit in der Einheit gesezt, weil jede Beschränkung nicht nur überhaupt, sondern immer zugleich besondere Beschränkung ist. Es entsteht also in der Einheit eine Differenz des Vielen und Einen und des Einen und des Vielen. Nun soll aber ein Organismus durch den das Absolute unter der Form des Staats objectiv wird, construirt werden; es kann also weder die Production der Vielheit noch die der Einheit allein, ohne das andere objectiv werden; sondern nur eine solche, die Production der Einheit und Vielheit zugleich oder der Indifferenz beyder, d. h. der Totalität ist. Aber die Totalität ist nur die ganze Gattung, diese ist nur durch und in der Geschichte. Die Production der ganzen Gattung wird also nur durch die Geschichte objectiv und ist in keinem Zeitmoment vollendet.

Diejenige Thätigkeit also, wodurch die Idee des Staats als Kunstwerk sich darstellt, ist weder die des einzelnen Individuums noch die der Vielheit, d. h. die der

Individuen eines Zeitalters allein, sondern diejenige, die beyde, sowohl die ganze Individualität als die aller Zeitalter, in sich faßt und über beyden ist.

Die Differenz des Einen und Vielen wird durch Mittheilung gehoben, aber das Maas der Mittheilung zwischen beyden und das dadurch bestimmte Product und dessen Verhältniß zum Totalproduct ist durch die 3te absolute Thätigkeit allein zu bestimmen. Durch die Verschiedenheit des Reflexes der unendlichen Tendenz ist Verschiedenheit der Productionen, durch die Verschiedenheit der Productionen ist Mittheilung und durch diese Wechselwirkung zwischen Individuen begründet. Diese in ihrer Unbedingtheit und Allgemeinheit, eine Wechselwirkung aller mit allen, stellt sich aber als Totalität, oder absolute Gemeinschaft oder Einheit in der Vielheit, und umgekehrt, als Allheit dar.

Das Product nun dieser Gemeinschaft von freyen Productivitäten ist der Staat als Kunstwerk, der es eben dadurch wird, daß die einzelnen Individuen frey sind und ihrer Freyheit ungeachtet doch nicht für sich allein und durch ihre Freyheit bestimmen können, wann diese Production geendet und die Idee des Staats als höhere Natur als Organismus der 2ten Potenz und als Kunstwerk der Gattung realisirt seyn werde.

Der Staat ist also nach unserer bisherigen Construction als höhere Natur und als Organismus der Intellectualität ganz in der ideellen Reihe, aber als Kunstwerk und Intellectual-Product der ganzen Gattung endlicher Vernunftwesen eben so reell als jedes andere Kunstproduct; die Intellectualwelt ist die Quelle, wovon die Producti-

vität, die seine Wurzel ist, ausgeht, und die reelle, *) die, worin sie endet, und in der der Staat als vollendetes Kunstwerk nicht der einzelnen Individuen, sondern der ganzen Gattung sich darstellt; er ist also in der Idealität zugleich die höchste Realität und absolutes Kunstwerk.

Eben deßhalb wird es zur Beförderung und Erleichterung unseres Hauptzwecks nicht undienlich ja sogar nothwendig seyn, vorerst die Hauptproduktionen der Intellectualwelt und deren Potenzen durch eine kurze Darstellung der Hauptmomente des transcendentalen Idealismus, genauer, als es bisher bey Aufstellung der Systeme sowohl des Rechts überhaupt als des positiven insbesondere geschehen konnte, kennen zu lernen.

Durch die Freyheit, in so ferne sie empirisch ist, zerfällt die Intelligenz in individuelle einzelne freyhandelnde Thätigkeiten; denn die Intelligenz erkennt sich selbst nur, nachdem sie zum Individuum geworden ist. Durch den Freyheitsact also, in so ferne er nicht absolut, sondern empirisch ist, entstehen einzelne Individuen und dadurch auch eine Wechselwirkung zwischen diesen in der Aussenwelt; aber die höhere Natur, die in ihnen objectiv geworden ist, strebt nach etwas nicht individuellem, nach einem allgemeinen Product, sie muß also als gegen alle Individualität ankämpfend gedacht werden.

Dieses Ankämpfen gegen jede individuelle freye Thätigkeit kann nur als Wechselwirkung zwischen Individuen und Individuen erscheinen, wodurch gleichsam bewußtlos und gegen den Willen der Individuen eine Desindividualisirung der intellectuellen freyen Thätigkeit bewirkt wird.

---

*) Worunter aber nicht die actuelle Welt, sondern deren Totalität mit Vernichtung aller Zeit verstanden wird.

Damit nun diese Desindividualisirung bewirkt werde, ohne daß dadurch eine freye Individualität (ein Individuum als freyes Wesen) vernichtet, ihre Thätigkeit durch eine andere ihr entgegen gesetzte im Objectivwerden ganz aufgehoben werde; ist eine über der sichtbaren Natur errichtete höhere Natur, die Rechtsverfassung nothwendig, *) die, ob sie gleich selbst das Objectivwerden der individuellen Freyheit mittelbar oder unmittelbar hemmt, doch eben dadurch selbst wieder die Vernichtung der Freyheit des einen Individuums durch andere und umgekehrt unmöglich macht.

Aber da dieses Objectivwerden der Rechtsverfassung selbst wieder als etwas von der Freyheit abhängendes, dabey aber doch nur in unendlicher Zeit und durch die ganze Gattung, nicht durch einzelne Individuen mögliches gedacht werden kann; so wird die Rechtsverfassung selbst als höhere Natur, je mehr sie vom Ideal entfernt ist, und der eine Factor, die Freyheit, über den andern das Uebergewicht hat, desto anorgischer, gesetzloser, unzusammenhängender und unselbstständiger erscheinen müssen; statt der Identität der individuellen Freyheit oder der Willkühr mit der Freyheit aller, dem objectiv gewordenen allgemeinen Willen, wird eine Differenz statt finden, die nur durch unendliche Mittel-Gewalt aufgelößt werden kann. Durch diesen Uebergang der höhern Natur vom Anorgischen zum Organischen wird also eine Stuffenfolge des Objectivwerdens der ganzen Rechtsverfassung sowohl, als der in ihr mög-

---

*) D. h. mit dem Setzen der individuellen Freyheit als etwas Reelles und Nothwendiges, ist zugleich die Rechtsverfassung eben so und mit gleicher Realität gesezt, so daß keines ohne das andere gedacht werden kann, sondern eines so ursprünglich und nothwendig ist als das andere.

lichen Wechselwirkung zwischen Individuen und der einzelnen durch sie entstehenden Rechte und Rechtsverhältnisse begründet werden: so daß in ihr die größte Freyheit des einen Individuums und die Vernichtung oder willkührliche Störung der Freyheit anderer durch die Wechselwirkung in der Rechtsverfassung selbst, in so ferne sie empirisch erkannt wird, möglich ist, bis diese Disproportion unter mannigfaltigen Abweichungen und nach keinem a priori zu bestimmenden Gesetz allmählich verhindert, die Rechtsverfassung selbst aus dem Anorgischen ins Organische übergeht und die einzelnen Individuen selbst nicht wie bisher Zweck und Mittel, sondern wie Mittel und Zweck zum Zweck und Mittel gegenseitig sich verhalten, d. h. als Organ zum Organ und zum ganzen Organismus und die Freyheit des einen nicht mehr durch die Vernichtung der Freyheit anderer, sondern die Freyheit aller vielmehr von der Freyheit des Einzelnen eben so abhängig erscheint, als die des Einzelnen von der aller übrigen; daß also vermöge des vollendeten Rechtsmechanismus und die vollkommen objectiv gewordene höhere Natur kein Individuum seine Freyheit durch Aufhebung der Freyheit anderer erhöhen kann, ohne seine eigene Freyheit zu vermindern, d. h. gerade das Gegentheil von dem zu bewirken, was in der Aussenwelt bewirkt war oder hätte bewirkt werden sollen.

So wie in der theoretischen Philosophie das Ich durch eine 3fache Beschränkung zum Individuum wird, so wird auch in der Rechtswissenschaft das freye Individuum als freyes Wesen durch 3 Beschränkungen zum Individuum in rechtlicher Hinsicht, zum einzelnen Organ des rechtlichen Organismus oder der höhern Natur.

Vermöge der ersten Beschränktheit wird das freye Wesen als solches gesezt, das überhaupt Freyheit in sich auf-

gehoben und dadurch sich eines Rechtsverhältnisses mit andern fähig gemacht hat, das Individuum wird als Person gesezt. Durch die 2te Beschränktheit wird die schon ursprünglich beschränkte Freyheit im Objectivwerden durch die Freyheit anderer wirklich beschränkt, d. h. die Person wird gesezt als Object, das nicht blos eines Rechtsverhältnisses fähig ist, sondern das wirklich in Rechtsverhältnissen mit andern steht und so seine Freyheit auch objectiv beschränkt hat.

Durch die 3te Beschränktheit wird endlich das freye Wesen auch zum Individuum in rechtlicher Hinsicht, indem durch ein 3tes ausser den einzelnen Individuen die Freyheit im Objectivwerden nicht nur in Gemäßheit der Freyheit aller als einzelnen, sondern in Gemäßheit der Freyheit des Ganzen, d. h. nach und durch den allgemeinen Willen bestimmt wird, so daß das Individuum nun nicht mehr blos als Object, das eines Rechtsverhältnisses fähig ist, oder in Rechtsverhältnissen mit Einzelnen wirklich steht; sondern das nothwendig und nicht nur blos mit Einzelnen, sondern mit Allen und zwar für immer und nothwendig in Rechtsverhältnissen steht, gesezt wird. Daher kann die Willkühr des Individuums vermöge der 3ten Beschränktheit nur in so ferne objektiv werden, in so ferne es diese mit Freyheit mit dem allgemeinen Willen identificirt; so daß also die Resultate jeder Wechselwirkung zwischen Individuen oder ihre Productionen immer dahin gehen, die Freyheit des Individuums und aller übrigen unter sich und mit dem allgemeinen Willen im Indifferenzzustand zu erhalten und dadurch Totalität zu seyn.

Ueber die Darstellung des Rechts als Wissenschaft.

In der bisherigen Art das Recht zu lehren und zu lernen, befolgt man 2 verschiedene einander gerade entgegen gesezte Methoden (dasselbe gilt auch von allen übrigen Wissenschaften); die eine könnte man die theoretische, die andere die practische nennen. Nach der ersten wird alles nur aus Begriffen entwickelt, und diese selbst werden bald mit mehr bald mit weniger Glück zusammen gestellt, und zu einem System verarbeitet; das ganze Recht ist hier etwas blos ideelles, etwas blos aus Begriffen abgeleitetes, von dem man nicht einsieht, wie es Realität erlangen *), wie dem leeren anschauungslosen Begriff eine Anschauung entspreche oder auch nur entsprechen könne; das ganze System wird nie zum organischen und nothwendigen Ganzen erhoben; durch das blose Spielen mit Begriffen, durch die blose Negation entsteht dann das System als etwas willkührliches, dem es an innerer Nothwendigkeit und

*) Die Klügern sehen auch wohl ein und gestehen es, daß so was nie Realität erlangen kann, ohne zu begreifen, wo eigentlich der Fehler liegt; sie werden daher ganz empirisch und sagen: wenn dergleichen Systeme auch zu nichts gut seyen, so schärfen sie doch den Verstand, dieser sey nun einmal von Gott gegeben und müsse daher, meynen sie, doch zu was gut seyn und gebraucht werden. Damit also doch der Verstand mit etwas unschädlichem beschäftigt werde und nicht auf was schlimmers verfalle, so sey das Speculiren der Art dazu da.

haltbarkeit fehlt, weil dieser Leerheit der Begriffe unwillkührlich sich eine Anschauung beygesellt, die, da ihr Entstehen (für das System) zufällig ist, ihm selbst den Charakter der Zufälligkeit aufdrückt.

Diesem Mangel nun, der von den Practikern mehr gefühlt als erkannt wird, soll durch die andere (practische) Methode dadurch abgeholfen werden, daß aus mehrern einzelnen Anschauungen (Wahrnehmungen) u. s. w. ein Begriff abstrahirt und so aus diesen einzelnen Anschauungen und den davon abstrahirten Begriffen entweder ein Ganzes willkührlich zusammen gesezt, oder als das, was es ist, als Product des Zufalls, und bald so bald anders, einzeln, je nachdem eine größere oder geringere Verwandtschaft der Materien unter einander entdeckt wird u. s. w., dargestellt wird. Es wird hier weder auf Reinheit des Begriffs, noch auf Nothwendigkeit und Allgemeinheit der Anschauung, (mit Vermeidung alles Zufälligen und Individuellen) kurz auf keine Apriorität weder des Begriffs noch der Anschauung Rücksicht genommen. Alle Begriffe sind blos Erfahrungsbegriffe und die Anschauungen sind blose einzelne Anschauungen in der Zeit d. h. Wahrnehmungen.

Nach der ersten Methode erhält man eine Theorie, der es an Nothwendigkeit und Realität fehlt, die für ihre Begriffe weder Anschauungen noch Wahrnehmungen nachweisen, also die Erfahrungen, das in der Erfahrung Gegebene nicht (wie doch ihre Absicht ist) erklären kann *), weil ihr gerade das fehlt was diese hat, Realität und die-

---

*) Daß dadurch die Speculation zur Magd für die Erfahrung wird, dieser Zweifel afficirt diese Herren wenig, denn das Handeln in der Sinnenwelt ist doch das reellste.

ser gerade eben so das wieder ganz abgeht, was jene allein hat, Idealität. Kurz es ist zwischen Theorie und Praxis dieselbe unendliche Kluft befestigt, wie zwischen anschauungslosen Begriffen und begrifflosen Anschauungen. Beyde sind sich absolut entgegen gesezt und widerlegen sich eben deswegen, jede nach ihrer Art, ganz trefflich, ohne daß nach der bisherigen Methode, auch wenn dieser Widerspruch wirklich eingesehen würde, es dem einen oder andern Theil möglich wäre, diesen Widerspruch zu heben; die Theorie bleibt immer und ewig blos Theorie, ohne Anwendbarkeit, die Praxis immer bloses Handwerk ohne Theorie. Der Leerheit und willkührlichen Allgemeinheit der einen steht immer und ewig die Fülle, die Realität und die zufällige Einzelnheit der andern Methode entgegen; beyde widersprechen und widerlegen sich gegenseitig gleich gut.

Keine von den bisherigen Methoden kann also die wahre und richtige seyn: denn im Wahren ist nur Einheit ohne Widerspruch, nur gleiche Nothwendigkeit ohne Gradation, alle Wahrheiten sind gleich wahr.

Die neue richtige Methode muß also den Mängeln und Gebrechen beyder abhelfen, sie muß daher 1) ihrer Deduction aus Begriffen, ihrer Theorie eine Construction der Anschauungen, ihrem subjectiven Ideellen, ein objectives Reelles, dem absolut Subjectiven ein absolut Objectives gegenüber stellen und beyde ihrer Natur gemäß, besonders jenes als Ganzes des Begriffs, dieses als Ganzes der Anschauung deduciren und construiren; das Zusammenfallen (die Harmonie, das Uebereinstimmen) beyder sowohl im Ganzen als in den Theilen giebt allein Wahrheit, dem reinen Begriffe muß eine reine Anschauung und umgekehrt entsprechen, beyde müssen sich gegenseitig erschöpfen, dem

Ideellen muß Reelles und umgekehrt entsprechen; beyde müssen so lange sich gegenseitig berichtigen, bis eine vollkommene Homogeneität in der Heterogeneität und umgekehrt zu Stand kömmt.

Erst wenn dieß geschehen ist, kann 2) zum empirisch erkannten, zum positiven übergegangen, und diesem, das an sich immer das bestimmte ist, der Schein des Zufälligen und Willkührlichen entrissen und dagegen der Charakter der relativen Nothwendigkeit aufgedrückt werden.

Die Differenz des Ideellen und Reellen, des unendlichen Begriffs und der Anschauung, muß nur als ideell und nicht als etwas an sich dargestellt werden; an sich und in der Wahrheit müssen beyde sich gegenseitig erschöpfen, beyde müssen in ein und derselben Idee zusammen treffen, aus der sie bey der, durch den willkührlichen Reflex bewirkten Trennung, hervorgiengen.

Die speculative Seite des positiven Rechts oder diejenige, vermöge welcher es der Wissenschaft überhaupt angehört, und selbst Wissenschaft ist, ist im Reellen sein historisches Fundament und im Ideellen die Differenz zwischen dem positiven Recht, als der höhern Natur, als den Mechanismus im Objectiven der 2ten Art, der in der Geschichte und durch sie dargestellt wird, und der Idee der Rechtsverfassung mit deren Realisirung im Ganzen und als Totalität die Geschichte beendigt ist.

Eben durch sein historisches Fundament gehört das Recht der Geschichte an und wird Organismus oder Staatsverfassung. Seine Idee ist also so nothwendig, als die der Geschichte selbst, und wird so von der Zufälligkeit der blosen Empirie befreyt, indem das Recht oder die Rechtsverfassung selbst als etwas Reelles, als Kunstwerk der Gat-

tung im Objectiven selbst sich darstellt, oder als reelles Abbild des Absoluten selbst im Ideellen erkannt wird.

Als Wissenschaft aber oder als ideelles Abbild des Absoluten im Ideellen ist es, ohngeachtet der Differenz mit der Idee der Rechtsverfassung, doch an den allgemeinen Schematismus, unter welchem allein eine Darstellung des Absoluten (ein Abbild desselben) möglich ist, gebunden. Eben dadurch wird die speculative Seite oder die Tendenz nach derselben von der blos zufälligen empirischen oder praktischen abgesondert, die gar keine Anwendung von Ideen verstattet und bloser Verstandes-Mechanismus *) ist, der durch empirische Thatsachen bedingt ist. Dieses ist aber bisher gar nicht geschehen, denn alle bisherigen Theorien waren blos Systeme, entstanden aus dem Reflex des Empirischen, und Abstractionen aus diesem. So möchte es z.B. nach der gewöhnlichen Theorie wohl ziemlich schwierig seyn, sowohl im Allgemeinen als vorzüglich im Besondern eine scharfe Gränzlinie zu ziehen, zwischen dem Personen-Recht und dem Recht der Foderungen, denn im Grunde sind beydes Foderungen. Ihr Unterschied besteht auch in der That nur darin, daß bey diesem die Foderung und ihr Object endlich, bey jenem unendlich ist; daß dort nur gleichsam das Accidentelle der Production, (das Product) hier aber die Production (die Substanz) selbst bestimmt wird; daß also im Recht der Foderungen nur einzelne Handlungen, dort die ganze Handlungsweise durch das Rechtsverhältniß bestimmt wird.

Diese Unendlichkeit der Foderung kann nun absolut und von beyden Seiten unendlich seyn, wodurch das ehe-

---

*) Ein Fixiren des unendlichen Mannigfaltigen und seines ewigen Wechsels mit unendlicher Geschwindigkeit in der Zeit.

liche Verhältniß entsteht, oder nur relativ und bedingt einseitig, so daß die Unendlichkeit der Forderung nicht über den Zweck, in dessen Gemäßheit es errichtet wurde, und besteht, hinausgehen darf, sondern vielmehr mit dessen vollkommener Erreichung zugleich die Foderung aufhört unendlich zu seyn. Daraus entspringt das rechtliche Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, deren Recht gegen diese aus Mangel an Willen bey ihnen zwar unendlich, aber durch den Zweck der Erziehung bedingt und beschränkt ist.

Eine 3te Art der unendlichen Foderungen ist die an sich blos durch den Vertrag unendlich gewordene Foderung, wodurch eine Person einer andern zur Erreichung gewisser Zwecke, auf bestimmte oder unbestimmte (aber nicht unendliche) Zeit, das Recht der Gewalt über sich einräumt, wodurch das Recht der Hausherrschaft entsteht. Hier sind beyder Forderungen gegen einander unendlich, aber (aus dem Standpunkt des Privatrechts) nur so lange der Vertrag dauert, also nicht an sich, sondern durch die Natur des Vertrags; mit dessen Ende hören überhaupt alle Foderungen auf, aber so lange sie da sind, sind sie ihrer Natur nach unendlich.

Aus dem höhern Standpunkt, und als Verhältniß der, der vollen bürgerlichen Freyheit fähigen und derer nur einer untergeordneten Freyheit empfänglichen, wird die Dauer des Vertrags selbst und die dabey möglichen Modificationen sogar der Willkühr der Contrahenten entrissen und den Regierungsgrundsätzen, deren Bestimmungen u. s. w. untergeordnet.

Hauptmomente des transscendentalen Idealismus.

Im Wissen aller Art wird eine Uebereinstimmung eines Objectiven mit einem Subjectiven erfodert. Das Objective kann man Natur, das Subjective Ich oder Intelligenz nennen. Soll durch das Wissen die Uebereinstimmung erklärt werden; so muß von einem Punkt ausgegangen werden, in welchem die Vereinigung noch nicht gesezt ist und erst von diesem Punkt aus der Vereinigungspunkt aufgesucht werden. Durch das Wissen soll eine Uebereinstimmung beyder erst bewirkt werden; das Objective muß also vorher als nicht übereinstimmend mit dem Subjectiven gesezt werden und umgekehrt, beyde werden also von einander unterschieden und sich entgegen gesezt; das Subjective ist das blos Vorstellende, das Bewußte; das Objective dagegen ist das blos Vorgestellte, das Bewußtlose.

Die höchste Aufgabe für die Wissenschaft des Wissens besteht also darin, den wechselseitigen Zusammenhang zwischen Natur und Ich, oder zwischen dem Objectiven und Subjectiven im Wissen, aufzuzeigen und zu erklären; oder mit andern Worten etwas zu finden, wodurch das, was im Wissen als absolut entgegen gesezt erscheint, vermittelt wird, und zwar so, daß eines der entgegen gesezten als das Bestimmende gesezt, das andere zum Bestimmten und umgekehrt wird. Im Acte des Wissens ist Objectives und Subjectives so vereint, daß man weder dem einen noch dem andern einen Vorzug, eine Priorität beylegt, beyde sind gleichzeitig; erst dadurch, daß das Wissen zum Beste-

henden, Fixirten wird, wird eine Trennung möglich. Wenn die Identität von Subject und Object im Wissen erklärt werden soll, so muß diese Gleichheit aufgehoben werden, weil nur von dem einen zum andern übergegangen werden kann.

Die Aufgabe die Identität zu erklären, läßt aber ganz unbestimmt von welchem von den beyden Factoren aus und zu dem andern übergegangen werden soll. Man kann also

1) das Objective im Wissen zum ersten machen und fragen: Wie ein Subjectives zu ihm hinzukomme, das mit ihm übereinstimmt. Oder man kann
2) das Subiective zum ersten machen *) und fragen: wie ein Objectives u. s. w.

In jenem Fall kommt man von der Natur aufs Intelligente oder Subjective, d. h. man bestrebt sich in die Natur-Erscheinungen Theorie zu bringen und löst also hiermit die Aufgabe der Naturwissenschaft. In diesem macht man den gerade entgegen gesezten Weg, geht vom Subjectiven als vom ersten und Absoluten aus und läßt daraus erst das Objective entstehen; die Lösung dieser Aufgabe nun ist Gegenstand der Transcendental-Philosophie.

Das ganze System der Transscendental-Philosophie zerfällt also in 2 Grundwissenschaften, die einander im Princip und in der Richtung geradezu entgegen gesezt sind, so daß, was bey einem das Begründende, beym andern das Begründete und umgekehrt ist.

---

*) Hier ist also von der Construction des reinen Subject-Object, dort von dem Subject-Object des Bewußtseyns, also vom Subject-Object die Rede, dem ein Subjectives gegen über steht.

§. 2.

Dem Transscendental=Philosophen ist also das Subjective das einzige Reelle und eben deshalb beginnt auch seine Untersuchung mit dem Zweifel an der Realität des Objectiven, weil für ihn bis jezt nur das Subjective das Reelle ist; daß es Dinge auſſer uns gebe, ist ihm also ein Grundvorurtheil, das er zu erklären hat; was nur dadurch möglich ist, daß er den Widerspruch zwischen dem Objectiven und Subjectiven in eine Identität verwandelt und so das Subjective, oder das unmittelbar Gewisse, das Objective erst produciren läßt, d. h. daß er das Objective nur für etwas vermitteltes erklärt. Der Transscendental=Philosoph geht also über das absolute Vorurtheil der Existenz äusserer Gegenstände dadurch hinaus, daß er von etwas Höherm die Wahrheit desselben, in so ferne sie Wahrheit ist, ableitet; nach welchem keine Differenz, sondern Identität zwischen dem Intelligenten und den äussern Gegenständen statt findet; so daß also die Behauptung, es sey eine Intelligenz und es seyen Gegenstände auſſer uns, für ganz identisch angesehen wird.

Der Satz: Ich bin und der: es sind Dinge auſſer mir, die beyde im ursprünglichen Bewußtseyn vereint sind, wird also von dem Transscendental=Philosophen getrennt, und jener dem 2ten vorgesezt, um dadurch die Gründe des Leztern aufzufinden, und über das ursprüngliche Vorurtheil, vermöge dessen Dinge auſſer uns als unmittelbar und unabhängig von uns vorhanden sind, hinaus zu gehen.

In der Untersuchung des Transscendental=Philosophen ist also das Subjective das herrschende, das was ihm unmittelbar Object der Untersuchung ist; ihm wird also gerade das, was in allem andern Denken, Wissen und Handeln

das Bewußtseyn flieht und absolut nicht objectiv ist, das seyn, was er zum Bewußtseyn bringt; was ihm objectiv wird.

Seine ganze Unternehmung wird also ein beständiges sich selbst Objectivwerden des Subjectiven seyn. Daher ist auch begreiflich, warum die Objecte des transscendentalischen philosophischen Bewußtseyns ganz andere sind, als die des gemeinen, daß es also das sinnloseste Unternehmen ist, jenes durch dieses beurtheilen zu wollen, da der Standpunkt so ganz verschieden ist.

§. 3.

Die Transscendental-Philosophie hat also die Möglichkeit des Wissens unter Voraussetzung eines rein Subjectiven, durch das ein Objectives erst bestimmt wird, zu erklären; und da sie eben das, was für den gemeinen Menschenverstand absolute Gewißheit ist, in Anspruch nimmt, so hat sie zuforderst folgende Fragen zu beantworten:

1) Wie ungeachtet das Subjective das herrschende seyn soll, doch vermöge eines unmittelbaren Bewußtseyns die Dinge ausser uns ganz unabhängig von uns erscheinen können und wie unsere Vorstellungen davon als nicht nur zufällig mit diesen übereinstimmend gedacht werden, sondern wie sogar ein Zwang in dieser Uebereinstimmung sich zeigen könne, oder wie eine absolute Uebereinstimmung von Vorstellungen und den Dingen, wie sie an sich sind, möglich sey?

2) Wie auf der andern Seite Vorstellungen, die ohne Nothwendigkeit und durch Freyheit in uns entstehen, also als bloses Gedachtes erscheinen, von dem blos Gedachten, dem Subjectiven, zu etwas Objectiven werden; d. h. wie dadurch, daß etwas, was ur-

sprünglich blos Gedachtes doch auch zugleich etwas reelles, dem bloßen Gedachten entgegen gesetztes werden könne.

Die Untersuchung der ersten Frage giebt die theoretische die 2te die praktische Philosophie. Die eine Frage vernichtet aber offenbar die andere, wenn eine aufgelößt ist, kann die andere es nicht werden. Nach der ersten müssen die Vorstellungen, die nur die Bilder der Gegenstände ausser uns sind, nach diesen sich richten; nach der 2ten müssen die Gegenstände nach den Vorstellungen sich richten, die Vorstellungen sind das Bestimmende, die Gegenstände blos das Bestimmte.

So sehen wir also, daß das gemeine Bewußtseyn schon ursprünglich in sich selbst entzweit ist, und daß eben dieses Bewußtseyn uns nöthige, zu einem höhern, dem philosophischen unsere Zuflucht zu nehmen. Dieser Widerspruch muß also gelößt werden, aber wie sich zeigen wird, erst ganz am Ende der Untersuchung, nämlich durch die Untersuchung desjenigen Theils der Transscendental-Philosophie, der weder theoretische noch praktische Philosophie, sondern beydes zugleich ist.

Erst in diesem Theil der Philosophie, der sich mit der Beantwortung der Frage: wie Vorstellungen, zugleich als bestimmt durch die Gegenstände und die Gegenstände zugleich als sich richtend nach den Vorstellungen, gedacht werden können? als der höchsten Aufgabe der Transscendental-Philosophie beschäftigt; und sie durch Aufzeigung einer productiven Thätigkeit, die zugleich bewußtlos und mit Bewußtseyn productiv ist, lößt, und die eben dadurch 2 sich entgegengesezte, im Princip identische Welten hervorbringt. Nur durch eine ursprüngliche weder bewußtlose noch mit Bewußtseyn productive Thätigkeit wird der

immer aufs neue, nur unter verschiedenen Formen sich zeigende Widerspruch gehoben werden. Das Princip dieser Thätigkeit kann nicht in die Welt der Objecte fallen, weil sonst das Wissen in der Transscendental-Philosophie kein geschlossenes Ganzes wäre; der Anfangs- und Endpunkt muß also im Princip des Wissens nachgewiesen werden. Diese Thätigkeit, die als Princip angenommen wird und die, weil sie nicht ursprünglich objectiv ist, im subjectiven liegt, womit die Transscendental-Philosophie beginnt, muß auch als veränderte Thätigkeit wieder dahin zurückkehren, nur in anderer Gestalt, von wo sie ausgegangen ist; die postulirte Identität der Thätigkeit wäre sonst nicht denkbar; die bewußtlose und bewußte Thätigkeit muß also im Subjectiven, im Selbstbewußtseyn nachgewiesen werden.

§. 4.

Das Subjective soll durch eine transscendentale Construction zu einem Objectiven werden, wenn es gleich als etwas schlechthin Subjectives nie Object einer äussern Anschauung werden kann; das Object dieser Untersuchung ist also von den gewöhnlichen eben so verschieden, als das Organ, durch welches die Untersuchung geschieht; das Organ dieser Construction ist blos der innere Sinn, durch den Act dieser Construction entsteht eine blos intellectuelle Anschauung.

Diese Production eines Objects muß ganz aus der freyen Thätigkeit des Ichs hervorgehen, weil man zur Production der Objecte der Transscendental-Philosophie den innern Sinn nicht einmal durch äussere Objecte nöthigen kann.

Durch die beständige Duplicität des Producirens und

Anschauens soll etwas Object werden, was sonst durch nichts reflectirt wird.

Die Philosophie hat also mit der Kunst das productive Vermögen gemein, nur mit dem Unterschied der Richtung der Kraftäusserung; indem jene eine Richtung nach innen und diese nach aussen hat, in jener wird das Unbewußte reell producirt, in dieser in intellectueller Anschauung reflectirt.

Erster Hauptabschnitt.

Princip des transscendentalen Idealismus.

Nach dieser vorläufigen Erörterung gehen wir an die Untersuchung des Princips des transscendentalen Idealismus. Es wird hierbey als Hypothese angenommen, daß in unserm Wissen Realität sey und nach den Bedingungen dieser Realität gefragt, d. h. es wird vorausgesezt, daß im Wissen selbst etwas sey, was alles übrige begründe, und worüber kein Wissen als Wissen hinausgehen könne, wenn es nicht zur blosen Willkühr werden und den Charakter der Realität oder des Nothwendigen verlieren sollte. Eben so werden mit Voraussetzung eines Systems in dem Wissen, die Bedingungen desselben aufgesucht. Das Wissen soll ein geschlossenes Ganzes seyn *), es kann daher nur von *einem* absoluten Princip ausgehen und muß auf dasselbe wieder zurückkommen. Dieses Princip muß als Princip

---

*) Eine Annahme, die nur durch die That sich bewahren kann.

alles Wissens auch mittelbar das Princip des besondern Wissens seyn.

Das erste Wissen ist nun unstreitig das von uns selbst oder das Selbstbewußtseyn; der feste Punkt, an welchen alles Subjektive angeknüpft werden muß, ist also das Selbstbewußtseyn, ob es ausser dem Wissen noch ein höheres, Objectives das Seyn gebe, ist für den Idealismus eine ganz sinnlose Frage, weil er nach unserer vorhergehenden Untersuchung das Subjective als das erste gesezt hat und nur unter dieser Voraussetzung seine Untersuchung beginnt.

Das Wissen soll etwas selbstständiges seyn und kann daher nur als ein in sich selbst Begründetes angesehen werden, ob es absolut selbstständig sey, kann nur nach der Lösung der Aufgabe selbst entschieden werden. Unsere erste Aufgabe ist also die, zu versuchen, ob vom Wissen als Ich ein Uebergang zum Objectiven (dem Bestehenden, was kein Act, sondern ein Seyn ist) im Wissen gefunden werden könne, und eben dadurch schon ist das Wissen als etwas Selbstständiges gesezt, das seinen Grund absolut in sich selbst hat.

Das absolute Princip alles Wissens kann nicht wieder ein Wissen, d. h. etwas durch Vermittelung gewisses, sondern nur ein absolut wahres seyn, von welchem alles übrige Wahre erst seine Gewißheit erhält, durch den Zusammenhang mit jenem. Eben aus diesem nothwendigen Zusammenhang entsteht allein das dunkle Gefühl eines Zwanges bey allem dem, was wir als wahr erkennen.

Dieses dunkle Gefühl muß also eben durch die Philosophie in deutliche Begriffe aufgelößt werden, dadurch, daß der Zusammenhang nach seinen Hauptgliedern aufgezeigt wird.

Vermittlung hat nur bey einem Wissen statt, in dem

eben, weil es Wissen ist, Subject und Object getrennt sind. Die absolute Wahrheit kann also nur die seyn, in der Subject und Object nicht verschieden, sondern unvermittelt eins sind; wo die vollkommenste Identität des Vorstellens (des Subjectiven) und Seyns (des Objectiven) vorhanden ist. Das Vorstellende muß das Vorgestellte, das Angeschaute auch das Anschauende seyn; was allein im Selbstbewußtseyn möglich ist, in welchem das Denkende unmittelbar zum Object wird, wo Denken und Seyn zugleich und keines ohne das andere ist. Im Selbstbewußtseyn ist Subject und Object des Denkens eins, was nur durch die That selbst bewiesen wird. Die Fertigkeit, sich in diesem Act des Selbstbewußtseyns anzuschauen, sich als Gedachtes und Denkendes zu unterscheiden und in dieser Unterscheidung sich doch wieder als identisch anzuerkennen ist Bedingung alles Philosophirens. Jedes bestimmte Denken ist auch ein bestimmter Act, der Act des Denkens aber ist nichts anderes als der Begriff, jedes bestimmte Denken also ein bestimmter Begriff. Aus dem Act des Selbstbewußtseyns als eines bestimmten Denkens muß also auch ein bestimmter Begriff entstehen und dieser ist der des Ichs. Im Selbstbewußtseyn ist Denken und Seyn zugleich, keines ist ohne das andere, also auch keines vor dem andern. Im empirischen Bewußtseyn, wo das Ich nicht als reine Thätigkeit, sondern als bestimmte, als vorstellende, sich seiner bewußt wird, ist zugleich die Trennung zwischen Object und Subject schon vorhanden und also eines vor dem andern.

Durch die Succession der Vorstellungen hat aber schon ein früheres und ein späteres, ein erstes und zweytes statt; aber in dem reinen Selbstbewußtseyn oder dem freyen Act, wodurch die Succession der Vorstellungen erst entsteht, oder die entstandene ganz unterbrochen wird, ist weder ein

Zugleich- noch ein Nacheinanderseyn, sondern blos Identität des Denkenden und Gedachten, des Subject-Object. In jenem entsteht blos der Satz: Ich denke durch die Reflexion auf die Identität des Subjects in den Vorstellungen, durch dieses der höhere: Ich bin. Der erste ist schon ein bestimmter, der den unendlichen Ich bin voraussezt, weil dieser kein willkührliches Prädicat hat, sondern nur die Position einer Unendlichkeit möglicher Prädicate ist.

Das Ich ist das ursprüngliche Subjective, das erst durch und für sich selbst Object wird, und nicht für etwas anderes ausser dem Ich Object ist. Alles übrige ist Object und zwar ursprünglich, aber eben deshalb auch nie für sich selbst Object, sondern nur für ein Anschauendes ausser ihm. Die Materie ist daher immer das blos Objective, das Selbstlose, das blos Erkannte und nicht das Erkennende.

Eben deshalb ist das Ich auch nicht ursprüngliches Object des Wissens, sondern wird nur durch einen besondern Act der Freyheit Object des Wissens. Wer also nur empirisch denkt, d. h. aus der Succession seiner Vorstellungen sich nicht erhebt, kann auch das Ich, die intellectuelle Anschauung (so wie überhaupt das Unbedingte) nicht finden, sondern höchstens nur das Bedingte, das Ich als Vorstellendes eine bestimmte Succession. Unbedingt ist aber alles, was schlechthin nicht zur Sache, zum Ding gemacht werden kann.

Das Wissen vom Ich ist also nicht das gemeine, d. h. das Wissen von etwas ursprünglich Objectivem, sondern das höhere Wissen. Es ist also

1) ein absolut freyes Wissen, während alles übrige nicht frey ist;
2) ein Wissen, dessen Object nicht von ihm unabhängig ist; ein Wesen, das zugleich ein Produciren seines

Objects ist, also keine sinnliche, sondern eine intellectuelle Anschauung, die ein Selbstproduciren des Objects ist.

Die Transscendental-Philosophie geht von dem ursprünglichen Act der intellectuellen Anschauung aus, was daraus entsteht ist das Selbstbewußtseyn, was Princip alles Wissens ist. Das Wissen des Wissens muß also von einem Satz ausgehen, der das Selbstbewußtseyn als ein Wissen ausdrückt, oder der das Wissen vom Selbstbewußtseyn ist, dieses Wissen des Wissens ist also der oberste Satz alles Wissens und ist in einem Grundsatz ausgedrückt kein anderer als der Satz Ich = Ich oder Ich bin. Durch diese Anschauung entsteht das Ich als sein eigen Product, diese Identität zwischen dem Ich als Producirenden und Producirten, wird in dem Satz Ich = Ich ausgedrückt. Dieser Satz ist der einzig mögliche identische und synthetische zugleich, d. h. ein Satz, in welchem Subject und Prädikat eins und verschieden zugleich sind, und eben daher das Princip alles Wissens. Das Ich selbst ist also ein Wissen, das zugleich sich selbst (als Object) producirt, Anschauendes und Angeschautes zugleich.

Allgemeine Deduction des Idealismus.

Der Idealismus ist schon im ersten Grundsatz ausgedrückt, das Ich ist unmittelbar durch sein Gedachtwerden, denn es ist nichts anders als das sich Selbstdenken, der Satz Ich = Ich ist also = dem Satz: Ich bin. Bey jedem andern Satz, z. A = A, bleibt immer noch die Frage, ist denn aber auch A wirklich gesezt; beym Ich ist diese

Frage nicht möglich, weil Denken und Seyn für das Ich als Ich ganz gleich ist.

Wenn nun der Satz: Ich bin, Princip alles Wissens ist, so hat alles Wissen nur Realität, wenn dieser erste, von dem alles ausgeht, Realität hat. Das Ich ist aber nur für sich selbst, also ist auch alle Realität nur für das Ich. Das Ich ist blose reine Thätigkeit, denn es ist schlechthin nicht Object, nichts Ruhendes, daher ist auch die Freyheit das einzige Princip, auf welches alles aufgetragen ist, wir erblicken in der objectiven Welt nichts ausser uns vorhandenes, sondern nur die innere Beschränktheit unserer eigenen freyen Thätigkeit.

Alles Seyn ist nur Ausdruck einer gehemmten Freyheit, und unsere freye Thätigkeit ist es, die eben auch im Wissen gefesselt ist.

Auf der andern Seite würden wir keinen Begriff einer eingeschränkten Thätigkeit haben, wenn nicht zugleich eine uneingeschränkte in uns wäre.

Eben diese nothwendige Coexistenz einer freyen aber begränzten und einer unbegränzten Thätigkeit in einem und demselben Subject, muß, wenn sie überhaupt ist, nothwendig seyn, und daher von der höhern Philosophie, die weder theoretisch noch practisch, sondern beydes zugleich ist, d. h. aus der beyde erst entspringen, abgeleitet werden.

Das Ich ist blos Thätigkeit, kein Object, kein Ruhendes, Begränztes, also unendliche Thätigkeit, also auch der Inbegriff aller Realität; soll diese Realität zum Bewußtseyn kommen, also Object für sich selbst werden; so muß sie begränzt, Realität in ihr aufgehoben werden. Diese Begränzung ist aber nur durch absolute Entgegensetzung einer andern Thätigkeit möglich. Das Setzen hat

immer ein Entgegensetzen zur Folge. Durch das Selbstbewußtseyn ist also für das Ich schon auch ein Entgegensetzen gesezt. Daher ist dieser Act ein identischer und synthetischer zugleich. Das Selbstbewußtseyn, von dem wir ausgehen, ist ein absoluter Act und mit diesem ist nicht nur das Ich selbst mit allen seinen Bestimmungen, sondern auch alles andere gesezt, was für das Ich überhaupt gesezt ist. Dieser absolute Act soll nun zergliedert, d. h. in mehrere einzelne Acte zerlegt werden, so daß wieder successiv aus denselben das vor unsern Augen entsteht, was in dem absoluten Act zugleich und auf einmal gesezt ist.

Aus dem Begriff des Ichs als einer unendlichen und endlichen Thätigkeit zugleich entsteht das Ich als eine aus verschiedenen Thätigkeiten, einer begränzten und begränzenden, zusammengesezte Thätigkeit, von welcher die erste die reelle, die andere die ideelle Thätigkeit des Ich ist; die sich beyde als absolut entgegengesetzte Thätigkeiten bilden und sich als solche voraussetzen. Wenn überhaupt ein Selbstbewußtseyn, ein Ich möglich seyn soll; so muß sich in demselben eine eingeschränkte und uneingeschränkte Thätigkeit aufzeigen lassen, deren keine ohne die andere bestehen kann. Das Ich muß also eine in seiner Begränztheit unendliche und in seiner Unbegränztheit begränzte Thätigkeit seyn.

Die Aufgabe der ganzen Philosophie ist also die: wie dem bewußtlos entstehenden Mannigfaltigen in uns, ein Mannigfaltiges ausser uns und dem mit Bewußtseyn Entstandenen in uns ein mit Bewußtseyn Hervorgebrachtes ausser uns entspreche und beyde nebst dem Verhältniß zu einander als Indifferenz gesezt seyen?

Deduction der absoluten Synthesis im Act des Selbstbewußtseyns.

Das Selbstbewußtseyn ist das Erste, die Begränzung das Abgeleitete. Diese Schranke muß abhängig und unabhängig zugleich von Ich seyn, dieses in so ferne das Ich begränztes, jenes in so ferne es begränzende Thätigkeit ist. Zum Bewußtseyn kommen und begränzt seyn, ist eins; daher kömmt die ideelle unbegränzbare Thätigkeit als solche nicht zum Bewußtseyn, sie fällt ausserhalb alles Bewußtseyns, weil sie die Ursache alles Bewußtseyns ist. Das Ich hat die Tendenz das Unendliche zu produciren und ist deshalb eine nach aussen gehende Thätigkeit, aber diese wäre als solche nicht zu unterscheiden, ohne eine nach innen gehende Thätigkeit oder das Streben in der Unendlichkeit sich anzuschauen. Erst dadurch trennt sich das Innere und Aeussere im Ich. Das Ich des Selbstbewußtseyns ist weder reelle noch ideelle Thätigkeit allein und abgesondert, weder allein Object noch allein Subject; sondern Object und Subject zugleich, Subject=Object. Es muß also noch etwas aufgefunden werden, wodurch der Streit der absolut entgegen gesezten Thätigkeiten, der reellen und ideellen, vermittelt wird. Dieses 3te kann aber, da das Ich nichts als Thätigkeit und nur Thätigkeit ist, nur eine 3te reelle und ideelle Thätigkeit zugleich seyn. Alles was entgegen gesezte vermittelt heist synthetisch und daher auch diese 3te die reelle und ideelle vermittelnde Thätigkeit, zum Unterschied dieser bey-

den, die synthetische. Im Ich war bisher nur eine Duplicität von Richtungen; diese entgegengesezten Richtungen sollen vermittelt werden, was nur durch eine schwebende Thätigkeit geschehen kann. Erst dadurch entsteht eine Identität des Selbstbewußtseyns. Dieser durch die synthetische Thätigkeit identificirte Widerstreit von unendlichen Thätigkeiten ist selbst unendlich und also auch die Vereinigung eine unendliche; die Handlung der 3ten Thätigkeit ist also ein Act, der eine unendliche Reihe von Handlungen in sich enthält, d. h. eine absolute Synthesis, durch welche alles gesezt ist, was für das Ich überhaupt gesezt ist. Eine Handlung, die allein aus dem absoluten Gegensatz beyder Thätigkeiten und der Nothwendigkeit der Vereinigung beyder, wenn das Ich Ich seyn soll, oder der Subject-Objectivität des Ichs zu erklären ist, d. h. aus der mit Nothwendigkeit gepaarten Impotenz zur Vereinigung. Das absolut Reale und das absolut Ideale im Ich müssen sich also in die Realität theilen, weil sonst weder die eine noch die andere ein Ich, ein Subject-Object produciren können, was nur durch eine 3te schwebende Thätigkeit möglich ist; wodurch ein steter Fortgang von der Thesis zur Antithesis erzeugt wird, der allein auf dem Mechanismus des Geistes ursprünglich beruht.

Dieses so erzeugte Selbstbewußtseyn nun, ein Act, der absolut frey und der daher auch absolut nothwendig ist, soll nun wiederum selbst zum Bewußtseyn gebracht werden, d. h. es soll ein Wissen des Wissens (des ursprünglichen) mit Freyheit hervorgebracht werden, was nicht anders als dadurch möglich ist, daß die bisher nothwendige Reihe durch Reflexion unterbrochen wird, wodurch eine neue 2te Reihe entsteht, die eine freye Nachahmung der ersten und

ursprünglichen ist, in welcher das frey ist, das in der ersten nothwendig war.

Mit der freyen Nachahmung des ursprünglichen Acts beginnt also alle wahre Philosophie, durch sie wird das, was bisher unwillkührlich war, zu einer willkührlichen Succession. Der Philosoph hat bey seiner Untersuchung immer eine doppelte Reihe, die ursprüngliche, nothwendige, und die frey nachgeahmte und willkührlich erzeugte, vor sich; sein eigentliches Geschäfte ist, dafür zu sorgen, daß in die 2te nicht mehr hinein komme, als in der ersten ist, d. h. daß seine freye Nachbildung des Ursprünglichen eine getroffene Copie des Originals sey. Die Willkühr kann sich aber nur formal äussern, der Inhalt der Handlung wird durch das Original bestimmt.

Die ursprüngliche Reihe muß also der Philosoph wiederholen, aber nicht blos wiederholen, sondern auch mit dem steten Bewußtseyn des ersten ursprünglichen Acts wiederholen.

Im Selbstbewußtseyn ist ein unendlicher Widerstreit, dieser soll durch einen Act, von dem der Philosoph bey seiner Untersuchung ausgeht, vermittelt werden, in demselben muß also eine unendliche Reihe von Handlungen vereinigt und zusammen gedrängt werden; diese Unendlichkeit von Handlungen ganz zu durchschauen, ist selbst Gegenstand einer unendlichen Aufgabe, die nie ganz und vollständig gelößt werden kann, wenn die Reihe selbst von Anfang bis zu Ende dargestellt werden sollte. Der Philosoph kann also nur die Hauptepochen in der Geschichte des Selbstbewußtseyns aufzeigen, ihrem Wesen nach charakterisiren und den Zusammenhang mit einander aufstellen.

Nach dieser Methode werden 3 Hauptepochen in der Geschichte des Selbstbewußtseyns aufgezeichnet, nämlich

1) die, wo das Ich in einem bewußtlosen Act, d. h. ohne es für sich selbst zu seyn, Subject=Object blos für den Beobachter ist;

2) die, wo in dem Act der Empfindung nur die objective Thätigkeit des Ichs ihm selbst zum Object wurde, und endlich

3) die, in welcher durch den Act der productiven Anschauung es sich selbst als empfindend, d. h. als Subject zum Object wird.

Auch in dieser lezten wird das Ich nie für sich selbst producirendes Object, da die productive Anschauung für das Ich höchstens nur zur Organisation potenzirt werden kann; die Selbstanschauung des Ichs kann dadurch nicht potenzirt werden, sondern nur durch einen Act, der ausserhalb des Gebiets der theoretischen Philosophie liegt, durch den absoluten Willens=Act.

Erste Epoche, die mit der ursprünglichen Empfindung beginnt und mit der productiven Anschauung sich schließt.

Hier fragt es sich nun zunächst, wie das Ich dazu komme, seine Begränztheit als etwas nothwendiges zu setzen, d. h. sich selbst als Begränztes anzuschauen.

In unserer Untersuchung hat das Ich, wie wir wissen, einen entgegengesezten Charakter, es ist Object und Subject, wir müssen also auch die eben aufgeworfene Frage sowohl für das objective und subjective Ich beantworten,

weil wir selbst diese Trennung ursprünglich Vereinter vorgenommen haben.

Die Begränztheit der unendlichen sich entgegen gesezten Thätigkeit nun, kann nicht anders als durch Fixirung dieses Streits vermittelst einer 3ten Thätigkeit geschehen; durch dieses Fixiren entgegen gesezter Richtungen nun entsteht ein Gleichgewicht beyder Thätigkeiten, soll dieses Gleichgewicht sich erhalten, so müssen beyde Thätigkeiten begränzt werden. Es fragt sich also, ob beyde Thätigkeiten von der Art sind, daß sie sich begränzen lassen; wäre dieß, so wären beyde in einer 3ten vereinigt, und wenn eine Anschauung dieser Vereinigung möglich wäre, so hätte das Ich schon in diesem Act eine vollständige Selbstanschauung; allein dieß ist nicht möglich, weil die ideelle anschauende Thätigkeit selbst in der Construction mit begriffen und also zugleich nicht mit begriffen seyn kann. Nach dem obigen ist die erste reelle Thätigkeit, die objective, begränzbar, aber die ideelle, die subjective oder begränzende ist schlechthin unbegränzbar.

Das Gleichgewicht, das gemeinschaftliche, kann sich also nicht erhalten, wenn eine Anschauung aufs neue entstehen soll; beydes zugleich widerspricht sich und so erhalten wir durch die Vereinigung beyder in der 3ten eine Begränzung der ersten reellen Thätigkeit, die ideelle ist und bleibt unbegränzt. So wäre also bis jezt nur die Begränztheit der ersten begreiflich gemacht und zwar nur für den Beobachter, der dieser Operation zusieht, nicht aber für das handelnde Ich selbst. Die Möglichkeit der Begränzung der reellen Thätigkeit muß also auch noch für das ideelle Ich gezeigt werden. Es fragt sich also nun, wie das reelle Ich nicht nur blos für sich, sondern auch für das ideelle Ich begränzt werden könne, d. h. wie das Ich dazu

komme, nicht nur begränzt zu seyn, sondern auch sich als begränzt anzuschauen?

Dieß geschieht so, daß die Identität und der Unterscheidungsgrund zwischen der reellen Thätigkeit und dem Ich (dem ideellen) aufgezeigt wird. Dieser besteht nun blos allein durch den Act des Begränzens, die Gränze ist das Charakteristische der reellen Thätigkeit; das Ideelle ist das Gemeinschaftliche, in dem beyde vor der Begränzung gleich unendlich, also ursprünglich gleich ideel sind, erst durch die Begränzung wird die erste zur reellen Thätigkeit. Die ideelle Thätigkeit ist also jezt blos als die Tendenz des Ichs anzusehen, sich selbst in der reellen Object zu werden *). Beyde Thätigkeiten sind Thätigkeiten des Ichs, nur mit dem Unterschied der Begränztheit und der Unbegränztheit. Das ideelle Ich, das sich in der reellen anschaut, findet bey dieser Operation im angeschauten Ich etwas fremdartiges, etwas entgegen gesezes Negatives, nämlich die Gränze. Das Ich findet also in dem Object gewordenen Ich, d. h. in dem gefundenen Ich etwas in Beziehung auf sich fremdartiges. Da nun alles Setzen vom Ich herkömmt, weil es blosses Setzen ist, so kann das, was dem Setzen entgegen ist, nicht zugleich dem setzenden Ich zugeschrieben werden. Das Setzen des Entgegengesezten muß also als Setzen eines Nicht-Ichs dem Ich erscheinen. Das innerhalb der Gränze zurück gezogene anschauende Ich findet also die Begränztheit des angeschauten Ichs als etwas, was nicht durch das Ich als Anschauendes gesezt ist. Dieß führt alsdenn auf den Satz: das Ich kann sich nicht anschauen als begränzt, ohne dieses Begränztseyn

---

*) Sie ist innerhalb der Gränze zurück gegangen, weil das Gleichgewicht aufgehoben werden mußte.

als Affection eines Nicht=Ichs anzuschauen, weil es nicht zugleich sich anschauen und sich als Angeschautes auschauen kann. Das erste Anschauen geht also im Act des Anschauens des Angeschauten, unter.

Das Ich schreibt also die Begränzung in diesem Act einer Affection des Nicht=Ichs zu, d. h. es erklärt die Empfindung nicht als Wirkung seiner eigenen Thätigkeit, sondern als Einwirkung der Dinge an sich.

Eine Empfindung ist also nur durch das gestörte Gleichgewicht beyder Thätigkeiten und durch die im ideellen Ich enthaltene Tendenz sich selbst Object zu werden möglich. Das Reelle im Ich, die Gränze, ist also das Empfundene das Gefundene.

Noch weit kürzer für den, der das bisherige Raisonnement nicht verstehen sollte, ist folgende Antwort auf die Frage, wie das Ich sich als begränzt anschaue? d. h. wie das Ich empfinde. Die beyden in der gemeinschaftlichen Iten vereinten Thätigkeiten, sind durch das dadurch entstandene Gleichgewicht beschränkt. Das Gleichgewicht kann aber nicht bestehen, weil der Voraussetzung nach nur die erste, die reelle beschränkt werden kann, nicht aber die ideelle, begränzende oder ursprünglich unbegränzbare Thätigkeit. Die reelle bleibt also allein übrig. Die ideelle Thätigkeit, die als unbegränzbar innerhalb der Gränze sich zurück ziehen und eben so über sie hinaus gehen kann, bemerkt nur diese Ungleichheit von Thätigkeiten, die sonst identisch waren, ohne zu wissen, woher die Identität gestört war, weil das Ich während dem die ideelle Thätigkeit das Uebergewicht erhielt, nicht auch dieselbe Thätigkeit zum Beobachten des Uebergewichts anwenden konnte. So entsteht ihm also die Ungleichheit ohne sein Wissen, es sezt also die erst gefundene

Ungleichheit als Product von etwas fremdartigen, d. h. es sezt seine Begränztheit als Product von etwas ihm Entgegen gesezten (des Nicht-Ichs, in der Sprache der Philosophen). Wenn nun das Selbstanschauen des Ichs in der Begränztheit Empfindung genannt wird, so entsteht der Satz: daß das Ich die Empfindung einer Affection (des Dinges an sich) äusserer Gegenstände zuschreibe. Die Realität aller Empfindungen beruht also auf der Unmöglichkeit im Act des ursprünglichen Selbstbewußtseyns sich als Object anzuschauen und zugleich auch sich als Anschauend anzuschauen. Die Täuschung besteht also in der Unmöglichkeit im ursprünglichen Selbstbewußtseyn die 2 verschiedenen Acte des Begränzens und des Anschauens als begränzt von einander zu unterscheiden, so daß immer nur der leztere und nicht der erste bemerkt wird. Die ursprüngliche Begränzung geschieht also nach unserm System zwar vom Ich, aber nicht mit Freyheit und Bewußtseyn. Bey dieser Art der Erklärung des Begränztseyns muß um so mehr beharrt werden, weil ohne sie, auch zugegeben, daß eine Affection von aussen komme, d. h. daß ein Object auf das Ich als Object wirke, doch ganz unbegreiflich ist, wie aus so etwas ganz Heterogenem ein Vorstellen oder Wissen entstehen könne, vom Seyn als solchen giebt es alsdenn gar keinen Uebergang zum Wissen. Jede Wirkung bleibt nur in ihrer Sphäre in ihrer Welt und kann in die andere entgegen gesezte nicht übergehen ohne ein Vermittelndes.

Eben daher behaupten wir für jezt: das Ich empfinde niemals weder das Ding an sich, noch etwas von demselben bewirktes und in das Ich übergehendes, sondern das Ich empfinde nur seine eigene aufgehobene Thätigkeit. Der Act des Selbstaufhebens kömmt aber nicht zum Selbst-

bewußtseyn, weil ihn das Selbstbewußtseyn schon voraus sezt; jede Empfindung nun geht auf ein Gegenwärtiges, auf eine vorhandene Beschränkung, nicht aber auf den Grund der Beschränkung; daher kann in der Empfindung selbst auch der Grund derselben nicht enthalten seyn, der in der Vergangenheit liegt.

Bis jezt ist blos erklärt, wie es zugehe, daß das Ich empfinde, oder philosophisch ausgedrückt, wie das Ich sich selbst als begränzt anschaue? In diesem Act war das Ich ganz in der Empfindung verloren; es fragt sich also nun weiter, wie es zugehe, daß das Ich von diesem Empfinden etwas wisse, oder bestimmter, es soll erklärt werden, wie das Ich sich selbst als empfindend anschaue? oder wie das Ich sich als Anschauendes des Begränzten wieder anschaue, also die 2te Potenz der Anschauung soll erklärt werden.

Das Ich war bisher im Act des Empfindens begriffen, es soll nun erklärt werden, wie es sich zugleich zum Object in diesem Empfinden werden könne? oder es soll bestimmt werden, wie das Ich seiner Thätigkeit im Anschauen sich als Thätigkeit bewußt werde. Bisher war es blos Thätigkeit ohne Bewußtseyn der Thätigkeit, daher für das Ich die Empfindung als ein bloses Leiden erscheint. Nur der Beobachter und nicht das Ich selbst wurde diese Thätigkeit gewahr, es soll also nun auch für sich selbst zur Thätigkeit werden. Das Ich macht also durch den blosen Act des Empfindens noch keinen Gegensatz zwischen Ich und Ding an sich, sondern nur der Beobachter, das Ich weiß nur von der Beschränktheit, vom Leiden.

Es ist daher jezt die Aufgabe zu lösen, wie das Ich, das bis jezt blos Empfundenes war zugleich auch Empfindendes seyn könne. Bis jezt ist also blos die Art des Afficirens erklärt, nicht aber die Art, wie das Ich dieses

Afficiren auf sich beziehe, d. h. wie die Affection zum Bewußtseyn komme; eine Aufgabe, die der Dogmatiker, der das Afficiren dem Gegenstand ausser dem Ich, dem Ding an sich zuschreibt, schlechterdings nicht lösen kann, und die er für das schlechthin Unerklärbare ausgiebt. Bis jezt war für das Ich blos die Gränze, die Beschränktheit, die Passivität objectiv, nicht aber das Begränzende das, was die Schranke erzeugte, dieses leztere war blos die ideelle, die subjective Thätigkeit, die blos der Beobachter, nicht aber das Ich kannte. Dieses Begränzende soll nun auch objectiv werden, d. h. als Begränzendes für das Ich selbst, d. h. im Selbstbewußtseyn des Ichs Erscheinendes seyn.

Dieß ist es, was die Frage, wie das Ich Empfundenes und Empfindendes zugleich seyn könne, oder wie das Ich sich auch nicht blos als Empfundenes, sondern auch als Empfindendes anschauen könne, eigentlich sagen will. Das bisher blos ideelle Subjective im Ich soll also nun objectiv werden? es fragt sich, wie dieß möglich sey. Begreiflicher Weise blos dadurch, daß wir zwischen der beschränkten und beschränkenden Thätigkeit, die sich bis jezt durch das blose Gesezтseyn der Schranke in der einen und das nicht Gesezтseyn in der andern von einander unterschieden, ein neues Mittelglied auffinden, durch welches beyde Gegensätze vermittelt und also in den bisher entgegen gesezten Thätigkeiten eine Identität erzeugt wird. Dieses geschieht nun dadurch, daß gezeigt wird, die Schranke das, was die Passivität erzeugte, das bisher vom Ich Unabhängige, sey vom Ich abhängig und unabhängig zugleich. Unabhängig in so ferne die Schranke als etwas erscheint, was erst bestimmt werden soll, abhängig, in so ferne die Schranke bestimmt wird durch das Ich.

Die bestimmte und bestimmende Thätigkeit sollen also

nun dem Ich zugleich Object der Anschauung werden, vermittelst einer 3ten zwischen beyden schwebenden Thätigkeit. Soll dieß geschehen, so muß die bisher als unbegränzt gesezte begränzende Thätigkeit selbst begränzt werden, sie kann also nicht mehr als ideelle, sondern weil sie begränzt werden muß, als ebenfalls reelle Thätigkeit erscheinen, für das Ich das durch die 3te Thätigtkeit zwischen beyden schwebt. In diesem Schweben wird nun die über die Gränze hinaus schwebende Thätigkeit der innerhalb der Gränze befindlichen zugleich gleich und entgegen gesezt; gleich, in so ferne sowohl die reelle als ideelle Thätigkeiten innerhalb einer gemeinschaftlichen Gränze sind, entgegen gesezt, in so ferne die ideelle Thätigkeit über die Gränze hinaus strebt. Die über die Gränze hinaus gehende Thätigkeit, die bisher blos Thätigkeit des ideellen Ichs war und nicht angeschaut werden konnte, soll nun angeschaut werden und muß eben deshalb dem Ich als etwas fremdartiges Objectives erscheinen *).

Wir haben also nun, eine reelle im ursprünglichen Be-

---

*) Dieß geht so zu A——B——C. Das Gleichgewicht im B konnte nicht bleiben, die ideelle Thätigkeit geht also nach A B zurück, und so besteht denn blos die ideelle Thätigkeit A B, innerhalb welcher die ideelle vormals im B C jezt auch ist, B ist also nur Empfundenes; soll das Ich empfindend seyn für sich selbst, so muß die ideelle Thätigkeit wieder über B hinausgehen, so daß eine innerhalb B und eine über B hinaus strebende Thätigkeit in Ich ist. Soll die lezte empfindende Thätigkeit an sich auch objectiv werden, so muß sie durch die 3te schwebende Thätigkeit als hinaus (über B) gehende fixirt werden, und also in so ferne der Thätigkeit A B entgegen gesezt werden.

wußtseyn begränzte Thätigkeit, 2) eine über die Gränze hinaus strebende, ehemals ideelle, nun aber, eben weil sie als über die Gränze hinaus gehend angeschaut wird (dadurch) begränzte Thätigkeit, so daß nun durch die 3te zwischen beyden schwebende Thätigkeit eine reelle Thätigkeit von doppelter Art vereint und entgegen gesezt ist; nämlich eine innerhalb der Gränze gehemmte Thätigkeit und eine ehemals reine ideelle, nun fixirte, also ebenfalls ideelle, beschränkte Thätigkeit ausserhalb der Gränze der reellen Thätigkeit oder des Ichs, das ursprünglich als das reelle charakterisirt war. Die ideelle ehemals begränzende Thätigkeit des Ichs (des subjectiven Selbst) wird nun dem objectiven Ich selbst entgegen gesezt als Object, d. h. die schwebende Thätigkeit schaut nun sowohl die reelle als ideelle Thätigkeit an, wodurch die leztere zur entgegen gesezten reellen wird. Sie kann also nicht mehr als reine Thätigkeit des Ichs, sondern als Ding an sich erscheinen. Sie muß als etwas dem reellen Ich absolut Entgegengesezes erscheinen. Dieß Ich ist nun nicht mehr das begränzende Subjective, weil das Subjective über die Gränze gebracht und als solches zum Ding an sich war; es ist jezt die schwebende Thätigkeit. Für das objective Ich bleibt also nur noch die ursprüngliche reelle Thätigkeit zurück, das objective Ich des ursprünglichen Bewußtseyns, die nun allein als Ich an sich erscheint, eben weil sie nun nicht mehr blos beschränkte, sondern bestimmt beschränkte Thätigkeit ist. Das, was also bisher blos für den Beobachter entgegen gesezte Thätigkeit war, wird es nun auch für das Ich; der Gegensatz wird nun selbst für das Ich objectiv, d. h. das Ich ist sich nun selbst 2er entgegen gesezten bewußt, aber freylich nicht mehr als reiner, sondern als 2er beschränkten Thätigkeiten.

Beyde Thätigkeiten sind Producte der zwischen beyden schwebenden 3ten Thätigkeit, die weder als ideelle noch reelle allein, sondern als anschauende, zwischen beyden schwebende Thätigkeit erscheint, freylich ohne daß das Ich sich dieses Schwebens und Anschauens bewußt würde. Dadurch nun wird das Ich selbst und nicht blos der Beobachter des Ichs sich des Begränzten und des Begränzenden zugleich bewußt. Nur mit dem Unterschied, daß der Beobachter das, was das Ich als Ich an sich ansieht, als die gehemmte reelle, und das Ding an sich als die über die Gränze hinausgehende und dadurch endlich gewordene ideelle Thätigkeit erkennt, die beyde von einer 3ten dem Ich nicht bewußten, (unendlichen und endlichen zugleich) schwebenden Thätigkeit, die blos der Beobachter erkennt, in ihrem Widerstreit fixirt werden.

Diese Anschauung des empfindenden Ichs (d. h. des Ichs in seiner über die Gränze hinaus gehenden, empfindenden und der andern in seiner innerhalb der Gränze gehemmten oder empfundenen Thätigkeit) ist also nicht anders als unter Voraussetzung einer 3ten Thätigkeit zu erklären, die zugleich innerhalb der Gränze gehemmt und über sie hinaus gehend zugleich ideell und reell ist und in welcher allein das Ich dem Ich als empfindend zum Object werden kann.

Diese postulirte ideelle und reelle producirende Thätigkeit ist eben diejenige, vermittelst welcher eine productive Anschauung erzeugt wird.

Im ersten Act war also das Ich überhaupt angeschaut und dadurch begränzt, aber nicht für das Ich selbst, im 2ten war es als begränzt für das Ich angeschaut, was nicht möglich war, ohne daß die ideelle Thätigkeit, die anschauende, über die Gränze hinaus gieng. Dadurch ent-

steht aber ein Gegensatz 2er Thätigkeiten, die als Thätigkeiten eines und desselben Ichs durch einen 3ten Act eben so unwillkührlich in einer 3ten Thätigkeit vereinigt werden, in welcher das Ich zwischen beyden Thätigkeiten schwebend, den 3ten Act, den der productiven Anschauung, erzeugt.

Die schwebende Thätigkeit kann als solche nicht bleiben, sie muß also etwas produciren, nämlich das Ich und das Ding an sich. In diesem 3ten Act wird also die ideelle Thätigkeit fixirt und verschwindet so aus dem Bewußtseyn, indem sie zum Ding an sich eben so wie die reelle Thätigkeit zum Ich an sich wird; denn das Ding an sich ist nichts anders, als die dem reellen Ich, reell entgegen gesetzte, ehemals ideelle, in ihrem Hinausgehen über die Gränze fixirte Thätigkeit.

Das Ich und sein Entgegengesetztes sind also jezt für das Ich selbst und nicht blos für den Beobachter getrennt und es bleibt von dieser Handlung des Ichs nicht eine blose Passivität, sondern 2 reelle Entgegengesezte zurück, auf welchen die Bestimmtheit der Empfindung beruht.

Das Empfinden ist, wie wir wissen, selbst ein Anschauen, aber nicht das Anschauen des Anschauens oder das Anschauen des Empfindens, jenes ist also ein Anschauen der ersten, dieses der 2ten Potenz oder productives Anschauen. Auf der aus 2 entgegen gesezten Thätigkeiten bestehenden Natur des Ichs beruht also die Möglichkeit einer vollständigen Ableitung *) alles Wissens.

---

*) Die ganze Theorie der productiven Anschauung geht also von dem Setzen aus: indem die über die Gränze hinaus gegangene und doch innerhalb der Gränze gehemmte Thätigkeit auf einander bezogen wird, werden sie als einander entgegen gesezte fixirt, jene als Ding an sich u. s. w.

Der Zustand des Ichs ist diesemnach gleich dem des ununterbrochenen Ausdehnens und Begränzens des Ausgedehnten; ja das Ich ist nichts anders als dieser Zustand selbst, oder ein beständiger Zustand des unendlichen Bildens und Producirens: denn die ideelle Thätigkeit wird immer nur für den Moment begränzt, und die anschauende als solche ist immer unbegränzbar.

So hätten wir also den Begriff des Ichs, in dem alles und ausser dem nichts ist; denn wäre etwas ausser dem Ich, so wäre zwischen diesem und dem Aussending keine Vereinigung möglich. Das Ich und das Ding haben sich in die Realität getheilt, so viel Grad von Nichtthätigkeit im Ich, so viel Grad von Thätigkeit im Ding und umgekehrt; beyde stehen in steter Wechselwirkung, aber nur bis jezt für den Beobachter nicht für das Ich. Um das ausser dem Ich mit dem Ich zu vereinigen, muß ein Höheres seyn, das beyde vereinigt, dieß ist aber eben das Ich in der höhern Potenz, das Ich als Intelligenz. Jenes Ich, ausser dem das Ding ist, ist nur das reelle oder objective Ich, das, in welchem beyde sind, ist das Intelligente, das zugleich reelle und ideelle Ich. Die Entgegengesezten werden also nur durch das Ich zusammen gehalten, aber freylich ohne daß sich das Ich dessen bewußt ist, da die Handlung des Entgegensetzens und Zusammenhaltens im Bewußtseyn nothwendig untergehen muß, weil das ursprüngliche Ich nicht die Handlung des Auseinander- und Zusammenhaltens unternehmen und sich zugleich als handelnd anschauen kann; es bleibt also von der Handlung nur der blose Gegensatz für das Ich übrig und nichts weiter. Aber auch nicht einmal dieser wäre zurück geblieben, ohne die Dazwischenkunft einer 3ten vermittelnden Thätig-

keit, die eben dadurch die sonst nothwendige Vernichtung beyder Entgegengesezten an einander hintertrieb, und auf welche beyde als gemeinschaftliches Substrat (als Stehendes) sich reduciren.

Durch die productive Anschauung, die zwischen dem Ich und Dingen schwebend etwas hervorbringt, entsteht ein zwischen beyden in der Mitte liegendes, das, indem es beyde auseinander hält, ein gemeinschaftlicher Ausdruck beyder ist, nähmlich das sinnliche Object. Nachdem nun die so objectiv gewordenen entgegen gesezten Thätigkeiten des Ichs noch näher charakterisirt und ihre gegenseitigen Verhältnisse ausführlich bestimmt worden sind, bleibt nichts übrig als der Beweis, daß die angegebenen Eigenschaften des Products dieser Thätigkeiten sich ganz in dem vorfinden, was mit einem Wort Materie genannt wird.

Dieser Beweis besteht nun vorzüglich darin, daß gezeigt wird; das Verhältniß der objectiven und subjectiven Thätigkeit sey gerade das der Expansivkraft zur Attractivkraft.

Diese beyden Kräfte werden also nur die Factoren bey der Construction der Materie seyn und nicht das Construirende. Das Construirende kann auch hier nur eine 3te von beyden verschiedene, sie vereinigende synthetische Kraft seyn, so wie dort eine synthetische Thätigkeit zur Anschauung absolut nothwendig war.

Diese 3te Kraft, vermöge welcher die beyden sich absolut entgegen gesezten Kräfte in einem und demselben Subject vereinigt werden, ist nun die Schwerkraft. Erst durch sie, die eigentlich schöpferische und productive, wird die Construction der Materie vollendet.

Aus diesen 3 Grundkräften der Materie wird nun die Nothwendigkeit, die Materie als etwas nach 3 Dimen-

sionen Ausgedehntes anzuschauen, streng wissenschaftlich abgeleitet; wodurch zugleich die Nothwendigkeit des magnetischen, electrischen und chemischen Processes in der Natur entsteht, von denen der erste nur die reine Länge, der 2te nur Länge und Breite und erst der 3te nicht nur Länge und Breite, sondern auch die Dicke sucht. Der Magnet zeigt also reine Länge, die Elektricität auch noch die Breite und der Galvanismus das Durchdringen beyder in einem Körper. Hieraus ergiebt sich, daß die Construction des Ichs für die Transscendental-Philosophie dieselbe sey, was für die Natur-Philosophie die der Materie ist, daß beyde ganz auf dieselbe Art construirt werden, durch ein allmähliches Potenziren des Ursprünglichen. Jedem Act der Anschauung entspricht ein Moment der Construction der Materie. Das Ich wird durch dieselben 2 Acte zur Intelligenz, durch welche das Objective zur Materie wird; aber das Ich ist nicht blos Subject-Object, sondern Subject-Object das sich als solches anschaut, aber bis jezt ist es dieses nicht, sondern blos Materie.

Zweyte Epoche. Von der productiven Anschauung bis zur Reflexion.

Die lezte Handlung des Ichs, auf die wir bisher kamen, war die Vereinigung Entgegengesezter zu einem Product; diese lezte Thätigkeit des Ichs war also nicht eine Entgegensetzung, sondern eine Vereinigung, ein Schaffen, ein Produciren. Das Ich ward also so für uns productiv

oder Intelligenz. Das im Produciren begriffene Ich kann ich aber aus den mehrmals angegebenen Ursachen nicht in derselben Handlung anschauen, in der es producirt; die Thätigkeit des Ichs ist also eine bewußtlose, blinde Production, das Ich ist ganz in der Anschauung des Ichs an sich und des Dings an sich verloren.

Die 2te Epoche des Selbstbewußtseyns beginnt also nothwendig mit Untersuchung der Frage: wie das blos für uns anschauende und producirende Ich oder das Intelligente Sich selbst wieder als Intelligentes zum Object werde, d. h. wie es möglich sey, daß das Ich sich so wieder selbst potenzire, daß es zu dem Punkte sich erhebe, auf dem wir stehen, indem wir es als Intelligenz gewahr werden. Diese Frage zerfällt denn wieder in 2 andere; erst in die, was dem Ich aus dieser Handlung entstehe, und 2) wie es zugehe, daß das gerade so und nicht anders werde, was geworden ist. Die erste Frage wird dahin beantwortet werden, daß dem Ich selbst dadurch das äussere Object auf der einen (die zusammen gesezte Thätigkeit) und der innere Sinn auf der andern (die angeschaute ideelle Thätigkeit) entstehe; die 2te Frage: durch Entgegensetzung des bewußten und bewußtlosen Ichs. Dem Ich als absolutem Selbstbewußtseyn kann es schlechterdings nicht um das blose Product zu thun seyn, sondern vielmehr darum, in dem Product sich selbst anzuschauen; dies allein ist sein einziges Streben. Aber in diesem Streben, sich in dieser Production selbst anzuschauen, liegen schon wieder die Bedingungen eines neuen Products u. s. w. ins Unendliche fort. Es wird also auch hier des Producirens kein Ende, wenn nicht zugleich mit demselben eine neue Begränzung sich zeigt. Dadurch also, daß nun gezeigt wird, wie das Ich aus der Production heraustrete,

entsteht wieder eine unendliche Reihe von Productionen, so daß das Ich wieder nicht aus dem Produciren heraus kommt, wenn nicht durch einen mit absoluter Spontaneität unternommenen Act der unendliche Kreis des Producirens geöfnet und so das Ich aus demselben heraus gesezt wird. Dieser Act soll vorläufig die absolute freywillige Reflexion genannt werden.

Zwischen diesem Act als End- und dem Produciren als Anfangs-Punkt werden wir das ganze Mannigfaltige der objectiven Welt, in allen ihren Producten und Erscheinungen erblicken.

Wir haben also jezt zu erklären, wie es möglich sey, daß das Ich sich als productiv, als zusammengesezte Thätigkeit anschaue.

Soll diese Frage beantwortet werden, so muß wieder eine ideelle Thätigkeit aufgezeigt werden, die die erste anschauende ideelle Thätigkeit, die auf das Ich als reelle Thätigkeit geht und die ideelle und reelle zugleich, oder die schwebende Thätigkeit, die nun Ich ist, anschaut, d. h. auch das Ich muß seine erste ideelle Thätigkeit der 2ten, die ideelle und reelle zugleich, also zusammen gesezt ist, entgegen setzen und durch die Entgegensetzung beyde mit einander vereinigen und zwar durch eine 2te blos ideelle, die aus der Production nothwendig entsteht. Aus diesem Act entstehen uns wieder 3 Thätigkeiten, eine einfache, die ideelle, eine zusammen gesezte ideelle und reelle zugleich und eine 3te, die ebenfalls einfach und zwar, weil sie anschauende der Forderung nach seyn muß, blos ideell ist. So bildet sich also ein Gegensatz zwischen 2 ideellen Thätigkeiten, nämlich der ersten ideellen und der 2ten zusammen gesezten, die zugleich reell ist, die in der neuen blos ideellen vereinigt und durch die Grenze unterschieden sind; wir hätten also

nur 2 anschauende Thätigkeiten, eine zusammen gesezte und eine einfache.

Beyde Thätigkeiten sind also im Princip ursprünglich identisch und nur durch das Ausserwesentliche, die Gränze zwischen Ich und Ding an sich getrennt; dieses Ausserwesentliche ist also für beyde zufällig, aber doch beyden gemeinschaftlich nur mit Verschiedenheit der Modification. Wäre das Ich und das Ding an sich nicht durch die zufällige Gränze getrennt, so giengen beyde nur auf das Ich; so aber hat die einfache anschauende Thätigkeit nur das Ich, die zusammen gesezte das Ich und Ding zugleich zum Object. Dort bleibt sie innerhalb der Gränze des Subjectiven und schaut nur das Ich an, hier aber ist eine Anschauung der innerhalb und ausserhalb der Gränze vorhandenen Thätigkeit.

So entsteht denn dem Ich der Unterschied zwischen innerer und äusserer Anschauung oder der Anschauung des Ichs (der reellen Thätigkeit) und der des Ichs und des Dings an sich.

Beyde Anschauungen haben also ein gemeinschaftliches Object, das Ich; nur die leztere hat auch noch das Ding an sich zum Object und heisset daher äussere Anschauung, weil sie noch über die Gränze des Ichs hinausgeht. Da aber für uns (den Beobachter) das Ich und das äussere Object nur durch die Art der Begränzung entsteht, so fällt, die Gränze hinweggenommen, sowohl der Unterschied zwischen Ich und **Ding an** sich als zwischen äusserer und innerer Anschauung hinweg, und es bleibt nichts als Ich und innere Anschauung zurück.

Hieraus ist also zu erklären, wie das Ich dazu kommen könne, äussere und innere Anschauung sich entgegen zu sezen und auf einander zu beziehen, weil nämlich der in-

nere Sinn, die ideelle Thätigkeit, selbst mit begriffen ist in der äussern Anschauung, als das eigentlich thätige und construirende Princip und erst nachher zum äussern Sinn wird durch die Gränze, über die sie hinaus geht. Aus dieser Vergleichung bleibt denn von der Handlung selbst nichts übrig, als das sinnliche Object auf der einen und der innere Sinn auf der andern Seite, also der bloße Gegensatz, weil das handelnde Ich nicht zugleich handeln, beziehen und sich als Beziehendes anschauen kann. Der innere Sinn ist also selbst wieder das Beziehende zwischen beyden und also die unbegränzte Thätigkeit selbst, aber nicht für das Ich, denn dieses schaut jezt nur das Product an und unterscheidet den äussern und innern Sinn als etwas schon Producirtes. Die äussere Anschauung als Act kömmt also gar nicht vor im gegenwärtigen Bewußtseyn des Ichs. Das sinnliche Object und der innere Sinn zusammen machen das Ich zum Empfindenden mit Bewußtseyn.

Für uns ist also die productive Anschauung das, wodurch das Ich empfindend wird mit Bewußtseyn. Für das Ich bleibt die blose innere Thätigkeit, das mit Bewußtseyn Empfindende und das bewußtlose Object durch die Gränze geschieden und entgegen gesezt, die nun nicht Gränze zwischen äusserm und innerm Sinn, sondern Gränze zwischen Ich und dem bewußtlosen Object ist.

Wenn nun das Ich sich das Object so entgegen sezt, entsteht ihm das Selbstgefühl, d. h. es wird sich des Zurückdringens seiner nach dem Object gerichteten Thätigkeit auf einen Punkt bewußt; so daß ihm die Aeusserung dieser Thätigkeit als Zeit und die Gegenwirkung des Objects als Raum erscheint.

Die Zeit ist also nur der sich zum Object werdende in-

nere Sinn und der Raum der diesem zum Object werdende äussere Sinn.

Um das bisher Gesagte kurz zusammen zu fassen, noch folgende Bemerkung. Schon in der vorigen Periode war das Ich sich 2er entgegen gesezten Thätigkeiten bewußt, die, weil sie eben im Ich vereint waren, einander nothwendig begränzten. Eine Gränze war also nothwendig, nur war die bestimmte Art der Begränzung für das Ich noch nicht gesezt. Weil aber einmal die Gränze gesezt ist, so muß das Ich auch dahin streben, die Gränze, die nur überhaupt Gränze war, in eine bestimmte zu verwandeln, was nur dadurch möglich ist, daß auch die bisher unbegränzte ideelle Thätigkeit zu einer begränzten werde. So wird denn die Gränze überhaupt gemeinschaftliche nicht aber die besondere Begränzung.

Die Gränze überhaupt entsteht nur durch die Anschauung des Ichs, oder dadurch, daß das Ich Object wird, die besondere Gränze dadurch, daß dem Ich selbst etwas bestimmtes Fixirtes und also Beschränktes entgegen gesezt wird.

Dadurch allein also, daß das Ich sich und das ihm Entgegengesezte zugleich anschaut, entsteht die besondere Begränzung; durch die Vergleichung und also auch Entgegensetzung jener beyden Begränzungen, die nun aber durch den Act der Vergleichung hindurch nicht mehr als Handlungen, sondern als etwas schon Bestehendes erscheinen, wird das Ich und das Ding an sich zum bestimmten, weil die Entgegensetzung nicht mehr blose Entgegensetzung ist, sondern eine von 2 bestimmten Objecten. Allein auch das Ding an sich kömmt nicht im Bewußtseyn vor, sondern nur das sinnliche Object, zu dessen Erklärung das Ding an sich diente. Eben so wenig kommt aus demselben Grund das Ich im Bewußtseyn vor, sondern nur die Erscheinung des-

selben, der innere Sinn, der dadurch, daß er über die Gränze hinausgeht, äusserer wird und dadurch, daß er ausserhalb und innerhalb der Gränze zugleich ist, das für das Ich ist, was für uns die schwebende Thätigkeit war; was aber im Ich nicht zum Bewußtseyn kömmt, weil sich dieses nur des Entgegengesezten, nicht aber des Gemeinschaftlichen als solchen bewußt wird, indem es sich sonst nicht seiner als Ich bewußt werden könnte, und eben so wenig des äussern Objects als äussern Objects. Sobald also einmal eine Gränze gesezt ist und so lange sie gesezt ist, ist Gegensatz und Bewußtseyn nothwendig; wird die Gränze aufgehoben, so fließt alles in einander, es ist kein Gegensatz und eben so wenig eine Vergleichung, also auch kein Bewußtseyn mehr möglich. Der Act der Begränzung überhaupt kömmt nicht zum Bewußtseyn des Ichs, daher ist auch der Act der besondern Begränzung für das Ich etwas Zufälliges und nicht etwas Nothwendiges wie für uns, die wir aus der allgemeinen Begränzung die besondere ableiten können.

Das Ich fühlt sich also zurück getrieben auf einen frühern Moment, auf den es aber nicht wieder kommen kann; daher der Zustand des Zwanges der Zufälligkeit gegenüber. Wenn wir den frühern Moment A und den 2ten, der für das Ich willkührlich erscheint B nennen, so ist B nothwendig, wenn A als A bestimmt ist; das Ich ist in der Production von A nicht mehr frey, weder formal noch material. Aber des A wird sich das Ich nicht mehr bewußt, daher das Zufällige zugleich neben dem Zustand des Zwangs im Ich. Das Ich fühlt sich zurück getrieben durch etwas ohne Erfolg, dieß giebt das Gefühl der Gegenwart, woraus das Selbstgefühl entsteht, oder das Entgegensetzen gegen die äusseren Objecte. In diesem Gegensetzen wird sich das Ich als Thätigkeit, die von einem Punct aus nur

nach einer Richtung geht, zum Object, was wir Zeit nennen. Es sezt sich ein Object entgegen, d. h. es sezt etwas, was nicht blos Intensität ist, also reine Extensität. So entsteht ihm die Anschauung von Zeit und Raum als Entgegengesezter, das Innere wird von dem äussern Sinn unterschieden. Der innere Sinn ist die in sich zurückgetriebene Thätigkeit des Ichs, der äussere das ganz aufgelößte Ich, das sich nach allen Richtungen bewußtlos ausbreitet oder der Raum.

Beyde Zeit und Raum sind sich entgegen gesezt. Durch die Entgegensetzung in einem Subject werden sie sich wechselseitig beschränken, d. h. endlich seyn, also vor der Vereinigung sind beyde gleich unendlich, nur auf entgegen gesezte Art; das Wechselnde in der Zeit wird Accidens, das der Zeit, dem Wechsel, Widerstrebende, Substanz.

Dieß ist aber blos für uns (den Beobachter) so, es fragt sich; wie auch für das Ich Zeit und Raum, Accidens und Substanz entstehe? blos dadurch, daß das Ich sie sich entgegen sezt, sie zu Objecten ausser sich macht, also seine Anschauung aufs neue potenzirt und so ein neues Object producirt. Raum und Zeit sind aber schon ein Product des Ichs; beyde Producte müssen also nun sich wieder entgegen gesezt werden, das erst müßte das Einschränkende, Bestimmende des 2ten werden; es würde also dabey immer noch etwas vorausgesezt werden, was eingeschränkt werden kann; die Einschränkung wäre dann wieder blos das Zufällige, das Accidentelle. Wenn wir diese Möglichkeit ableiten, so haben wir zugleich das erklärt, was man unter Causalitäts-Verhältniß versteht; die Succession wird hier zur Bedingung der Möglichkeit der Objecte selbst, nicht blos des Gedachten oder des Denkens, was blos in Gedanken ist. Die Succession ist Bedingung

dessen, was nicht blos den Grund im freyen und bewußten Denken hat, sondern auch dessen, wovon der Grund im bewußtlosen Produciren liegt. Die Succession ist nicht durch unser Bewußtseyn begründet, sondern Erscheinung und Succession sind zugleich und unzertrennlich; es ist keines Ursache und Wirkung.

Aus dieser Unabhängigkeit wird also der Satz vom Beharren der Substanz und vom blosen Wechsel der Accidenzen abgeleitet. B ist von A in so ferne B Substanz ist, unabhängig und nur durch das Zufällige an ihm bestimmt, begränzt; kein Object kann also das andere der Substanz nach hervorbringen. Die Substanz ruht, während die Accidenzen wechseln, der Raum beharrt, während die Zeit verfließt. Aber A und B sind von einander dadurch unterschieden, daß jenes, in so ferne B Accidens ist, dieses bestimmt, B ist das Eingeschränkte, A das Einschränkende. A und B sind sich also im Bewußtseyn entgegen gesezt, d. h. wenn das eine gesezt ist, ist das andere nicht gesezt und umgekehrt, also B durch A gesezt, ist A nicht durch B gesezt und A durch B gesezt, ist B nicht durch A gesezt. Das eine positiv angenommen ist das andere nothwendig negativ. Die Bestimmung des einen durch das andere betrift aber immer nur das Zufällige, vom Zufälligen abgesehen sind beyde zugleich; sollen also beyde fixirt werden, so müssen sie beyde nur durcheinander fixirt werden, d. h. sie müssen eins durch das andere bestimmt seyn, das eine wäre nicht die Ursache, ohne daß das andere die Wirkung wäre, d. h. sie müssen, wenn ein Causalitäts-Verhältniß statt finden soll, schon in Wechselwirkung gesezt seyn. Wechselwirkung ist fixirte Succession. Das eine macht das andere zur Wirkung, das andere das eine zur Ursache. Als Ursache ist jedes Substanz, als Wirkung oder Bewirktes Ac-

cidens. Die beyden Unterschiedenen sind also zugleich vereinigt identisch, aber immer nur im Moment, weil die Intelligenz ein fortwährendes Produciren ist. Nur in der Wechselwirkung ist also Coexistenz. Das Nebeneinanderseyn im Raum ist durch die Zeit bestimmte Coexistenz. Die Wechselwirkung muß wieder fixirt werden, wenn sie dem Ich zum Object werden soll und so entsteht das Universum als 2te Begränztheit; diese wird so dem auf diesen Standpunkt versezten Ich zum eigenen Organ, das nur scheinbar dem individuellen Organ des Selbstbewußtseyns, dem eigenen Organismus oder dem unmittelbaren Organ entgegen gesezt ist.

Aus der vollständigen Deduction des Organismus und des Universums, als der 3ten Beschränktheit, ergiebt sich, daß beyde nichts weiter als das Fixiren des unendlichen Produciren und Reflectiren seyen; so, daß dadurch die Reihe des Producirens und Reflectirens, die bisher unendlich war, nun zur endlichen wird, weil durch den Organismus und durch die Aussenwelt der unendlichen Thätigkeit des Ichs durch sich selbst Gränzen gesezt werden. Die productive Thätigkeit des Ichs als Intelligenz ist nun geschlossen, so daß sie durch keine neue Reflexion in die Sphäre derselben zurücktreten kann, ohne daß wir durch das bisherige das Ich auf den Standpunkt des vollen Selbstbewußtseyns gebracht hätten, da das Ich im Organismus ganz verloren, seiner selbst nicht bewußt ist. Wir werden also weder auf ein Reflectiren noch ein Produciren der bisherigen Art wieder kommen können, aber, wie sich bald zeigen wird, auf ein Reflectiren anderer Art, das auch von einem Produciren begleitet ist; so daß, wenn jenes erstere Reflectiren und Produciren ein nothwendiges war, das neue nun ein freyes seyn wird. Durch dieses wird alsdenn auch nicht

blos das Produciren im einzelnen, sondern das Produciren überhaupt und schlechthin begränzt werden.

Der Grund der freyen Reflexion wird also in der 3ten Begränztheit liegen müssen, und wir werden durch dieselbe auf eben die Art in die 3te Epoche der Reflexion getrieben, wie durch die 2te Begränztheit in die der productiven Anschauung.

Bey dieser bisherigen Untersuchung war immer von der 2ten, der besondern Begränztheit, die Rede und nicht von der ersten ursprünglichen Begränztheit des Ich. Das Ich ist jezt nicht mehr blos ideell, es kann sich also auch durch die ursprüngliche Gränze nicht mehr begränzt fühlen, denn diese ist jezt ins Object übergegangen. Das Ich kann also jezt nur als producirendes begränzt werden, woraus nothwendig eine 2te Gränze entsteht, die Gränze für das Ich und das Ding zugleich ist; für das reelle oder objective Ich ist sie Gränze der Passivität und eben deswegen auch zugleich Gränze der Activität im Ideellen oder Subjectiven. Die Gränze geht also durch das Produciren auch ins ideelle Ich über. Durch die blose Entgegensetzung ist also die erste, durch die Bestimmung dieser ersten Entgegensetzung die 2te Begränztheit gesezt. Mit der productiven Anschauung oder der Bestimmung des Entgegensetzens mußte also dem Ich nothwendig eine 2te Begränzung entstehen, die zufällig und nothwendig zugleich ist. Jenes ist sie, in so ferne die Gränze eine gegenwärtige ist, dieses in so ferne sie überhaupt Gränze ist, weil sie dieß durch das Handeln des Ichs selbst ist. Die Begränztheit der ideellen Thätigkeit wird also blos Begränztheit für die Gegenwart; die Zeit wird ihm zur absoluten Gränze, durch welche es sich als empfindend mit Bewußtseyn, d. h. als innerer Sinn zum Object wird. Das Ich war aber nicht blos ideelle Thätigkeit, sondern

auch reelle, diese muß ihm nun zugleich mit der ideellen zum Object werden; dadurch also, daß dem Ich der innere Sinn zum Object wird, muß ihm auch der äussere Sinn, als nach allen Richtungen hin unendliche Thätigkeit zum Object werden.

Sobald also die ideelle Thätigkeit in der Production begränzt wird, wird dem Ich der innere Sinn durch die Zeit in ihrer Unabhängigkeit vom Raum, und der äussere Sinn durch den Raum in seiner Unabhängigkeit von der Zeit zum Object; die aber nicht als Anschauungen, sondern als Angeschaute im Bewußtseyn vorkommen können, weil immer nur das Product und nicht das Produciren des Products Object werden kann.

Dieß muß aber durch die 2te Anschauung in dieser Periode geschehen, weil die erste nur den innern Sinn u. s. w. zum Object hat.

Durch diese 2te Anschauung wird in das Ich eine neue Bestimmtheit gesezt, nämlich die Succession der Vorstellungen, vermöge welcher alle absolute Priorität der Objecte im Bewußtseyn vernichtet wird. Daraus entsteht im Ich das Causalitäts-Verhältniß, das als Object zur Wechselwirkung der 3ten Anschauung in dieser Periode wird.

Daraus ergeben sich also die Grundcategorien alles Wissens oder die der Relation. Die in der Wechselwirkung enthaltene unendliche Succession muß dem Ich wieder zum Object, d. h. begränzt werden, und so entsteht die Organisation als fixirte Succession, deren höhere Potenz der individuelle Organismus der Intelligenz ist, so daß nun die Unmöglichkeit einer absoluten Differenz zwischen Leib und Seele oder Organismus und Vorstellendem klar vor Augen liegt.

Dritte Epoche. Von der Reflexion bis zum absoluten Willens-Act.

Unsere nächste Untersuchung muß, wie aus dem bisherigen sogleich klar ist, sich damit beschäftigen, eine Handlung aufzufinden, durch welche das Ich seiner eigenen Thätigkeit sich bewußt wird. Eine neue Handlung kann dieß nicht mehr seyn, weil der Kreis von synthetischen Handlungen ganz geschlossen ist. Auf dem Standpunkt der Reflexion werden wir also blos Handlungen gewahr werden, die durch die vorhergehende Synthesis schon in das Ich gesezt sind; wie aber das Ich überhaupt auf den postulirten Standpunkt der Reflexion gelange, dieß möchte wohl eine Frage seyn, die weder in dieser Periode noch überhaupt in der theoretischen Philosophie vollständig gelößt werden kann.

Die Intelligenz kann zu keiner Anschauung ihrer selbst gelangen, so lange sie sich nicht ganz von den Producten ihrer Anschauung losreißt und die Handlung des Producirens von dem Product gänzlich trennt.

Ob überhaupt eine solche Absonderung in der Intelligenz möglich ist, wissen wir bis jezt noch gar nicht, wir können also noch vielweniger die Art der Absonderung als solche erklären, sondern nur in der Voraussetzung, daß eine solche Handlung möglich sey, die Bedingungen aufstellen, unter welchen sie geschehen müßte, wenn sie möglich seyn soll.

Durch die Abstraction also müßte die ursprüngliche

Einheit der Intelligenz und des Objects auch für das Ich getrennt werden. Der Begriff oder das Handeln als solches müßte also vom Object oder dem Product sich ablösen, wodurch zugleich die Möglichkeit, ein Object auſſer uns anzuschauen, begreiflich würde. Begriff und Object müssen also durch eine Handlung im Bewußtseyn selbst einander entgegen gesezt werden. Dadurch würden also ursprünglich vereinte getrennt, was nur durch das, was man Urtheil nennt, bewirkt werden könnte. Durch ein solches Urtheil müßten also Begriff und Object erst getrennt und dann wieder als einander gleich gesezt, d. h. bezogen werden. Dieses Beziehen muß ein Anschauen seyn, aber ein solches, das an den Begriff auf der einen und an das ihm entgegen gesezte Object auf der andern Seite gränzt. Der Begriff ist Regel der Construction, das Object der Ausdruck der Regel. Die postulirte Handlung muß also als Object die Regel selbst seyn, d. h. eine Anschauung, die Schematismus genannt wird; eine Anschauung, die weder Begriff noch Anschauung des Objects selbst ist, sondern der Regel der Construction.

Das Schema muß also die sinnlich angeschaute Regel der Construction eines empyrischen Gegenstandes seyn. Durch die Abstraction reißt sich nun zwar das Ich vom bestimmten Object los; aber nicht von allem Object, denn mit der Trennung wird schon wieder eine Vereinigung gesezt. Die erste Abstraction sezt also eine 2te voraus, wodurch die erste fixirt wird und so die Handlungsweise rein von allem Object unterschieden ist.

Durch eine solche Anschauung wird also 1) von der Anschauung der Begriff und 2) vom Begriff die Anschauung ganz weggenommen.

Durch die erste Operation entsteht eine begrifflose

Anschauung eine völlig unbestimmte, die da nun sie selbst wieder angeschaut wird, Raum ist.

Durch die 2te entsteht auf der entgegen gesezten Seite der anschauungslose Begriff, eine reine Bestimmtheit, ohne etwas das bestimmt wird, was man den logischen Begriff nennt, ein blos formaler ohne Gehalt.

Diese 2te höhere oder transscendentale Abstraction giebt also den anschauungslosen Begriff auf der einen und die begrifflose Anschauung auf der andern Seite. Im Urtheil sollen sie wieder vereint werden. Diese Vereinigung der durch die transscendentale Abstraction Getrennten wird durch ein 2tes Schema, das transscendentale, was also vermittelndes ist, wieder vereint werden müssen.

Das leztere wird also nicht wie das erste die sinnlich angeschaute Regel der empirischen Construction eines Gegenstandes, sondern der Construction eines Objects überhaupt oder der transscendentalen Production eines Objects seyn müssen. Als Regel ist das Schema Object einer innern Anschauung, als Regel der Construction eines Objects muß es als etwas äusserlich im Raum verzeichnetes angeschaut werden, also das Vermittelnde zwischen äusserm und innerm Sinn seyn, oder die Zeit, als nach einer Richtung ausgedehnte Größe.

Aus diesem transscendentalen Schematismus muß der ganze Mechanismus der Categorien erklärt werden, und zwar nicht blos als ursprüngliche blos formale Begriffe, sondern als wirkliche Anschauungsformen oder als mit der Zeit, dem Schematismus der Anschauung, vereinte Begriffe.

Jede der 4 Classen besteht nothwendig aus 3 Gliedern, (Categorien) wovon das erste immer das reine Setzen, das 2te das Entgegensetzen und das 3te die Vereinigung beyder

ist, durch welches die beyden vorhergehenden erst möglich werden.

Ohne transscendentale Abstraction ist keine empirische und ohne diese kein Urtheil. Die erstere oder das Vermögen der Begriffe a priori ist in jeder Intelligenz so nothwendig als das Selbstbewußtseyn; da aber keine Bedingung vor dem Bedingten ins Bewußtseyn kömmt, sondern immer nur zugleich, so ist auch begreiflich, warum die transscendentale Abstraction sich im Urtheil ganz verliert: in Beziehung auf das gemeine Bewußtseyn ist sie also blos zufällig und also auch die Handlung, wodurch dieses Zufällige doch entsteht, nicht nothwendig. Das gemeine Bewußtseyn geht höchstens nur zur empirischen Abstraction.

Soll sich also das Ich über alles Object erheben und sich vollkommen als Intelligenz erkennen, so geschieht dieß durch einen Act, der nicht mehr durch eine der vorhergehenden Handlungen erklärt werden kann, also durch absolute Freyheit, als Act, der nur postulirt wird und also in der theoretischen Philosophie ganz unerklärbar ist, so daß eben dadurch die Intelligenz in das Gebiet der practischen Philosophie getrieben wird. Ob eine solche Handlung überhaupt möglich sey und wenn sie dieß sey, welches die Bedingungen der Construction seyen, ist also lediglich ein Problem der practischen Philosophie. Wenn sie aber möglich ist, so entsteht der Intelligenz dadurch gerade das, was durch die transscendentale Abstraction für uns schon gesezt ist, nämlich gänzliche Trennung zwischen Subject und Object oder Begriff und Anschauung. Während sich die Intelligenz durch eine absolute Handlung über alles Objective erhebt, müßte ihr alles Objective verschwinden, wenn die ursprüngliche Beschränktheit, die wir in der ursprünglichen Synthesis aufgezeigt haben, nicht fortdauerte,

nach welcher sie ideelle und reelle Thätigkeit zugleich ist. Da diese nun aber fortdauert, so muß sie eben erst jezt durch diese Handlung, auch für sich selbst als Intelligenz, d. h. als ideelle und reelle Begränztheit sich erscheinen. Der Act der Begränzung ist zwar erloschen, aber das Product bleibt im Bewußtseyn. Und so erkennt sich die Intelligenz als begränzt durch die objective Welt und sezt diese sich selbst im gegenwärtigen Bewußtseyn entgegen. Dieses Fixiren geschieht nothwendig durch Freyheit.

In der transscendentalen Abstraction wird das ursprünglich Vereinte mit getrennt und durch Freyheit der Intelligenz als solches zum Object; die Zeit abgesondert vom Raum und vom Object, der Raum blos als Form des Zugleichseyns u. s. w.

Richtet sich nun das Ich in seiner Reflexion auf das Object, so giebt dieß der Intelligenz die Categorien der Anschauung oder der Relation, nämlich Substanz und Accidens, Ursache und Wirkung, und endlich gegenseitige Abhängigkeit und Gemeinschaft, auch Wechselwirkung genannt.

Reflectirt die Intelligenz auf sich selbst oder ist sie anschauend und reflectirend zugleich, so entsteht die Categorie der Quantität mit dem Schema verbunden als Zahl, Einheit, Vielheit, Allheit; ist sie reflectirend und empfindend, oder reflectirt sie auf den Grad der Zeiterfüllung, so entstehen ihr die Categorien der Qualität, nämlich Realität, Negation, Limitation; jene als Object des äussern, diese als Object des innern Sinnes: oder reflectirt sie endlich zugleich auf sich selbst und auf das Object, (auf sich als ideelle und reelle Thätigkeit zugleich) so entstehet ihr die Categorie der Modalität, nämlich auf das Object und auf

sich als freye reelle Thätigkeit, Möglichkeit, auf das Object und auf sich als ideelle Thätigkeit, Wirklichkeit oder endlich auf beyde zugleich. Nothwendigkeit, als Vereinigung zwischen den sich einander widersprechenden Thätigkeiten der ideellen und reellen. Möglich ist, was durch die auf die reelle reflectirende Thätigkeit in die Zeit überhaupt gesezt und gleichsam nur in sie hingeworfen ist. Wird die ideelle Thätigkeit durch die Zeit begränzt, so entsteht ihr das Object als gegenwärtig, das in einem bestimmten Zeit-Moment gesezte Object ist wirklich. Nothwendig ist, was in aller Zeit gesezt ist; alle Zeit ist aber die Synthesis für die Zeit überhaupt und für die bestimmte Zeit. Was in alle Zeit gesezt ist, ist eben so bestimmt, wie in die einzelne, doch eben so frey, wie in die Zeit überhaupt gesezt.

Allen 4 Classen sind entgegen gesezt, besonders aber der lezten, Unmöglichkeit, Nichtseyn und Zufälligkeit.

Die Ableitung dieser Begriffe (der Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit) ist für die theoretische Philosophie das Höchste, mit welcher das ganze Gewölbe der theoretischen Philosophie sich schließt; es bleibt ihr also nichts mehr übrig, als die Eintheilung der Begriffe, in solche a priori und in solche a posteriori, abzuleiten und ihren Ursprung in der Intelligenz selbst aufzusuchen.

Ursprünglich entsteht uns, wie wir wissen, Begriff und Object zugleich und ohngetrennt, also ist auch alle unsere Erkenntniß ursprünglich weder empirisch noch a priori, das eine läßt sich so gut als das andere behaupten. Sollte sie a priori seyn, so müßte der Begriff des Objects dem Object vorangehen, lezteres müßte erst, in Gemäßheit von diesem, entstehen. Alle Erkenntniß, die ganz ohne das Zuthun der Intelligenz entsteht, ist rein empirisch, also auch

nothwendig die ursprüngliche Erkenntniß, die uns nach dem bisherigen gerade so entsteht.

Aber dieses Empirische ist ganz unsere Production, eben deßwegen auch ganz und durchaus a priori, weil uns nichts von aussen in das Product hinein kömmt.

Alle unsere Erkenntnisse sind also, abgesehen von dem Subject, eben so gut empirisch oder a posteriori als a priori, nur mit der Verschiedenheit des Subjectiven.

In so ferne das Ich alles aus sich producirt, ist alles a priori, in so ferne das Ich sich der Production nicht bewußt ist, ist gar nichts a priori, sondern alles a posteriori, der Begriff entsteht da erst, nachdem das Object schon ganz unwillkührlich entstanden ist, erst nachdem es da ist, wird der Begriff entworfen. Sollen wir uns einer Erkenntniß als a priori bewußt werden, so muß das Producíren als Handlung, abgesondert von dem Producirten, dem Product, im Bewußtseyn vorkommen. Alles Materiale aber geht dadurch nothwendig verloren und es bleibt nichts als das Formale zurück, alle Begriffe a priori sind also blos formal und entstehen nur durch unser besonderes Zuthun (von Freyheit). Es giebt also Begriffe a priori ohne angeborne Begriffe, weil nicht die Begriffe, sondern unsere eigene Natur uns angeboren ist. Wären sie Anlagen, so hätten wir den unbegreiflichen Anstos von aussen auch noch zu erklären. Der Unterschied zwischen Begriffen a priori und a posteriori hat blos in Beziehung auf das philosophische Bewußtseyn Sinn, ursprünglich aber gar keinen. Es ist ganz widersinnig gleichsam 2 Fachwerke für die Begriffe zu machen und die Begriffe als Begriffe sich entgegen zu setzen, deren eines schon fertige Begriffe (Begriffe a priori) und das andere erst zu producirende vom Object zu abstrahirende Begriffe enthalten soll.

System der praktischen Philosophie.

Die Handlung der absoluten Abstraction war in der theoretischen Philosophie blos postulirt ohne alle weitere Erklärung und zugleich gezeigt, daß sie schlechthin auf dem gegenwärtigen Standpunkt unerklärbar sey. Die praktische Philosophie hat also diesen abgerissenen Faden wieder aufzunehmen, die Möglichkeit des Losreissens von allem Objectiven abzuleiten und also zunächst den Satz zu beweisen: die absolute Abstraction oder der Anfang des Bewußtseyns ist nur aus einem Selbstbestimmen zu erklären, d. h. aus einem Handeln der Intelligenz auf sich selbst.

Die absolute Abstraction besteht in der absoluten Erhebung der Intelligenz über alles Object.

Durch diese Handlung, die durch keine der vorhergehenden bedingt ist, wird der bisherige Zusammenhang zwischen der vorhergehenden und folgenden abgerissen und eine neue Reihe gebildet.

Diese neue Handlung ist also nicht erklärbar aus einer Handlung der Intelligenz, in so ferne sie eine bestimmte ist, sondern, da sie doch erklärbar seyn muß, aus dem Absoluten in der Intelligenz selbst, aus dem lezten Princip alles Handelns, d. h. aus der ursprünglichen Duplicität der Intelligenz. Also muß die Intelligenz sich selbst zu dieser Handlung bestimmen, denn sie ist überhaupt aus keinem Seyn der Intelligenz, sondern aus dem unmittelbaren Selbstbestimmen zu erklären, d. h. aus dem Handeln der Intelligenz auf sich selbst.

Nach dem obigen ist aber die absolute Abstraction der

Anfang alles Bewußtseyns in der Zeit, also ist auch dieses nur aus einem Handeln der Intelligenz auf sich selbst zu erklären.

Wenn also diese Selbstbestimmung **Wollen** im ursprünglichen Sinn ist, so ist klar, daß die Intelligenz nur durch das Medium des Wollens sich selbst zum Object werden kann.

Erst hier ist das Ich für sich selbst Subject und Object zugleich, oder producirendes Object und lößt sich so selbst von dem Idealen gleichsam ab.

Wir kennen also jezt 2 Arten von Selbstbestimmungen, eine ursprüngliche und die so eben abgeleitete, in jener war nur ein einfacher Gegensatz zwischen Anschauendem und Angeschautem, in dieser werden die beyden Entgegengesezten selbst wieder Object, als Bestimmendes und Bestimmtes gemeinschaftlich angeschaut und dem Anschauenden entgegen gesezt. In jenem ist vom absoluten Werden, in diesem vom Werden für sich, von einem Werden für sich selbst, was es an sich schon ist, die Rede. Objectiv angesehen sind beyde Acte identisch, nur wird hier das Ganze, dort nur das Objective dieses Acts dem Ich zum Object.

Das Selbstproduciren ist also Princip aller Philosophie, sowohl der theoretischen als der praktischen, nur nach verschiedenen Rücksichten und mit Modificationen.

Die ursprüngliche Autonomie macht das Ich zum absolut sich Selbstbestimmenden, ohne es für sich selbst zu seyn, weil Geben und Vollziehen ein und derselbe Act ist.

Durch die 2te Autonomie wird das Ich dem Ideellen und Reellen zugleich entgegen gesezt, es ist also nicht ideell sondern idealisirend, das erstere Ich ist also nicht mehr anschauend, sondern mit Bewußtseyn producirend, d. h. realisirend.

Das Ich der theoretischen Philosophie ist blos ein producirendes, das der practischen Philosophie ein realisirendes, d. h. producirend mit Bewußtseyn, so daß also ein Mittel-Glied in das Ich, als Object der practischen Philosophie, aufgenommen wird, nämlich das Bewußtwerden zwischen dem Act des Idealisirens und Realisirens, statt daß dort eine Continuität beyder ist. Das was in uns handelt, wann wir frey handeln, ist dasselbe, was in uns anschaut; die anschauende und praktische Thätigkeit ist ein und dieselbe, nur schaut das Ich sich hier ganz, dort nur zum Theil an.

In der ganzen theoretischen Philosophie sahen wir das Mißlingen des Ichs, seines Handelns als Handelns sich bewußt zu werden. Dasselbe wird auch hier geschehen, indem das Ich sich seiner nie als eines bewußtlos Producirenden bewußt wird, sondern nur als mit Bewußtseyn Producirendes, und eben dabey kann auch das Ich nie dazu kommen, die Welt als sein Product anzusehen, sondern immer als etwas wirklich Objectives, d. h. ohne das Zuthun der Intelligenz Vorhandenes.

Aus dem Produciren mit Bewußtseyn entsteht dem Ich wieder eine Welt, und so wird die Welt jenseits des Bewußtseyns der mit Bewußtseyn producirten immer entgegen gesezt werden. Die Intelligenz wird also nie einsehen, daß ihr jene erste Welt gerade so entsteht, wie die 2te, die nun abgeleitet werden soll. Der erste Unterschied der beyden Arten des Selbstbewußtseyns war das Bewußtlose und Bewußte in diesem Act.

Ein 2ter Unterschied zwischen den beyden Acten des Selbstbewußtseyns besteht darin, daß der ursprüngliche Act ausserhalb aller Zeit fällt, der 2te hingegen, der den Anfang des empirischen Bewußtseyns macht, nothwendig

in einen bestimmten Moment des Bewußtseyns fällt. Fällt aber die Handlung und Intelligenz in einem bestimmten Zeit-Moment, so muß diese eine Handlung seyn, die erklärbar ist; aus dem vorigen aber wissen wir, daß wir auf sie, als auf etwas getrieben werden, das nicht aus dem bisherigen erklärbar ist. Wir verwickeln uns also in den Widerspruch, daß ein und dieselbe Handlung zugleich erklärbar und unerklärbar seyn soll.

Dieser Widerspruch kann nun nur so vermittelt werden, daß wir untersuchen, in wie ferne eine Handlung unerklärbar war; da findet sich denn, daß sie durch ein vorhergegangenes Produciren des Ichs unerklärbar war. Wir müssen also einen Erklärungsgrund der Handlung auffinden, der kein Produciren des Ichs ist. Aber alles, was ist, ist nur im Ich und eben deshalb auch durch ein Produciren des Ichs, also nur die negative Bedingung des Producirens kann ausser der Intelligenz liegen. Da aber alles, was ausser der Intelligenz ist, doch wieder zugleich in ihr ist, so muß das Negative ein Nichthandeln der Intelligenz selbst seyn. Dieses Nichthandeln muß aber doch gewissermaßen auch wieder ein Handeln der Intelligenz seyn, also ein bestimmtes Handeln wird durch das Handeln selbst ausgeschlossen. Es wird also eine indirecte Wechselwirkung vorausgesezt, was aber nur möglich ist zwischen Substanzen von gleicher Realität. Wir müssen also eine Substanz auffinden, die gleiche Realität mit der Intelligenz hat, wenn unser Widerspruch gelößt werden soll.

Der Widerspruch ist also nun gelößt, wenn der Satz erwiesen werden kann: „Der Act der Selbstbestimmung „oder das freye Handeln der Intelligenz auf sich selbst ist „nur erklärbar aus dem bestimmten Handeln einer Intelligenz ausser ihr.“

In diesem Satz sind mehrere Probleme enthalten, die der Reihe nach aufgelößt werden müssen.

1) Sehen wir zwar aus dem bisherigen, daß ein bestimmtes Handeln einer Intelligenz auffer uns nothwendige Bedingung des Actes der Selbstbestimmung und dadurch des Bewußtseyns ist; die Art, wie so was möglich ist, sehen wir aber bis jezt nicht ein, wir begreiffen nicht, wie eine Intelligenz auffer uns indirecter Grund einer Selbstbestimmung in uns sey.

2) Auch voraus gesezt, daß eine voraus bestimmte Harmonie zwischen den Intelligenzen unter sich statt finde, so fragt sich, wie sich ein solches indirectes Verhältniß zwischen verschiedenen Intelligenzen denken lasse?

3) Da diese Harmonie nur auf einem freyen Nichthandeln auf der einen und dem freyen Handeln auf der andern Seite beruht, so fragt sich, wie ein freyes Nichthandeln vor der Freyheit denkbar sey, da das leztere doch erst die Bedingung einer Handlung seyn soll, durch welche das Bewußtseyn und mit ihm die Freyheit erst entsteht?

Das erste Problem kann nur so gelößt werden, daß das Handeln auffer der Intelligenz, was indirecter Grund der Selbstbestimmung für sie werden soll, nur den Begriff des Wollens in ihr erzeuge; so daß die Frage jezt so viel heißt, wie (durch welches Handeln) der Intelligenz der Begriff des Wollens entstehe? Durch das Handeln auffer ihr kann also nicht ein bestimmtes, sondern nur ein mögliches Object entstehen, das wieder nur entsteht, wenn das Ich dieses Object realisirt. Die Handlung auffer der Intelligenz muß also eine blose Foderung seyn, durch welche eine Handlung, wenn sie geschieht, erklärt ist, ohne daß sie deswegen geschehen müßte. Die Handlung ist also erklärbar und

und unerklärbar zugleich; sie kann erfolgen, sobald dem Ich der Begriff des Wollens entsteht, oder sobald es sich selbst reflectirt, d. h. sich im Spiegel einer andern Intelligenz erblickt; aber sie muß nicht erfolgen. Hierbey fragt sich aber nun wieder, wie denn jene Foderung einer Intelligenz ausser ihm an das Ich gelangen könne?

Und so werden wir auf die Auflösung des 2ten Problems getrieben, wie denn überhaupt Intelligenzen auf einander einwirken können? Daß diese Einwirkung nur eine indirecte seyn könne, versteht sich nach dem bisherigen von selbst, wir haben also zunächst die Bedingungen der Möglichkeit einer solchen Einwirkung aufzuzeigen.

Zwischen den durch Freyheit auf einander einwirkenden Intelligenzen muß eine gemeinschaftliche Welt, die durch prästabilirte Harmonie besteht, seyn. Weil alle Bestimmtheit durch Vorstellungen allein in die Intelligenz kömmt, so muß eben die gemeinschaftliche Welt-Anschauung das seyn, worin sie zusammen treffen. Die Intelligenzen müssen also unter sich ganz gleich seyn, sowohl in Ansehung der ersten und 2ten Beschränktheit, als auch selbst in Ansehung der 3ten, nur mit dem Unterschied der besondern Bestimmtheit in Ansehung der leztern.

Die Uebereinstimmung in den Vorstellungen verschiedener Intelligenzen, sowohl in Ansehung des Ganzen der objectiven Welt, als in Ansehung der einzelnen Dinge und deren Veränderung in demselben Raum und derselben Zeit, welche nothwendig ist, wenn eine objective Wahrheit der Vorstellungen möglich seyn soll, ist also nur aus der gemeinschaftlichen Natur der Intelligenzen aus der Identität der primitiven und abgeleiteten Beschränktheit derselben zu erklären.

So wie also oben mit der ursprünglichen Beschränktheit für die Intelligenz alles schon prädeterminirt war, was in die Sphäre ihrer Vorstellungen kommen kann, eben so ist nun durch die Einheit der Beschränktheit auch die durchgängige Uebereinstimmung in den Vorstellungen verschiedener Intelligenzen bestimmt. Diese gemeinschaftliche Anschauung ist also eben die Grundlage, der Boden, auf welchem alle Wechselwirkung zwischen Intelligenzen geschieht. So gewiß also eine Intelligenz mit allen den bisher abgeleiteten Bestimmungen ihres Bewußtseyns ist, so gewiß sind auch andere Intelligenzen mit gleichen Bestimmungen, denn sie sind die Bedingungen des Bewußtseyns der ersten und jene erste ist wieder Bedingung des Bewußtseyns der übrigen.

Die 3te und lezte Beschränktheit, wodurch die Individualität entsteht, kann aber nur als Individualität überhaupt und nicht als diese besondere Individualität gemein seyn; sie muß also Identität und Differenz der Intelligenzen zugleich seyn, so daß die leztere Beschränktheit eine bloße Negation in Rücksicht aller übrigen ausdrückt, die die andern Intelligenzen nicht als ihr Handeln, als Nicht-ihres, d. h. als das Handeln einer Intelligenz auſſer ihnen anschauen. Unmittelbar durch die individuelle Beschränktheit jeder Intelligenz oder durch die Negation einer gewissen Thätigkeit in ihr, ist diese Thätigkeit für sie gesezt als Thätigkeit einer Intelligenz auſſer ihr, d. h. eine prästabilirte Harmonie negativer Art.

Diese Behauptung wird nun dadurch klar, daß gezeigt wird

1) alles, was nicht meine Thätigkeit ist, werde, ohne eine directe Einwirkung von aussen, nothwendig als

Thätigkeit einer Intelligenz ausser mir angeschaut, und

2) unmittelbar durch das Setzen meiner Individualität werde, ohne weitere Beschränkung von aussen, eine Negation von Thätigkeit zugleich in mich gesezt.

Durch die objective Welt ist zwar die Intelligenz, wie wir wissen, eingeschränkt in ihrem Handeln, aber innerhalb der Einschränkung ist sie doch wieder frey; sie ist uneingeschränkt, weil sie auf dieses oder jenes Object der Sphäre ihre Thätigkeit richten kann. Durch die Intelligenzen ausser ihr soll also gerade die richtungslose Thätigkeit in dieser Sphäre ihre Richtung erhalten, weil sonst kein Selbstbewußtseyn möglich ist.

Aber selbst die Richtung ist durch die Individualität schon bestimmt und folglich auch die der andern Intelligenzen, durch welche ich mich im freyen Handeln als beschränkt anschaue, ohne daß eine besondere Einwirkung derselben auf mich nothwendig wäre. Durch diese Synthesis der Individualität wird für mich nur bestimmt, daß ein anderer die Thätigkeit ausübe, nicht aber, wer gerade dieser andere seyn soll. Daß ich also diese Thätigkeit ausser mir anschaue als Thätigkeit dieses Individuums, dieß ist nicht durch meine Individualität, wohl aber durch die seinige bestimmt, und dieß ist es gerade, was in seiner freyen Selbstbestimmung gesucht werden muß, und weshalb es als absolut zufällig erscheint, daß es gerade dieses Individuum ist, was diese Thätigkeit ausübt.

Diese so eben abgeleitete Harmonie besteht also darin, daß unmittelbar durch das Setzen einer Passivität in mir Activität ausser mir als nothwendiges Correlat für meine eigene Anschauung gesezt werden muß; die Passivität aber war nothwendig, wenn die Freyheit zum Bewußtseyn kom-

men sollte, weil dieß nur durch eine bestimmte Activität möglich ist, die also alle übrigen Arten ausschließt und sich selbst beschränkt, also Passivität in sich sezt. Also keine Passivität ohne Activität und umgekehrt. Die Activität auffer mir ist also in demselben Grad Activität, in welcher die Passivität in mir für mich Passivität ist. Das Leiden in mir ist also ganz gleich dem Grade der Thätigkeit auffer mir.

Hieraus ergiebt sich auch von selbst, daß durch das Setzen meiner Individualität auch zugleich eine Negation von Thätigkeit in mir gesezt ist. Zum Behuf der ursprünglichen Selbstanschauung der freyen Thätigkeit kann diese nur als quantitative, d. h. mit Einschränkungen gesezt werden, und diese Einschränkungen selbst wieder, weil sie die beschränkende Thätigkeit eine freye und bewußte seyn soll, nur als die von Intelligenzen auffer mir, aber so, daß ich in der Einwirkung derselben auf mich nur meine eigene Individualität erblicke, und sie als eine solche anschaue, die auch sein müßte, selbst alsdenn, wenn keine andere Intelligenzen auffer mir wären. Daß ich aber die Intelligenzen auffer mir, ohngeachtet sie nur durch mich gesezt sind, anerkennen muß, als von mir unabhängig, rührt blos von dem wechselseitigen Verhältniß her, nach welchem kein Vernunftwesen sich als solches bewähren kann, als durch die gleichmäßige Anerkennung anderer als solcher.

Das Vernunftwesen wird sich als solches seiner Unendlichkeit bewußt, aber da es objectiv sich als Endliches erkennt, so muß es auch Unendlichkeit auffer sich setzen und gerade so viel, als es von sich negirt. Die Anwendung dieser Behauptung nöthigt uns also zur Auflösung des 3ten Problems, wie noch vor dem Bewußtseyn der

Freyheit die Freyheit selbst in mir eingeschränkt werden könne?

Die Antwort, die schon im bisherigen enthalten ist, ist ganz kurz die, weil ohne Beschränkung kein Bewußtseyn möglich ist und weil die absolute Freyheit nie zum Bewußtseyn kommen kann, sondern immer nur die quantitative, durch welche eben eine gewisse andere Art von Freyheit zwar überhaupt vorhanden, aber für das bestimmte Individuum unmöglich ist und ein für allemal negirt wird; dadurch allein ist eine fortdauernde, stete Wechselwirkung unter den Intelligenzen selbst möglich, d. h. durch die Verschiedenheit der Talente und Charaktere, ist ein Eingreiffen in einander, eine Wechselwirkung und dadurch ein Totalproduct möglich.

In jedem Individuum ist also schon ursprünglich ein freyes objectives bewußtloses Nichthandeln, d. h. Negation einer Thätigkeit gesezt, so, daß wenn nicht alle Individualität verschwinden soll, keine absolute Vortreflichkeit, sondern nur eine Vollkommenheit jedes Individuums in seiner Art möglich ist.

Blos in der 3ten Beschränktheit war der Grund der Handlung, wodurch das Ich für sich selbst als anschauend gesezt wird, enthalten, durch sie wird aber auch zugleich die Individualität bestimmt, vermöge welcher das Daseyn und die Einwirkung anderer Vernunftwesen, und damit auch die Freyheit, das Vermögen auf das Object zu reflectiren, seiner selbst bewußt zu werden und die ganze Reihe der freyen und bewußtlosen Handlungen zum voraus bestimmt ist.

Die Individualität ist also der Synthecil-Punkt oder der Wendepunkt der theoretischen und practischen Philosophie, von wo an erst die eigentliche Untersuchung der

practischen Philosophie anfängt. Dadurch allein also, daß die Intelligenz genöthigt ist, sich als organisches Individuum anzuschauen, wird die 3te Beschränktheit und die der ursprünglichen Freyheit gesezt. Eben aus dieser Identität der 3ten Beschränktheit (die objectiv ist) mit der Beschränktheit der ursprünglichen Freyheit (die subjectiv ist) wird auch der natürliche Schluß aus der zufälligen Beschränktheit der Organe, d. h. des Baues und der organischen Structur derselben auf die davon abhängende Talente und Charakterbildungen eines jeden Individuums erklärt.

Ohne Intelligenz ausser dem Ich würde nicht nur kein Selbstbewußtseyn, sondern auch nicht einmal ein Bewußtseyn äusserer Objecte, d. h. eine Unterbrechung der bewußtlosen Richtung der freyen Thätigkeit auf Objecte überhaupt, möglich seyn, sondern nur durch die Einwirkung der Intelligenz auf ein Object wird die freye Thätigkeit als solche reflectirt.

Dieß ist so zu erklären: das Wollen beruht, wie wir wissen, nicht blos auf dem einfachen Gegensatz zwischen ideeller und reeller Thätigkeit, wie das Produciren; sondern auf dem zwischen ideeller auf der einen und ideeller und reeller Thätigkeit auf der andern Seite. Wäre die Intelligenz im Wollen nur realisirend, so würde sie da im Reellen immer ein Ideelles enthalten ist, in dem Object nur einen Begriff ausdrücken, so aber, da sie idealisirend zugleich ist, drückt sie im Wollen, im freyen Handeln dem Object den Begriff des Begriffs auf. Dort geht der Begriff nicht weiter als das Object, beyde erschöpfen sich, hier aber muß in dem Product die ideelle Thätigkeit der ideellen sich ausdrücken, also der Begriff über das Object hinausgehen, gleichsam über dasselbe hervorragen; der Begriff und das Object

erschöpfen sich nicht, sondern es muß noch etwas zum Object hinzukommen, damit der Begriff erschöpft werde. Das Object verhält sich zu dem Hinzukommenden, wie Mittel zum Zweck. Ein solches Object nun, das noch einen Zweck ausser sich hat, heist Kunstproduct.

Das Kunstproduct wird also allein das seyn, was die blinde Anschauung reflectirt und die Intelligenz nicht blos bey der blosen Erscheinung stehen läßt, sondern sie auf etwas von ihr Unabhängiges treibt.

Durch das Kunstproduct allein also kann die Intelligenz auf etwas, das nicht wieder objectiv, d. h. ihr Product ist, sondern das höher ist als alles Objective, auf eine Anschauung ausser ihr getrieben werden, die, weil sie nie Angeschautes werden kann, das erste absolut Objective, von ihr völlig Unabhängige, für sie ist.

Wo also nur die objective Kraft Widerstand antrift, da kann nur Natur seyn, wo aber die bewußte, d. h. die ideelle Thätigkeit der 3ten Potenz in sich reflectirt wird, ist nothwendig etwas Unsichtbares ausser dem Object, was eine blinde Richtung der Thätigkeit auf das Object schlechthin unmöglich macht. Nur dadurch also, daß andere Intelligenzen ausser der Intelligenz sind, wird die Welt, nicht blos einzelne Objecte, für sie überhaupt objectiv, nämlich die ganze Welt wird erst der Intelligenz dadurch objectiv, daß sie von Intelligenzen ausser ihr angeschaut wird, die gleichsam die ewigen Träger des Universums für das Individuum sind.

Die Welt ist unabhängig vom Individuum, obgleich nur durch das Ich gesezt, denn sie ruht für dasselbe in der Anschauung anderer Intelligenzen, deren gemeinschaftliche Welt das Urbild ist, dessen Uebereinstimmung mit meinen

Vorstellungen allein Wahrheit ist; denn so wie alles dem Ich nur durch äussere Objecte objectiv werden kann, so kann auch die Anschauung nur durch Intelligenzen ausser der Intelligenz dieser objectiv werden. Ein isolirtes Vernunftwesen konnte also weder zum Bewußtseyn der Freyheit, noch zu dem der objectiven Welt als solcher gelangen. Nur Intelligenzen ausser dem Individuum und eine nie aufhörende Wechselwirkung mit diesen können das ganze Bewußtseyn mit allen seinen Bestimmungen vollenden.

Durch die 3te Begränztheit wird der Kreis des bewußtlosen Producirens geschlossen; soll das Ich ferner thätig seyn und sich nicht in seinen Organismus verlieren, so muß es auf die entgegen gesezte Art, d. h. mit Bewußtseyn (frey) produciren. So gewiß also das unendliche Ich Thätigkeit ist, so gewiß wird es fortfahren zu produciren, aber um sich in dieser neuen Production anschauen zu können, muß es, da es nun Individuum ist und eine Aussenwelt hat, Objecte haben, denen es sich gleich und entgegen sezt, d. h. es muß, da es nun mit Bewußtseyn producirend seyn muß, wenn es überhaupt fort producirt, Objecte, die ebenfalls frey produciren, ausser sich setzen, die es sich gleich und entgegen zugleich sezt. Unmittelbar dadurch also, daß das Ich als Thätigkeit gesezt wird, die sich immer neu producirt, muß das Ich, sobald es Individuum geworden ist, sich als frey producirend anschauen und da es als Individuum Thätigkeit in sich aufgehoben hat, sowohl äussere Objecte, als Intelligenzen ausser sich, sich entgegensetzen, jene in so ferne es sich als frey sezt, diese in so ferne es durch das Setzen der Freyheit selbst Freyheit in sich aufgehoben hat.

Das Wollen, als diejenige Handlung, wodurch das Anschauen selbst vollständig ins Bewußtseyn kommt, ist also erst jezt vollständig abgeleitet.

Es fragt sich also nun, wodurch das Wollen dem Ich wieder objectiv werde?

Dieß ist blos dadurch möglich, daß ein Object der Anschauung sichtbarer Ausdruck seines Wollens werde. Aber das Wollen besteht nur in dem freyen Act der Selbstbestimmung, wodurch das Ich in Ansehung des Objectiven völlig sich frey macht; das postulirte Wollen als Object müßte also nur in so fern Object seyn, als das Ich auf diese bestimmte Art gewollt hat.

Aber die Handlung, wodurch das Object dieses bestimmte wird, darf mit dem Object selbst nicht absolut identisch seyn, weil die Handlung sonst ein blindes Produciren wäre, das nicht zum Bewußtseyn käme und kein Wollen wäre. Die Handlung und das Object müßten also verschieden seyn. Die Handlung, als solche aufgefaßt, giebt alsdenn den Begriff und das Object unabhängig von der Handlung wird zum äussern Object. Das Wollen ist also umgekehrt nur ein Wollen, in so ferne es auf ein vom Wollen unabhängiges Object, d. h. auf ein äusseres sich richtet, und so hätten wir denn den Satz: das Wollen richtet sich ursprünglich nothwendig auf ein äusseres Object, abgeleitet.

Daher kann auch das Ich im Wollen nie als das Object der Substanz nach producirend, sondern nur als formend und bildend erscheinen. Wenn also das Wollen dem Ich zum Object werden soll, so kann dieß nur durch die Richtung auf äussere Objecte geschehen.

Es fragt sich aber, woher denn die Richtung komme?

Wenn das Wollen zum Bewußtseyn kömmt, so ist das Object schon von der Handlung getrennt und so entsteht ein Widerspruch zwischen Wirklichkeit und Wollen. Der

Zwang, vorzustellen, treibt also die Freyheit, die nach der Unendlichkeit strebt, in die Endlichkeit zurück.

Und so entsteht eine zwischen Unendlichkeit und Endlichkeit schwebende Thätigkeit, Einbildungskraft genannt.

Dieses Vermögen wird aber, weil es Vermögen ist, etwas produciren, was wir Ideen nennen wollen im Gegensatz gegen Begriffe.

Wie aber das Ich im Wollen den Uebergang von der Idee aufs Object mache, ist ohne Vermittlung nicht zu begreifen, dieses ist nun das Ideal, das hier bey Handlungen dieselbe Stelle vertrit, wie bey den Begriffen das Schema. Durch die Entgegensetzung entsteht denn dem Ich unmittelbar das Bewußtseyn des Triebs, das Object wie es ist in das wie es seyn sollte zu verwandeln, oder der freyen und doch auch aus keiner Beschränkung (dem Gefühl) unmittelbar entstehenden Thätigkeit.

Die Thätigkeit ist als Thätigkeit überhaupt frey, als bestimmte Thätigkeit, als Thätigkeit, die sich auf ein äusseres (unabhängiges) Object richtet, beschränkt.

Durch den Trieb also äussert sich die Richtung auf ein äusseres Object, der aus der Entzweyung, des (freyen) idealisirenden und des anschauenden Ichs entsteht, dessen Tendenz vorzüglich dahin geht, die aufgehobene Identität des Ichs wieder herzustellen.

Das Selbstbewußtseyn soll fortdauern, dieß ist aber nicht möglich, ohne daß der Trieb Causalität hat, d. h. daß er auch im Objectiven etwas producirt. Es wird also nothwendig ein Uebergang aus dem Ideellen ins Objective postulirt.

Die Freyheit und mithin das Selbstbewußtseyn kömmt nun nicht anders zum Bewußtseyn als durch Begränzung, aber diese muß, eben weil die Freyheit (das Unbegränzte)

doch zum Bewußtseyn kommen soll, nicht permanent seyn, sondern nur momentan, so daß eine stete Succession zwischen Begränzung und Erweiterung der Gränze statt findet. Im Handeln selbst kommen diese Momente, wodurch die Continuität des Handelns unterbrochen wird, nicht vor, sondern nur durch die Reflection, in der sie denn zur Zeit werden.

Der Trieb hat also blos in der Zeit Causalität, d. h. blos dadurch, daß auf die Verschiedenheit der auf einander folgenden Vorstellungen und ihr Verhältniß zu einander wie Mittel zum Zweck reflektirt wird.

Dadurch entsteht also ein vermitteltes Uebergehen der Handlung ins Object, das heist, aus A (der Handlung) soll durch Vermittlung ein — A (ein Object) werden, weil Handlung (Freyheit) zum Object sich verhält, wie A zu dem ihm entgegen gesezten (—) A. Dieses Vermittelnde nun ist die Zeit; wäre diese nicht, so wäre auch kein Uebergang von A zu — A; denn beyde wären zugleich. Wenn also das Bewußtseyn der Freyheit möglich seyn soll, so muß im folgenden Moment etwas seyn, was im vorigen nicht war, d. h. A muß — A werden. Kein Uebergang ist aber ohne einen Leiter möglich, dieser ist denn das Beharrende in der Veränderung; daher können wir uns im Wirken auch nur erscheinen als verändernd die zufälligen **Bestimmungen** der Dinge und nicht das Substantielle derselben, obgleich für den Transscendental-Philosophen, der auch das Substantielle abgeleitet hat, auch dieses nur sein eigenes Product ist, nämlich die nothwendige Identität seines eigenen Bewußtseyns.

Diese zufälligen Bestimmungen der Dinge müssen mit Bewußtseyn, also durch beständige Reflexion begleitet, verändert werden; da aber keine Reflexion ohne Wider-

stand möglich ist, so müssen auch diese zufälligen Bestimmungen nicht ohne Widerstand veränderlich seyn.

Durch alles dieses ist aber der Uebergang von dem Subjectiven in ein Objectives selbst noch nicht erklärt, es fragt sich also: wie jener Uebergang wirklich geschehe, oder unter welchen Bedingungen das Ich genöthigt ist einen solchen Uebergang vorzustellen?

Die ganze objective Welt ist, wie wir wissen, nur in so ferne das Ich anschauend ist. Die eben aufgeworfene Frage heist also transscendental ausgedrückt so viel: wie ist eine Vereinigung zwischen dem anschauenden und handelnden Ich möglich, so daß das leztere das erstere bestimmt. Es soll also eine Identität zwischen beyden entgegen gesezten (dem anschauenden und handelnden Ich) gefunden werden, wodurch im Object gerade eben das gesezt ist, was im Subject und umgekehrt.

Das Ich selbst kann sich aber nicht seiner selbst als verändernd etwas in sich als Anschauenden, sondern nur als verändernd das Product, die objective Welt, bewußt werden. Das Ich kann sich also immer nur so erscheinen, als wenn etwas durch sein Handeln in der objectiven Welt verändert wäre.

Der Gegensatz zwischen dem freyhandelnden und dem objectiv anschauenden Ich findet im Ich an sich gar nicht statt, denn das Ich, was handelt, ist selbst das Anschauende, nur aber zugleich auch noch das Angeschaute, wodurch es eben als Object zum Handelnden wurde. Daß das Anschauen als Handeln erscheint, hat nur darin seinen Grund, weil das Anschauende angeschaut, das Handelnde, Ich ist. Es ist also keine Vermittlung zwischen dem Handelnden und äusserlich Anschauenden weder nöthig noch möglich, also auch keine zwischen dem Freyhandelnden und

der Aussenwelt zu denken. Anschauen und Handeln muß also ursprünglich eins seyn, wenn eine äussere Anschauung durch ein Handeln bestimmt werden soll. Für das Ich selbst ist einmal die Idendität zwischen dem Handelnden und Anschauenden aufgehoben, es kann also als solches nie mehr die ursprüngliche Idendität beyder gewahr werden.

Die Veränderung, welche durch das freye Handeln in der Aussenwelt erfolgt, muß also ganz den Gesetzen der productiven Anschauung gemäß, d. h. so, als ob die Freyheit gar keinen Theil daran hätte, erfolgen.

Ursprünglich ist subjective und objective Thätigkeit oder Anschauen und Handeln in der Anschauung vereint und zugleich; wird also das Subjective (der Begriff, die subjective ideelle Thätigkeit) dem Objectiven (dem Object, der objectiven Thätigkeit) vorangesezt und umgekehrt, so ist dieß nur in der Erscheinung. Ursprünglich ist beydes zugleich und man kann in Rücksicht auf die Erscheinung eben so gut sagen, indem das Ich anzuschauen glaubt ist es handelnd, als indem es handelnd zu seyn scheint ist es anschauend; weil alles, was ausser dem Anschauen im Handeln vorkommt, nur zur Erscheinung, des einzig Objectiven, des Anschauens gehört; alles vom Handeln abgesondert, was zur Erscheinung gehört, bleibt nichts zurück als das Anschauen.

Unsere Freyheit ist objectiv, wenn die Aussenwelt objectiv ist, sie ist subjectiv blos ideell, wenn die Aussenwelt blos ideell, subjectiv und nichts objectives ist. Aussenwelt und Freyheit sind gleich reell, so daß, wenn das eine reell ist, auch das andere es ist und umgekehrt; wenn das eine blos ideell und nicht reell ist, so ist auch das andere blos ideell. Es hat hier eine ganz wechselseitige Gleichheit statt, was nur durch die transscendentale Philosophie erwiesen

werden kann, die also den Aussprüchen des gemeinen Bewußtseyns oder den Foderungen des gesunden Menschenverstandes, der die objective Welt und Freyheit als gleich reelle Gegenstände verlangt, Genüge leistet.

Handle ich also frey, d. h. mit Bewußtseyn, so wird die objective Welt unabhängig von mir, d. h. als Aussenwelt erscheinen. Handle ich nicht frey, also ohne Bewußtseyn, so kann auch keine von mir unabhängige Aussenwelt seyn.

Das eine ist Bedingung des andern, nur mit dem Unterschied, daß das Bedingte nicht mit der Bedingung zugleich im gemeinen Bewußtseyn vorkömmt, sondern nach einander und getrennt, weil eben nur durch die Trennung das Bewußtseyn erzeugt wird, das bey vollkommener Identität nicht möglich ist.

Der Satz Ich = Ich sagt also nichts mehr und nichts weniger als: Ich, der ich weiß, bin derselbe, der ich bin, oder mein Wissen und mein Seyn erschöpfen sich wechselseitig, das Subject des Bewußtseyns und das der Thätigkeit sind eins.

Bis jezt haben wir blos auf das Objective im Wollen, auf das nach aussen Gehende reflectirt, das, wie wir jezt wissen, ursprünglich nur ein Anschauen, also objectiv gar kein Wollen ist, und ohne alle Vermittlung in die äussere Welt übergeht, das aber eben dadurch, daß es übergeht, kein Wollen, kein Erscheinen der absoluten Freyheit ist.

Soll aber unsere Aufgabe ganz und vollständig gelößt werden, d. h. soll erklärt werden, wie das ganze Wollen, d. h. nicht nur jene objective zugleich ideelle und reelle Thätigkeit, die im Objectiven begriffen ist und die nach der so eben geschehenen Deduction nicht frey ist, sondern auch die ihr entgegen gesezte ideelle, zum Object werden, so

muß eine Erscheinung gefunden werden, in welcher beyde als entgegen gesezt vorkommen.

Das Objective im Wollen geht nothwendig auf etwas Aeusseres, das Subjective auf etwas Inneres und hat die ideelle und reelle Thätigkeit zum unmittelbaren Object, die eben dadurch objectiv geworden ist.

Die ideelle, im Wollen mit begriffene, Thätigkeit wird also dem Ich nur als die, auf die objective im Wollen an sich gehende Thätigkeit, das Objective dagegen als eine auf etwas Aeusseres, vom Wollen verschiedenes, gehende Thätigkeit zum Object werden können.

Die objective Thätigkeit im Wollen als Ich ist aber nichts als Selbstbestimmen. Jene wird daher als eine auf das reine Selbstbestimmen gerichtete, diese als auf ein Aeusseres und zwar blind gerichtete Thätigkeit dem Ich objectiv.

Es muß also nun erklärt werden 1) wie jene und 2) wie diese dem Ich zum Object werden könne.

Das reine Selbstbestimmen an sich ist das Ich selbst, das, was alle Intelligenzen unter sich gemein haben. Das reine Selbstbestimmen wird durch einen ursprünglichen Willens-Act dem Ich zum Object; es fragt sich, wie dieser Act selbst zum Object werde. Das Selbstbestimmen als bewirktes ist schon absolut frey, also noch viel mehr der Act, wodurch jener erste (der des Selbstbestimmens) wieder zum Object wird, weil er unstreitig ein höherer ist. Beyde Acte können also theoretisch (als nothwendig) schlechterdings nicht deducirt werden.

Das Objectwerden der ideellen Thätigkeit kann also nur durch eine Foderung erklärt werden. Die ideelle Thätigkeit, die nur auf das reine Selbstbestimmen geht, muß also dem Ich durch eine Foderung zum Object werden, die

dahin geht: das Ich soll nichts anders wollen, als das **reine Selbstbestimmen selbst**, wodurch dem Ich diese Thätigkeit gleichsam vorgehalten wird.

Diese Foderung ist denn nichts anders, als der categorische Imperativ oder das Sittengesetz: **du sollst nur wollen, was alle Intelligenzen wollen können.** Aber eben diese können nur das reine Selbstbestimmen wollen, die reine Gesetzmässigkeit. Das reine Selbstbestimmen, das rein Objective (oder das im Wollen mit begriffene Ideelle) in so ferne es blos objectiv ist, wird also allein durch das Sittengesetz dem Ich zum Object. Dieses richtet sich aber nicht an das Ich als Individuum, als bestimmte Intelligenz, es vernichtet vielmehr alle Individualität, sondern blos an das Individuum, in so ferne es Intelligenz überhaupt ist, an das rein Objective im Ich.

Es fragt sich nun aber, wie die objective, auf ein Aeusseres gerichtete Thätigkeit, zum Object werde? Die schon oben beantwortete Frage kann, nachdem jezt die ideelle Thätigkeit abgeleitet ist, auch so beantwortet werden. Die objective auf etwas Aeusseres gehende Thätigkeit wird im Bewußtseyn der ideellen entgegen gesezt, in so ferne diese als Thätigkeit angesehen wird, die auf jene objective (als Selbstbestimmen) gerichtet ist.

Die ideelle konnte nun nur durch eine Foderung dem Ich zum Object werden. Die entgegen gesezte muß also doch wohl auf die entgegen gesezte Art zum Object werden, d. h. durch etwas, was nicht Foderung ist, also von selbst, durch eine Thätigkeit, die also ohne Foderung wirkt. Die objective Thätigkeit wird also als Naturtrieb dem Ich zum Object werden.

Durch einen solchen Naturtrieb, der gleich der productiven Anschauung völlig blindlings wirkt, wird das Ich sich seiner als Individuum bewußt, und so wird durch diesen Trieb als Thätigkeit gerade das Gegentheil von dem bewirkt, was durch jene ideelle bewirkt wurde, die alle Individualität vernichtete.

Aber diese kann ohne jene nicht zum Bewußtseyn kommen, weil es der ideellen Thätigkeit selbst am Object fehlt, auf das sie sich unmittelbar richtet.

Der Gegensatz zwischen dem, was Object der ideellen Thätigkeit und des Naturtriebs ist, ist also absolut nothwendig; beyde Handlungen, die durch den sich selbst zum Object gewordenen reinen Willen sowohl, als die durch den Naturtrieb verlangte, müssen im Bewußtseyn als gleich möglich vorkommen.

Nach Naturgesetzen kann also keine Handlung erfolgen, d. h. nicht durch Nothwendigkeit, sondern nur durch freye Selbstbestimmung, also nur durch eine 3te Thätigkeit, welche zwischen der subjectiven und objectiven in der Mitte schwebt und so diese durch jene und jene durch diese bestimmt, ohne selbst bestimmt zu seyn. Blos durch diesen Gegensatz gleich möglicher Handlungen im Bewußtseyn kann der absolute Willens-Act dem Ich selbst wieder zum Object werden. Dieser Gegensatz macht aber den absoluten Willen zur Willkühr und daher ist die Willkühr diejenige Erscheinung des absoluten Willens, die wir bisher gesucht, der zum Object gewordene Freyheits-Act, mit welchem alles Bewußtseyn beginnt.

Für das gemeine Bewußtseyn ist also die Willkühr der Beweis der möglichen Freyheit des Willens. Wenn also

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Freyheit Willkühr ist, so ist jene nur die Erscheinung des absoluten Willens. Der absolute Wille ist also weder frey noch unfrey. Für den absoluten Willen giebt es nur ein Gesetz, für die Willkühr ein Gebot.

Das Sittengesetz und die Freyheit (als Willkühr) sind also blos Bedingungen der Erscheinung des absoluten Willens, der alles Bewußtseyn constituirt. Hierdurch kommen wir zugleich auf das bisher vorzüglich deswegen, weil man selbst nichts bestimmtes dabey dachte, so bestrittene Resultat über die Freyheit des Ichs, das nach unserer unwiderleglichen Deduction nur frey ist, in so ferne es nicht absolut, sondern empirisch ist oder erscheint. Blos der Wille, in so ferne er empirisch und nicht der absolute ist, ist frey. Dieser ist selbst über alle Freyheit erhaben, nicht nur keinem Gesetz unterworfen, sondern sogar die Quelle aller Gesetze; als Erscheinung ist er Willkühr, und kann eben deshalb nicht mehr erklärt werden, weil er absolut, nicht objectiv ist, sondern lediglich die Anschauung des absoluten Willens selbst.

Wird blos auf die objective Thätigkeit reflectirt, so ist im Ich blose Naturnothwendigkeit; richtet sich die Reflexion blos auf die subjective Thätigkeit, so ist in ihm nur ein absolutes Wollen, was seiner Natur nach nur das Selbstbestimmen zum Object hat; wird endlich auf beyde Thätigkeiten zugleich reflectirt, so ist im Ich Willkühr und mit ihr Freyheit des Willens. Und somit sind auch die 2 sich widersprechenden Systeme über Freyheit, von denen das eine die Freyheit läugnet, das andere sie blos in die reine Vernunft, in die ideelle auf das Selbstbestimmen gehende Thätigkeit sezt, vereint durch das 3te allein wahre, das die Freyheit als eine, zwischen objectiver und subjectiver schwebende und über beyde hinausgehende, Thätigkeit ab-

Bayerische Staatsbibliothek München

leitet; aber wie diese objectiv werden könne, und also eine Harmonie zwischen dem absolut Subjectiven und dem absolut Objectiven, der Anschauung der ganzen Gattung möglich sey, ist bis jezt nicht erklärt. Für dieses schlechthin bestimmende Ich giebt es denn auch keine Prädetermination, sondern blos für das anschauende objective. Eine Handlung, die für die blos anschauende Thätigkeit prädeterminirt ist, ist es deswegen nicht für die höhere, freye Thätigkeit; jede wirkt vielmehr ganz nach ihren eigenen Gesetzen fort, sollen sie doch in einem 3ten vereinigt werden, so muß dieses 3te etwas erst aufzuzeigendes seyn, das ganz ausser beyden liegt. Sollte es auch bey der freyen Thätigkeit eine Prädetermination geben, die wir der abgeleiteten Individualität wegen annehmen müssen, weil sie zur Wechselwirkung zwischen Intelligenzen nothwendig gefodert wird, so muß sie doch wieder nur durch einen ursprünglichen Act der Freyheit möglich seyn, der freylich nicht zum Bewußtseyn kömt.

Aus dem Gegensatz zwischen dem absolut Selbstbestimmenden (dem Subjectiven) und dem absolut Bestimmten, (dem Objectiven) dem Handeln, welche beyde im Bewußtseyn zugleich vorkommen, so daß wegen der absoluten Entgegensetzung kein Bewußtseyn, kein Product möglich zu seyn scheint, entsteht ein absolutes Gleichgewicht. Da dieß aber nicht möglich ist, wenn ein Bewußtseyn ist, so muß eine 3te Thätigkeit seyn, die zwischen beyden schwebt und die die eine der entgegen gesetzten durch die andere und umgekehrt bestimmt, ohne selbst wieder bestimmt zu seyn. Jener vereinte Gegensatz zwischen 2 entgegen gesezten gleich möglichen macht also den absoluten Willen zur Willkühr und die Willkühr ist so die Erscheinung des absoluten Willens, mit welcher alles Bewußtseyn beginnt. Nun soll aber doch die absolut subjective unbestimmbare Thätigkeit

mit der bestimmten objectiven, obgleich beyde von einander ganz unabhängig sind, übereinstimmen, weil sonst im Objectiven überhaupt ein Widerspruch wäre, da sonst in demselben 2 andere Objective einander widersprechende wären, nämlich Willkühr (Freyheit) als Erscheinung der reinen Welt und die äussere Anschauung das Bestimmte (Nothwendigkeit). Beyde müssen also in einem 3ten vereint werden.

Das Sittengesetz, als Foderung und Bedingung, wodurch der Act der Selbstbestimmung objectiv wird und die Willkühr oder Freyheit als Bedingung der Erscheinung des absoluten Willens sind also nur Bedingungen des sich selbst objectiv werdenden Bewußtseyns.

Beyde Thätigkeiten sind aber von einander ganz unabhängig, so daß das Erscheinende und das Bestimmende nicht Erscheinende, jenes, weil es einmal so bestimmt ist, also ganz nach seinem eigenen Gefallen, dieses aus freyer Willkühr handelt und fortwirkt. Sie stimmen aber doch (das frey Bestimmende und das Anschauende) überein. Diese Harmonie muß also durch ein 3tes ausser beyden liegendes erzeugt werden. Dieses Höchste der ganzen Untersuchung ist aber bis jezt nicht erklärbar. Die Vereinigung zwischen dem ursprünglich Objectiven oder Nothwendigen und dem Object gewordenen an sich nicht Objectiven, oder der Willkühr, muß also erst durch ein 3tes, die absolute Identität, bewirkt werden. Erst dadurch, daß eine Thätigkeit als absolut selbstbestimmende (und als über die blos subjective, so wie über die objective gleich erhabene) aufgezeigt wird, kann das ganze Wollen dem Ich zum Object werden.

Das gemeine, auf der niedrigsten Stufe der Abstraction stehende Bewußtseyn unterscheidet das Object von

dem Wirkenden oder Handelnden, und daher entsteht die Frage, wie das Object durch das darauf Handelnde bestimmt werden könne? unsere Antwort war: beyde sind eins, es war also nur ein Objectives.

Diesem blos Objectiven im Bewußtseyn stand aber ein Subjectives gegenüber, was dem Ich durch die absolute Foderung zum Object war. In beyden war das Wollen erschöpft und konnte also nur durch eine zwischen objectiver und subjectiver schwebende Thätigkeit zum Object werden. Wie aber durch diese über beyde erhabene Thätigkeit, die schlechthin bestimmende, über alles Objective hinausgehende, durch das Objective oder Anschauende bestimmt seyn könne? ist eine Frage, die wir bis jezt noch nicht beantwortet haben.

Ehe wir aber zu derselben übergehen, ist das Verhältniß des Triebs und der ideellen (blos nach innen gehenden) Thätigkeit noch etwas näher zu bestimmen. Der reine Wille kann dem Ich nicht zum Object werden, ohne zugleich ein äusseres Object zu haben, dieses Aeussere hat aber an sich keine Realität, ist bloses Medium des Erscheinens für den reinen Willen und soll nichts anders seyn als der Ausdruck desselben in der Aussenwelt. Soll also der reine Wille sich selbst objectiv werden, so muß er die Aussenwelt vorher mit sich identificiren. Dieß geschieht durch das, was man Glückseligkeit nennt, als Identität des vom Wollen Unabhängigen mit dem Wollen selbst.

Glückseligkeit (als Object des Naturtriebs) ist also blos die Erscheinung des reinen Willens, beyde sollen eins seyn, nur von verschiedenen Seiten angesehen, und eben so wenig von einander unabhängig existiren können. So wenig also Glückseligkeit ohne reinen Willen, so wenig ist

reiner Wille das einzige Streben endlicher Wesen, da ihnen das blos Formale ohne Aussenwelt nicht zum Object wird, weder Glückseligkeit allein noch reiner Wille allein, sondern das Identische mit beyden. Das äussere Object als Ausdruck des reinen Willens ist das unmittelbare Object des Strebens. Dieses ist allein das höchste Gut und somit auch das Verhältniß des Triebes und der ideellen Thätigkeit vermöge des Sittengesetzes bestimmt.

Wir werden uns also nun sogleich der vorher aufgeworfenen aber nicht beantworteten Hauptfrage nähern können.

Die Natur kann nicht handeln im eigentlichen Sinn, also auch nicht entgegen handeln, sie ist nur das Medium, die Bedingung der freyen Handlungen; aber Vernunft-Wesen können handeln und ihre Wechselwirkung durch die objective Welt ist sogar Bedingung der Freyheit. Ob aber alle Vernunft-Wesen ihre Handlungen durch die Möglichkeit des freyen Handelns aller übrigen einschränken oder nicht, dieß müßte nach dem bisherigen blos vom Zufall abhängen? Die Ausführung des höchsten Zwecks in der Welt wäre also gar nicht guarantirt, indem nicht nur die Erreichung desselben durch die Wechselwirkung zwischen Vernunft-Wesen gehindert, sondern sogar die Freyheit des Individuums selbst ganz vernichtet werden könnte. So was kann und darf nicht seyn, das Heiligste darf nicht dem Zufall anvertraut werden. Es muß also durch den Zwang eines unverbrüchlichen Gesetzes unmöglich gemacht werden, daß in der Wechselwirkung aller die Freyheit des Individuums untergehe. Gegen die Freyheit selbst kann dieser Zwang nicht unmittelbar gerichtet werden, da kein Vernunft-Wesen gezwungen, sondern nur bestimmt werden kann, sich selbst zu zwingen. Der Zwang kann also

auch nicht gegen den reinen Willen, sondern nur gegen den vom Individuum aus und auf dasselbe zurückgehenden eigennützigen Trieb gerichtet seyn.

Es muß also in der Aussenwelt eine Organisation entstehen, nach welcher dieser Trieb, sobald er über seine Gränzen hinausgeht, sogleich und von selbst gegen sich selbst zu handeln gezwungen ist, und ihm etwas entgegen gesezt wird, was das freye Wesen zwar als Vernunftwesen, nicht aber als Naturwesen wollen kann. Dadurch soll der Handelnde selbst in der Aussenwelt mit sich selbst in Widerspruch versezt und wenigstens aufmerksam gemacht werden, daß er in sich selbst entzweit ist.

Die objective Welt kann, an und für sich, den Grund davon nicht in sich selbst enthalten, der Grund des Widerspruchs gegen den eigennützigen Trieb kann also nur von Vernunftwesen in die Welt gelegt werden. Es muß also eine 2te höhere Natur über der ersten, mit Freyheit, errichtet werden, in welcher ein vom ersten Naturgesez verschiedenes, d. h. ein Gesez zum Behuf der Freyheit herrscht, dessen Wirkungen eben so nothwendig sind, wie die des ersten Naturgesezes. Dieses gleich unerbittlich wirkende höhere Naturgesez ist das Rechtsgesez und die 2te höhere Natur, in der das Rechtsgesez herrscht, die Rechtsverfassung, welche hier als nothwendige Bedingung des fortdauernden Bewußtseyns erscheint.

Die rechtliche Ordnung ist also das Supplement der sichtbaren Natur-Ordnung, über welche die Freyheit als solche so wenig vermag, als über die Natur. Sie ist also gar keine moralische Ordnung, die Wissenschaft dieser Ordnung, die Rechtswissenschaft, ist also unmöglich ein morali-

sches System oder etwas von diesem Abgeleitetes, sondern das gerade Entgegengesezte, was formal alle Freyheit vernichtet. Diese Ordnung ist ganz gleich einer blindwirkenden Maschine, die, sobald die Fälle gegeben sind, sogleich wirkt, also eine Maschine, die zwar von Menschenhänden gebaut ist, aber nicht von ihnen in ihrem fernern Mechanismus geleitet wird; sondern die ihren eigenen Gesetzen gemäß und so unabhängig als ob sie durch sich selbst existirte, fortwirkt. Alle übrigen Staats-Verfassungen, die von einer Hand, welche als Vorsehung stets in die Maschine eingreift, geleitet werden, sind die unwürdigsten und widernatürlichsten Misgeburten, die allem, was heilig ist, Hohn lächeln und nichts weniger als Rechtsverfassungen sind.

Wenn nun aber die rechtliche Verfassung nothwendige Bedingung der in der Aussenwelt bestehenden Freyheit ist, so ist hierbey ohne Zweifel das allerwichtigste bis jezt noch nicht gelößte Problem dieß: wie eine solche Verfassung auch nur als entstehend gedacht werden könne, da dazu der individuelle Wille absolut und nothwendig mit dem Willen aller übrigen (also eine Vereinigung ganz Unabhängiger) zusammen treffen muß.

Das Resultat dieser Antwort ist dieß, daß die erste rechtliche Ordnung durch Naturzwang entsteht, die, weil sie blos temporaire, d. h. nach dem Zeitbedürfniß entworfene, Rechtsverfassung ist, schon wieder den Keim einer 2ten eben so blos temporairen in sich enthält, bis endlich eine wirkliche nicht blos auf Unterdrückung gegründete wahre wirkliche Rechtsverfassung entsteht.

Soll aber auch die selbst in der Idee vollkommene Verfassung bestehen, so ist dieß nur durch eine über jeden ein-

zelnen Staat hinaus gehende Organisation, d. h. durch einen allgemeinen Staatenbund möglich, zu dessen Möglichkeit die Kenntniß der wahren Grundsätze einer Rechtsverfassung, so wie das daraus entstehende blos formale Interesse, diese Verfassung zu erhalten, als allgemein verbreitet voraus gesezt wird. Wie aber ein solcher Staatenbund und eine Staatengesetzgebung u. s. w. als Bedingung der Dauer eines solchen Staatenbundes möglich sey u. s. w., dieß ist schlechthin wieder nur zu begreifen, wenn in jenem Spiel der Freyheit wiederum eine blinde Nothwendigkeit herrscht, die zur Freyheit objectiv das hinzubringt, was durch sie allein unmöglich ist.

Durch dieses bisherige Raisonnement sehen wir uns also auf die oben aufgeworfene Frage nach dem Grund der Identität zwischen Willkühr und Gesetzmäßigkeit, beyde als entgegen gesezte Arten der Erscheinung der Freyheit, oder auf die Frage nach dem Grund der Identität des über die subjective wie über die objective Thätigkeit gleich erhabenen schlechthin bestimmenden Ichs mit dem absolut objectiven zurück getrieben, die aber jezt noch eine höhere Bedeutung erhalten hat und in ihrer größten Allgemeinheit beantwortet werden muß. Wir haben nämlich jezt die Frage zu beantworten: wie es möglich sey, daß eine Harmonie zwischen dem absolut Subjectiven und Unbestimmbaren und dem absolut Objectiven oder Gesetzmäßigen erzeugt werden könne, d. h. wie die Willkühr aller Individuen, der Willkühr einzelner Individuen unbeschadet, so bestimmt werden könne, daß eine Harmonie oder eine gesetzmäßige gemeinschaftliche Handlung zu einem bestimmten Zweck dadurch entstehe. Wir haben also nun eine Harmonie des Subjectiven und Objectiven nicht nur für das Individuum, sondern

für die ganze Gattung aufzuzeigen. Die Beantwortung derselben führt uns auf den Begriff der Geschichte, der seinem Wesen nach nur durch Freyheit und Gesetzmäßigkeit in Vereinigung oder durch allmäliges Realisiren eines nie völlig verlornen Ideals durch eine ganze Gattung von Wesen, construirt wird. Das einige wahre Object der Geschichte kann also nur das allmälige Entstehen der weltbürgerlichen Verfassung seyn, alles übrige z. B. Fortgang der Künste, Wissenschaften u. s. w. sind blos Mittelglieder und also als blose Documente des Ueberganges zu gebrauchen.

Der Maasstab der Fortschritte des Menschengeschlechts oder der unendlichen Progression, ist also nun die allmäliche Annäherung zu der Realisirung der Rechtsverfassung als des Ziels, dessen endliche Erreichung aber weder aus Erfahrung geschlossen, noch a priori aus blosen Begriffen abgeleitet werden kann, die also nur als Glaubensartickel des vernünftig wirkenden und handelnden Menschen aufgestellt werden kann.

Durch die Rechtsverfassung soll die Freyheit nicht blos zu einem aus Gunst verstatteten oder aus Gnade vergünstigten Gut, sondern zu einem für immer guarantirten Recht werden. Sie muß also durch eine mit Freyheit geschaffene Ordnung, die aber doch eben so nothwendig und unveränderlich als die Natur selbst ist, gesichert seyn, d. h. durch eine Ordnung in der Freyheit Nothwendigkeit und Nothwendigkeit Freyheit ist, oder in der Freyheit das Bewußte, Nothwendigkeit aber das Unbewußte ist. So soll durch ein bewußtes Handeln etwas nicht Beabsichtigtes ohne mein Zuthun entstehen und umgekehrt. Das endliche Resultat soll also ohne beabsichtigt zu seyn entstehen, d. h. durch das Schicksal. Was ist aber Schick-

sal? Nichts anders als das Supplement meiner Handlungen durch alle übrige, durch die ganze Gattung; das endliche Resultat ist also nicht durch mich allein, durch mein Handeln realisirbar, sondern nur durch die ganze Gattung, der Erfolg meiner Handlungen hängt von dem Willen aller übrigen ab. Das Individuum vermag also nichts zur Realisirung des Zweckes, wenn nicht alle übrige dasselbe wollen. Aber eben dieß ist zweifelhaft, ungewiß, ja unmöglich, da bey weitem die meisten sich diesen Zweck nicht denken, geschweige ihn wollen. Wir kommen also immer wieder auf ein absolut Objectives oder Gesetzmäßiges zurück, ohne die Coexistenz der Freyheit neben ihr erklärt zu haben. Die Harmonie zwischen dem Objectiven und dem frey Bestimmenden ist also gar nicht erklärt; das absolut Objective, die Intelligenz an sich und das frey Bestimmende, das schlechthin Subjective stehen sich noch immer gegenüber ganz unvereint. Die prästabilirte Harmonie beyder als nothwendiges Postulat ist also nur denkbar durch etwas Höheres, was über beyden ist, was weder Intelligenz noch frey, sondern gemeinschaftliche Quelle beyder des Intelligenten und Freyen ist.

Jenes Höhere als Grund der Identität zwischen dem absolut Subjectiven und dem absolut Objectiven, dem Bewußten und Bewußtlosen, kann nur die absolute Identität selbst seyn, in welcher gar keine Duplicität ist, welche eben deswegen nie zum Bewußtseyn kömmt; weil ohne Duplicität kein Bewußtseyn ist. Es ist gleichsam die unsichtbare Wurzel, wovon alle Intelligenzen nur die Potenzen sind. Dieses absolut Identische hat gar keine Prädicate, durch die es näher bestimmt werden könnte, es ist das absolut Einfache, das also nie Object des Wissens, sondern

nur des ewigen Voraussetzens im Handeln, d, h. des Glaubens seyn kann.

Richtet sich also unsere Reflexion nur auf das Bewußtlose oder Objective in allem Handeln, so müssen wir alle freye Handlungen, also auch die ganze Geschichte als schlechthin prädeterminirt annehmen, nicht durch eine bewußte, sondern durch eine völlig blinde Vorherbestimmung, oder durch das Schicksal, woraus das System des Fatalismus entsteht. Richtet sich die Reflexion auf das Subjective willkührlich Bestimmende, so entsteht das System der absoluten Gesetzlosigkeit, das eigentliche System der Irreligion und des Atheismus oder die Behauptung, es sey in allem Thun und Handeln kein Gesetz, keine Nothwendigkeit. Erhebt sich aber die Reflexion bis zu jenem Absoluten, was der gemeinschaftliche Grund der Harmonie zwischen der Freyheit und dem Intelligenten ist, so entsteht uns das System der Vorsehung, d. h. Religion in der einzig wahren Bedeutung.

Wenn nun aber jenes Absolute, welches überall nur sich offenbaren kann, in der Geschichte sich wirklich und vollständig offenbart hätte, oder jemals sich offenbarte, so wäre es eben dadurch um die Erscheinung der Freyheit geschehen, die Freyheit und Prädetermination würden vollständig zusammen treffen, die absolute Synthesis wäre ganz entwickelt. Da aber der Gegensatz zwischen der bewußten und der bewußtlosen Thätigkeit nothwendig ein Unendliches ist, so können wir uns auch keine Zeit denken, in welcher die absolute Synthesis, oder empirisch ausgedrückt, der Plan der Vorsehung, vollständig entwickelt wäre.

Denken wir uns die Geschichte als ein Schauspiel, in

welchem jeder Spielende ganz frey und nach Gutdünken seine Rolle spielt, so läßt sich eine vernünftige Entwicklung nur dadurch denken, daß der Dichter (dessen bloße Bruchstücke die einzelnen Schauspieler sind) den objectiven Erfolg des Ganzen mit dem freyen Spiel aller schon zum voraus so in Harmonie gesezt hat, daß am Ende wirklich etwas Vernünftiges heraus kommen muß. Die Spielenden sind nur in so ferne Mitdichter des Ganzen und Selbsterfinder der besondern Rollen, in so ferne der Dichter selbst vom Ganzen so abhängig ist, daß er es sich dasselbe selbst nur successiv durch das wirkliche Spiel enthüllt. Der lezte Grund der Harmonie zwischen der Freyheit und dem Objectiven (Gesetzmäßigen) kann also nie vollständig objectiv werden, wenn die Freyheit als wirkliche Erscheinung bestehen soll.

Das Handeln der Intelligenz ist selbst absolut, aber wenn sie aus dem absoluten Zustand heraustrit, d. h. Individuum wird und das Handeln ihr zum Object wird, so trennt sich das Freye und Nothwendige und sie ist nur als innere Erscheinung frey; die Erscheinung der Freyheit in der objectiven Welt hingegen trit eben so unter Naturgesetze wie jede andere Erscheinung. Gott selbst ist also nie, wenn Seyn das ist, was in der objectiven Welt sich darstellt, wäre er, so wäre alle Individualität vernichtet und wir wären nicht. Aber er offenbart sich in der Gattung und der Entwicklung derselben in der Geschichte immer, die Geschichte ist also der fortwährende, aber nur durch die ganze Geschichte selbst vollendete, Beweis für das Daseyn Gottes.

Die ursprüngliche Harmonie zwischen dem Objectiven und Subjectiven wäre nun zwar für uns, aber nicht für das Ich selbst abgeleitet: es bleibt uns also noch die Auf-

gabe übrig, zu erklären: wie das Ich selbst der ursprünglichen Harmonie zwischen dem Subjectiven und Objectiven bewußt werden könne? Sie kann nur so gelößt werden, daß wir etwas aufzeigen, in welchem die bewußte Thätigkeit und die bewußtlose in einem Product zusammen treffen, d. h. daß, da alles Bewußte zweckmäßig ist, sich ein Product finde, das wegen des Zusammentreffens beyder Thätigkeiten zweckmäßig ist, ohne zweckmäßig hervorgebracht zu seyn. Ein solches Product muß die Natur seyn, sie als solches aufzuzeigen ist der Zweck der Teleologie. So gewiß nämlich die Erscheinung der Freyheit nur durch eine identische Thätigkeit zu begreiffen ist, so gewiß muß die Natur, als das ohne Freyheit Hervorgebrachte erscheinen, als ein Product, das zweckmäßig ist, ohne einem Zweck gemäß hervorgebracht zu seyn, d. h. das so aussieht, als ob es mit Bewußtseyn producirt wäre, ob es gleich Werk des blinden Mechanismus ist.

Durch die nähere Untersuchung und Zerlegung dieses Satzes entsteht uns aber ein Widerspruch, der vereinigt werden muß, nämlich

1) die Natur muß als zweckmäßiges Product erscheinen, und doch muß sie

2) nicht zweckmäßig seyn, der Production nach.

Diese gefoderte Identität des Zweckbegriffs mit dem Object selbst ist nun aber blos in einer Production, die beyde Thätigkeiten vereinigt, d. h. in einer Intelligenz, möglich. Damit ist aber noch nicht erklärt, wie sie andern ausser sich eine Welt darstellen kann, wenn sie es auch für sich kann; denn der Begriff der Zweckmäßigkeit und das Object sollen sich ins Unendliche durchdringen, so daß der Begriff ins Object selbst übergegangen ist, und nicht nur blos wie

beym Kunstproduct der Oberfläche des Objects aufgedrückt ist.

Wenn also nicht ein Object aufgefunden wird, das, als Object und ursprünglich, Begriff und Object in sich vereinigt in einer ungetheilten Anschauung, so werden wir die Aufgabe nie lösen. Denn wenn der Zweckbegriff dem Object vorgeht in der Anschauung, so wird alle Natur vernichtet und wenn das Object vorangeht, alle Freyheit.

Die Natur in ihrer blinden und blos mechanischen Zweckmäßigkeit repräsentirt allerdings eine ursprüngliche Identität beyder Thätigkeiten, aber nicht als eine, deren lezter Grund für das Ich im Ich selbst liegt; obgleich der Transscendental-Philosoph weiß, daß ihr Princip das lezte in uns ist, was im ersten Act des Selbstbewußtseyns sich trennt. Dieser lezte Grund nun soll aber dem Ich selbst wieder Object werden, weil darin eben die Aufgabe unserer ganzen Wissenschaft besteht. Es muß also in der Intelligenz selbst eine Anschauung sich aufzeigen lassen, durch welche in einer und derselben Erscheinung das Ich für sich selbst bewußt und unbewußt zugleich ist, weil erst durch eine solche Anschauung die Intelligenz ganz aus sich selbst heraustrit und so die ganze Aufgabe der Transscendental-Philosophie gelößt wird. Der Begriff des Begriffs und das Object in einer Anschauung vereint, macht erst dem Ich die Zweckmäßigkeit der Natur im Ganzen und in seinen Theilen begreiflich. Durch die erste Bestimmung: **daß bewußte und bewußtlose Thätigkeit in einer und derselben Anschauung objectiv werden**, unterscheidet sich diese Anschauung von der, welche wir in der praktischen Philosophie abgeleitet haben, nach welcher die Intelligenz nur für die innere Anschauung bewußt, für die äussere aber bewußtlos war.

Durch die 2te, daß das Ich in einer und derselben Anschauung für sich selbst bewußt und bewußtlos zugleich werde, unterscheidet sich diese Anschauung von der, welche wir in Natur-Producten haben, wo wir zwar die Identität erkennen, aber nicht als Identität, deren Princip im Ich selbst liegt. Diese postulirte Anschauung ist die Kunstanschauung, deren Merkmale nun realisirt werden müssen. In dieser postulirten Anschauung soll also zusammen fallen, was in der Erscheinung der Freyheit und was in der Anschauung des Naturproducts getrennt existirt, nämlich Identität des Bewußten und Bewußtlosen im Ich und Bewußtseyn dieser Identität. Das Product dieser Anschauung wird also zwischen Natur und Freyheitsproduct das Mittel halten und beyder Charaktere in sich vereinigen müssen. Mit dem Freyheitsproduct hat es die Production mit Bewußtseyn, mit dem Naturproduct die bewußtlose gemein. Beyde Thätigkeiten müssen also Eins seyn, denn sonst ist keine Identität; beyde müssen aber auch wieder getrennt seyn, denn sonst ist zwar Identität, aber nicht für das Ich.

Dieser Widerspruch löst sich nur so auf; beyde Thätigkeiten müssen zum Behuf des Erscheinens, des Objectwerdens der Production getrennt seyn, gerade so, wie sie im freyen Handeln zum Behuf (des Objectivwerdens) des Anschauens getrennt seyn müssen, aber nicht ins Unendliche, wie beym freyen Handeln, sondern nur so lange das Produciren dauert; sobald die Production endet, fallen beyde in eins zusammen und beyde fallen in eins zusammen, sobald die Production endet. Es ist alles fernere Produciren alsdenn unmöglich; aller Streit, aller Widerspruch hört auf.

Dieses Unbekannte und Absolute erscheint nun, wenn es aus dem Product reflectirt wird, als etwas, was zu dem mit Bewußtseyn und Absicht Begonnenen das Absichtslose hinzubrachte.

Dieses unveränderliche Identische, was zu keinem Bewußtseyn gelangen kann, sondern nur aus dem Product wiederstrahlt, ist für das Producirende eben das, was oben für das Handelnde das Schicksal war, d. h. eine dunkle unbekannte Gewalt, die zu dem Stückwerk der Freyheit das Vollendete oder Objective hinzubringt. Dieses Unbegreifliche nun, was ohne Zuthun der Freyheit und gewissermaßen der Freyheit entgegen, in welcher ewig sich flieht, was in jener Production vereinigt ist, zu dem Bewußten das Objective hinzubringt, wird mit dem dunkeln Begriff des Genies bezeichnet, das für die Aesthetik dasselbe, was für die Philosophie das Ich ist, das Höchste absolut Reelle, was selbst nie objectiv wird, aber doch Ursache alles Objectiven ist. Sein Product ist das Genieproduct, oder, da Genie nur in der Kunst möglich ist, das Kunstproduct. Das Kunstwerk reflectirt uns also die Identität der bewußten und bewußtlosen Thätigkeit, sein Grundcharakter ist eine bewußtlose Unendlichkeit; jede ästhetische Production geht aus vom Gefühl eines unendlichen Widerspruchs, von einer an sich unendlichen Trennung der beyden Thätigkeiten und so wird im Product eine Unendlichkeit endlich dargestellt.

Die ganze Philosophie geht aus und muß ausgehen von einem Princip, das, als das absolut Identische, schlechthin nicht objectiv ist, wie soll nun aber dieses absolut nicht Objective doch zum Bewußtseyn kommen? weder durch Be-

griffe, noch durch äussere Wahrnehmung, sondern allein durch eine Anschauung, die weder Subject noch Object allein, sondern das absolut Identische zum Object hat, d. h. durch eine intellectuelle. Diese schlechthin nicht objective Anschauung wird erst in der Kunst objectiv, so daß die intellectuelle Anschauung objectiv zur Kunst wird, weil die ästhetische Anschauung nichts anders ist als die objectiv gewordene intellectuelle. Jenes absolut Identische, was schon im ersten Act des Bewußtseyns sich trennt, wird durch das Wunder der Kunst aus ihren Producten zurückgestrahlt. Aber nicht nur das erste Princip der Philosophie und die erste Anschauung, wovon sie ausgeht, sondern ihr ganzer Mechanismus, wird erst durch die ästhetische Production objectiv. Das Dichtungsvermögen, die Einbildungskraft ist das Vermögen, wodurch in der Philosophie wie in der Kunst die ewig Entzweiten vereinigt werden. Die ästhetische Anschauung ist nur die objectiv gewordene transscendentale und die Kunst das einzige, was immer und fortwährend das realisirt, was die Philosophie nie äusserlich darstellen kann, nämlich das Bewußtlose im Handeln und Produciren und seine Identität mit dem Bewußten. Die Kunst ist eben deswegen das Höchste für den Philosophen, weil sie in ewiger Vereinigung das darstellt, was in der Natur und Geschichte gesondert ist und was im Leben und Handeln eben so wie im Denken ewig sich fliehen muß.

Ein System ist vollendet, wenn es in seinen Anfangspunkt zurück geführt ist; dieß trift nun bey unserm System auch ein, da der ursprüngliche Grund aller Harmonie, des Subjectiven und Objectiven, der in seiner ursprünglichen Identität nur durch die intellectuelle Anschauung dargestellt werden konnte, aus dem Subjectiven ganz heraus-

gebracht und in der Kunst ganz objectiv geworden ist, so daß wir das Ich selbst auf den Punkt brachten, auf welchem wir selbst beym Anfang der philosophischen Untersuchung standen.

Das Genie ist der Vereinigungspunkt der bewußten Thätigkeit (Kunst im gewöhnlichen Sinn) und der bewußtlosen Thätigkeit (derjenigen, die nicht gelehrt und gelernt, also auch nicht durch Uebung u. s. w., kurz gar nicht erlangt werden kann sondern allein durch freye Gunst der Natur angebohren ist, d. h. Poesie). Genie zeigt sich also nur in der Vereinigung der Kunst mit der Poesie. Diese ist das Angebohrne, jene das Erworbene; alle Philosophie geht daher auch von ihr aus und wird in ihrer Kindheit von der Poesie genährt. Nun läßt sich aber die philosophische Darstellung nur in der Kunst objectiv machen, also muß auch das Streben aller philosophischen Darstellung in der Kunst enden und zwar in dem angebohrnen Theil derselben, der Poesie, von der sie ausgieng. Die blos objectiven Resultate der Wissenschaften in ihrer Kindheit müssen also, wenn der Kreislauf geendet ist, wieder in objectiv darstellbare Producte sich enden, da sie bis jezt nur subjectiv dargestellt werden. Es muß also auch hier wieder ein Mittelzustand zwischen beyden Extremen (den Wissenschaften und Künsten) eintreten, d. h. der mithologische, der schon einmal da war, ehe die scheinbar unauflößliche Trennung sich zeigte. Dieser wird das Zeitalter der Rückkehr der Wissenschaften zur allgemein herrschenden Poesie in der Welt herbeyführen. Wann aber diese Vereinigung geschehen wird, dieß ist eine bis jezt eben so unauflößbare Frage, als die, wann und wie das neue mithologische Zeitalter entstehen werde; denn ihre Auflösung kann nur

von den künftigen Schicksalen der Welt und von dem weitern Verlauf der Geschichte erwartet werden.

Grundzüge der allgemeinen Rechtslehre als Wissenschaft oder Theorie des Rechtsmechanismus als höhern Natur.

Iste Abtheilung.

Construction des Rechtsmechanismus auf dem Standpunkt der reinen Objectivität.

Trieb und Freyheit, d. h. Willkühr des Individuums und Nothwendigkeit, (absolute Gesetzmäßigkeit und Einheit) die innere und äussere zugleich, d. h. sich selbst Gesetz ist, sind die beyden Entgegengesezten, aus welchen der ganze Mechanismus der Rechtsverfassung (als höhere Natur, als Totalität beyder) construirt werden muß, und zwar nach der gedoppelten Seite der Einheit und Vielheit, der Idealität und Realität, so wie der Indifferenz beyder.

Die Construction der Rechtsverfassung nun von der rein objectiven (Natur-) Seite ist nun keine andere als diejenige, wodurch sie als relative Totalität von Potenzen, noch ehe sie ins Bewußtseyn erhoben ist, d. h. noch ehe sie Object der Anschauung einer Intelligenz geworden, dargestellt wird, also als reines Product der Nothwendigkeit, die in sich selbst thätig ist, ohne dieser Thätigkeit sich bewußt zu werden.

Die Construction der Rechtsverfassung von der ideellen

Seite dagegen, ist gleichsam nur Reconstruction desselben schon bestehenden Objects mit dem Uebergewicht der Idealität und als Anschauung eines anschauenden Subjects, als Object des Bewußtseyns, das dadurch als Freyheits-product construirt wird.

Aus dem ersten Standpunkt betrachtet erscheint die Rechtsverfassung als Organismus, der bewußtlos nach Freyheit, nach dem 2ten dagegen als solcher, der mit Bewußtseyn nach Nothwendigkeit strebt, der also, aus dem Standpunkt der Philosophie und an sich, die Indifferenz beyder ist. In beyden Fällen bleibt aber unsere Darstellung Idealismus, nur mit dem Unterschied, daß bey der ersten Art der Darstellung die Vielheit, Mannigfaltigkeit als das Erste gesezt und gefragt wird, wie die Einheit zugleich und neben ihr bestehen könne, in der andern von der absoluten Einheit dieß verlangt, ausgegangen und gefragt wird, wie doch dabey die Freyheit als Willkühr bestehen und die Einheit doch wieder als Vielheit sich darstellen könne? so daß also weder die Einheit (das Gesetz, die Nothwendigkeit) noch die Vielheit (Freyheit und Willkühr) allein, sondern das gleiche Bestehen beyder oder die Indendität in der Differenz, d. h. die Indifferenz beyder das Wahre und an sich Bestehende ist.

Die Aufgabe der ganzen Rechtswissenschaft ist die: die Idee einer 2ten höhern, über der ersten errichteten Natur vollständig aufzufassen und ihren Mechanismus in seinen nothwendigen Gesetzen aufzuzeigen, oder die Art und Weise, wie freye Wesen als solche in Wechselwirkung, die Nothwendigkeit als Freyheits-Product objectiv werdend, und beyde als unzertrennlich vereint, gedacht werden, deren nothwendige Bedingungen aus der Vernunft abzuleiten und die Möglichkeit einer Vereinigung zwischen Freyheit und

Nothwendigkeit, Willkühr und Gesetzmäßigkeit durch Freyheit, in der Rechtsverfassung als etwas Objectives, nicht blos ideell und als Begriff, sondern auch als äussere Anschauung darzustellen. Die Rechtsverfassung, der Staat ist höhere Natur; also hat er den Charakter der Natur, als etwas für sich selbst Bestehendes, in sich selbst zurückkehrendes, in der äussern Anschauung aufzuzeigendes, mit ihr gemein; aber verschieden ist er dadurch, daß er höhere Natur und ein Supplement der ersten ist. Die erste Bedingung des Objectivwerdens des reinen Willens durch freye Handlung ist, da die Aussenwelt nur Materie ist, daß das Handelnde selbst mittelbar, (als sich als Materie anschauend) wie Materie auf Materie wirkend erscheine. Das freye Wesen muß also einen organischen Leib haben und ist also als Organismus an die Gesetze der organischen Natur gebunden, selbst im Handeln. Wenn also durch die 2te Natur irgend eine Function des Organismus gestört oder unmöglich gemacht würde, so würde das Individuum in seiner Evolution als Organismus getrennt und könnte, da das freye Handeln eine vollkommene Evolution voraussezt, selbst nicht frey handeln. Die höhere Natur wäre also dadurch mit sich selbst in Widerspruch; sie soll das freye Handeln möglich machen und würde doch die erste Bedingung Vollkommenheit des Organismus untersagen. Kein Gesetz der höhern Natur kann also ein Gesetz, wodurch die Existenz und Erhaltung des Organismus des Individuums gesichert wird, aufheben; kurz sie darf keinen Trieb des Individuums ganz vernichten, sondern höchstens nur modificiren, sie muß ihn aber auch nothwendig modificiren, weil alles Bewußtlose durch die Unterordnung unter das Bewußte modificirt wird. Sie ist also, da jene ein bewußtloses Produciren ist, das Höhere

der productiven Thätigkeit, d. h. da das Bewußte das Höhere des Bewußtlosen ist, die mit Bewußtseyn productive Thätigkeit; aber, da sie nur das Supplement der organischen Natur und also selbst mit dieser in der Aussenwelt objectiv werden muß, so kann sie in dieser Hinsicht als äusseres Product selbst wieder nur als höhere und doch zugleich als bewußtlos entstandene Natur erscheinen.

Die Rechtsverfassung ist Natur, d. h. objectives, aber höherer Art. Sie muß also für die Erscheinung denselben Gesetzen unterworfen seyn, die in der organischen Natur herrschen, weil sie, obgleich Product der Freyheit, doch nur unter den Schranken der Naturcausalität und der blinden Nothwendigkeit erscheinen kann.

Die Rechtsverfassung wird also objectiv nur daran erkannt werden, daß in ihr alle die Gesetze des Organismus sich wieder finden, die in der ersten Natur und deren Stuffen objectiv werden, nur mit der Differenz, die durch die höhere Potenz des Productiven entstehet. Jene geht in ihren Producten vom absolut Nothwendigen zum absolut Freyen, diese vom Freyen zum Nothwendigen über.

Die höchste Stuffe der organischen Natur stellt der Mensch dar, er ist aber als organisches Product selbst Duplicität, seine eine Seite fällt also selbst nicht mehr in die organische Welt, und da die Organisation überhaupt die höchste Stuffe der Natur ist; so fällt die höhere Thätigkeit des Menschen selbst nicht mehr in die Natur, sondern in die intellectuelle Welt, und daher ist er Vernunftwesen. Aber da selbst nach Naturgesetzen der höhere Factor immer nur durch seinen ihm correspondirenden niederern Factor objectiv werden kann; so kann auch die Vernunft in der organischen Natur nur nach Gesetzen des Organismus ob-

jectiv werden. Wo diese verlezt, gestört und unterdrückt werden, da kann auch die Vernunft nie objectiv werden. Die Rechtsverfassung, als Mechanismus für die Erhaltung der Freyheit jedes Individuums in der Aussenwelt, kann also nie die Gesetze der organischen und überhaupt kein Naturgesetz vernichten, wo diese verlezt sind, da ist auch keine Rechtsverfassung. Die Rechtsverfassung ist höhere Natur, als höhere Natur muß ihr Ursprung nicht in der niedern oder sichtbarn gesucht werden, ihr Princip kann also keine bewußtlose Thätigkeit seyn, sondern eine freye, bewußte, nun soll sie aber doch Natur d. h. objectiv seyn, als etwas objectives angeschaut werden; eben deswegen kann sie durch blose Freyheit eben so wenig als durch blose Nothwendigkeit entstanden seyn. Sie muß also eben so gut Freyheit und Nothwendigkeit in sich vereinigen, wie die sichtbare Natur, aber da sie doch von ihr verschieden seyn soll, so kann der Unterschied nur in der Art, wie in beyden Naturen Freyheit und Nothwendigkeit vereint erscheinen, sich zeigen. Die sichtbare Natur nun erscheint als Thätigkeit, die mit Nothwendigkeit und als blinde bewußtlose Thätigkeit beginnt und als bewußte zweckmäßig wirkende nur aus dem Product reflectirt wird; die höhere muß also als mit Freyheit und Bewußtseyn wirkende und als bewußtlose aus dem Product reflectirt werden, d. h. sie muß also als Product erscheinen, das mit Bewußtseyn, Freyheit begonnen hat und doch nur bewußtlos und durch blinde Nothwendigkeit vollendet ward. Wenn in der sichtbaren Natur die bewußtlose Thätigkeit als bestimmt durch die bewußte erscheint, so muß umgekehrt in der Rechtsverfassung die bewußte Thätigkeit als bedingt durch die bewußtlose erscheinen. Kurz das Verhältniß zwischen der sichtbaren Natur und der Rechtsverfassung als höheren Na-

tur muß dasselbe seyn, wie das des einzelnen Natur-Productes zum Kunstproduct und sich zur Gattung eben so verhalten, wie das Kunstproduct zum Individuum, d. h. die Rechtsverfassung muß als allgemeines Kunstproduct erscheinen, als Kunstproduct nicht durch das einzelne Individuum, sondern durch die Gattung hervorgebracht. Es giebt diese Ansicht der Staatsverfassung neue Belege zur Bestätigung einiger so eben gemachten Bemerkungen; so wenig z. B. ein Kunstproduct ohne Beobachtung des Mechanischen, dessen, was durch Fleiß, Uebung (Regeln) u. s. w. erlernt werden kann, zu Stande kömmt, so wenig kömmt die Rechtsverfassung da zu Stande, wo durch Willkühr einzelner Individuen der Staatsgewalt u. s. w. noch immer die Gesetze der organischen Natur an ihren Mitmenschen gesezlich verlezt werden. Die Natur ist in der höchsten Potenz nur ein Product, so wie also alle Naturproducte nur nach einem allgemeinen streben, so muß auch die Tendenz aller Kunstproducte nur eine seyn; der ganzen Natur, die nur einem Product = ist, muß also auch ein Kunstproduct gegenüber stehen, das eben so allgemein, wie dieses verbreitet ist, dieses Product ist nun die höhere Natur die Rechtsverfassung.

Die Individualität soll aber durch das Versenken ins organische Ganze, oder dadurch, daß ein Individuum Theil eines organischen Ganzen wird, nicht vernichtet, sondern nur modificirt und gleichsam mit dem Ganzen in seiner Tendenz identificirt werden. Eben dieses wird denn durch Erziehung bewirkt, die jungen Staatsbürger sollen nicht überhaupt, sondern auch zu Staatsbürgern, erzogen werden. Die Staatsgewalt hat darauf aber auch, so wie überhaupt auf die Art der Erziehung keinen unmittelbaren

Einfluß und kann keinen haben, denn sie ist aus dem höchsten Standpunkt selbst nur Theil des organischen Ganzen und als solcher vom Ganzen abhängig; sie soll nur dahin streben, die schon Erzogenen und zu Staatsbürgern Erzogenen zu einem organischen Ganzen zusammen zu halten. Erziehung und Erziehung, die auf ein organisches Ganzes, das alle bilden müssen, abzielt, kann sie fodern, aber weiter auch nichts. Die Art der Harmonie zum Ganzen kann und darf sie nicht bestimmen, denn sie selbst muß sich mit der Annäherung des organischen Ganzen zum Ideal verändern, sie ist selbst der Veränderung unterworfen und muß sich gemäß der Veränderung des Ganzen verändern. Eben dieses ideelle Zusammenhängen der Staatsbürger wird dann, im Gegensatz vom objectiven Zusammenhängen der Einzelnen, zur Kirche, als dem objectiven Vereinigungs-Band, das durch Harmonie der Subjectivität entsteht und besteht; statt daß die Staatsvereinigung Harmonie der Objectivitäten der einzelnen Individuen ist und nur durch diese entsteht und besteht.

Jedes Individuum soll frey seyn, dieß wird vorausgesezt, weil wir den Mechanismus ableiten sollen, unter welchem freye Wesen als solche in Wechselwirkung gedacht werden. Das Individuum soll also seine Freyheit in der Aussenwelt objectiv werden lassen können und die Möglichkeit desselben soll stets guarantirt seyn; aber als Individuum steht es unter Naturgesetzen, d. h. wenn es handeln soll in der Aussenwelt, so müssen die Bedingungen des Handelns in der Aussenwelt nicht durch Freyheit anderer gestört werden.

Die erste Bedingung des Objectivwerdens der Freyheit oder des Uebergangs des Subjectiven im Individuum in sein Objectives, ist der Organismus (der unmittelbare) jedes Individuums, ohne welchen kein Subjectives ob-

jectiv werden könnte, denn eben der Organismus ist nur das zum Object gewordene Subjective. Der Organismus (der Leib) jedes Individuums muß also als Repräsentant desselben in der Sinnenwelt frey seyn, d. h. von fremder Willkühr ohnabhängig seyn, wenn überhaupt eine Wechselwirkung zwischen freyen Wesen als solchen möglich seyn soll (Freyheit soll bestimmt seyn durch Nothwendigkeit und Nothwendigkeit durch Freyheit, also gerade so, wie in der organischen Natur Thätigkeit durch Receptivität und Receptivität durch Thätigkeit bestimmt ist). Das Individuum muß in rechtlicher Wechselwirkung stehen.

Erregbarkeit des Organismus.

Die erste Bedingung ist also Freyheit des unmittelbaren Organismus (des Leibes) jedes Individuums. Er ist das unmittelbar Unzugängliche für jede äussere Thätigkeit der 2ten (höhern) Natur, das, worauf diese Natur (die freylich mit Freyheit errichtet wird) nur mittelbar einwirken kann, wenn sie nicht selbst ihren Charakter verläugnen, d. h. aufhören will höhere Natur zu seyn. Der Leib ist also das Object der unmittelbaren Thätigkeit der Freyheit des Individuums. Aber dieser Organismus sezt als Organismus eine ihm entgegen gesezte Aussenwelt voraus, oder einen mittelbaren gröbern Organismus, der dem unmittelbaren, dem höhern, entgegen gesezt und diesem als Mittel für das Objectivwerden seiner Thätigkeit in der Aussenwelt dient.

Eine 2te Bedingung der Wechselwirkung zwischen freyen Wesen als solchen in der Aussenwelt ist also die Möglichkeit einer ununterbrochenen Wechselwirkung des höhern und niedern Organismus der Intelligenz, d. h. nicht nur die Einwirkung der Intelligenz auf ihren unmittelbaren (den

höhern) Organismus, ihren Leib, sondern auch die nothwendige Wechselwirkung zwischen diesem und der Aussenwelt, als nothwendiger Bedingung des Bestehens von diesem, muß guarantirt seyn; so daß eben so wenig die Wechselwirkung des Leibes des Individuums mit der Aussenwelt, als Bedingung der Möglichkeit des Handelns (weil die Intelligenz nur als Organismus und durch das Medium desselben in der Aussenwelt produciren und überhaupt thätig seyn kann) in der Aussenwelt, als die Wechselwirkung zwischen dem subjectiven Organismus und dem objectiven oder der Intelligenz und ihrem Leib durch fremde Freyheit unterbrochen werden kann.

Die nothwendige Bedingung der Wechselwirkung zwischen der Intelligenz und dem höhern Organismus (dem Leib) als ihrem Object und dieses mit dem niedern oder der Aussenwelt, müssen also nie durch Freyheit, d. h. Willkühr anderer unterbrochen werden können; denn die Rechtsverfassung ist ja nur die 2te über der 1sten (der organischen) errichtete höhere Natur zur Erhaltung der Freyheit jedes Individuums. Der Mechanismus der höhern Natur darf also nichts, was Bedingung des Bestehens des Individuums als Naturwesen ist, aufheben oder vernichten, denn sie ist nur das Supplement von jener, die das guarantirt, was die erste nicht mehr guarantiren kann, d. h. sie kann nur der Willkühr als zerstörenden Kraft der Organisation der Natur entgegen gesezt seyn, und zwar zur Erhaltung der höchsten Stuffe aller organischen Natur, d. h. des Menschen, als Naturorganismus. In der 1sten Natur nun ist der Leib des Individuums das Objective der höhern organischen Thätigkeit, durch welchen als das Mittelglied diese mit der Aussenwelt in Verbindung gesezt und

so die Einwirkung der Intelligenz auf sie möglich gemacht wird.

Dieser höhere Organismus ist nun für jede äussere Einwirkung unmittelbar ganz unzugänglich, auf ihn kann also nur durch den gröbern Organismus, (durch den Leib) also nur mittelbar, vermittelst äusserer Einflüsse gewirkt werden. In der 2ten Natur wird also von einer Guarantie dieses höhern nicht mehr die Rede seyn können, was nach Naturgesetzen nicht unmittelbar verlezt werden kann, braucht auch durch die 2te Natur nicht mehr guarantirt zu werden. Eben deshalb wird in der 2ten Natur das erste und höchste, was guarantirt werden muß, nur der Leib des Individuums seyn. Dieser wird in dieser 2ten Natur eben deshalb, weil er das erste ist, was durch sie geschüzt wird, als der höhere Organismus angesehen, d. h. als dasjenige, dessen Freyheit zugleich mit der 2ten Natur constituirt und guarantirt ist, auf den rechtlich nicht unmittelbar eingewirkt werden kann, der also nur mittelbar bestimmt werden kann durch einen gröbern Organismus; dieser gröbere Organismus ist aber eben die Freyheits-Sphäre jedes Individuums in der Aussenwelt.

So nothwendig also in der organischen Natur der Organismus als Subject, oder der höhere Organismus, eines Organismus als Object bedarf, um für die Einflüsse der Aussenwelt empfänglich zu seyn, so nothwendig bedarf das Individuum als freyes Wesen nach Gesetzen der 2ten höhern Natur einer Freyheits-Sphäre für denjenigen Organismus, der in der ersten (organischen) Natur Object, aber in Rücksicht der 2ten nun Subject oder Princip der Wechselwirkung zwischen Individuen als freyen Wesen in der Aussenwelt geworden ist. Eben dadurch ist denn nach Gesetzen der 2ten Natur die Aussenwelt als der gröbere

Organismus des Individuums anzusehen, oder das Object, durch welches alle Individuen gemeinschaftlich in Wechselwirkung stehen. In der 2ten Natur ist also der Leib des Individuums absolut unzugänglich (unverlezbar) für alle Einwirkungen, die nach Gesetzen der 2ten Natur möglich sind, wenn also in der Aussenwelt doch eine Einwirkung auf den Leib statt hat, so ist dieß im allgemeinen rechtswidrig. Aber eben deshalb müssen sich in der Aussenwelt selbst wieder einzelne Sphären für die Freyheit des Individuums bilden, für welche alles übrige nur Aussenwelt ist, d. h. das sich zur einzelnen Freyheits-Sphäre eben so verhält, wie nach Gesetzen der organischen Natur der Organismus als Object (oder der gröbere) zu der auf ihn einwirkenden Aussenwelt sich verhält. Eben daher ist denn auch der Leib des Individuums für die Aussenwelt der Rechtsverfassung eben so unzugänglich als der höhere Organismus für äussere Einflüsse in der 1sten Natur unzugänglich ist, d. h. es kann in der Rechtsverfassung und so lange ihre Gesetze nicht mit Freyheit eben so aufgehoben werden, als sie durch Freyheit nur entstehen und bestehen, gegen den Leib des Individuums kein Zwang und keine Gewalt gebraucht werden, eben so wenig darf diesem kein Mittel, was zur Erhaltung desselben nach Naturgesetzen nothwendig ist, durch Freyheit entzogen werden. Der Leib des Menschen ist in allem, was seine Natur als Theil der organischen Natur und nach Gesetzen von dieser fodert, ganz frey, jede Handlung der Einzelnen oder Aller, wodurch die Befriedigung der Bedürfnisse des Leibs des Individuums gehindert oder vernichtet wird, ist absolut rechtswidrig und muß in der Rechtsverfassung eben so unmöglich seyn, als eine Einwirkung auf den höhern Organismus vermittelst der Aussenwelt (äusserer Einflüsse) in

der ersten oder organischen Natur es ist. Der Leib des Individuums ist das absolut Indecomponible, aber dieß ist er nur vermöge des negativen Princips, nicht aber an sich, nun muß aber das absolut Indecomponible zugleich das Componibelste seyn; vermöge des positiven Princips muß also der Leib als sich mit allen übrigen Substanzen vereinigend, sie sich unterwerfend gedacht werden. Das Individuum ist also in Rücksicht der Bestimmung seines Leibes oder der Einwirkung auf seinen unmittelbaren Organismus von aller fremden Willkühr und deren unmittelbaren Einfluß frey, aber das Individuum hat auch einen gröbern Organismus, eine Freyheits-Sphäre im Staat in der Aussenwelt, und auf diese kann durch Anderer Willkühr eingewirkt werden, und also auch mittelbar auf seinen Leib, und muß eingewirkt werden, weil sonst keine Wechselwirkung möglich wäre. Das Individuum ist also ursprünglich in einer Rücksicht frey, in der andern nicht frey, frey in Rücksicht des Leibes, nicht frey in Rücksicht seiner Freyheits-Sphäre. Aber die Freyheits-Sphäre eines jeden ist ursprünglich leer, ein bloses Gerüste, die erst durch die Thätigkeit des höhern Organismus einem Begriff gemäß erfüllt werden soll; dieser ist also das Producirende. Das Product, das in dieser Sphäre erzeugt wird, ist ihr eigenthümlich; aber sie ist diesem Individuum nur zugestanden unter der Bedingung der Production, der Erfüllung dieser Sphäre. So wie der Organismus nothwendige Thätigkeit hat, so muß auch das Individuum in seiner Sphäre thätig seyn; wäre nun die Sphäre mit Producten erfüllt, so würde die Thätigkeit stille stehen; dieß soll sie aber nicht, es müssen also die eigenthümlichen Producte aus dieser Sphäre genommen werden, damit die Thätigkeit, die auf Erfüllung der Sphäre geht, nie erlösche. Dadurch wird

eine positive Wechselwirkung zwischen den einzelnen Freyheits-Sphären begründet und mittelbar auch eine Wechselwirkung zwischen den Individuen. Das Individuum hängt also nur durch seine Freyheits-Sphäre mit dem Staat gerade so zusammen, wie der höhere Organismus durch den niedern mit der Aussenwelt zusammen hängt. Der Leib soll den unmittelbaren Einflüssen fremder Willkühr entzogen seyn, aber wodurch kann dieß anders geschehen, als durch eigene Freyheit, oder durch die Einwirkung einer höhern (intelligibeln) Welt, deren endliche Darstellung ja eben die Aussenwelt ist. Das Individuum muß also selbst frey (Intelligenz) seyn, wenn sein Leib den unmittelbaren Einflüssen der Staatsnatur entzogen seyn soll. Nun, weil jedes Individuum Vernunft hat und nach Vernunftgesetzen in der Aussenwelt produciren soll, ist sein Leib als nothwendige Bedingung des Handelns in der Aussenwelt durch die 2te Natur als frey und unverletzlich erklärt. Fällt also die Vernunftmäßigkeit weg entweder wegen Mangel oder durch entgegen gesezte Willkühr, so hört auch die Unverletzlichkeit auf. Auf die Freyheits-Sphäre des Individuums wird also unmittelbar nach einem nothwendigen Gesetz eingewirkt, so daß die eigentliche Producte dieser Sphäre ihr entzogen werden und sie in ihre ursprüngliche Leerheit zurück tritt, aber dieses Andringen der Aussenwelt ist für alle gleich, allen Sphären werden also ihre eigenthümlichen Producte entzogen. Aber durch die entgegen gesezte Thätigkeit des höhern Organismus (des Leibes) des Individuums wird diese Leerheit der Sphäre durch die eigenthümliche Production der übrigen Sphären wieder erfüllt und die Thätigkeit (die Freyheit des Individuums) dadurch wieder hergestellt, daß sie neue Objecte erhält.

Auf die Freyheits-Sphäre selbst wird aber nur in so fern gewirkt, als sie Duplicität ist, d. h. als in ihr etwas Producirendes und ein Product ist, und dieses Producirende selbst muß wieder aus einer höhern Ordnung ausgehen, also selbst wieder gedoppelt seyn; dem Leib muß also als höherm Organismus eine noch höhere Thätigkeit zum Grunde liegen, der Leib producirt nach Freyheits-Gesetzen und aus der Welt der Freyheit geht seine Thätigkeit aus.

Der Leib des Individuums wirkt also immer als Freyheit ausser sich und drängt dann gegen die andern Sphären an, aber er wirkt zugleich als Duplicität auf den höhern Organismus zurück. Der Organismus ist sodenn nur das, was Freyheit und Nothwendigkeit mit einander verbindet. Die Veränderungen in den Freyheits-Sphären können also nur durch den Organismus bewirkt werden und durch keine ausser demselben liegenden Ursachen.

Die negativen Bedingungen der Wechselwirkung sind also die erfüllten Sphären der übrigen, die positive Bedingungen aber die Thätigkeit des höhern Organismus (hier des Leibes) selbst, d. h. äussere Handlungen. Die Ursache dieser gegenseitigen Beschränkung und des Eingreiffens einer Sphäre in die andere, ist die Ursache, die das Objectivwerden der Freyheit aller oder die Willkühr aller (einzelnen Individuen) fodert.

Der Grund der Freyheit (Willkühr) ist also auch Grund der Rechtsverfassung in der 2ten Natur, und Freyheit selbst die Quelle des Ent- und Bestehens der Rechtsverfassung. Während sich am einen Pol Willkühr bildet, entsteht am andern das Gesetz, deren Quelle und Real-Princip, die Indifferenz, das ist, was wir Rechtsverfassung, Staat nennen.

Nun ist aber die Freyheit selbst nur Bedingung des

Objectivwerdens des reinen Willens in der Aussenwelt; ihre Wirkung die Willkühr des Individuums und die Guarantie derselben in der Aussenwelt durch die Rechtsverfassung ist also eben so durch die Erreichung dieses Zwecks bedingt und der Zweck der ganzen Rechtsverfassung ist Möglichkeit des Objectivwerdens des reinen Willens in der Aussenwelt oder Erreichung dieses Zweckes durch die harmonirende Willkühr der Individuen. Die Willkühr als Ursache kann also selbst in der Rechtsverfassung nicht objectiv werden, als unter den Schranken der durch sie selbst erzeugten Gesetzmäßigkeit. Die Rechtsverfassung ist also das Product der harmonirenden Willkühr der Individuen und sie selbst wird, in so ferne sie subjectiv ist, selbst nicht erkannt, sondern nur als Ursache voraus gesezt und im Product (der Rechtsverfassung) erkannt.

Die Freyheit als Erscheinung oder Willkühr ist also die ganze Scheidung zwischen dem Objectiven und Subjectiven und ihre Ursache verliert sich in die lezten Bedingungen der ganzen Rechtsverfassung als Harmonie des Subjectiven und Objectiven; alles ist in der Rechtsverfassung als etwas Objectives daran geknüpft und sie selbst existirt ohne diese Bedingung nicht, also nur durch die Identität des absolut Subjectiven und Objectiven, oder durch die Identität, die zugleich Duplicität und Duplicität in der Identität ist. Aber eben dieß sezt eine Harmonie zwischen beyden Naturen der organischen und der 2ten höhern (der intellectuellen Welt) selbst voraus; die äussere Natur (die Sinnenwelt) muß also selbst nur die Erscheinung der höhern intellectuellen Welt, die objectivwerdende intellectuelle seyn. Das Gesetzmäßige in jener ist nur die Spur des absolut Selbstständigen der intellectuellen; das Vermittelnde beyder ist die Rechtsverfassung oder die mit Frey-

heit errichtete höhere Natur. Der höhere Organismus in der Rechtsverfassung war der Leib des Individuums und der äussere die Freyheits-Sphäre eines jeden. Zwischen beyden ist ein Gegensatz und aus diesem Gegensatz entstehen denn die jeder Sphäre eigenthümlichen Objecte. Durch das Product kömmt der höhere und niedere Organismus der Individuen in Beziehung auf die Rechtsverfassung ins Gleichgewicht, aber durch dieses Gleichgewicht würde absolute Ruhe erfolgen und es wäre an keine rechtliche Wechselwirkung weiter zu denken, das Gleichgewicht muß also beständig gestört werden, d. h. es muß beständig ein Minus im Product entstehen, um die Thätigkeit des Höhern aufs neue zur Production zu bestimmen und zugleich durch das Plus im höhern Organismus diesen zur Ausdehnung über seine Gränze in directem Verhältniß zum entstandenen Object zu bestimmen. Dieß kann nun nur durch Individuen ausser dem Individuum geschehen, aber dieses kann nicht ununterbrochen und beständig geschehen, damit also eine Wechselwirkung erklärbar sey, muß das Gleichgewicht beständig wieder hergestellt werden, die Störung muß zwar beständig vorhanden seyn, aber als etwas was vergeht und wieder entsteht. Aber die Störung kann nicht wieder durch einzelne Individuen unmittelbar geschehen, d. h. durch ihre Willkühr allein, weil es sonst keine gesetzmäßig wirkende Störung wäre, sondern eine blos willkührlich zufällige. Diese Störung sowohl als die Wiederherstellung muß also durch ein 3tes höheres vermittelt seyn, durch eine Thätigkeit, die die einzelnen Individuen zum zweckmäßigen Hinstreben nach dem Ideal der Rechtsverfassung und der dadurch möglichen Darstellung des reinen Willens in der Aussenwelt antreibt, also die Staatsgewalt.

Das Gleichgewicht wird also zwar durch die Willkühr

anderer Individuen gestört, aber immer unter den Schranken der Gesetzmäßigkeit. Durch die leztere wird das Gleichgewicht gestört und durch eigene Willkühr unter den Schranken des Gesetzes wird es eben so wieder hergestellt und durch die 3te Thätigkeit beständig unterhalten. Das Product ist Verminderung der Objecte in der Sphäre, was nur durch Eingreifen in die Sphäre selbst bewirkt werden kann, es wird also ein Verfliessen der bisher getrennten Sphären und denn wieder eben so Contraction der Thätigkeit des höhern Organismus selbst vorausgesezt; aber eben diese Verminderung oder Zusammenziehung bringt aufs neue die im Object erlöschende und auf dasselbe gerichtete Thätigkeit in Bewegung und veranlaßt sie zur neuen Production, was nur durch Expansion der Thätigkeit geschehen kann, wodurch sie selbst wieder in die geöfnete Sphäre des ihr entgegen gesezten Organismus übergeht und dessen Contraction bewirkt. Sehr oft aber können die Producte der einen Sphäre so seyn, daß sie keine Oefnung der andern Sphäre und einen Uebergang der Production der einen in die andere und umgekehrt bewirken; in diesem Fall ist die Dazwischenkunft der Staatsgewalt nöthig, indem diese ein Product in jede Sphäre sezt, das alle öfnet, nämlich Geld, so daß im Organismus selbst ein steter Wechsel von Zurückziehen und Ausdehnen nothwendig ist. Aber die Contraction ist nur momentan, die Expansion dagegen eine dem höhern Organismus beständig inwohnende eigenthümliche Thätigkeit, die als Freyheit sogleich wirkt, sobald ihre Bedingungen der Abwesenheit der Contraction gegeben sind. So wie also jedes Individuum durch den Trieb der Selbsterhaltung zur Production und zur Abtretung seiner Producte an andere genöthigt ist, so ist auch die Staatsgewalt genöthigt, zu ih-

rer und des Staats Erhaltung eine beständige Thätigkeit in ihren einzelnen Organen dadurch zu unterhalten, daß die vollziehende Gewalt stets andringt, aber unter gewissen Bedingungen eine Contraction beweiset, d. h. wenn die Production beendigt ist. Die Production wird sodann zugleich zur Reproduction, was nur durch Wiederaufnahme anderer Objecte in die Freyheits-Sphäre vermittelst der Expansion geschieht, wodurch die Thätigkeit des Organismus aufs neue zur Production und Einwirkung auf die seiner Sphäre fremde Objecte (als durch ein Irritament) bestimmt wird. Die Thätigkeit des Individuums, die sich in der Pro- oder Reproductionskraft äussert, ist eine unendliche, ihre Bedingungen sind immer durch die Natur selbst gegeben; hätte das Individuum also keine Objecte, so müßte seine Thätigkeit aus der Sphäre treten, hätte es auch nicht einmal eine Sphäre, so müßte es nach Naturgesetzen in fremde Sphären eingreiffen, aber beydes soll durch die höhere Natur unmöglich gemacht werden, das Austreten aus der Sphäre soll nur durch die vollendete Production und das Eingreiffen in fremde Sphären nur durch die Nothwendigkeit der Erneurung der Producte in der eignen Sphäre als Bedingung, also nur momentan verstattet seyn.

Das willkührliche Produciren und Austreten aus der Sphäre, was nothwendig ein Eingreiffen in die Freyheits-Sphären zur Folge hat, ist also ursprünglich in der 2ten Natur eben so unerlaubt, als es in der organischen unmöglich ist. Da ferner das Individuum nur der besondere Organismus im Allgemeinen der Rechtsverfassung ist, so muß auch bey ihr eine Wechselbestimmung der verschiedenen Theile der organischen Thätigkeit durch einander statt finden, und deshalb müssen auch in der allgemeinen Organi-

sation (der Rechtsverfassung) besondere Organe seyn, in denen die eine oder andere Thätigkeit besonders hervortritt.

So wie also kein Organismus ohne Sensabilität, Irritabilität und Pro- oder Reproductionskraft und kein Individuum, als freyes Wesen, ohne Willkühr, Leib (höherer Organismus, Thätigkeit nach aussen oder Trieb) und Freyheits-Sphäre besteht, so auch keine Rechtsverfassung ohne gesetzgebende, vollziehende und beurtheilende (richterliche) Gewalt. Alle sind ursprünglich von einander unabhängig, aber im Objectivwerden ist eine Wechselbestimmung aller durch einander eben so nothwendig, als im Organismus. Daher zieht auch bey den Staatsanstalten das Hervortreten der einen Gewalt immer eine Abnahme der andern nach sich; sie stehen also in umgekehrtem Wechselverhältniß unter einander.

Die höhere Natur ist Natur überhaupt, ihre Thätigkeit oder Evolution muß also an bestimmten Punkten getrennt werden. Die Hemmungspunkte der Rechtsverfassung sind nun die einzelnen Individuen; sie sind also durch die Thätigkeit der höhern Natur unverlezbar. Eben daher hat auch ein einzelnes Individuum, abstrahirt von allen übrigen, keine Rechte, weil es etwas ist, was die höhere Natur nicht einzeln, sondern nur in Verbindung darstellen kann. Eben so wenig ist eine Sphäre für die freye Thätigkeit des Individuums darstellbar als etwas Einzelnes und ohne Verbindung und Beschränkung durch andere. Die einzelnen Individuen und ihre Wirkungs-Sphären sind also der Stoff, durch welchen die Rechtsverfassung als Natur objectiv wird; sie sind die Hemmungspunkte für das Ideal, wornach die höhere Natur in ihrer Wirksamkeit strebt. Die Rechtsverfassung als etwas in der Aussenwelt Erscheinendes ist also durch diese Hemmungs-

punkten und die besondern Eigenschaften dieser bestimmt, sie richtet sich nach diesen und nicht diese nach ihr (daraus wird also klar, warum nicht jedes Volk eine gleiche Verfassung und nicht jede Verfassung für alle gleich gut oder gleich nachtheilig ist). Aber umgekehrt müssen die Individualitäten dem Ideal der Verfassung gemäß beschränkt werden und so allmählich zu Individuen, die der wahrhaften Rechtsverfassung empfänglich sind, sich bilden. Aber eben weil das Individuum, als dasjenige in der Rechtsverfassung, als höheren Natur, erscheint, was, ganz isolirt, kein Bestehen hat und nur in Verbindung mit andern darstellbar ist, wird es zugleich dasjenige, was, von einer andern Seite betrachtet, alle Gestalten annehmen kann und das durch eine Einwirkung höherer Art als die der Rechtsverfassung höchst gestaltbar wird, mit andern Worten das Individuum wird das durch Erziehung perfectibelste seyn.

Soll aber eine Wechselwirkung zwischen diesen Individuen möglich seyn, so müssen sie unter sich selbst gleich und doch zugleich sich entgegen gesezt seyn.

Dieses 3te, wornach ihre gegenseitigen Qualitäten (Fähigkeiten) gegen einander gemessen und ihre mögliche Wechselwirkung mit einander bestimmt wird, muß etwas Höheres als beyde seyn, etwas nicht Sinnliches, (die intellectuelle Welt und ihr Verhältniß zu dieser, oder ihr Verhältniß zur Rechtsverfassung als Ideal, als Product der Vernunft.)

In dieser Wechselwirkung müssen, wenn es zum Product kommen soll, Individualitäten aufgehoben werden, entweder nur zum Theil, (electrischer Proceß) oder sie werden sich nur zu einem vereinigen (Verbrennungs-Proceß).

Die Rechtsverfassung selbst treibt uns also auf Hete-

rogeneität, ohne welche keine Wechselwirkung möglich ist. Sie sezt also selbst Duplicität voraus; denn abstrahiren wir auch von aller besondern Individualität zwischen den in Wechselwirkung stehenden Individuen der Rechtsverfassung, so haben wir immer eine organische Heterogeneität als Bedingung der Existenz der Individuen als Organismus, die Geschlechtsverschiedenheit und eine Heterogeneität des Subjectiven, d. h. der Freyheit der Individuen überhaupt, denn kein Individuum ist oder wird freyes vernünftiges Wesen, als durch die Einwirkung (die nicht sinnliche) einer Intelligenz ausser ihr, durch die die höhere Thätigkeit reflectirt und in sich selbst zurück getrieben wird. Denn nur, was aus fremder Anschauung in seine eigene zurück treten und von aller Anschauung des blosen Objectiven abstrahiren kann, trägt den Charakter der Vernunft an sich und ist in so ferne selbstständiges freyes Wesen. Aber eben dieß ist ohne eine Intelligenz ausser der Intelligenz unmöglich, wodurch allein es möglich gemacht wird, daß die ideelle Thätigkeit der 3ten Potenz reflectirt wird; aber da es dadurch blos möglich gemacht wird, so kann diese höhere Thätigkeit selbst durch Individuen ausser dem Individuum nicht aufgehoben oder vernichtet werden; daher wird durch die Rechtsverfassung auch nur die auf ein äusseres Absolutes gehende Thätigkeit der Individuen (der Trieb) beschränkt. Eben diese Heterogeneität sezt als Bedingung wieder ein 3tes Höheres, also eine immer werdende Triplicität voraus, und darum muß diese Heterogeneität als aus Identität entsprungen angenommen werden, so daß die Heterogeneität nur als das Mittelglied oder als der Uebergang von Identität in Indifferenz angesehen werden kann.

So wie also in der anorgischen Natur Magnetismus

und in der organischen Sensibilität Ursache aller Hetero=genität ist, so ist in der 2ten Natur der Rechtsverfassung Freyheit oder Wille, d. h. das Wollen, das in Willkühr und Trieb beym einzelnen Individuum, intellectuelle, or=ganische und willkührliche Thätigkeit nach aussen, Kunst=fleiß, Erfüllung der Sphäre sich endet. In der Rechts=verfassung überhaupt aber stellt sie sich als allgemeiner Wille, freye Wechselwirkung und Gleichheit (Vernichtung aller Individualität) endlich in der Rechtsverfassung als anor=gische Natur, als Persönlichkeit Verträge und Eigenthum dar. Der allgemeine Wille ist eine vollkommene Vereini=gung von Freyheit und Nothwendigkeit, also zugleich das Charakteristische der höhern Natur, was unmittelbar die Entgegensetzung in sich vereinigt; er ist daher das Bestim=mende aller Rechtsverhältnisse. Die Vernunft ist die Ur=sache der Freyheit des Individuums und des allgemeinen Willens; sie bringt diese Heterogeneität aber erst hervor, statt daß Freyheit und allgemeiner Wille die Entgegen=setzung von Freyheit und Nothwendigkeit schon voraussetzen.

Aber eben dadurch, daß die absolute Vernunft nur als werdend gedacht werden kann, trennt sich für die An=schauung das Erkennende und das Erkannte, das An=schauende und das Angeschaute. Dadurch nun, daß jedem Individuum Vernunft zu Theil geworden, sind sie sich gleich, aber dadurch, daß sie nur als Freyheit, also nur partiel zu Theil ward, sind sie sich entgegen gesezt. Jedes Individuum strebt also dahin zurück zu kehren, woraus es entstanden, aber eben dieses Streben, dieses nicht können und doch wollen macht eine Entzweiung im Individuum nothwendig und erhält es in beständiger Thätigkeit. Da das Individuum allein das nicht erreichen kann, so wird

es genöthigt seyn zu versuchen, es gemeinschaftlich zu erreichen, d. h. das Absolute in Verbindung mit andern zu produciren und sich durch Mittheilung das zu erwerben, was jedes allein nicht erwerben kann.

Die intellectuelle Welt wird also in der Aussenwelt durch Vertheilung objectiv werden *), als solche aber nur mittelbar und im höchsten Product aller Organisation erkannt werden können. Durch diese Vertheilung im höchsten Product wird in demselben ein Indifferenz-Zustand entstehen und dadurch zugleich ein Zustand der Differenz im Indifferenten begründet und so eine Wechselwirkung möglich gemacht, die erst durch die ganze Gattung Totalität wird. Das Product dieser Wechselwirkung ist ein gemeinschaftliches Fortschreiten zum Absoluten, aber das Individuum ist auf der einen Seite dadurch, daß es sich von der Vernunft losgerissen und als etwas für sich Bestehendes constituirt hat, an das Endliche geschmiedet, es kann das Unendliche nur in der Aussenwelt darstellen. Dadurch entsteht ein Kampf zwischen Freyheit und Nothwendigkeit, Endlichkeit und Unendlichkeit, dem absolut Objectiven und Subjectiven, ein Streit, der im Endlichen nur durch die Rechtsverfassung oder durch die höhere Natur beendet werden kann und wodurch es, der Individualität ungeachtet, möglich gemacht wird, das Unendliche im Endlichen darzustellen und die Herrschaft des reinen Willens auch in der Aussenwelt zu bezwecken.

Durch den allgemeinen Magnetismus der höhern Natur oder die Persönlichkeit ist in der Natur ein Zustand

---

*) D. h. daß sie die nicht aufgehobene Differenz zwischen sich und dem Individuum in ein 2tes, 3tes u. s. w. sezt und so durch die Gattung in Indifferenz sich versezt.

von Homogeneität oder Indifferenz und dadurch zugleich auch Heterogeneität in der Homogeneität und umgekehrt gesezt. Aber diese Heterogeneität zeigt sich nur in den einzelnen Producten, jedes einzelne Naturproduct ist dadurch mit sich selbst entzweit und also in Thätigkeit; aber dadurch ist doch wieder ein Zustand von allgemeiner Indifferenz begründet. Nun soll aber das Ganze in einen Zustand von Heterogeneität in der Homogeneität versezt werden, es muß also durch eine höhere Thätigkeit auch noch im Ganzen Differenz erzeugt werden, dieß ist nur möglich durch Mittheilung; erst dadurch wird das Ganze aus dem Zustand der Identität in Indifferenz und dadurch in Differenz versezt.

Aber durch diese Homogeneität in der Heterogeneität ist für die höhere Natur noch keine Heterogeneität begründet, die höhere Natur ist noch ganz im Zustand der Identität, ist also selbst noch nicht thätig, also überhaupt kein Object. Es muß also in sie erst Heterogeneität gebracht werden, das geschieht durch Freyheit der Individuen, die in der Aussenwelt als Willkühr erscheint, aber dadurch ist nun zwar Heterogeneität in die Aussenwelt gesezt, aber es soll auch zugleich Indifferenz gesezt werden.

Die Freyheit in ihrer Richtung nach aussen muß also, um in der Aussenwelt eine höhere Natur zu erzeugen, nicht überhaupt als Willkühr auf die Aussenwelt wirken, sondern nach Gesetzen der höhern Natur, die vorher Identität war, blos Indifferenz erzeugen, also die Freyheit muß durch Vertheilung auf die Aussenwelt wirken. Dadurch wird der Eigenthumsvertrag als etwas Reelles auch in der Aussenwelt erscheinen, aber durch den Eigenthumsvertrag ist nur eine Thätigkeit in den einzelnen Sphären begründet und überhaupt sind die Sphären in der Aussenwelt noch nicht

gesichert gegen die Aeusserung der gesetzlosen Willkühr. Die Identität in der Differenz soll objectiv werden, es muß also auch die Identität zugleich mit der Heterogeneität objectiv werden, das ist nur möglich durch eine schützende Gewalt, die die einzelnen Sphären gegen die Willkühr von aussen schüzt, weil die Heterogeneität in der Homogeneität erhalten werden soll. Es soll durch diesen Schutzvertrag dasselbe Gesetz in der 2ten Natur objectiv werden, daß nur das Heterogene sich vereinigt und sich flieht, sobald es homogen geworden ist, d. h. sobald die einzelnen Sphären mit gegenseitigen Bedürfnissen versehen worden. Dadurch ist nun zwar in der 2ten Natur partielle Thätigkeit begründet, es soll aber allgemeine Wechselwirkung statt finden, die Heterogeneität in der Homogeneität soll über die ganze Natur verbreitet seyn; dieß macht eine Wirkung durch Mittheilung nothwendig. Die einzelnen Sphären müssen zu einem organischen Ganzen harmoniren und die ganze höhere Natur nur ein organisches Ganzes und nicht ein bloses Aggregat von aussen und neben einander befindlichen Organisationen seyn; die einzelnen getrennten Sphären müssen also vereinigt werden durch den Vereinigungs-Vertrag, so daß die Wirkung der höhern Thätigkeit, die auf Mittheilung gieng, durch Oeffnen und Schliessen der Sphären objectiv wird.

Erst durch diesen vollendeten Mechanismus wird die Aufgabe der Rechtswissenschaft, wie in der Aussenwelt eine Wechselwirkung zwischen freyen Wesen, als solchen möglich sey, vollständig gelößt und eine höhere Natur über der 1sten entstehen; das Objectivwerden der Rechtsverfassung ist also an die Realisirung des Vereinigungs-Vertrags, als an seine lezte Bedingung gebunden. Da es aber in Sachen der Freyheit kein a priori giebt, so ist da die Ver-

theilung und Mittheilung nur durch Freyheit geschehen soll, das wirkliche Eintreten dieses Mechanismus nicht zu bestimmen, um so weniger, da derselbe Mechanismus in der höhern Potenz auch als allgemeiner Staatenverein erscheinen muß.

Jedes einzelne Naturproduct, also auch der Mensch, als die höchste Stuffe der Organisation, hat gewisse bestimmte Hemmungspunkte, sowohl als Gattung als auch als Individuum; aber der Mensch ist nicht blos organisches Naturproduct, sondern hat als das höchste organische Product noch einen höhern Factor seiner Thätigkeit, der über die Organisation mit seinem Ursprung hinausgeht. Dadurch wird aber eben das Individuum zum Vernunftwesen, zum Wesen, das sich selbst anschauen, sich über die Natur erheben und daher auch selbst als organisches Wesen willkührlich handeln kann. Eben daher kann er sich seiner allgemeinen und besondern Hemmungspunkte bewußt werden, sich über sie erheben und sie so auch überschreiten. Alle andere Naturwesen sind blos solche und an ihre Hemmungspunkte ursprünglich gebunden, weil sie nur für eine Intelligenz ausser ihnen erkennbar, für sich aber nur bewußtlose Qualitäten sind; eben deswegen ist auch zwischen diesen die Wechselwirkung ganz durch Naturgesetze bestimmt, alle ihre Thätigkeit ist nach einem nothwendigen Gesetz der Natur zum voraus zu bestimmen. Nicht so bey organischen Vernunftwesen, diese können ihre ursprüngliche Hemmungspunkte mit Freyheit überschreiten, die Natur enthält dafür keinen absoluten Widerstand. Eben deßhalb ist eine 2te Natur als Supplement der ersten nothwendig, die diesen Mangel ergänze und so das Objectivwerden der Wechselwirkung zwischen freyen Wesen als solchen, in der Aussenwelt möglich mache. Aber die Wirklichkeit dieser Wechsel-

wirkung selbst ist wieder nicht an das Naturgesetz gebunden, dieses ist mehr die negative Bedingung, die positive enthält das Freyheitsgesetz selbst. Diese müssen aber als harmonische gesezt werden, aber das, was zwischen diesen positiven und negativen Bedingungen eine Harmonie stiftet, muß in das Absolute gesezt werden, das eben deswegen nicht erscheint.

Gerade so, wie in der sichtbaren Natur Inneres von Aeusserem, Organisches vom Anorgischen sich trennt, scheidet sich in der 2ten, höhern Natur das, auf welches unmittelbar eingewirkt werden darf (das Anorgische), von demjenigen auf das, nach Gesetzen der Rechtsverfassung, nur mittelbar eingewirkt werden darf (das Organische); zu lezterm gehört allein der Leib des Individuums (Persönlichkeit), alles übrige ist anorgisch oder in der Sprache des Rechts Eigenthum im weitesten Sinne; aber eben dieses Anorgische muß durch eine höhere Kraft eben so zusammen gehalten werden, wie das Anorgische der sichtbaren Natur; es muß selbst wieder mit dem Organischen gemeinschaftlich ein Inneres bilden und einem andern Anorgischen entgegen stehen u. s. w. Diese Trennung und Vereinigung kann aber nur durch Freyheit geschehen, weil das Princip der ganzen höhern Natur Freyheit ist und nicht eine Kraft der sichtbaren Natur seyn kann. Durch Freyheit werden also die einzelnen Sphären des Individuums als das unmittelbar Anorgische des Individuums in Rücksicht seines Leibes und als der gröbere Organismus in Rücksicht der ganzen Rechtsverfassung gebildet. Aber diese Trennung und Vereinigung mit Freyheit muß in der Aussenwelt objectiv werden und zwar als Product der Freyheit; dieß ist nur möglich durch Kunst, als dasjenige in der sichtbaren Natur, was Freyheit und Natur vereint;

die Trennungs- und Vereinigungspunkte müssen also durch Kunst im weitesten Sinn in der Aussenwelt bezeichnet seyn.

Das, was an sich blose Masse ist, muß durch Freyheit organisirt und zu einem zweckmäßigen Ganzen gebildet werden, wodurch die einzelnen Theile zusammen gehalten und die ihnen ursprünglich fehlende wechselseitige Tendenz gegen einander erhalten werden kann. Durch Freyheit und Kunst muß also die Tendenz zur Combination beständig erhalten werden, obgleich immer nur ein neben und ausser einander statt findet. Durch die höhere Intelligenz, die sich durch Kunstproducte äussert, werden also die einzelnen Sphären (die an sich blos Masse sind) zusammen gehalten und eben so getrennt (von einander abgesondert). Freyheit giebt also den ersten Impuls, die wirkliche Vereinigung und Trennung, kurz die Einheit jeder Sphäre und ihre Verschiedenheit von den übrigen, wird durch Kunst realisirt, d. h. durch sie als wirklich in der Aussenwelt vorhanden, als etwas objectives erkannt. Die zweckmäßige Vereinigung zu einem Ganzen macht also erst, sowohl die Freyheits-Sphäre des Einzelnen, als die ganze Rechtsverfassung, als solche, d. h. als etwas anorgisches durch Freyheit organisirtes in der Aussenwelt erkennbar.

Aber die Freyheit jedes Individuums ist nicht nur Freyheit überhaupt, sondern eine bestimmte Freyheit, also von der Freyheit anderer specifisch verschieden. Eben durch diese specifische Beschaffenheit der Freyheit müßte sich auch in der Rechtsverfassung das Besondere jeder einzelnen Freyheits-Sphäre bilden, und sich also die Sphäre nach der specifischen Beschaffenheit des Leibes u. s. w. und anderer Kräfte richten und eben so das Eingreiffen der einzelnen Sphären in einander müßte wieder durch ihre Affinität gegen einander bestimmt werden, wodurch denn wieder ein

System von Sphären durch die besondern Verhältnisse des Eingreiffens in einander in der Rechtsverfassung selbst entstände.

Das höhere oder die höhere Influenz, wodurch Anorgisches als Organisches zusammen gehalten wird, ist also in der Rechtsverfassung die Willkühr des Individuums für die einzelne Sphäre und der allgemeine Wille für das Aggregat von Sphären, wodurch die ganze Rechtsverfassung organisirt wird.

Da es aber nie zur vollkommenen Organisation kömt, sondern immer nur bey der Tendenz dazu bleibt, so entsteht dadurch eine blose Tendenz aller einzelnen Individuen und ihrer Sphären nach Vereinigung mit einem Dritten, d. h. Vereinigung in Freyheit; alle wollen frey (unabhängig) seyn und eine unbeschränkte Sphäre für ihre Freyheit haben. So wie das Individuelle durch Freyheit entstand, so strebt es auch wieder zur allgemeinen Freyheit hin und desindividualisirt sich dadurch, denn die höchste Individualität ist = dem Vernichtetseyn aller Individualität.

Durch diesen höhern Einfluß wird allen Theilen ein gemeinschaftlicher Charakter, nämlich der der Zweckmäßigkeit eingepflanzt, so daß sie als Producte der Freyheit und Nothwendigkeit zugleich, d. h. als Kunstproducte erscheinen. Die wirkliche Vereinigung und Trennung der Sphären oder die Erscheinung der Rechtsverfassung in der Aussenwelt ist nur durch Kunst möglich, die Organisation der einzelnen Freyheits-Sphären, so gut als der Organismus der ganzen Rechtsverfassung, kann nur als Kunstproduct erscheinen, die Rechtsverfassung selbst muß also für die äussere Anschauung als ein Product der Freyheit und Nothwendigkeit (Gesetzmäßigkeit) sich darstellen, als eine durch Freyheit entstandene und auf Realisirung be-

stimmter Zwecke hinstrebende Organisation. Das Organische sowohl als das Anorgische der sichtbaren Natur enthält also nur die negative Bedingung des Objectivwerdens der 2ten höhern Natur sowohl, als der einzelnen Organisationen in derselben. Die positive Bedingung ist das Freye, die Freyheit als Influenz der intellectuellen Welt auf die niedere oder sichtbare Natur.

Aber sowohl der höhere als der gröbere Organismus, als Object der Rechtsverfassung, sind durch Freyheit bestimmbar, sie sind also das Negative der Rechtsverfassung, das blos Bestimmbare und nicht das Bestimmende. Wenn also die Action der Freyheit als das Höhere nothwendig positiv ist, so müssen sich alle übrige Objecte zu dieser Action negativ verhalten; wenn die Freyheit das Bewußte ist, so sind sie das Bewußtlose. Aber eben weil sie dieser gemeinschaftlichen entgegen gesezt sind, müssen sie unter sich selbst entgegen gesezt seyn und dieser Gegensatz und dessen Grade richten sich nach dem größern oder geringern Gegensatz oder der größern und geringern Verwandtschaft in Rücksicht des Höhern. Die rechtliche Qualität (oder die specifische Verschiedenheit in der höhern Natur) der Objecte wird also durch ihr negatives oder positives Verhältniß gegen einander in Beziehung auf das Freyheitsgesetz bestimmt seyn; ihre rechtliche Qualitäts-Differenz wird durch dieses positive oder negative Verhältniß sich ausdrücken lassen. An sich haben aber alle Objecte diese Qualität nicht, sie erhalten sie erst durch die Influenz der höhern Sphäre; sie verhalten sich also alle negativ gegen das Product des höhern Organismus, oder dasjenige, was nur als Erzeugniß der Freyheit angesehen werden kann. Je mehr aber die Freyheit des Individuums an ein oder mehrere Objecte gebunden ist, desto weniger wird es in die rechtliche Wechsel-

wirkung unmittelbar eingreiffen und dadurch verändert werden können. Eben daher ist der Leib des Individuums dasjenige, was, ob er gleich als organisches Product nothwendig in die Wechselwirkung zwischen Individuum und Individuen eingreift und nothwendige Bedingung jedes rechtlichen Verhältnisses ist, ohne welche gar kein rechtliches Verhältniß möglich wäre, doch das, was durch rechtliche Wechselwirkung selbst nicht verändert werden kann. Alle übrigen Objecte in der Rechts-Sphäre verändern sich blos durch seine Mitwirkung, aber er selbst wird als Repräsentant der höhern Influenz selbst nicht verändert; daher kein Recht auf Personen als solche möglich ist, sondern höchstens nur Rechte auf gewisse Aeusserungen (auf Handlungen) des höhern Organismus der Rechtsnatur (der Person). Wenn also je ein Recht auf eine Person eintreten soll, so mußte dieß aus einem höhern Grunde geschehen (natura prior), den die Rechtsverfassung selbst nicht enthielte, sondern nur garantirte, in so ferne sein Product objectiv werden soll. Je mehr also irgend ein Object Bedingung des Freyheitsgebrauchs für jedes Individuum überhaupt oder nur für gewisse Individuen ist, desto weniger wird es durch Rechtsverhältnisse (durch Wechselwirkung zwischen freyen Individuen) verändert werden können; eben weil es in diesem Conflict als das positive, als das höhere hervortritt und als solches nicht verändert werden kann, sondern nur das Negative an demselben. Bey dem Conflict wird also nur das Object in Rücksicht seiner negativen rechtlichen Qualitäten verändert und kann in demselben desto mehr verändert werden, je mehr es sich zu der durch das Gesetz garantirten Freyheit negativ verhält (in Rücksicht der rechtlichen Qualitäten, die es erhalten hat). Recht der Foderungen = electrischer Proceß, ein

Gegensatz von entgegen stehender Handlungsweise an verschiedene Subjecte vertheilt eins durch das andere bestimmt. Veränderung des Sachen-Rechts = chemischer (oder Verbrennungs-) Proceß. Zwischen den Sachen und dem Individuum hat ein chemischer Proceß statt; jene sind der negative, dieses der positive Factor; das Sachen-Recht entsteht nur durch das Objectivwerden (Realisirung) der Foderung; die höchste Stuffe des Sachen-Rechts ist die gänzliche Verzehrung der Sache, Verbrennungs-Proceß; jenes ist der Anfang von diesem und dieses das Ende von jenem; Recht der Persönlichkeit, Magnetismus, Bestimmendes und Bestimmtes in ein und demselben Subject. Das Objective wird dadurch, daß es Eigenthum eines andern wird, seiner bisherigen Qualitäten ganz beraubt und erhält neue durch die Aufnahme in eine andre Sphäre, indem es nun mit dieser identificirt wird. Zwischen den beyden Subjecten entsteht ein Zustand von Indifferenz, die Heterogeneität wird aufgelößt und in Homogeneität dadurch verwandelt, daß beyde von einander unabhängig werden. In dieser 2ten Natur ist aber alles anorgisch, was nicht freye Thätigkeit besizt, und die Erregbarkeit dieses Organismus besteht blos in der freyen Selbstproduction, die durch die Existenz eines gröbern Organismus für jedes Individuum bedingt ist, durch welchen es mit der Aussenwelt oder der sinnlichen Natur zusammen hängt. Jedes Individuum muß sich daher im Handeln auf die Aussenwelt als Materie und zwar da dem Freyhandelnden äussere Bewegungen entsprechen sollen als organische, d. h. scheinbar willkührlicher Bewegung fähige Materie anschauen. Aber dieß ist nicht möglich ohne Individuen ausser dem Individuum.

Ableitung des besondern Rechtsverhältnisses aus dem Begriffe einer freyen Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen.

Die Erregbarkeit des Individuums als organisches Glied der höhern Natur besteht also in der Empfänglichkeit für freye Wechselwirkung oder eines Selbstbestimmens oder Bestimmtwerdens nach Gesetzen der intellectuellen Welt. Das Individuum muß also nicht nur mit Bewußtseyn sich selbst bestimmen, sein eigen Object seyn und sich in dieser Duplicität anschauen, sondern auch mit Bewußtseyn bestimmbar seyn, durch andere Individuen. Dieß ist aber nicht anders möglich, als durch ein Losreissen von allem Objectiven, dessen Möglichkeit durch den Einfluß einer höhern Welt bedingt ist, wodurch die nach aussen strebende in den Organismus jedes Individuums sich verlierende Thätigkeit in sich selbst reflectirt wird, so aber, daß diese Einwirkung von aussen blos die negative Bedingung dieses Selbstbewußtseyns ist. Die Wirklichkeit des Selbstbewußtseyns ist denn freylich durch eine Ursache im Organismus selbst bedingt. Jedes Individuum muß also frey und nicht frey zugleich seyn, als freyes Wesen kann unmittelbar auf dasselbe nicht eingewirkt werden, weil es in so ferne nur Glied der höhern und nicht der äussern Welt ist, nur durch den Trieb, d. h. durch seine nach aussen gerichtete und in so ferne nicht freye Thätigkeit, hängt es mit der Aussenwelt zusammen und ist durch diese erregbar in Wechselwirkung zu versetzen, weil es dadurch selbst

in entgegen gesezte Thätigkeit zerfällt. Aber eben dieses Bestimmen und Bestimmtwerden, diese positive und negative Wechselwirkung, die etwas blos Intellectuelles ist und nur durch Freyheit des Individuums in der Aussenwelt objectiv wird, soll ganz gewiß in der Aussenwelt objectiv werden, es soll nicht von der Willkühr des Individuums abhängen, ob diese blos durch das Vernunftgesetz bestimmte Wechselwirkung auch Bestimmung für das Individuum als gröberer Organismus, als Mitglied der Aussenwelt seyn werde, und ob dadurch sein Handeln in der Aussenwelt bestimmt werde. Das Individuum ist also als organisches Wesen nach Gesetzen der sichtbaren Natur bestimmbar, aber vermöge seiner höhern Natur ist es frey und allen äussern Bestimmungen entzogen, und daher kann auf das Individuum nur durch seinen Trieb oder die nach aussen gehende Thätigkeit, den gröbern Organismus gewirkt werden. Die Ursache der freyen Wechselwirkung ist also selbst Duplicität, als freye ist sie etwas rein subjectives, ideelles, als Wechselwirkung ist sie objectiv bestimmbar durch äussere Einflüsse, eine nach innen und aussen zugleich gehende Thätigkeit. Diese Thätigkeit nun, wodurch das Individuum gehindert wird, den Gesetzen der intellectuellen Welt widerstreitende, Aeusserungen durch Handlungen in der Aussenwelt objectiv werden zu lassen, muß selbst von gedoppelter Art seyn, und sowohl intellectuelle als organische Thätigkeit seyn. Sie muß rein intellectuelle Thätigkeit seyn, um blos in Gemäßheit der Gesetze jener Welt zu wirken, und organisch, um diese ihre Thätigkeit in der Aussenwelt objectiv werden lassen zu können, und jedes Individuum der 2ten Natur durch ihre Thätigkeit mittelbar oder unmittelbar so zu erregen, daß die Harmonie seiner intellectuellen und organischen Natur nie in der Aussenwelt

als Disharmonie erscheinen kann. Diese Gewalt nun heist Staatsgewalt.

Aber jedes Individuum soll nicht nur überhaupt Thätigkeit und Receptivität in der höhern Natur haben, sondern es muß eine bestimmte Thätigkeit und Receptivität haben, wodurch es erst Organ und Individuum in der rechtlichen Natur wird; es muß ihm eine eigenthümliche Sphäre seiner Receptivität und seiner Thätigkeit zukommen, denn sonst wäre es nicht organisch, sondern anorgisch. Diese wird nun blos durch seine und aller übrigen Individualität bestimmt seyn, so daß diese die negativen, jene die positiven Bedingungen enthalten.

Die intellectuelle Natur des Individuums muß also den Grund seines rechtlichen Organismus enthalten, seine rechtliche Individualität ist durch seine intellectuelle bestimmt. Aber diese Intellectualität wird nicht unmittelbar selbst erkannt, sondern nur aus dem Organismus, der als Object der Aussenwelt erscheint, und aus dessen Aeusserungen reflectirt, also wird sie nur mittelbar aus dem Effect erkannt, d. h. es wird blos aus der Wirkung und deren Qualität auf die Beschaffenheit der Ursache geschlossen. Die Intellectualität ist also für die höhere Natur das, was die Ursache der Sensibilität und Magnetismus in der organischen und allgemeinen Natur sind. Freyheit ist nur als Willkühr erkennbar. Die Intellectualität ist also in der höhern Natur Duplicität in der Identität; ihre Ursache fällt in diejenige Natur, die höher als die organische und rechtliche ist und beyde vereint, d. h. in die Vernunft als das Absolute. Intellectualität = Ursache der rechtlichen Erregbarkeit. Aeussere Einflüsse sind nur die negative Bedingungen der Erregung, d. h. wirkliche Thätigkeits- und Receptivitäts-Aeusserung. Erregbarkeit ist das blose

Vermögen der freyen Wechselwirkung. Das Individuum hat Willkühr in so ferne es sein eigen Object ist. Die Ursache der Willkühr ist also die Ursache, wodurch es dem Individuum möglich wird, sich stets selbst Object zu seyn. Sie kann also weder in die Sphäre des Organismus, noch in die der Freyheit fallen, sondern in eine über beyden, höhere Sphäre, in das Absolute. Sie selbst ist Quelle aller Thätigkeit der höhern Natur als solcher. Die Freyheit aller soll zugleich und neben einander bestehen, also Einheit in der Vielheit und umgekehrt. Die Freyheit, die jedem Individuum deshalb zukommen kann, kann keine regellose und auch keine gesetzgebende Freyheit seyn, es muß nothwendig eine organische Freyheit (Vielheit mit Einheit) seyn, eine Freyheit, die also nur nach Gesetzen des höhern Organismus (der Einheit) objectiv werden kann. Es muß eine organisirte Freyheit seyn, weil kein Ausser = und Nebeneinander als etwas Selbstständiges und Bestehendes möglich ist, als unter der Bedingung des Organisirtseyns oder Organisirtwerdens. Eben daher kann weder die Intellectualität noch die Freyheit des Individuums in der Aussenwelt anders als unter der Form des Organischen erscheinen, und damit dieß eben stets bewirkt wird, ist der Rechtsmechanismus nothwendig zugleich gesezt. So wie nun in jedem Individuum als Glied der organischen Natur Sensibilität, Irritabilität und Reproductions = Kraft sich äussert und in den verschiedenen Systemen als in einem Gerüste objectiv wird und besonders hervortritt, so muß auch im einzelnen Individuum (als Glied der höhern Natur) sowohl, als in der höhern Natur selbst, diese Stuffenfolge, durch die sich ein und dieselbe Kraft nur mit verschiedenen Modificationen äussert, sich aufzeigen

lassen. Jedes Individuum muß also rechtliche Sensibilität, (Freyheit oder Intellectualität) Irritabilität (Willkühr) und Productions=Kraft haben, d. h. es muß Intellectualität, einen dieser correspondirenden Organismus und eine freye Wirkungs=Sphäre als Gerüste seiner Pro= oder Reproductions=Kraft besitzen, und diesen gemäß muß dann eine Stuffenfolge in der höhern Natur selbst entstehen, die, in so ferne das Organische der höhern Natur durch die Individualität selbst constituirt wird, durch deren Individualität selbst bestimmt ist, so daß in dem einen Individuum das Organ des ganzen Organismus, besonders der Intellectualität als Thätigkeit, die sich nur in Geistesproducten äussert, in dem andern nur die höhere organische Thätigkeit, die sich nur dadurch äussert, daß sie ihrer eigenthümlichen Sphäre gemäs fremde Producte, sobald sie in dieselbe gelangen, besonders formirt, d. h. zu Kraftproducten macht, und endlich im 3ten nur die freye reproductive Kraft dadurch, daß in seiner Sphäre Naturproducte erzeugt werden, objectiv wird und besonders hervortritt.

Es muß daher im Staate 1) Individuen geben, deren Thätigkeit als solche gar nicht Object wird, sondern als intellectuelle nur subjectiv ist, und für den äussern Sinn nur als Thätigkeit, die an einem äussern Object, als seinem Product, erkennbar ist, also nicht in ihrem wahren Charakter; 2) muß es Individuen geben, deren Thätigkeit zwar eine innere, in so ferne sie aber nur durch ihre Richtung nach aussen erkennbar ist, eine äussere ist, und nur an äussern Objecten als Thätigkeit von innen heraus reflectirt wird, oder Individuen, deren Thätigkeit nur durch ihre Wirkung auf äussere Objecte erkannt wird, aber doch nur als eine Intellectuelle reflectirt wird, indem dadurch das Naturproduct in ein Kunstproduct umgewandelt wird.

3) Eine 3te Classe von Individuen muß endlich eine blos pro= und reproductive seyn, d. h. die Intellectualität ist nur in ihren Thätigkeits=Aeusserungen, also nur noch in so ferne diese selbst den Charakter des Kunstmäßigen an sich tragen, erkennbar, die aber im übrigen auf blose Production von Naturproducten beschränkt ist, oder als Nöthigung der Natur zur Reproduction von Objecten in Gemäßheit eines bestimmten Zweckes erscheint.

Allen diesen verschiedenen Aeusserungen der Organe der Rechtsverfassung liegt also doch, so sehr sie von einander verschieden sind, der Charakter der Freyheit oder der der bewußten und nach Zwecken handelnden Thätigkeit zum Grunde; und eben dadurch unterscheidet sich der rechtliche Organismus von dem der sichtbarn Natur, indem jener immer das Bewußtlose, das Nothwendige und Blindwirkende aufgedruckt ist; dieser aber in ihrem Ursprung schon eine freye Thätigkeit zukömmt.

Der höhere Organismus der Rechtsverfassung ist also nur in der ersten Classe erkennbar, ihre Objecte sind das freye Intellectuelle, die einzelnen Individuen selbst; die beyden übrigen haben schon das, was in der rechtlichen Natur das Anorgische ist, (d. h. die äussere Natur) zum Object ihrer Thätigkeit gemacht, jene, um sie nach Begriffen zu organisiren, diese, um die für die höhere Natur nothwendigen Objecte zu produciren; kurz für das Vorhandenseyn der zur rechtlichen Nutrition, Secretion und Assimilation nöthigen Objecte zu sorgen.

Aber unsere ursprüngliche Aufgabe war, einen Mechanismus zu finden, wodurch es möglich sey, daß jedes einzelne Individuum mit Freyheit zur Darstellung eines gemeinschaftlichen Products hinwirke, und durch das bis=

herige haben wir gerade das Gegentheil, nämlich Verschiedenheit der Production gefunden; dagegen aber haben wir auch statt der Verschiedenheit der Tendenzen, die sich widerstrebten, einen Mechanismus gefunden, in dem sich trotz der Nothwendigkeit doch eine gemeinschaftliche freye Thätigkeit spiegelt, so daß also für alle eine gemeinschaftliche Kraftäusserung entstand und durch die ganze höhere Natur sichtbar wurde. Denn die intellectuelle Thätigkeit wird in allen Producten erkannt, die nur auf verschiedene Art getrennt war. Aber die Kraft wirkt, abgesehen vom Product, in dem sie objectiv wird, doch nur auf ein Product, weil sie gemeinschaftlichen Ursprungs ist; dieses Product muß also selbst nur ein blos für die Erscheinung verschiedenes, d. h. ein auf verschiedenen entwickelnden Stufen gehemmtes Product seyn. Eigenthum, Freyheits-Sphäre, Productions-Kraft; Bestimmbarkeit durch äussere Einflüsse zur Thätigkeit = Irritabilität = Electricität; Selbstbestimmung zur Thätigkeit, freye Handlungsweise = Sensibilität = Magnetismus = Bestimmendes und Bestimmtes in einem Subject = freyes Selbstbestimmen = Heterogeneität in der Identität; Recht der Foderung = Heterogeneität an verschiedene Subjecte vertheilt, Heterogeneität aus Homogeneität; Sachen-Recht, Homogeneität aus Heterogeneität. Aber die Heterogeneität in der Identität erscheint selbst schon in der Heterogeneität in den verschiedenen Geschlechtern; dieß muß also mit Freyheit aufgelößt und in Indifferenz verwandelt werden, dieß giebt also das ursprüngliche Recht oder das Recht zwischen Ehegatten.

Ursprünglich will nun jedes Individuum für sich frey in der Aussenwelt seyn; durch unsern Mechanismus aber hat sich gezeigt, daß wenn auch nur eines frey seyn will

und seine Freyheit nicht vom Zufall abhängen soll, alle übrige nothwendig auch frey seyn müssen; denn wenn auch nur ein Individuum ist, das keine Objecte seiner freyen Thätigkeit hätte, so müßte dadurch nothwendig die Freyheit der übrigen gestört werden; alle müssen also ihre freye Thätigkeit, in so ferne sie in die Aussenwelt übergeht, gleich beschränken, wenn auch nur ein Individuum seiner Freyheit gewiß seyn soll. Alle diese verschiedene Producte gleichen also in der That an sich nur einem (aus Freyheit und Nothwendigkeit gemeinschaftlich entstandenen) Product, in so ferne in allen Nothwendigkeit und Freyheit vereint ist; sie sind also nur für die Erscheinung in Differenz gesezt; ohne Vereinigung wäre gar kein Product zu Stande gekommen, die verschiedenen Tendenzen hätten sich vernichtet. Dieselbe Stuffenfolge, die wir so eben für das Organische der höhern Natur abgeleitet haben, muß auch in der anorgischen Natur der Rechtsverfassung statt finden. Je mehr die Reproductions-Kraft objectiv werden soll, desto größer muß die Freyheits-Sphäre seyn und die Zahl der dieser Sphäre eigenthümlichen Objecte zunehmen. Die Producenten müssen also das größte Eigenthum bewegliches sowohl als unbewegliches haben.

Weit geringer schon wird die Sphäre dessen, der nur Naturproducte in Kunstproducte umwandelt, oder die Sphäre derjenigen, die nur rechtliche Irritabilität haben, d. h. durch Einwirkung auf äussere Objecte diese formen und zu Kunstproducten erheben. Noch geringer wird die Freyheits-Sphäre bey dem seyn, dessen Thätigkeit blos eine intellectuelle, eine auf sich selbst zurückgehende und sich als solche gar nicht in der Aussenwelt darstellende ist, durch die nur eine intellectuelle Wechselwirkung zwischen Individuen dadurch begründet wird, daß nicht die nach aussen

gehende Thätigkeit der Individuen, sondern die ideelle der 3ten Potenz oder die absolut freye reflectirt wird. In eben dem Grad als die Freyheits-Sphäre zunimmt, nimmt aber auch die intellectuelle Freyheit und die Aeusserung der Willkühr in ihrer Mannigfaltigkeit ab. Eben so in der allgemeinen Natur. In der 3ten Classe ist die Freyheit der Handlungen durch die Sphäre und durch die Objecte in der Sphäre bedingt, in der 2ten nur in Ansehung der Objecte. In der 1sten auch nicht einmal durch äussere Objecte, denn die Thätigkeit geht gar nicht auf äussere Objecte, hier ist also gänzliche Freyheit der Handlungen (versteht sich der jedem Individuum eigenthümlichen) und gar keine Bedingtheit derselben durch äussere Objecte; denn die einzelnen Individuen sind selbst mittelbar oder unmittelbar die Objecte, auf die gewirkt wird. In der 1sten Classe herrscht eine Handlungsweise, die Vereinigung des Heterogenen mit Bewußtseyn bezweckt. In der 2ten Classe eine Handlungsweise, die auf Hervorbringen einer Duplicität in dem Identischen ausser ihm geht, durch eine Thätigkeit, die von innen nach aussen wirkt, also ein äusseres Object, also auch Duplicität schon voraus sezt und selbst in diesem producirt und so endlich im Product erlischt. In der 3ten eine Thätigkeit, die als blos erkennende Homogeneität ins Heterogene und Heterogenes ins Homogene sezt und beydes in sich faßt, die ganz in sich zurück geht; eine Thätigkeit, die mit Bewußtseyn von Freyheit in Nothwendigkeit und von Nothwendigkeit in Freyheit übergeht, und beydes mit einander vereint, nicht nur in- sondern auch ausser-sich in andern.

Aber die ganze höhere Natur ist selbst Identität in der Duplicität und umgekehrt, d. h. Freyheit und Nothwendigkeit in Vereinigung. Wie diese Vereinigung für

das Wissen als etwas Ideelles subjectiv möglich sey, wird durch die ideelle Construction gezeigt, aber sie soll nicht nur subjectiv, sondern auch objectiv werden, d. h. in der Aussenwelt sich darstellen. Gerade so, wie wir ihre Bedingung als höhere Natur in uns durch Freyheit erzeugt haben, so soll sie auch ausser uns in der Aussenwelt sich darstellen *), was wir als etwas blos subjectives in uns erkannt haben, soll nun auch als etwas äusseres objectives erkannt werden und daher ist diese Aufgabe an sich und abgesehen von der Subjectivität zuerst zu lösen.

Der Standpunkt zu der reinen Anschauung geht dem des Reflexes an sich immer voran. Das, was uns bewußt entstanden ist, soll nun auch zugleich wie die Aussenwelt bewußtlos entstehen, das Freye soll auch in der Aussenwelt mit dem Nothwendigen zusammen treffen, und wie dieß geschehe, ist zuerst zu zeigen. Die höhere Natur kann nur durch Freyheit jedes einzelnen Individuums zu Stande kommen, dadurch, daß es seine Freyheit nur unter den Schranken der Gesetzmäßigkeit objectiv werden läßt; aber dieses Objectivwerden der Freyheit des Individuums unter den angegebenen Bedingungen bringt doch die höhere Natur noch nicht hervor, es ist nur die negative Bedingung; die positive ist, daß alle übrige ihre Freyheit durch Freyheit so beschränken. Das einzelne Individuum kann also diese allein nicht hervorbringen, sondern nur die Harmonie aller, die kein einziges durch seine Handlungsweise hervorbringen kann; die höhere Natur entsteht also gleichsam ganz ohne sein Zuthun, d. h. bewußtlos, es enthält blos die in Beziehung aufs Ganze negative Bedingung, d. h. es kann als Einzelnes die rechtliche Organisation durch Willkühr

*) Denn jenes ist nur die höhere Potenz von diesen.

stören oder erhöhen, aber nicht constituiren. Die Rechtsverfassung kommt also so wenig durch Freyheit allein, als ohne sie zu Stande; der Mangel muß also durch etwas ergänzt werden, was selbst nicht wieder Freyheit ist, da die Freyheit allein die Rechtsverfassung nicht hervorbringen kann. Eine verborgene Nothwendigkeit muß also gerade das hinzuthun, was das Freyhandelnde in der Aussenwelt nicht produciren kann, d. h. die Freyheit aller muß durch etwas, was höher ist, so harmonisch bestimmt werden, daß der ursprünglichen Heterogeneität ungeachtet doch eine Homogeneität zu Stande kömmt. Die bisher aufgezeigte Organisation ist als nothwendige Bedingung der möglichen reinen höhern Natur aufgezeigt worden, und doch hängt die Realität, das Objectivwerden dieser Natur, zulezt von der Freyheit ab, da sie nicht durch Zwang ent- oder bestehen kann, weil dadurch alle Spur von Intellectualität, die das gemeinschaftliche Princip aller einzelnen Organisationen so gut als der ganzen höhern Natur selbst ist, in der Aussenwelt vernichtet und also das Objectivwerden der Rechtsverfassung auf die gerade entgegen gesezte Art, durch den Mechanismus vernichtet würde, der die andere Vernichtung dieser Natur von Seiten des Individuums verhindern und unmöglich machen soll. Wie also die nothwendige Bedingung auch zugleich als durch Freyheit entstandenes objectiv werden könne, dieß ist eben die höchste Frage, ohne deren Beantwortung weder eine Rechtsverfassung als reell gedacht, noch vielweniger als solche in der Aussenwelt angeschaut werden kann.

Die ganze Rechtsverfassung, so wie jedes einzelne Individuum in derselben, (als Organ des Ganzen, das selbst wieder organisch ist) ist also blos als eine Rechtsfolge der durch Freyheit objectivwerdenden Intellectualität anzusehen.

Jede Organisation der höhern Natur ist also nur als ein bestimmtes Verhalten des Freyen zum Nothwendigen zu erkennen; dieses bestimmte Verhältniß macht die rechtliche Natur jedes Individuums aus, wird diese Proportion verändert, so befindet es sich in widerrechtlichem Zustand, er mag nun durch eigene oder fremde Freyheit entstanden seyn, d. h. eine Disproportion des Organismus selbst, oder eine Disproportion zwischen Organismus und äussern Einflüssen, oder den äussern Rechtsverhältnissen. Die innere Proportion macht den rechtlichen Zustand möglich, die äussere ihn wirklich, unter Voraussetzung von diesem. Diese Proportion von Freyheit und Nothwendigkeit in einem Individuum macht seinen Rechtszustand aus, der entweder ein äusserer oder innerer ist; dieser wird aber nur mittelbar durch jenen objectiv. Der rechtswidrige, so wie der rechtliche Zustand eines Individuums hat also ganz dieselben Factoren Freyheit und Nothwendigkeit; so wenig also der Rechtszustand als absolute Freyheit möglich ist, so wenig kann er als absolute Nothwendigkeit erscheinen, beydes wäre Krankheit und Krankheit besteht eben in der Disproportion zwischen Freyheit und Nothwendigkeit in einem und demselben Individuum. Aber weil jede Disproportion eine bestimmte ist für jedes Individuum, so ist dadurch nicht nur überhaupt eine Abweichung möglich, sondern auch zugleich eine Abweichung, die mit der rechtlichen Existenz der Individuen als solcher nicht mehr vereinbar ist. Wenn also das Individuum als solches bestehen soll, so muß diese Proportion statt finden, hat sie nicht statt, so müßte das Individuum entweder ein anderes werden können, oder ganz aufhören zu seyn. Könnte es ein anderes werden, so wäre es durch die Veränderung der Proportion, nicht im widerrechtlichen Zustand; aber

es wird voraus gesezt, daß es dasselbe bleiben solle, und eben dadurch wird es durch die Veränderung zugleich ein rechtswidriger Zustand. Daß es aber kein ganz anderes Individuum werden kann, ergiebt sich daraus, weil die Rechtmäßigkeit (der ganzen höhern Natur nur) auf ein bestimmtes Verhältniß der Individuen gegen einander sich gründen kann, und also mit einer blos partiellen Veränderung des einzelnen Organs nothwendig ein rechtswidriger Zustand für die ganze Natur entstehen müßte; daß aber auch hier empirisch eine gewisse Breite, innerhalb welcher Veränderungen der Individuen ohne Rückwirkung auf den ganzen Rechtsorganismus möglich sind, zugegeben werden müsse, versteht sich von selbst. Damit also die Freyheit nie aufhöre Freyheit zu seyn, muß sie beständig selbst in sich zurück zu kehren genöthigt, d. h. beständig neu beschränkt werden. Die Freyheit muß also objectiv durch Nothwendigkeit bestimmt und beschränkt seyn; aber auf das Freye kann als solches als ein subjectives (inneres) durch etwas objectives (ein äusseres) unmittelbar gar nicht gewirkt werden, die Proportion von Freyheit und Nothwendigkeit, die das Individuum als rechtlichen Organismus constituirt, kann also durch ein Aeusseres nur auf eine Art verändert werden, nämlich dadurch, daß das Objective, das Nothwendige verändert wird, also durch den Trieb und dessen Richtung nach aussen. Die innere Proportion der Freyheit und Nothwendigkeit wird aber als Inneres nur durch das Aeussere erkannt, d. h. aus der Proportion, die in dem äussern Rechtsverhältniß sichtbar ist. Aber dieses äussere Verhältniß und dessen Veränderung ist durch die Einwirkung von aussen bedingt.

Wenn also der rechtliche Zustand eines Individuums objectiv werden soll, so kann es nur aus der Einwirkung

von aussen und der Gegenwirkung erkannt werden; die Gegenwirkung ist nur durch die erstere bestimmt.

Ob also ein Individuum in rechtlichem Zustand sich befinde, ist für die Erscheinung nur aus der freyen Gegenwirkung erkennbar, die auf eine äussere Einwirkung als etwas Nothwendiges erfolgt, so daß eben die freye Gegenwirkung ganz im Verhältniß mit dem Nothwendigen (dem äussern Einfluß) steht. Der rechtliche Zustand als Freyheit des Individuums ist zwar an sich nicht durch äussere Einflüsse bestimmt, in so ferne aber der rechtliche Zustand nur als äussere Freyheit erkennbar und diese von äussern Einflüssen abhängt, so ist der rechtliche Zustand des Individuums selbst durch äussere Einflüsse (als erregende Potenzen) abhängig und durch sie nur veränderlich. Kein Individuum kann also seinen rechtlichen Zustand allein verändern, es werden immer äussere positive oder negative Einflüsse erfodert. Also nur der eine nach aussen gehende Factor des rechtlichen Verhältnisses, (der Trieb) der Leib des Individuums ist durch äussere Einflüsse veränderlich, nur durch ihn steht es mit andern ausser sich in rechtlichem Verhältniß, d. h. in Gemeinschaft mit der Aussenwelt, dieß ist der Trieb des Individuums. Das rechtliche Verhältniß selbst, in so ferne es ein inneres ist, kann also nur mittelbar durch den Trieb verändert werden, nur dadurch ist das Individuum in rechtlicher Hinsicht erregbar.

So wenig nun in der rechtlichen Natur der Leib des Individuums als Object der Wechselwirkung vorkömmt, sondern immer nur als Mittelglied der Wechselwirkung sich zeigt, so ist doch noch zwischen dem Leib des Individuums und andern eine organische Heterogeneität durch die Trennung in verschiedene Geschlechter gesezt; zulezt muß also doch auch noch diese Heterogeneität aufgehoben wer-

den. Die höhere Natur, die den Leib des Individuums als frey sezt, muß also doch auch dieser Heterogeneität wegen eine Wechselwirkung zwischen dem Leib der Individuen wenigstens anerkennen, da sie die Wechselwirkung selbst nicht mehr fodern kann, weil der eine Factor selbst in eine Sphäre fällt, die höher ist als die der Rechtsverfassung selbst, nämlich eine blos intellectuelle Wechselwirkung, deren Product nur die zwischen dem unmittelbaren Organismus der heterogenen Individuen ist.

Die höchste ursprüngliche Heterogeneität, die eine Wechselwirkung in der Rechtsverfassung nothwendig macht, die aber in der Rechtsverfassung selbst als ursprüngliche Heterogeneität, nicht als Nothwendigkeit aufgelößt werden kann, sondern die in Identität zu verwandeln, der Willkühr jedes Einzelnen überlassen wird, und so nur die Möglichkeit der Vereinigung garantirt, nicht aber geboten wird, ist die Geschlechtsverschiedenheit und das daraus entspringende Rechtsverhältniß, Ehe genannt.

Diese ursprüngliche Heterogeneität, die nicht durch Freyheit entstanden ist, sondern früher und höher als die Freyheit selbst ist, kann zwar durch Freyheit in Identität oder rechtliche Indifferenz übergehen; aber dieser Freyheit kann durch die höhere Natur keine Nothwendigkeit entgegen gesezt werden, weil auf den Organismus des Individuums selbst schon nicht mehr unmittelbar nach Gesetzen der höhern Natur eingewirkt werden kann, und also noch vielweniger auf das Intellectuelle, was als höherer Factor selbst dieser Wechselwirkung als etwas Bestehendes zum Grunde liegt und dessen Ursache sich in die äussersten Gränzen der intellectuellen und organischen Natur verliert. Spätestens kann hier durch Gesetze dem ausschweifenden Trieb Einhalt gethan und etwa mittelbar dadurch das eheliche Ver-

hältniß befestigt werden. Dieses Rechtsverhältniß ist die vollkommenste Vereinigung von Freyheit und Nothwendigkeit, weil in demselben nicht nur eine partielle Aufopferung von Freyheit gegen Nothwendigkeit und umgekehrt, sondern ein totales Uebergehen der Freyheit des einen in die des andern und umgekehrt, also der höchste Grad des Uebergangs von Heterogeneität in Identität, ein vollkommener intellectueller und organischer Verbrennungs-Proceß eintritt.

Die höhere Natur soll die Freyheit aller in der Aussenwelt garantiren, weil dadurch allein das Objectivwerden des Intellectualitäts-Actes möglich gemacht wird, da die Freyheit Bedingung desselben ist. Die Influenz der höhern Natur auf die Aussenwelt äussert sich also auf doppelte Art, erstlich negativ dadurch, daß sie jedem Individuum eine bestimmte Sphäre für das Objectivwerden der Intellectualität verstattet und 2tens, daß sie die von jedem mit Freyheit gewählte Sphäre gegen jede mögliche Störung von aussen schüzt. Der rechtliche Organismus jedes Individuums besteht also darin, daß unmittelbar durch seine Passivität, (Receptivität) Activität (Thätigkeit) ausser ihm und durch Activität in ihm Passivität ausser ihm bedingt ist, daß also sowohl in der einzelnen Sphäre, als in dem ganzen Rechtsorganismus ein gegenseitiges Bedingtseyn von Receptivität (Passivität) durch Thätigkeit (Activität) und Thätigkeit durch Receptivität statt findet. Dieß sind die Factoren der rechtlichen Wechselwirkung; die Ursachen aber sind die Einwirkungen der Individuen ausser ihm, ohne welche die Thätigkeit, die Selbstproduction erlöschen würde. Der allgemeine Wille hat dafür zu sorgen, daß das Gleichgewicht statt gestört zu seyn nicht zerstört werde. Selbstständige freye Handlungsweise ist das höchste in

der rechtlichen Natur; diese äussert sich aber als Hetero=geneität in der Aussenwelt dadurch, daß jedem Indivi=duum ein Quantum Selbstständigkeit, Freyheit, zugestan=den wird, also nur durch den niedern Factor (durch Ver=theilung) ihr höherer Factor Idendität wird nicht unmit=telbar erkannt. Dadurch ist nun zwar allgemeine Hetero=geneität in die höhere Natur gesezt, aber jedes Glied, Organ dieser Natur, ist doch mit sich allein im Indifferenz=Zustand geblieben. Jedes Individuum ist selbstständig und so ist nicht abzusehen, wie eine allgemeine Wechsel=wirkung wirklich entstehe. Durch den Indifferenz=Zustand ist sie nur möglich gemacht, erst durch Mittheilung eines Objects der einen Sphäre an eine andere ist die Wechsel=wirkung wirklich begründet; die Mittheilung aber ist noth=wendig, sobald das Heterogene sich berührt.

Die Bestimmbarkeit durch äussere Einflüsse oder die Wechselwirkung als Bestimmen und Bestimmtwerden hat mit der freyen Handlungsweise den niedern Factor von dieser gemein, nämlich die Wirksamkeit durch Vertheilung oder Heterogeneität, dieser ist aber der höhere, deshalb weil er schon voraus gesezt wird, denn nur wo Heterogeneität schon ist, ist Bestimmung und Bestimmtheit, Bestimmen und Be=stimmtwerden möglich. Aber wie erscheint die Tendenz des Bestimmens und Bestimmtwerdens anders in der Aus=senwelt als durch Mittheilung von Homogeneität? Gegen=seitige Mittheilung ist also die Wirkung der Wechselwir=kung in der höhern, so wie in der sichtbaren Natur; da=durch entsteht denn ein Zustand von Indifferenz.

Hat der niedere Factor seinen bestimmten Grad von Homogeneität erzeugt, so fällt der Grund der Wechselwir=kung weg, es entsteht also Unabhängigkeit; aber Unab=hängigkeit der Objecte in der Sphäre eines Individuums

von äussern Einflüssen heist Eigenthum. Wo also keine Mittheilung von Objecten mehr, oder so lange und in so ferne sie, nicht statt hat, da ist Eigenthum begründet. Beyde während der Mittheilung vereinte Sphären werden sich also schliessen, wodurch von selbst gegenseitige Ausschliessung erfolgt. Das, was also im vorigen Wechselwirkung war und sich durch den niedern Factor in gegenseitiger Mittheilung äusserte, wird nun im Eigenthum der höhere Factor; der niedere ist entweder Contraction oder Expansion, Verkleinerung oder Vergrößerung der Wirkungs-Sphäre. Das rechtliche Eigenthum sezt also Uebertragen und Annehmen voraus und äussert sich als vollkommene Assimilation mit der ganzen Rechts-Sphäre des Individuums (gleich dem chemischen Proceß).

Die Intellectualität, als Ursache der Freyheit, hat also für die höhere Natur dieselbe Function, welche die Sensibilität und der Magnetismus für die sichtbare haben. Eben dadurch ist also auch ein ursprünglicher Gegensatz in die höhere Natur gekommen. Aber wie haben sich aus diesem einen alle übrige Gegensätze entwickelt? Die Intelligenz mußte vermöge der 3ten Beschränktheit sich als Organismus anschauen, aber diese Anschauung wäre nicht zum Bewußtseyn gekommen ohne absolute Abstraction und diese war ohne ein Selbstbestimmen nicht möglich, aber dieses war wieder nur durch eine Intelligenz ausser der Intelligenz möglich, also wieder nicht ohne Duplicität.

Dadurch erhielten wir ferner nicht nur Intelligenzen ausser der Intelligenz, sondern auch äussere Objecte und einen Trieb, der vom Individuum aus nach diesen Objecten geht; aber dadurch war eine Störung im Objectivwerden der Freyheit selbst möglich, was nur durch einen Mechanismus verhindert werden konnte, der diese Stö-

rung für jedes Individuum unmöglich machte, was nur dadurch geschahe, daß jedem eine bestimmte Sphäre angewiesen wurde, in der es nicht nur frey handeln, sondern vermittelst deren es sich auch in steter Wechselwirkung mit andern erhalten konnte.

Damit aber in dieser Wechselwirkung, in so ferne sie in der Aussenwelt erscheint und also materiell ist, die Freyheit keines Individuums in ihrem Objectivwerden gehindert werde, muß die höhere Organisation als Trieb gegen den Trieb des Individuums sich sogleich selbst wenden, im Fall dieses seine Freyheits-Sphäre u. s. w. überschreitet, kurz seine Freyheit auf irgend eine Art vermittelst des Triebs so objectiv werden läßt, daß die Freyheit der übrigen dabey nicht bestehen kann.

Es soll also eine höhere Natur über der sichtbaren errichtet und eben so wie diese objectiv werden. Sie soll aber als höhere Natur nicht wie jene bewußtlos, sondern mit Bewußtseyn produciren. Aber diese höhere Natur ist nicht, sondern soll nur werden; es fragt sich, welches die Factoren dieser Natur als Object seyen und welches die äusseren Bedingungen des Erscheinens dieses Objectiven in der Aussenwelt seyen? Das Product ist eine freye Thätigkeit, weil sie mit Bewußtseyn wirken soll; die Factoren müssen also selbst wieder freye Thätigkeiten seyn; aber als solche kennen wir nur diejenige Thätigkeit, die blos subjectiv ist. Das Subjective ist allein das Bewußte, das Freye; aber dieses Freye soll objectiv werden und zwar durch die Thätigkeit des Individuums, aber nicht allein durch diese, sondern durch die aller übrigen, denn das Product soll ein gemeinschaftliches seyn, die verschiedenen an die einzelnen Individuen vertheilten Thätigkeiten, die nur das Product der in sich selbst zerfallenen Intellectua-

lität sind, müssen sich wechselsweis vereinigen und so ein gemeinschaftliches Product bilden. Die Freyheit des Individuums, das Subjective, muß mit dem Freyhandeln- den auſſer dem Individuum, d. h. mit der Freyheit aller übrigen sich vereinigen, oder mit andern Worten, die objective und subjective Intellectualität müssen sich vereinigen. Weder durch die Freyheit des einen allein, (durch das Subjective) noch durch die Freyheit auſſer dem Individuum, (durch das Objective) kömmt die höhere Natur zu Stande; sondern nur durch beydes zugleich, d. h. durch eine Thätigkeit, die weder subjectiv noch objectiv allein, sondern beydes zugleich ist.

Aber eine Thätigkeit, die weder subjectiv noch objectiv allein, sondern beydes zugleich ist, kann nicht in der Aussenwelt erscheinen, weil zugleich mit dem Erscheinen eine Entzweyung der ursprünglichen Thätigkeit nothwendig ist. Wir müssen also die höhere Natur, in so ferne sie als etwas in der Aussenwelt darzustellendes gedacht wird, auf doppelte Art construiren ideell (subjectiv) und reell (objectiv) und sodann eine Vereinigung durch dieselbe höchste unerkennbare und das Bewußtseyn ewig fliehende Thätigkeit annehmen, in welcher selbst eben diese Entzweyung vorgieng, d. h. die sich selbst zum Behuf der Erscheinung in subjective und objective Thätigkeit trennte.

Die ideelle Construction besteht nun darin, daß wir die Bedingung aufzeigen, unter welcher eine Vereinigung von Freyheit, dem Subjectiven, und der Freyheit auſſer der Freyheit, dem absolut Objectiven, in der Aussenwelt möglich, oder wie eine Harmonie zwischen dem Subjectiven und Objectiven, zwischen Innerem und Aeusserem (als etwas Ideelles) sich denken lasse oder möglich sey; und denn erst

fragt sich, wie diese blos mögliche Harmonie (als etwas blos Gedachtes, Ideelles, Subjectives) zur wirklichen Harmonie, d. h. Harmonie nicht blos des Denkens, sondern selbst für die Anschauung werden könne, mit andern Worten, wie für die Vereinigung als blos Gedachtes auch eine äussere Anschauung sich nachweisen lasse und welches die Bedingungen seyen, unter welchen das blos Gedachte, innerlich Angeschaute, in äussere Anschauung übergehen könne, oder wie zwischen dem gemeinschaftlich Subjectiven und dem ihm entgegen gesezten Objectiven (als Aussenwelt) eine Vereinigung möglich sey.

Die ideellen Factoren oder die Bedingung der Möglichkeit der Rechtsverfassung sind also die 3 Grundverträge, der Eigenthums- Mittheilungs- und Vereinigungs-Vertrag. Die äussern Bedingungen oder der Grund des Objectivwerdens, des Erscheinens der Rechtsverfassung in der Aussenwelt als höherer Natur ist die Organisirung des Staats nach Gesetzen, die nicht durch Freyheit ent- und bestehen, sondern nach rein theoretischen Grundsätzen, die sich aus dem Begriff einer höhern Natur von selbst ergeben und die Construction der Rechtsverfassung als Object der äussern Anschauung enthalten. Dieses leztere ist um so nothwendiger, weil die Freyheit als Freyheit als etwas Subjectives nicht erkannt, sondern nur auf sie geschlossen werden *) kann; dadurch, daß in der Erfahrung objectiv nachgewiesen wird, die Rechtsverfassung erscheine so, wie sie den nothwendigen Gesetzen des Denkens gemäß in der äussern Anschauung sich darstellen müßte, wenn die Freyheit aller vollkommen guarantirt und es durch sie unmöglich gemacht werden solle, daß in der Wechselwirkung Aller

*) Bestimmter, weil sie aus dem Product nur reflectirt wird.

mit Allen auch nur eines Individuums Freyheit vernichtet werden könne, kurz daß die ganze Staatsverfassung so in der äussern Anschauung im Endlichen sich darstelle, wie eine unendliche höhere Natur erscheinen müßte, durch die die gemeinschaftliche Darstellung des reellen Willens in der Aussenwelt für alle und jede möglich gemacht wird.

Aber eben diese Nachweisung in der Erfahrung durch die Geschichte sezt die rein objective Construction als Bedingung der Möglichkeit voraus. Die erste Stuffe der höhern Natur ist durch die Realisirung (des Objectivwerdens) des Eigenthums-Vertrags bezeichnet, durch diesen wird die vorher allen gemeinschaftliche Aussenwelt vertheilt, es entstehen einzelne Sphären und zwar so viele als einzelne Individuen sind; die Wirkung des Eigenthums-Vertrags ist also Erzeugung von Heterogeneität im Identischen (der vorher gemeinschaftlichen Aussenwelt) durch Freyheit.

Aber diese Heterogeneität in der Homogeneität ist keine ursprüngliche, sondern eine durch Freyheit mit Bewußtseyn erzeugte, sie sezt also eine ursprüngliche (nicht mit Bewußtseyn erzeugte) Heterogeneität schon voraus, nämlich eine Heterogeneität des Begriffs, des Ideellen, des Subjectiven, der Freyheit, also eine Entzweiung im Subjectiven selbst, wodurch erst ein Bewußtseyn der Freyheit und der Individualität möglich wird. Dadurch entsteht für die Intelligenz das Selbstbewußtseyn und mit diesem der Gegensatz zwischen Intelligenzen ausser der Intelligenz, oder eine Entzweiung im ursprünglich Identischen der Intellectualität. Aber diese Entzweiung im intellectuellen Identischen soll objectiv werden, also in der Aussenwelt sich darstellen, dadurch entsteht denn eine Verschiedenheit

der Individuen als organischen Wesen. Jedes Individuum muß sich also zugleich auch als organisches Wesen nicht nur anschauen, sondern sich auch andern seines gleichen entgegen setzen, d. h. sich auch der Heterogeneität in der Homogeneität als etwas Aeussern, d. h. in der äussern Anschauung Gegebenen bewußt werden.

Diese Heterogeneität in der Homogeneität soll in der äussern Anschauung als etwas Permanentes, als etwas, was nicht blos für die Zeit überhaupt, sondern für alle Zeiten bestimmt ist, sich darstellen, was nur durch ein Zerfallen des ursprünglich Homogenen auf einer gewissen Bildungsstuffe in entgegen gesezte Producte möglich ist, was als Geschlechtsverschiedenheit erscheint.

Wir haben also jezt eine Heterogeneität in der Identität (in so ferne sie blos intellectuell ist) für die innere Anschauung, oder eine Heterogeneität im Intellectuellen, wodurch ein Gegensatz zwischen Freyheit und Freyheit entsteht, der objectiv als Verschiedenheit zwischen Individuum und Individuen sich darstellt und dessen Permanenz durch die Geschichtsverschiedenheit gesichert ist. Die Möglichkeit der höhern Natur ist also durch Freyheit und Geschlechtsverschiedenheit bedingt. Durch das eheliche und das daraus hervorgehende elterliche Verhältniß ist also die ursprüngliche Heterogeneität zwischen Freyheit oder Willkühr und Nothwendigkeit oder Gesetzmäßigkeit am ursprünglichsten vereinigt, denn das Verhältniß selbst entstand als ein nothwendiges und freyes zugleich. Durch alle übrigen Rechtsverhältnisse wird das Freye und Nothwendige nur mittelbar vereint, so daß sich alles zulezt auf diese ursprüngliche Vereinigung des Heterogenen zurück führen läßt. Alle übrigen gehen von Freyheit aus und in Nothwendigkeit über; dieses geht gerade den umgekehrten Weg

von Nothwendigkeit in Freyheit über und eben deswegen ist es das ursprüngliche Rechtsverhältniß, das zwischen dem unmittelbaren Organismus der Individuen statt hat, in allen übrigen ist kein unvermitteltes Verhältniß zwischen Individuum und Individuen vorhanden. Die Fortdauer der Freyheit und einer Wechselwirkung zwischen freyen Wesen ist an diese ursprüngliche Vereinigung gebunden und durch sie bedingt; ohne sie könnte keine höhere Natur objectiv werden, und mit ihrer Vernichtung wäre auch die Fortdauer der Rechtsverfassung unmöglich gemacht. Erst mit dieser ursprünglichen Vereinigung beginnt das Objectivwerden der Rechtsverfassung, sie ist das Fundament des Objectivwerdens der Rechtsverfassung als höhern Natur, die nur durch die Gattung realisirt werden kann.

So wie sich nun das Individuum als organisches Wesen Willkühr beylegt und sich als solches andern Individuen entgegen sezt, bestimmt es auch seine Aussenwelt, die freye Wirksamkeit jedes Individuums wird quantitativ beschränkt durch den Eigenthumsvertrag, der dadurch objectiv wird, daß nun die bisher gemeinschaftliche Aussenwelt in einzelne abgesonderte Sphären zerfällt. Auf dieser Stuffe ist alle Wechselwirkung blos zufällig, jeder schließt den andern von seiner Sphäre aus, es hängt sogar blos von dem guten Willen der übrigen ab, ob sie sich mit ihm in Wechselwirkung im rechtlichen Sinn einlassen wollen, und jeder muß überdieß seine Freyheits-Sphäre selbst gegen äussere Gewalt vertheidigen u. s. w. Kurz es ist da noch gar keine höhere Natur objectiv, sondern ein Ausser- und Nebeneinanderseyn von Freyheits-Sphären, die jede besonders durch die Willkühr des Individuums zusammen gehalten werden, die aber unter sich in gar keinem rechtlichen Verhältniß, in keiner Wechselwirkung gegen einan-

der stehen. Die Trennung der Sphären wird so eine absolute, was sie doch nicht seyn sollte, da sie nur zur Möglichkeit des freyen Handelns der Individuen unternommen ward, und also die ursprüngliche Gemeinschaft nicht absolut, sondern nur bedingt aufgehoben ist, die, sobald die Bedingung nicht eintritt, auch wieder hergestellt werden muß. Die Theorie nun der absolut freyen Wechselwirkung zwischen Individuen als solchen und ihren absolut getrennten Sphären, die eben nur so blos durch gegenseitige Uebereinkunft geöfnet und geschlossen werden, giebt das sogenannte Privatrecht.

Durch das Privatrecht ist also der blose Ansatz zur höhern Natur objectiv geworden, sie selbst ist noch gar nicht objectiv, da weder das Bestehen der Freyheit überhaupt guarantirt, noch vielweniger eine Wechselwirkung zwischen freyen Wesen als solchen begründet ist. Die Individuen sind sich so, wie ihre Sphären, absolut entgegen gesezt. Das Privatrecht ist also gleichsam nur das Substrat der höhern Natur, der blose Stoff, der ohne Form nicht möglich ist, also auch nicht rein hergestellt werden kann. Das Privatrecht ist nämlich nur die Theorie der Reproduction des Eigenthums-Vertrags, der durch das Recht der Persönlichkeit, der Foderung und auf Sachen construirt wird.

Der Eigenthums-Vertrag hebt aber, als absolut gedacht, alle Wechselwirkung zwischen Individuen auf, also auch die freye, wir haben also durch den Eigenthums-Vertrag gerade das Gegentheil von dem, was beabsichtigt war, hervorgebracht. Denn eben dieser Vertrag, wodurch eine Wechselwirkung zwischen freyen Wesen in der Aussenwelt hatte begründet werden sollen, tendirt gegen alle Wechselwirkung; die Absolutheit dieses Vertrags muß also durch einen 2ten bedingt werden. Durch den Eigenthums-Ver-

trag sind für die Individuen abgesonderte Sphären constituirt, aber da dieser Vertrag nicht nur Bedingung der Freyheit jedes Individuums, sondern auch der freyen Wechselwirkung zwischen Individuen seyn soll, so kann er die Wechselwirkung nicht aufheben, weil sonst die Bedingung dem Bedingten widersprechen würde. Es muß also durch einen 2ten Vertrag diese Ausschliessung, die durch den Theilungsvertrag gegenseitig begründet worden ist, modificirt werden in Gemäßheit des dadurch zu erreichenden Zweckes. Nun ist aber der Zweck Freyheit der Individuen und eine mögliche Wechselwirkung zwischen denselben als freyen Wesen in der Aussenwelt. In dem Fall also, wo mit dem geschlossenen Eigenthums-Vertrag diese nicht bestehen kann, muß er aufgehoben werden und zwar durch einen Vertrag, den wir der Kürze wegen Mittheilungs-Vertrag nennen wollen. Dieser Vertrag geht also dahin: daß im Fall ein Individuum zu seiner freyen Production in der ihm zukommenden Sphäre Mittel bedürfe, die in seiner Sphäre nicht vorhanden sind, er die andern zur Mittheilung dieser Mittel aufzufodern berechtigt seyn solle, und daß überhaupt, wenn die freye Production mittelbar oder unmittelbar unmöglich gemacht oder gestört werden sollte, dieses Hinderniß, diese Störung durch Mitwirkung aller übrigen gehoben werden sollte.

Durch diesen Mittheilungs-Vertrag ist also nicht nur eine freye, sondern in gewissen Fällen sogar eine nothwendige Wechselwirkung begründet. Erst durch diesen 2ten Vertrag ist der erste, der Theilungs-Vertrag, in der Aussenwelt objectiv, bestimmt und gesichert, weil dadurch, im Fall das Individuum gegen äussere Einflüsse in seiner Sphäre sich nicht vollkommen schützen kann und in seiner freyen Production unmittelbar durch freye Thätigkeit an-

derer oder durch Naturgewalt oder mittelbar durch fremde Einwirkung auf seine Freyheits-Sphäre gehindert wird, es den Schutz, die Mitwirkung u. s. w. aller übrigen in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Aber dieser 2te (der Mittheilungs-) Vertrag selbst ist noch immer ganz unbestimmt, es ist zwar dadurch festgesezt, daß das Individuum, im Fall es einer Mittheilung bedürfe, sie von allen übrigen solle fodern können; aber die Fälle selbst sind nicht genau bestimmt, noch ist gesagt, von wem in jedem einzelnen Fall die Mittheilung solle gefodert werden können; sie soll von allen übrigen gefodert werden können, aber eben deßwegen kann sie von keinem einzelnen gefodert werden, und doch muß die Mittheilung, so gewiß sie in jedem Falle eine bestimmte ist, auch von einem bestimmten Individuum (dem, der sie am besten und gewissesten u. s. w. leisten kann) gefodert werden können. Der Mittheilungs-Vertrag muß also durch einen 3ten Vertrag näher bestimmt werden, durch welchen die Art der Mittheilung und das Individuum oder die Sphäre, durch welche sie geschehen soll, genau bestimmt wird; die Individuen müssen sich darüber vereinigen, obgleich diese Vereinigung mehr das Formelle als Materielle betrift, denn dieses ist durch die Eigenthümlichkeit der Sphäre oder des Individuums und nicht durch die willkührliche Uebereinkunft zu bestimmen.

Dieser Vertrag nun, weil er blos eine Vereinigung über das, was schon vorhanden, aber noch nicht bestimmt ist, betrift, nennen wir um so mehr der Kürze halber den Vereinigungs-Vertrag, weil durch ihn, wie sich bald zeigen wird, auch noch andere Differenzen gehoben, vereinigt und so die Differenzen aufgelößt werden.

Erst durch den Vereinigungs-Vertrag wird die recht-

liche Existenz eines jeden sowohl als Individuum, als in Rücksicht der freyen Einwirkung auf die Aussenwelt vollkommen gesichert und bestimmt; jeder erhält seine bestimmte Functionen und wird dadurch Glied eines organischen Ganzen; dadurch, daß jeder bestimmte Functionen erhält, ist die Sphäre der nothwendigen Begränztheit und somit auch der Freyheit vollkommen bestimmt, und er selbst sowohl als seine Freyheits-Sphäre gegen alle Willkühr anderer Individuen und den Zufall vollkommen gesichert und also frey, dadurch, daß er einen bestimmten Theil der Freyheit seines willkührlichen Handelns mit Freyheit aufgeopfert hat. Seine Freyheit ist auch in der Realisirung für immer gesichert, weil er ein Glied des organischen Ganzen geworden ist, dessen Erhaltung mit der Erhaltung des Ganzen innigst verbunden ist. Da eine Störung seiner Freyheit nothwendig eine Störung in seinen Functionen herbey führt, so ist eine Störung von jener zugleich mittelbar eine Störung von diesen, so daß alle übrige **ein** Interesse haben diese zu verhindern oder die geschehene Verletzung zu ersetzen, indem seine Functionen, die zu Erhaltung ihrer Freyheit nothwendig und die dadurch selbst bedingt ist, ohne Erhaltung seiner Integrität nicht objectiv werden können. Jedes Individuum besteht also nun nur als Organ des Ganzen, seine Individualität ist nur das Accidentelle; statt daß bey den ersten 2 Verträgen die Individualität immer noch das Herrschende war und also kein allgemeines Eingreiffen und Produciren, also auch kein gemeinschaftliches Product, sondern immer nur individuelle sich entgegen gesezte und wechselseitig sich vernichtende Productionen zum Vorschein kamen.

Soll also der Eigenthums-Vertrag und sein Product die einzelnen Freyheits-Sphären in der Aussenwelt ge-

sichert seyn, so muß die Freyheit jedes Individuums nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ beschränkt werden, d. h. alle müssen als einzelne Allen übrigen nicht nur die Anerkennung ihres Eigenthums, sondern auch ihren Schutz zuerkennen, im Fall das eine oder andere Individuum an seiner Persönlichkeit oder in der freyen Einwirkung auf seine Freyheits=Sphäre beeinträchtigt oder gestört werden sollte. Sie machen sich also alle gegen einander zu positiven Leistungen verbindlich, im Fall die Erhaltung des Eigenthums oder der Persönlichkeit eines Individuums dieß erheischen sollte, weil sonst das Eigenthum zwar subjectiv nicht aber objectiv und in der Aussenwelt guarantirt ist. Dadurch ist eine durch Mittheilung wirkende Thätigkeit begründet, indem jedes Individuum dem Beeinträchtigten die Mittheilung seiner freyen Thätigkeit verspricht, um dadurch gegen denjenige sich zu erhalten, der seine Persönlichkeit oder seine Freyheits=Sphäre beeinträchtigt, kurz gegen jeden, der sich mit einem andern gegen dessen Willen in Wechselwirkung setzen will.

Durch den Schutz=Vertrag werden also die einzelnen Sphären vor der Willkühr eines jeden auch objectiv geschüzt, d. h. es wird jedem Einzelnen auch objectiv unmöglich gemacht, in die Sphären der Andern ohne ihren Willen einzugreiffen; die Sphären sind und bleiben an sich getrennt, es hat gar keine Wechselwirkung statt, ausser wenn sich durch Zufall die Sphären gegenseitig öfnen, oder eine Sphäre widerrechtlich angegriffen wird, in welchem Fall sich alle gemeinschaftlich zum Schutz dieses Einzelnen gegen Andere u. s. w. vereinigen. Die Wirkung des Schutz=Vertrages erscheint in der äussern Anschauung als Gewalt zur Erhaltung der Persönlichkeit und des Eigenthums und zwar als an Einzelne übertragene Gewalt, weil sie sonst nicht

als specifisch verschiedene Gewalt erscheinen könnte, wenn sie nicht durch einzelne Individuen ausgeübt würde, die eben dadurch alle übrigen wenigstens in jedem bestimmten Fall ausschliessen, weil sonst keine bestimmte Thätigkeit für die äussere Anschauung möglich wäre. Aber eben diese Bestimmtheit erhält der Mittheilungs-Vertrag erst durch den Vereinigungs-Vertrag; vorher ist er ganz unbestimmt und ohne Realität.

Die 2te Stuffe der höhern Natur ist also durch die Realisirung des Mittheilungs-Vertrags bezeichnet. Die ursprünglich gemeinschaftliche und durch Freyheit getheilte Aussenwelt wird in diesem Ausser- und Nebeneinanderseyn geschüzt. Das Aggregat von Sphären wird durch eine unwiderstehliche Gewalt in der Trennung erhalten und in der Getrenntheit oder Einzelnheit zusammen gehalten. Das Eingreiffen der Sphären in einander ist nur durch das zufällige Uebereinstimmen der Willkühr der Individuen bedingt, da die Foderung auf Mittheilung immer nur ganz allgemein und also nicht realisirbar ist. Selbst der Schutz, die Ausübung der Gewalt, hängt von der Willkühr der einzelnen Individuen, zwar nicht an sich, aber doch in Rücksicht der wirklichen Leistung der Hülfe, ab; denn kein Individuum ist besonders dazu verbunden, der Schutz, die Mittheilung soll von einem so gut als vom andern geleistet werden. Der Zweck der höhern Natur ist also dadurch noch gar nicht erreicht und nicht erreichbar, denn es ist noch gar keine höhere Natur, kein selbstständiges, von äussern Einflüssen unabhängiges, Ganzes errichtet, die Natur ist noch nicht Natur, sondern ein bloses mechanisches Ausser- und Nebeneinander, dessen Bestehen eben so wie vorher noch immer von der Willkühr der Einzelnen abhängt, alles ist blos einzelnes; Nichts ist organisirt und noch virl-

weniger organisch, kein Individuum verhält sich zum andern und zum Ganzen wie ein Organ zum andern oder zum Organismus, zur organischen Natur, alle sind gleich verbunden und eben deswegen kein Einzelnes; soll es zur Vollführung kommen, so muß dieß durch einzelne geschehen. Die Wechselwirkung zwischen Einzelnen ist aber bis jezt der Willkühr und dem Zufall überlassen, überall herrscht Trennung, Individualität, Heterogeneität; an ein gemeinschaftliches Product ist also nicht zu denken und der Zweck der höhern Natur eine Wechselwirkung zwischen freyen Individuen als solchen zur gemeinschaftlichen Production des Intellectuellen der höchsten Potenz in der Aussenwelt ist durch alles bisherige noch nicht erreicht.

Die Heterogeneität muß also wieder in Identität aufgelößt werden, was nur durch einen Vereinigungs-Vertrag aller mit allen möglich ist, wodurch jeder sich mit Freyheit als Organ der höhern Natur constituirt und seine Freyheit dem allgemeinen Willen unterwirft, seine Willkühr dem Gesetz, seine Zwecke dem Zweck des Ganzen unterordnet, kurz sich mit allen zur gemeinschaftlichen Realisirung eines Zweckes vereinigt. Jeder müßte also gerade das produciren, was den andern fehlt, und obgleich frey wieder das dagegen aufnehmen, was sie produciren. Seine Receptivität müßte bedingt seyn durch seine Thätigkeit und umgekehrt; da aber beydes frey seyn soll, so muß die Production wie die Receptivität (objectiv) durch ein Drittes vermittelt seyn, damit doch beyde von einander unabhängig erscheinen, so daß die Harmonie zwischen beyden erst durch ein Drittes gestiftet wird; also durch einen Vertrag, dessen Wirkung sowohl Mittheilung als Vertheilung ist, indem dadurch jeder auf bestimmte Art fürs Ganze thätig ist, so daß die Totalkraft, die auf Realisirung eines Pro-

ducts hinstrebt, als an verschiedenen Individuen vertheilt erscheint und zwar nach einem Zweckbegriff. Eben so sind in Gemäßheit dieser gemeinschaftlichen Production und zu deren Realisirung die Sphären nicht mehr absolut getrennt, sondern es findet gegenseitige Mittheilung statt.

Der erste Moment der Construction der Rechtsverfassung, als anorgisch, als bloser Stoff, ist also eben so durch das Recht der Persönlichkeit in der höhern Natur bezeichnet, wie in der sichtbaren Natur durch den Magnetismus; der 2te Moment ist durch das Recht der Foderungen, wie dort durch die Electricität; der 3te — endlich durch das Sachen-Recht oder Eigenthum im weitesten Sinn, wie dort durch den chemischen Proceß, bezeichnet.

Dadurch sind nun zwar einzelne Producte gesezt, aber der Zustand ist noch immer rechtliche Indifferenz und keine gegenseitige Bestimmung der Einzelnen durch einander, keine allgemeine Wechselwirkung. Soll eine allgemeine Wechselwirkung, eine Differenz in der Indifferenz eintreten, so müßte dieß wieder nur durch (übereinstimmende) Willkühr der Einzelnen, oder durch Gewalt blos physisch bewirkt werden; aber das lezte soll in der höhern Natur ganz unmöglich seyn, es soll nur eine freye gesezte Mittheilung und eine dadurch begründete Wechselwirkung statt finden, es muß also eine Macht in dieser Natur errichtet werden, die aller Willkühr der Individuen, in so ferne sie in Gewalt übergeht, widersteht und sie vernichtet; diese Gewalt ist die schützende Gewalt. Sie kann aber, da alles nur Product der Freyheit ist, nur durch Freyheit zu Stande kommen, d. h. durch Vertrag, den Schutz-Vertrag. Aber die Individualität widerstrebt aller Wechselwirkung, sie geht blos auf Befriedigung des Triebs ohne Beschränkung, ohne eine Modification durch ein Ites ist also keine Wech-

selwirkung. Dieses 3te kann nun nur der Vereinigungs=Vertrag seyn, erst durch diesen erhält die Wechselwirkung rechtliche Objectivität. Durch den Eigenthums=Vertrag entstand eine absolute Trennuug; in der ganzen Rechtsverfassung war nichts als Individualität. Die Individuen und ihre Freyheits=Sphären sind einander absolut entgegen gesezt, daher auch kein Individuum vor dem andern sicher u. s. w. ist, weil der Gegensatz absolut ist; dieser absolute Gegensatz schließt nun zwar eine Vereinigung durch Willkühr nicht aus, jedes Individuum kann sich mit dem andern durch zusammentreffende Willkühr in Wechselwirkung setzen und so können wieder neue Producte entstehen, aber diese Producte sind 1) immer nur einzelne und kein allgemeines Product, was doch, sobald die Rechtsverfassung Natur seyn soll, nothwendig ist; 2) immer blos zufällige, d. h. von der Willkühr abhängende Producte, sowohl der Form als dem Gehalt nach, also keine wahre Wechselwirkung aller mit allen, 3) sind die Producte durch gewaltsames Eingreiffen in fremde Sphären dadurch nicht unmöglich gemacht.

Kurz die Trennung zeigt sich überall als absolut, und macht dadurch eine höhere Natur unmöglich. So gewiß also der Gegensatz absolut ist, so gewiß muß auch die Vereinigung absolut seyn. Die getrennten Individuen und ihre Sphären müssen also absolut vereinigt werden. Diese absolute Vereinigung kann nun ohne Zweifel nur auf dieselbe Art geschehen, wie die Trennung. Die Trennung ward aber zur reellen dadurch, daß die Individuen subjectiv, ideell, sich vereinigen durch den Eigenthums=Vertrag und dieser Vereinigung gemäß den Trieb, ihre nach äussen gehende Thätigkeit, beschränkten.

Das Product dieser 2ten Vereinigung kann nur ein

dem vorigen absolut Entgegengesetztes seyn und sich objectiv als Thätigkeit äussern, die der vorigen absolut entgegen gesezt ist. Die erste nun war im Product als eine absolut trennende und individualisirende erkannt, diese muß also objectiv als absolut vereinigende und alle Individualität vernichtende erscheinen; also als absolut unabhängige, blos bestimmende und alle Thätigkeit des Individuums auser seiner Sphäre vernichtende Macht, d. h. als eine absolut schützende Macht, sich äussern, die in jedem einzelnen Fall die Mittheilung u. s. w. erzwingt.

Durch den ersten Vertrag war alle Wechselwirkung aller mit allen als etwas Nothwendiges aufgehoben, es stand in der Willkühr jedes Individuums sich in Wechselwirkung zu setzen. Durch diesen ist sie in so ferne wieder hergestellt, als die absolut schützende Gewalt alle Individuen gegenseitig bestimmen kann. Die Individuen und die Sphären sind also bestimmbar. Der Eigenthums-Vertrag, der blos die subjective Bestimmungen der Sphären gab, wird erst durch den 2ten vollkommen realisirt und bestimmt, indem durch diesen auch objectiv die Sphären unveränderlich bestimmt und gesichert sind. Aber dadurch ist der Gegensatz zwischen Individuen und ihren Sphären gegen einander nicht nur nicht gehoben, sondern sogar ein neuer zwischen der schützenden Macht und der beschüzten eingetreten, der absolute Gegensatz und die erzwungene Mittheilungen müssen also durch einen 3ten Vertrag aufgehoben werden. Aber es soll ein gemeinschaftliches Product möglich seyn, und da dieses nur in der Aussenwelt darstellbar ist, so muß der Individualität unbeschadet eine Vereinigung der Individuen selbst objectiv werden, die Individuen müssen sich also zu dieser gemeinschaftlichen Production vereinigen, und da diese Vereinigung eine freye

seyn muß, wieder nur durch den Vertrag, Vereinigungs-Vertrag genannt. Erst durch diesen entsteht ein allgemeiner Wille, ein gemeinschaftlicher Wille; dieser muß also objectiv als organische Natur erscheinen, die Willkühr der Individuen sind seine Organe und als solche durch das Ganze bestimmt und wieder dasselbe bestimmend. Es entstehen dadurch ausser der allgemeinen Vereinigung auch noch besondere (die aus der specifischen Wirksamkeit, die durch die allgemeine Vereinigung für jeden nicht festgesezt wird) zwischen den einzelnen Individuen als Organen des Ganzen; besondere Organisationen im allgemeinen Organismus (der Rechtsverfassung) die aber als solche nothwendig diesem untergeordnet und durch ihn bestimmbar sind, von ihm in ihren Functionen modificiret werden. Der Schutz-Vertrag macht also die Rechtsverfassung blos zur anorgischen Natur, zum Ausser- und Nebeneinander, das durch äussere Einflüsse zusammen gehalten wird; erst der Vereinigungs-Vertrag macht sie zur höhern und zwar organischen Natur. Den Stoff der höhern Natur enthält also das Privatrecht, die äussere Form giebt das Regierungsrecht und das Organische, das bestimmte Ineinandergreiffen, giebt das Staats-Recht.

Wir können also in der höhern Natur, in so ferne sie als ganz objectiv geworden gedacht wird, 3 Potenzen der Vereinigung unterscheiden,

1) die einfache oder die über die Einwirkung auf äussere Objecte als blosen Stoff für die Thätigkeit des Individuums, welche durch das Objectivwerden des Eigenthums-Vertrags bezeichnet ist, der in seiner Vollendung das Privatrecht giebt, dadurch wird für jedes einzelne Individuum und seine Sphäre ein Indifferenz-Zustand begründet, der aber als solcher nicht

bestehen kann, weil eine Wechselwirkung nothwendig ist. Der Indifferenz-Zustand muß also gehoben werden, aber dieß kann nur durch Mittheilung geschehen, aber die Mittheilung selbst wird ohne ein 3tes nie erfolgen, die Möglichkeit der Mittheilung muß also durch die schützende Gewalt entstehen.

2) Die 2te oder productive Vereinigung ist die, wodurch das Mannigfaltige der Natur, die einzelnen Sphären sowohl als die Individuen, zu einem Ganzen vereinigt, zusammen gehalten und zur Mittheilung bestimmt werden, durch ein 3tes, nicht durch sich selbst, durch die schützende Gewalt; denn die Individualität, die noch immer das Herrschende ist, strebt aller gesetzlichen Mittheilung entgegen. Das daraus entstehende Verhältniß giebt das Regierungs-Recht. Sie werden blos wie todte Materie mechanisch zusammen gehalten und bilden also ein blos materielles, mechanisches und kein organisches Ganzes; es enthält daher blos das Verhältniß zur schützenden Macht und die durch diese bestimmte Mittheilung zwischen Individuen. Die Wechselwirkung ist also hier nicht frey. Eben daher muß, um die höhere Natur als solche darzustellen,

3) noch diese bloße Masse mit Freyheit und Selbstständigkeit belebt, d. h. organisirt werden. Der Ansatz dazu geschieht durch das Objectivwerden des Vereinigungs-Vertrags, wodurch alle bisher als absolut erschienene Gegensätze vermittelt nach einem Zweckbegriff organisirt und zur Wechselwirkung unter sich so bestimmt werden, daß die ganze höhere Natur, als solche als allgemeine Organisation, als Totalität er-

scheint, der alle übrigen untergeordnet sind. Die einzelnen Individuen werden also nun nicht mehr durch äussere Gewalt u. s. w. zusammen gehalten *), sondern durch die ihnen überhaupt und jedem insbesondere zukommende Organisation, vermöge welcher sie selbst als Individuen nur dadurch existiren, daß sie als Theil des Ganzen, als Organ zur Organisation thätig sind, und ob sie gleich als Individuen nur ihre eigene Zwecke mit Freyheit realisiren, doch vermöge ihrer besondern Organisation nur solche wirklich vollbringen, die dem allgemeinen Zweck nicht entgegen sind. Der Anfang dieser Organisation wird durch das Objectivwerden des Vereinigens bezeichnet werden müssen, dessen Theorie in ihrer Vollendung das Staatsrecht giebt; vermöge dessen also die ganze Staatsverfassung sich zu einem Organismus so bildet, daß jedes Individuum, das sich selbst mit Freyheit nicht selbst organisirt und in die ganze Organisation eingreift, von dem allgemeinen Organismus organisirt wird.

Das Objectivwerden der Rechtsverfassung ist also sowohl an die Freyheit des Individuums als die aller übrigen gebunden; wann und wodurch zwischen diesen eine Harmonie erzeugt wird, ist nicht zu bestimmen, aber wenn sie wirklich eintreten soll, so müssen 1) alle einzelne Individuen im Stande seyn, mit Freyheit und Bewußtseyn einen solchen Vertrag vollkommen zu schliessen; 2) müssen alle nicht

---

*) Die Wechselwirkung zwischen allen ist nun nicht mehr eine blos mechanische d. h. äussere Kraft, sondern durch eine freye, innere Thätigkeit erzeugte also dynamische oder eine vollständige Organisation als potenzirte Wechselwirkung.

nur die Nothwendigkeit einer solchen Vereinigung erkennen, sondern auch durch eine unbekannte Handlung gleichsam genöthigt werden, ihn ihres eigenen Vortheils wegen nicht verletzen zu lassen.

Ohne Privatrecht ist also kein Staatsrecht möglich, denn wo nichts zu schützen ist, wo keine Sphäre für die Mittheilung da ist, ist auch keine Mittheilung, keine schüzzende Macht u. s. w. nothwendig; aber umgekehrt auch, das Privatrecht kann als solches allein nicht objectiv werden ohne Staatsrecht; es bleibt etwas blos Subjectives und Ideelles. Das Objectivwerden und Verbleiben des Privatrechts ist durch das Staatsrecht erst guarantirt, d. h. durch das Verhältniß der einzelnen Individuen und ihrer Willkühr zu einer höhern Macht. Aber weder der Eigenthums- noch der Mittheilungs-Vertrag sind für sich allein etwas Reelles, beyde bestimmen sich gegenseitig, sie sind also von einander abhängig, keines ist ohne das andere, aber eben deshalb, weil beyde einander, um objectiv zu werden, voraussetzen, erhalten sie ihre volle Objectivität erst durch ein 3tes, indem sie beyde vereinigt und getrennt zugleich werden, d. h. durch das sie beyde erst Bestand und vollkommene Guarantie erhalten. Das Princip dieses 3ten ist der Vereinigungs-Vertrag und sein Product das Staatsrecht. Erst durch das Staatsrecht wird das Privat- und Regierungsrecht vollkommen objectiv und als etwas Reelles, Selbstständiges, von äussern Einflüssen ohnabhängiges guarantirt und so erst die Rechtsverfassung als höhere Natur möglich. Das Privatrecht ist die Theorie des objectiv gewordenen Eigenthums-Vertrags und der dadurch möglichen freyen Wechselwirkung zwischen Individuen, es sezt also den objectiven Eigenthums-Vertrag als etwas

objectiv gewordenes schon voraus und also auch alle die Bedingungen, an die das Objectivwerden des Eigenthums=Vertrags gebunden ist, es sezt also auch schon voraus, daß jedes Individuum Objecte seiner freyen Wirksamkeit und eine Freyheits=Sphäre habe, die seiner Intellectualität und deren Objectivwerden gemäß ist, weil sonst das Individuum den Vertrag nicht abgeschlossen hätte u. s. w. Eine momentane Rechtsverfassung ist also durch den Eigenthums=Vertrag begründet, aber die Rechtsverfassung soll Natur, also etwas permanentes in aller Zeit Bestehendes seyn, dieß ist nicht möglich, ohne daß sie selbst Thätigkeit und zwar objectiv betrachtet organische Thätigkeit sey. Eine Wechselwirkung u. s. w. muß also in dieser höhern Natur eben so ununterbrochen statt finden, wie in der organischen Natur, aber diese ist dadurch allein nicht begründet, daß jeder Objecte und eine Wirkungs=Sphäre für den Augenblick habe, sondern er muß sie in aller Zeit gerade so haben, wie sie für sein Handeln nothwendig ist; sie muß also mit seinen Bedürfnissen u. s. w. und diesen gemäß verändert werden können; es muß eine stete Wechselwirkung möglich seyn, die aber durch den blosen Eigenthums=Vertrag nicht begründet ist.

Durch den Vereinigungs=Vertrag hat jedes einzelne Individuum allen andern versprochen, seine Willkühr dem allgemeinen Willen unterzuordnen, denn sonst wäre ja keine Vereinigung möglich und also der Vereinigungs=Vertrag etwas widersprechendes, undenkbares. Durch den Vereinigungs=Vertrag versprechen also alle einzelne sich gegenseitig, ihre Willkühr nur gemäß dem allgemeinen Willen, dem Gesetz, objectiv werden zu lassen. Uebertritt ein oder das andere Individuum das Gesetz, so steht es mit sich selbst in Widerspruch nicht nur, sondern auch mit

dem Gesetz. Was mit sich selbst im Widerspruch steht, ist in so ferne nicht vernünftig; nun soll aber jedes Individuum stets vernünftiges Wesen seyn, denn nur in so ferne hat es Rechte; es muß also nicht nur in Rücksicht seiner aufmerksam gemacht werden, daß es mit sich selbst in Widerspruch stehe, sondern es muß auch der allgemeine Wille, als das, was allein herrschen soll, in seine gestörte Sphäre wieder eingesezt werden. Das leztere geschieht nun dadurch, daß die ausgetretene Willkühr in ihre Sphäre zurück getrieben wird, also durch Ersatz im allgemeinen Sinne, das 2te durch Strafe, oder dadurch, daß der Widerspruch, der bisher blos subjectiv war, ein blos ideeller für das Individuum selbst objectiv werde, dadurch, daß der allgemeine Wille nun den Widerspruch am Individuum selbst realisirt, d. h. den Trieb um eben so viel in seiner eigenen Sphäre zurücktreibt, als es vorher aus der Sphäre ausgetreten war.

Das endliche Vernunftwesen soll nämlich genöthigt werden, nur gesetzmäßig frey zu handeln: aber als freyes Wesen kann unmittelbar auf seinen Willen nicht gewirkt und es genöthigt werden, gesetzmäßig, d. h. vernünftig, zu handeln, weil ein freyes Wesen zum Handeln überhaupt nicht gezwungen werden kann, (vermöge seiner Freyheit sezt es immer + A und — A zugleich;) es kann also blos mittelbar auf dasselbe eingewirkt, d. h. als Naturwesen bestimmt werden, seine Willkühr stets nur unter den Schranken der Gesetzmäßigkeit objectiv werden zu lassen. Es wird also als Naturwesen gezwungen und als freyes Wesen blos bestimmt zum Handeln und zwar zum gesetzmäßigen Handeln. Dieses Zwingen und Bestimmen zum Handeln geschieht nun durch Schmerz; der Schmerz dauert also so lang, bis durch das Handeln des Individuums der Wi-

derspruch gegen das Gesetz und eben dadurch mit sich selbst aufgehoben und die Gesetzmäßigkeit wieder hergestellt ist. Durch das Erkennen dieses Schmerzes soll also das Individuum subjectiv bestimmt werden, den Widerspruch nicht in sich zu erzeugen und durch die Strafe, den Schmerz selbst soll, da das Subjective des Widerspruchs nicht verhindert werden konnte, derselbe für das Individuum objectiv und dadurch zugleich für das Ganze vernichtet werden. Durch den Vereinigungs=Vertrag ist also auch das Strafrecht begründet und es bedarf keines besondern Unterwerfungs=Vertrags, der Vereinigungs=Vertrag ist Unterwerfungs=Vertrag zugleich; das Ganze wird dadurch souverain, dem die schützende Macht selbst endlich unterworfen ist; nur in so ferne ein Theil vom Ganzen sich losreißt, ist er Unterwerfungs=Vertrag. Aber das Ganze, wenn es als souverain erscheinen soll, kann nur als Ganzes erscheinen und nicht in der Entzweiung. Es müßte also eine ganz neue Organisation des Ganzen eintreten, wenn das Ganze als souverain handeln sollte; aber es soll eben keine ganz veränderte Organisation eintreten, weil es sonst keine Natur, etwas Permanentes wäre. Es muß also durch eine Organisation auſſer der Rechtsverfassung die Souverainität stets erhalten werden, ohne daß ein Souverainitäts=Act vom Ganzen ausgeübt wird; es muß zur Erhaltung kein neuer Souverainitäts=Act nöthig seyn, weil, wenn es nöthig wäre, die Souverainität ja schon verlezt wäre.

Jede individuelle Willkühr, die sich dem allgemeinen Willen entgegen sezt, wird also nothwendig von diesem als dem herrschenden und unüberwindlichen nach dem Gesetz, das in der höhern Natur herrscht, in so ferne nothwendig vernichtet, als sie sich von dem allgemeinen Willen losreißt und sich ihm entgegen stellt. Die Strafe ist also

nicht sowohl Wirkung der Natur, sondern des Individuums selbst, das sich ihrer nothwendigen Thätigkeit entgegen sezte. Das Individuum hat die blindwirkende Rechtsnatur gleichsam selbst genöthigt und unter Umstände versezt, unter welchen sie nothwendig dem Individuum entgegen wirken und so einen Theil seiner Wirksamkeit vernichten u. s. w. mußte.

Durch den Vereinigungs=Vertrag ist also einzelne Freyheit und Freyheit aller zugleich gesezt, eines ist nicht ohne das andere, keine besteht ohne die andere, sie sind zugleich gesezt, gleich reell und gleich ideell, sich zugleich entgegen und zugleich sich gleich gesezt, keines vor und keines nach dem andern. Die Freyheit des Individuums kann eine Trennung bewirken, sich dem allgemeinen Willen entgegen setzen und diesen von sich abhängig zu machen versuchen, durch Freyheit einen Act, der nicht frey ist, unternehmen; aber die dadurch nothwendig entstehende, entgegen gesezte, Freyheit des allgemeinen Willens vernichtet die dadurch entstandene Entzweiung und stellt die Idendität wieder her. Durch den Eigenthums=Vertrag ist blose Mannigfaltigkeit aus der Einheit entsprungen gesezt, durch den Mittheilungs=Vertrag Einheit ausser der Vielheit und Mannigfaltigkeit ausser der Einheit gesezt, erst durch den Vereinigungs=Vertrag entsteht Einheit im Mannigfaltigen und in der Einheit Mannigfaltigkeit und zwar als zugleich gesezt.

Der Zustand des Rechts in den einzelnen Staaten sowohl als im ganzen Staaten=Verhältniß erscheint also in dieser 2ten Epoche, dem Objectivwerden des Schutzvertrages, unter folgenden Umständen.

Der Gegensatz zwischen den einzelnen Individuen und ihren Wirkungs=Sphären ist rechtlich noch derselbe, wie

vorher in der Periode des Eigenthums-Vertrags; jedes Individuum ist auch noch jezt und besteht, auf dieser Stuffe der Evolution der höhern Natur, ganz für sich und ist mit dem Ganzen gar nicht vereint, ausser etwa durch Zwang von Seiten der schützenden Macht, wodurch aber eben schon das Verhältniß aufhört, ein rechtliches zu seyn, durch physische Bedürfnisse, die zwar Mittheilung nothwendig machen, aber keine allgemeine Wechselwirkung und noch vielweniger eine freye begründen. Daher sucht auch jezt noch jedes Individuum so viel Güter, Eigenthum u. s. w. sich zu erwerben, als nur immer möglich ist, und überhaupt seine Persönlichkeit, seine Individualität geltend zu machen; seine rechtliche Existenz steht zunächst mit der rechtlichen Existenz des Ganzen in keinem Zusammenhang, denn es ist überhaupt kein rechtliches Ganzes, keine höhere Organisation vorhanden. Jeder organisirt gleichsam das Ganze nach seinem Willen, das Ganze wird durch individuelle Willkühr organisirt, da es nach keinem allgemeinen Willen organisirt, d. h. als Ganzes anorgisch ist. Dadurch entsteht nothwendig ein absoluter Widerstreit und nicht nur keine allgemeine Organisation, sondern vielmehr Desorganisation im Ganzen; an ein gemeinschaftliches Product höherer Art, das durch den rechtlichen Organismus möglich gemacht werden soll, ist vollends gar nicht zu denken. Jeder sucht also eben so wie in der vorigen Periode so viel Macht, so viel Eigenthum, eine freye Wirkungs-Sphäre von so grosem Umfange, als möglich, sich zu verschaffen, kurz seinen Eigennutz, sein Privatinteresse so viel, als möglich, zu befördern; denn seine freye Existenz ist allein dadurch gesichert, er erhält seine Freyheit blos durch sich selbst und nicht durch die höhere Organisation. Eine Assimilation zum Ganzen ist nicht möglich. Jeder sucht daher allen

übrigen so viel, als möglich, zu entziehen und sich es beyzulegen, er assimilirt alles sich, weil er nicht assimilirt wird; nur muß er sich, bey diesem Ausplündern fremder Sphären, bey dieser Unterjochung der Persönlichkeit anderer unter seine Willkühr, wohl in acht nehmen, nicht gegen die Gesetze und den Willen der schützenden Macht zu verstoßen, weil er sonst von dieser eben so unterjocht und bestraft wird, wie er gegen seine Mitbeherrschte verfuhr. Er muß also immer wenigstens formell den äussern Gesetzen gemäß und formell gerecht handeln, oder wenigstens genau die Kunstgriffe kennen, durch welche die Schwäche der Gesetze, die in dieser ganzen Periode überhaupt blos formelles Recht bewirken, umgangen und seine an sich ungerechte Handlungsweise gerechtfertigt werden kann.

Da jedes Individuum unter solchen Umständen bald mehr, bald weniger, je nachdem der Zufall oder das Schicksal es in glückliche oder ungünstige Verhältnisse versezt hat, vorzüglich darauf bedacht seyn muß, in der Wechselwirkung mit andern seine Freyheit oder sein Eigenthum nicht zu verlieren, da, wenn einmal etwas davon verloren ist und die Staatsgewalt blos schützende Macht und weiter nichts ist, es fast unmöglich ist, mit Gewißheit auf die Erlangung neuer Objecte, einer neuen Freyheits-Sphäre u. s. w. zu rechnen; so besteht die ganze Thätigkeits-Aeusserung der Individuen in der Regel blos in einer nach aussen gerichteten Thätigkeit, einer anorgischen Natur, sie selbst erscheinen in der Aussenwelt blos als solche nach aussen gerichtete, auf Vergrößerung und Verstärkung ihrer Macht und der dazu nöthigen Mittel gerichtete Thätigkeit, die alles zu vernichten sucht. Das höchste Streben der Individuen geht auf Erwerbung und Vermehrung des Eigenthums; das Charakteristische ist also die Herrschaft des Pri-

vatrechts; von einem wahren Staasrecht weiß man eben so wenig als von Regierungsrecht. Daher zeichnet sich auch das Privatrecht dieser Epoche durch testamentarische und gesetzliche Erbfolge nach verwandschaftlichen Verhältnisse aus; deren Princip Willkühr und pathologe Zuneigung des Verstorbenen ist. Die Individuen also, die weder durch Zufall noch durch Handlungen die Gunst eines sterbenden Individuums sich zu verschaffen wußten, sind offenbar beeinträchtigt, denn die Mittel, unabhängig von der Willkühr einzelner Individuen, sich Eigenthum zu erwerben, sind ihnen durch das Gesetz selbst unendlich erschwehrt oder ganz unmöglich; das Objectivwerden der Vernunft hängt vom Zufall und der gesetzlosen Willkühr ab. Ihre höhere Thätigkeit wird unter solchen Umständen nur sehr wenig reflectirt, an intellectuelle Cultur ist also fast gar nicht zu denken, die meisten beabsichtigen durch ihr Handeln blos die Befriedigung ihrer eigennützigen Absichten, und wenn ja die Intellectualität von dem einen oder andern cultivirt wird, so geschieht dieß fast nur deswegen, um (da aus Erfahrung bekannt ist, daß intellectuelle Cultur auch zur Erlangung eines Uebergewichts in der bewußtlosen Natur, in der Aussenwelt, mit Vortheil angewandt werden kann) durch einen höhern Grad der Intellectualität seinen Eigennutz und ähnliche thierische Triebe desto leichter zu befriedigen, den Gesetzen desto leichter entschlüpfen und überhaupt andere Individuen in der Wechselwirkung desto besser überlisten zu können, sie wirklich widerrechtlich zu behandeln, ohne daß dadurch die Gesetze, die blos formell wirken und nach dem Buchstaben ohne Geist gehandhabt werden, verletzt werden. Die intellectuelle Natur, die blos durch stets in sich selbst zurück kehrende, reflectirte Thätigkeit cultivirt wird, und das, nur durch

Selbstanschauen und durch ein, dadurch mögliches, Erheben über das Bewußtlose mögliche, höhere Bewußtseyn ist etwas den gewöhnlichen Menschen nur sehr sparsam zugetheiltes. Die geistige Roheit hält die Cultur der intellectuellen Natur und das Bewußtseyn seiner höhern Natur, wodurch das Individuum mit der höhern unsichtbaren Lichtwelt vereinigt wird, für Schwärmerey, Täuschung und Hirngespenst; das niedere, das empirische in den Organismus fast ganz versenkte, Bewußtseyn wird allgemein für das wahre gehalten.

Die Individuen gleichen so organischen Wesen (Thieren) denen ein Analogon von Vernunft eingepflanzt ist, sie selbst glauben daher, all ihr Wissen u. s. w. komme von aussen und fühlen ihre Abhängigkeit vom Zufall und den Umständen so sehr, daß sie auf alles selbstständige Denken und Handeln gerade zu Verzicht thun und so ihre Intellectualität nur dazu gebrauchen, um bey einer schicklichen Gelegenheit die Vermehrung und Befestigung äusserer Vortheile u. s. w., die sie allein bezwecken, zu bewerkstelligen.

Die höhere Intellectualität wird um so weniger coltivirt, da nicht nur keine äussere Veranlassung dazu vorhanden, sondern damit sogar sehr große Gefahr für die empirische Existenz verbunden ist, indem sich ein solches Individuum meist der Mittel und Fertigkeiten beraubt, oder sie nicht gebrauchen will, wodurch bey dem gegenwärtigen Lauf der Dinge die äussere Existenz allein erhalten, oder die Bedürfnisse derselben erworben werden können, wozu freylich noch überdieß eine Anstrengung von Kraft und Thätigkeits-Aeusserungen erfodert wird, die für das blos in seinen Organismus versenkte Individuum zu mühsam oder wohl gar unmöglich sind, so daß also weder äussere noch innere Veranlassungen zur höhern Cul-

tur der Intellectualität gegeben sind, sondern vielmehr alles darauf angelegt zu seyn scheint, das Individuum in seinen intellectuellen Functionen blos an seinen Organismus zu ketten und es ihm unmöglich zu machen, über diesen sich zum höhern Bewußtseyn, zum Bewußtseyn seiner nicht empirischen Natur, zu erheben.

Die Individuen sind sich also auch in dieser Periode des Schutzvertrages und der gemeinen Mittheilung, absolut entgegen gesezt und nur durch die schützende Macht, durch physische Bedürfnisse u. s. w. vereinigt, diese hält sie und ihre Sphären nach Willkühr (denn sie hat ja kein Gesetz, dem sie sich zu unterwerfen genöthigt wäre) zusammen und trennt sie eben so wieder. Erb- oder Geldaristokratismus, deren jener selten ohne diesen erscheint, sind die nothwendigen Folgen davon und eine durch den Vereinigungs-Vertrag nicht geschüzte Verfassung, sollte sie auch noch so republicanisch oder democratisch u. s. w. constituirt seyn, artet über kurz oder lang zuerst in Geld- nachher in Erbaristokratismus und vielleicht von diesem wieder in Geldaristokratismus u. s. w. aus. Die Unterthanen sind also nur in so ferne vereinigt, als sie gemeinschaftlich die Beherrschten sind und also auch nothwendig gemeinschaftlich, sowohl intellectuell als empyrisch, der schützenden Macht, dem Herrscher, entgegen gesezt sind.

Wir haben also nun dieses Verhältniß zwischen der schützenden Macht und den Beschüzten näher zu untersuchen und zu bestimmen, unter welchen Formen dasselbe in der Aussenwelt sich darstellen werde. Ehe wir aber da zu übergehen, nur noch ein paar Bemerkungen über den Zustand des Rechts als Wissenschaft.

Der Zustand des Rechts als Wissenschaft, oder besser als etwas, das gelehrt wird, ist in dieser Periode nichts

weiter, als eine Theorie der Mittel, der Ränke und Schliche, durch welche die Freyheit und die Rechte anderer am besten untergraben, vernichtet und der eigenen gesetzlosen Willkühr unterworfen werden können, ohne dadurch die Form der positiven Gesetze zu verletzen, sondern vielmehr unter dem Schein der Gesetzmäßigkeit seine thierischen Triebe, seinen groben Eigennutz, seine grenzenlose Willkühr zu befriedigen und seine gesetz- und vernunftwidrige Handlungen zu realisiren. Die Lehrer solcher Mittel, wie die Gesetze am besten umgangen, ihre Schwäche, Unvollständigkeit oder Unzweckmäßigkeit für den Vortheil des Individuums, gegen das allgemeine und besondere Wohl der Mitbürger, am besten benuzt werden können, gewöhnlich Praktiker genannt, sind nothwendig unwissende, an Kopf und Herz zu Grunde gerichtete, Menschen; die aber, bey ihrer eingebildeten Weißheit, (einer aus Erfahrung abstrahirten blos thierischen Verschlagenheit) dem usus fori, dem usus modernus, den sie auswendig gelernt, durch Uebung sich zu eigen gemacht haben, unterworfen sind und ihn nun eben so geist- und gedankenlos, wieder lehren, wie sie es gelernt haben, sich unendlich klüger dünken als der rechtschafene Mann, dessen Geist und Herz solches geist- und gedankenloses Gewäsche, solches unvernünftiges und bewußtloses Thun und Treiben verabscheut, weil sie, des innern Auges, des geistigen Ohrs ganz beraubt, als rohe Empiriker nur das für wahr, gut und reell halten, was mit Händen gegriffen, mit dem Munde gekostet u. s. w. werden kann. Aller Belehrung unfähig, leben sie, versenkt in dem thierischen Organismus, in einem ewigen Schlafzustand, in einer gänzlichen Bewußtlosigkeit über ihre höhere Natur, und werden gleich Geschöpfen, deren Vernunft blos von aussen eingepflanzt ist, in dem niedrigen Grad von empirischem

Bewußtseyn gleichsam nur durch äussere Impulse erhalten.

Die Rechtstheorie besteht aus willkührlichen und aus der Erfahrung auf gut Glück aufgeraften Regeln; sie ist also ganz ohne wahre Theorie. An ein gemeinschaftliches Princip, das der Darstellung zum Grunde gelegt wäre, ist nicht zu denken; sie ist ein eben so buntes unzusammenhängendes Mannigfaltige, wie die Praxis (die Erfahrung) aus der sie abstrahirt ist. In ihrer Darstellung herrscht dieselbe gesetzlose Willkühr, deren Product das unendliche Heer von Controversen ist, wie in der Praxis. Das Raisonniren ohne festen Standpunkt, wird für Genialität und Aufklärung gehalten, und dagegen alles, wodurch das unzusammenhängende willkührliche blos empirische Denken, den nothwendigen Gesetzen des Denkens unterworfen wird, für Schulzwang und Sectirerey, wodurch die Freyheit des Geistes unterdrückt werde, erklärt. Um zu wissen, was Recht sey und als Recht gelten soll, müsse man die Erfahrung zu Rath ziehen und aus dieser sich ein System bauen; man wird nur durch Erfahrung zum Rechtsgelehrten; wer diese Erfahrungen nicht gemacht und sich nicht in das Eckelhafte der Rechtspraxis herabgestürzt und aller Vernunft sich so beraubt hat, ist ein unerfahrner Speculant, ein bloser Theoretiker. Nur durch Praxis wird man zum Rechtsgelehrten und brauchbarn Geschäftsmann für den Staat.

Wir gehen zurück auf das Verhältniß zwischen Unterthanen und dem Herrscher, denn in dieser Epoche giebt es weder Staatsbürger noch eine wahre Staatsgewalt.

Der Gegensatz zwischen der beschützenden Macht und den Beschüzten ist ein absoluter, denn er ist bis jezt nicht vereinigt oder aufgelößt, was nur durch den Vereinigungs-Vertrag und dessen Objectivwerden möglich ist.

Man hat in neuern Zeiten, um die Absolutheit des Gegensatzes zwischen Beschützern und Beschüzten zu mildern, das republikanische Repräsentativ-System eingeführt, allein mit nicht sehr großem Erfolg für die Rechtlichkeit der Verfassung selbst; denn was man auf der einen Seite gewann, verlohr man auf der andern Seite wieder, denn der Gegensatz bleibt immer derselbe, die Einzelnen mögen sich nun in den Schutz theilen oder nicht und das einemal der Beschüzte Beschützer oder der Beschützer Beschüzte werden, so ist der Gegensatz doch immer nicht gehoben, die Individualität wird immer das Herrschende seyn, jeder wird ohne den Vereinigungs-Vertrag, wenigstens in der Regel, sein Privatinteresse zum Hauptaugenmerk seiner Handlungen machen müssen, da er mit dem Ganzen nur sehr schwach vereint ist u. s. w., er wird sogar durch andere selbst wider seinen Willen dazu genöthigt. Die beschützende Macht ist das absolut Bestimmende, die Beschüzten sind die Bestimmten und Bestimmbaren. Jene ist unabhängig, völliger Souverain, irresponsabel, ihre Handlungen sind Gesetz und Recht, sie allein hat Rechte. Das Volk ist nicht der Souverain, sie ist ihm nicht unterworfen, und daher hat das Volk, als das blos beschüzte, keine Rechte gegen sie, als in so ferne die beschützende Macht sie freywillig und aus gutem Willen anerkennt; sie hat gar kein Gegengewicht, das ihrer Thätigkeit im Objectivwerden Gränzen sezt, denn das Volk, das gegen sie sich auflehnt, tritt aus der Sphäre des Beschüzten heraus und verschaft sich selbst Recht, wird zum Beschützer seiner eigenen Rechte, was es ja nicht werden sollte. An ein gleiches Bestehen von Freyheit und Nothwendigkeit, wodurch allein das Recht möglich ist, ist nicht zu denken. Das Volk soll absolut passiv gegen die Thätigkeit der schützenden Macht sich ver-

halten, es darf seine entgegen gesezte Thätigkeit in keinem Fall objectiv werden lassen, und so muß nothwendig jene als absolute Willkühr objectiv werden. Da überhaupt alles Streben in dieser Epoche blos nach Eigenthum und dessen Vermehrung geht, so wird auch die schützende Macht, weil sie in der Aussenwelt nur durch Individuen repräsentirt wird, nach Eigenthum streben. Die Theilhaber der schützenden Macht werden sich also ihr Schutzrecht als Eigenthum beylegen, sie werden dieses, wenn ihre Willkühr die höchste Stuffe erreicht hat, verändern, veräussern und ähnliche Vortheile für sich als Individuen daraus ziehen, Länder und Unterthanen werden vertragsmäßig vertauscht, abgetreten u. s. w. gegen andere, oder wohl gar gegen andere Vortheile; kurz das Schutzrecht wird zur Sache, über die man nach Gutdünken verfügt.

Ueberdieß ist jede Thätigkeit, die in der Aussenwelt erscheint, eine individuelle, wenn sie nicht durch eine entgegen gesezte desindividualisirt wird. Die schützende Macht wird also ihre individuellen Zwecke allen übrigen vorziehen und sich dadurch, daß sie alle Individualität ausser sich am Ende vernichtet, zulezt mittelbar selbst vernichten, indem sie einen Zustand von Rechtlosigkeit herbey führen wird, der ihre eigene Existenz bedroht und endlich unmöglich macht. Eben so wird die schützende Macht des einen Staats, der aller übrigen Staaten absolut entgegen gesezt seyn und überhaupt in ein Verhältniß mit diesen zu treten suchen, wodurch ihre Unabhängigkeit durch ihre Willkühr beschränkt wird; die Staaten selbst werden sich also nicht nur stets entgegen streben, sondern jeder wird blos seine Macht nicht nur zu erhalten, sondern auch so zu vergrößern suchen, daß seine schützende Macht in den auswärtigen Verhältnissen eben so das Uebergewicht erhält, wie sie es von jeher im

innern des Staats hatte. Der Zustand von Rechtlosigkeit zwischen Staaten und Staaten ist dadurch als permanent begründet, nur Gewalt entscheidet den Streit und Kriege sind die nothwendigen Folgen davon, jeder Friede ist nur Waffenstillstand, aus Nothwendigkeit geschlossen, der so lange gehalten wird, als die äussere Nothwendigkeit, der Zufall, die schützende Macht der einen oder andern oder beyder bestimmt, sich dem Drange der Umstände nicht zu widersetzen. Kurz der ganze äussere und innere Rechtszustand eines solchen Staats ist etwas blos formelles, dem das materielle, das wesentliche geradezu widerspricht, so daß die Form über kurz oder lang von der Materie überwältigt, in absolute Ungebundenheit ausbricht und alles in absolute Formlosigkeit verwandelt, bis das Formelle selbst wieder, da es nicht bestehen kann, eine eben so zufällige neue Form, aber blos nach Naturgesetzen, annehmen muß. In diesem Zustand raft also jeder so viel an sich, als nur immer möglich; eine Individualität bekämpft die andere als bloser Trieb und eine höhere Naturthätigkeit, eine Vereinigung zu einem zweckmäßigen, harmonisch gebildeten Ganzen ist nicht nur nicht erkennbar, sondern absolut unmöglich; eine individuelle Bewußtlosigkeit bekämpft die andere, das Product ist selbst wieder blose bewußtlose Natur, und nicht Product der höhern über der sichtbarn errichteten Natur. Kein Individuum ist seiner Freyheit trotz der schützenden Gewalt auch nur einen Augenblick gewiß, denn es hängt vom Zufall, von äussern Naturereignissen und was das vorzüglich ist, von der blosen Willkühr der schützenden Gewalt selbst ab, die der gröste und mächtigste Feind seiner Freyheit ist, ohne daß es gegen diesen auch nur im geringsten durch einen höhern Mechanismus geschüzt

wäre. Da der Gegensatz zwischen den einzelnen Individuen, die nur Unterthanen und nicht Bürger sind, denn dieses werden sie nur durch den Vereinigungs-Vertrag und der schützenden Macht, ein absoluter ist, da sie sowohl die einzelne Individuen als alle als Agregat zusammen halten soll und zwar im Nothfall durch Zwang, so muß sie, da sie doch immer die Minorität ausmacht und also der schwächere Theil ist, sich auf andere Art ein Uebergewicht zu verschaffen suchen, d. h. sie muß durch List und Klugheit herrschen und verhindern, daß keiner im Volke klüger u. s. w. sey als sie selbst. Sie muß also alle Aufklärung unter der Nation zu verhindern suchen und von jedem Individuum bliden Gehorsam fodern; jedes Individuum, das nicht Theil der schützenden Gewalt ist, muß, wenn es sich durch seine Intellectualität über die schützende Macht erhebt, unterdrückt werden, weil sonst die schützende Macht ihr Uebergewicht verliert; sie muß die Unwissenheit des Volks benutzen, um es beherrschen zu können.

Das ganze Verhältniß gleicht dem electrischen Proceß als einem beständigen Anziehen und Zurückstoßen ohne Vereinigung; das eine Individuum überwältigt das andere, ohne sich mit ihm zu vereinigen, zu einer permanenten Production. Eben wegen dieser immer und ewig vorschwebenden Individualität in der äussern Anschauung und dem unablässigen Streben, nur seine Individualität der gröbsten Art zu erhalten, erheben sich die Individuen in dieser Epoche über das gemeine Bewußtseyn ihrer Individualität nicht; das höhere von der Individualität unabhängige Bewußtseyn fehlt ganz; dieses wird für blose Schwärmerey und für ein Hirngespenst erklärt, weil jenes für sie allein das Wahre ist; die Subjectivität der gemeinsten und gröbsten Art herrscht hier im ganzen Denken, Thun und Lassen

dieser Individuen, und nur wenige erheben sich zum Bewußtseyn ihrer selbst als Vernunftwesen. Willkühr, Zufall, Gesetzlosigkeit herrschen, und der Schein von Gesetzmäßigkeit, das Formelle derselben tritt nur da hervor, wo die schützende Macht nicht umgangen oder das Gesetz selbst nicht durch sophistische Formalitäten verdreht werden kann.

Die Rechtsverfassung soll ein organisches Ganzes höherer Art seyn, weder durch den Eigenthums- noch durch den Schutz-Vertrag ist dieß möglich, denn dadurch sind blos individuelle Producte gesezt, und kein gemeinschaftliches Product, blose Individualität, die sich nach Willkühr, Zufall und äusserer Natur-Nothwendigkeit bilden; kein Individuum paßt zum Ganzen, kein gemeinschaftliches Hinstreben nach einem Zweck ist zu erkennen, nichts als Gegensatz ohne Vereinigung. Erst durch das objectivwerden des 3ten Vertrags (Vereinigungs-Vertrag) ist eine höhere Natur möglich, erst durch eine Organisation, durch welche jedes Individuum seiner Individualität ohngeachtet doch Organ des Ganzen ist, und in der Aussenwelt in seiner Sphäre nichts blos als Individuum für seine besondere Zwecke, sondern auch zugleich als Organ in den Zweck des Ganzen und dessen Objectivwerden thätig ist, ist die Rechtsverfassung in der Aussenwelt realisirt.

Erst auf dieser 3ten Stuffe erscheint der Staat, die Rechtsverfassung als höhere Natur, erst durch die Vereinigung aller einzelnen individuellen Willen zu einem wird ein allgemeiner Wille constituirt, der objectiv als allgemeiner Organismus erscheint.

Diese Vereinigung aller Individuen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks vermittelst des objectivgewordenen allgemeinen Willen, erscheint in der Aussen-

welt, d. h. in der äussern Anschauung als organisches Ganzes höherer Art, d. h. als mit Bewußtseyn entstandene und wirksame Natur.

Der Vereinigungs-Vertrag erscheint zwar auf dem Standpunkt des Reflexes blos als Unterpfand und Guarantie für die beyden ersten Verträge, und deren fortdauernde Realisirung in der Aussenwelt, seine Tendenz aber geht auf Aufhebung aller rechtlichen Individualität so gut als auf Hebung der blos abstracten Einheit des Gesetzes, die durch die beyden ersten Verträge einzeln betrachtet constituirt und guarantirt war, und so entsteht Einheit im Mannigfaltigen und Mannigfaltigkeit aus der Einheit zugleich und neben einander. Dadurch also erst wird die Rechtsverfassung zur höhern, auf ein gemeinschaftliches Product abzweckenden Natur, die getrennten Sphären werden, in so ferne es die Realisirung des gemeinschaftlichen Zwecks erfodert, wieder geöfnet und vereinigt und so eine Wechselwirkung aller mit allen in Gemäßheit des allgemeinen Willens, der aber als höhere Natur in der äussern Anschauung sich darstellen soll, begründet. Durch den Vereinigungs-Vertrag wird also in der niedern Potenz jedem Einzelnen von allen übrigen sein Eigenthum u. s. w. eben so gewiß guarantirt, als sich jeder sein Eigenthum u. s. w. zu erhalten bestrebt ist, indem alle übrige innerhalb der niedern Sphäre des Rechts sich anheischig machen, den widerrechtlich erlittenen Verlust jedes Individuums als gemeinschaftlichen Verlust anzusehen, und also im Fall die Beeinträchtigung des Individuums durch den Schutz nicht abgewandt werden konnte, den Schaden gemeinschaftlich zu tragen.

Dadurch entsteht nun eine neue Beschränkung der Freyheit aller Einzelnen und zwar von gedoppelter Art, 1)

eine ursprüngliche blos negative, daß jedem so viel von seiner Freyheits=Sphäre u. s. w. abgezogen werden soll, als durch die Nichterfüllung des Schutz=Vertrags dem einzelnen Individuum durch erlittene Beeinträchtigung Schaden erwachsen, also blos Ersatz wegen Nichterfüllungen des Vertrags. Aber dadurch würde der allgemeine Wille doch nicht als Natur objectiv, es wäre immer noch ein bloses rechtliches Neben= und Aussereinanderseyn. Die einzelnen Individuen und ihre Sphären waren also noch nicht zu einem organischen Ganzen vereinigt, ihre Willkühr würde sich also immer noch als Willkühr nach individuellen Zwecken strebend erscheinen, dieß soll aber nicht sein, sondern es soll der Freyheit des Individuums unbeschadet, eine Organisation höherer Art constituirt werden, durch welche das Streben der individuellen Willkühr zugleich als Streben zur Realisirung des allgemeinen Zwecks, d. h. die Willkühr selbst als allgemeiner Wille sich äussert. Eben deshalb wird eine 2te positive Beschränkung der Freyheit aller nothwendig gemacht, nach welcher jeder mit Freyheit Handlungen übernimmt, die zur Realisirung des gemeinschaftlichen Willens nothwendig sind. Dadurch erst erhält jedes Individuum bestimmte Functionen für die ganze Organisation, die von den Functionen als Individuum in so ferne verschieden sind, als sie nur mittelbar durch seine individuelle Freyheit, unmittelbar aber durch den allgemeinen Willen, durch den aller übrigen als Ganzes und nach den Gesetzen und Zwecken des Ganzen, bestimmt sind. Der allgemeine Wille kämpft also als Natur beständig gegen die Individualität an, und da er objectiv durch die Inhaber der Staatsgewalt repräsentirt wird, die als solche allmächtig sind, und wogegen jedes einzelne Individuum unendlich schwach ist, so würde alle

Individualität oder die besondere Organisation, ohngeachtet sie als Organisation gegen Einflüsse von aussen Widerstand leistet, doch unterliegen, wenn nicht die Staatsgewalt, in so ferne sie nicht zugleich Totalität der Freyheit ist, sondern blos Repräsentant des allgemeinen Willens im Objectivwerden ihrer Macht, d. h. in ihren Handlungen selbst beschränkt würde; was nur dadurch möglich ist, daß sie in Gemäßheit des Vereinigungs-Vertrags selbst so organisirt wird, daß sie dem Zweck des Ganzen nicht nur nicht zuwider, sondern ihm stets gemäß verfahren muß, daß also ihre eigenthümliche Organisation selbst wieder durch den allgemeinen Organismus so bestimmt ist, daß sie nur diesem gemäß thätig seyn kann. Aber dieß ist auf keine andere Art möglich, als daß sie unter gewissen Bedingungen sich selbst entzweit und so ihre Allgewalt gegen das Individuum gehemmt wird. Durch diese Entzweiung entsteht in der Staatsgewalt eine vollziehende (positive) und eine gesetzgebende (hemmende) Gewalt; aber die Staatsgewalt soll doch ein Ganzes bleiben und als solches (d. h. Harmonie) in der Aussenwelt wirken; die Heterogeneität muß also in Homogeneität aufgelößt, d. h. durch eine 3te von beyden unabhängige Gewalt (die beurtheilende) vermittelt werden. Aber durch den Vereinigungs-Vertrag ist der Gegensatz zwischen dem Regenten und den Staatsbürgern selbst aufgehoben, er ist nicht absoluter Herrscher, sondern selbst nur Theil des organischen Ganzen, der seine bestimmten Functionen nicht nach Willkühr, sondern nach dem allgemeinen Willen ausübt, die Nation, das Ganze, ist souverain, aber wo der Vereinigungs-Vertrag aus irgend einem empirischen Umstand noch nicht objectiv geworden ist, bleibt der Regent nothwendig Souverain, und über alle Verantwortlichkeit erha-

ben, es mag ihm dieß nun ausdrücklich oder stillschweigend gelassen, zugestanden oder genommen seyn. Das Objectiv-werden der Rechtsverfassung ist aber an die intellectuellen und organischen Qualitäten der einzelnen Individuen als an ihre ursprüngliche Hemmungspunkte gebunden, und daher ist sowohl die Art der Wechselwirkung zwischen den einzelnen Individuen als solchen, und als Gliedern der ganzen, als zwischen diesen und der Staatsgewalt nach diesen individuellen Verhältnissen zu bestimmen und richtet sich nach den Sitten, dem Grade der Cultur, den Neigungen u. s. w. der Nation.

Eben durch diese intellectuellen und sinnlichen Qualitäten der einzelnen Individuen, so gut als durch andere äussere Verhältnisse, besonders die gegen andere Staaten, kann also eine Nation, als durch Natur-Ursachen genöthigt werden, manche Rechte ausdrücklich oder stillschweigend, aber freylich nicht auf immer, sondern nur momentan und gleichsam unter dem Drang der Umstände, an andere zu übertragen, um von diesen sie ausüben zu lassen, die sie aber unter andern Umständen wieder zurück fodert. Eben so kann aus denselben Gründen die Staatsgewalt sowohl wegen äusserer als innerer Verhältnisse genöthigt werden, manche Rechte auszuüben, die ihr nicht ausdrücklich übertragen worden, und wohl gar gegen den Willen des grösten Theils der Staatsbürger von ihr beybehalten werden. Nur müssen diese Handlungen freylich immer rechtliche Natur seyn, und die Handlungen überhaupt in die Sphäre der rechtlichen Natur fallen, und nicht Gegenstände betreffen, die ausserhalb der rechtlichen Zwecke liegen. Dergleichen die Verordnung über das, was als Wissenschaft und wie eine Wissenschaft u. s. w. gelehrt, wie sie nicht gelehrt u. s. w. werden solle, sind.

Die Hauptepochen der Geschichte, des Fortschreitens der Staaten und der ganzen Menschheit zur Rechtsverfassung, oder die Geschichte des Objectivwerdens der höhern Natur in der Aussenwelt sind also folgende:

1) Die Epoche des Objectivwerdens des Theilungs- oder Vertheilungs-Vertrags (dadurch ist rechtliche Sensibilität in höhere Natur gesezt).

2) — — — Mittheilungs-Vertrags (oder Entstehung der rechtlichen Irritabilität).

3) — — — Vereinigungs-Vertrags (dadurch rechtliche Pro- und Reproductions-Kraft in die höhere Natur oder Rechtsverfassung gesezt ist).

In jeder dieser Epochen finden wieder (da alles Objectivwerden nach Gesetzen der Causalität nur successiv geschieht, d. h. im unendlichen Werden) Evolutionen einer unendlichen Thätigkeit unter unendlichen vielen und mannigfaltigen Hemmungen statt, wodurch wieder unendlich viele Abstuffungen nicht nur möglich, sondern auch nothwendig sind. Die, so wie die Epochen selbst, durch die individuellen, intellectuellen und Natur-Qualitäten der Individuen sowohl, als der jedesmaligen Gattung bestimmt sind.

Die Rechtsverfassung als höhere Natur wird entweder

als organische oder anorgische Natur betrachtet. In diesem Fall ist die Thätigkeit und Receptivität des Individuums eine unbestimmte, alle Wechselwirkung ist willkührlich, in jenem Fall aber ist die Sphäre des nothwendigen und freyen Handelns eine bestimmte und durch den höhern Organismus mit andern in Harmonie versezte Receptivität und Thätigkeit. Kurz die Wechselwirkung ist hier eine für immer bestimmte, statt daß sie dort eine blos willkührlich unbestimmte war. Uebrigens hat in der Rechtsverfassung als etwas objectives, als höhere Natur eine ähnliche Stuffenfolge wie in der sichtbaren Natur statt, indem eine Function in der höhern Natur der andern untergeordnet ist, und sie sich in Rücksicht des Objectivwerdens entgegen sezt, sind sowohl im besondern als im allgemeinen Organismus, wodurch allein eine intellectuelle Stuffenfolge begründet wird, indem immer die der Intellectualität näher kommende Function durch das Uebergewicht des niedern (der Objectivität sich nähernden) verdrängt wird. Die dadurch entstehende Stuffenfolge ist folgende

1) höhere Natur überhaupt,
   a) Willkühr,
   b) wechselseitige Beschränkung des Triebs durch Willkühr (bestimmen und stimmt werden).
   c) Gesetzmäßigkeit der Handlungen.

2) als anorgische,
   a) Persönlichkeit,
   b) Foderungen und Verträge,
   c) dingliche Rechte, Eigenthum, relative Indifferenz.

3) als organische Natur,
   a) Bürgerrecht,
   b) Rechte und Pflichten des Standes.
   c) allgemeines Streben zur Realisirung von Freyheits-Phä-

ren des Einzelnen und Aller, als Einheit des Mannigfaltigen und Mannigfaltigen in der Einheit.

Die höhere Function verliert sich immer in die niedere und die 3te und lezte wieder in die erste, so daß die Intellectualität, die in allen sich äussert, in sich selbst zurückkehrt und so eine Rechtsverfassung als höhere Natur, als selbstständiges Product, das Ursache und Wirkung zugleich ist, möglich werden.

I) Allgemeine Natur oder formelle Beschränkung der freyen Thätigkeit, die die Rechtsverfassung als höhere Natur nothwendig macht, zum Behuf des Objectivwerdens derselben. Diese sind

1) Willkühr oder Selbstbestimmung überhaupt;

2) Nothwendigkeit der Beschränkung der Freyheit in der Aussenwelt;

3) Ununterbrochenes Objectivwerden der beyden ersten, was als Streben nach Unabhängigkeit erscheint unter dem Schutz des Gesetzes, wodurch allein die Wechselwirkung fixirt und als etwas objectives möglich wird, oder Nothwendigkeit einer bestimmten Freyheits-Sphäre.

Dem Streben nach Unabhängigkeit entspricht in der anorgischen Natur das Streben nach unabhängiger Einwirkung auf äussere Objecte, d. h. nach Eigenthum und in dem Organischen das Streben nach Erhaltung einer der Thätigkeit des Individuums entsprechenden Freyheits-Sphäre.

II) Anorgische Natur *) oder Bedingungen des Objectivwerdens der höhern Natur in Rücksicht des Stoffes oder materielle Beschränkungen der allgemeinen Natur zum Behuf des Objectivwerdens derselben.

1) Recht der freyen Selbstbestimmung in der Aussenwelt, Persönlichkeit des Individuums wird hier als Subject und Object gesezt, aber die Persönlichkeit enthält blos die Möglichkeit oder die innere Bedingung des Objectivwerdens der Freyheit, es ist der blose Keim von Rechten, durch den noch gar nichts Wirkliches gesezt ist.

2) Gegenseitiges freyes Bestimmen oder freye Wechselwirkung, Recht der Verträge und Foderungen. Durch das Recht der Foderung entsteht eine 2te Stuffe das Individuum wird hier Object, das willkührliche Handlungen in der Aussenwelt unternehmen kann. Das Individuum wird Object, das frey in der Sinnenwelt handeln kann. Die Vereinigung von Freyheit und Nothwendigkeit, die im Recht der Persönlichkeit nur als etwas Mögliches gesezt ist, wird hier zur Wirklichkeit, aber nicht mehr als in einem, sondern als an verschiedene Individuen vertheilt gesezt.

3) Vereinigung des Selbstbestimmenden, der freyen

---

*) Durch die erste Stuffe ist also das Individuum als Subject Object von Rechten der Möglichkeit nach, durch die 2te, als Object, das Rechte hat, das seine Freyheit realisiren kann und durch die 2te Stuffe als Subject von Rechten, als Subject, das die Objecte seiner Thätigkeit bestimmt hat, in der äussern Welt, gesezt; aber es soll zugleich als Subject und Object von Rechten erscheinen und deshalb ist durch diese 3 Stuffen der ganze Rechtsmechanismus nicht vollendet.

Thätigkeit, mit einem blos bestimmbaren Object, mit einer blosen Sache, Eigenthum überhaupt oder Sachen=Recht. Eine Folge davon ist die Ausschliessung aller übrigen Individuen von der willkührlichen Einwirkung auf diese Objecte der Vereinigung coexistirt nothwendig eine Trennung, Scheidung und Ausschliessung. Das Individuum wird hier Subject von Rechten, also eine freye Thätigkeit, die auf bestimmte äussere Objecte sich richten kann. Hier wird also das Objective bestimmt, statt daß im Recht der Foderungen das subjective bestimmt war und so Object wurde.

III) Organische *) Natur oder Bedingungen des Objectivwerdens der höhern Natur in Rücksicht der Form und des Stoffes zugleich, oder formelle und materielle Beschränkungen in wechselseitiger Beziehung auf einander als Bedingungen des Objectivwerdens der Grundursachen der höhern Natur, formelle und materielle Beschränkung in Vereinigung zum Behuf des Objectivwerdens der höhern Natur.

1) Bürgerrecht = höherer Sensibilität = Selbstbestimmung nach Gesetzen der höhern Natur.

2) Rechte und Pflichten des Bürgerstandes = rechtliche Irritabilität = Bestimmtwerden und Bestimmen

---

*) Hier verhält sich jedes Individuum zum andern und zu allen übrigen wie Mittel zum Zweck und Zweck zum Mittel, und eben dadurch ist die Rechtsverfassung auf dieser Stuffe organischer Natur, als anorgische Natur ist es anders, da ist jedes Individuum nur sein eigener Zweck, alle übrigen sind nur Mittel; dort ist die Thätigkeit durch Receptivität und umgekehrt bedingt, hier ist die Thätigkeit durch die Receptivität eines andern Individuums bedingt.

nach organischen Gesetzen der höhern Natur, freye Wechselwirkung, unter den Schranken der Gesetzmäßigkeit. Rechte des Bürgerstandes sind es in Beziehung auf die Individualität (den individuellen Willen.) Pflichten sind es in Beziehung auf den allgemeinen Willen (den allgemeinen Organismus).

3) Freye, dem Stand jedes Individuums angemessene Handlungsweise und Freyheits-Sphäre, Bildung einer Freyheits-Sphäre oder in Gemäßheit der beyden ersten Bestimmung oder Thätigkeit, wodurch das Individuum auch in der höhern Natur als rechtliches Individuum sich erhält, wodurch die rechtliche Sensibilität und Irritabilität in ihren gegenseitigen Verhältnissen, die sie im Individuum erhalten haben, stets erhalten und objectiv werden, rechtlicher Bildungstrieb und Reproductions-Kraft, objective Vereinigung der gesetzlichen Freyheit (Selbstbestimmung) und der gesetzlichen Nothwendigkeit (der Bestimmbarkeit) in Gemäßheit des objectiv gewordenen allgemeinen Willens oder der Rechtsverfassung als höhern Organismus und Kunstproduct höherer Bildungstrieb und Reproductionskraft oder Thätigkeit eines Individuums in Gemäßheit seiner rechtlichen bestimmten Natur, in der ihm zustehenden Wirkungs-Sphäre. Freye Thätigkeit in Gemäßheit seiner Wirkungs-Sphäre und eine dieser entsprechende Sphäre oder Harmonie beyder, Souverainitäts-Rechte. So wie nämlich Irritabilität, um ganz objectiv zu werden, in Bildungstrieb übergeht, so müssen die Rechte und Pflichten des Standes, um ganz objectiv zu werden, in Handlungen übergehen. Das freye Handeln muß mit

äussern Objecten sich identificiren und so eine Freyheits-Sphäre bilden als Kunstproduct des einzelnen, das zugleich Theil des Kunstproducts der Gattung ist.

Die beyden ersten Arten von Thätigkeiten in rechtlicher Hinsicht können, so wie Sensibilität und Irritabilität mit dem Namen **rechtliche Erregbarkeit** oder rechtlicher Zustand, belegt werden, die darin besteht, daß sie Selbstbestimmung in Gemäßheit äusserer Einflüsse oder äusserer Bestimmungen und hinwiederum zugleich auch ein Bestimmtwerden vermittelt durch Selbstbestimmung ist.

Das Objectivwerden des rechtlichen Zustandes giebt die rechtliche Production und Reproduction. Aber diese Production ist eine freye und eine solche, deren Objecte Ideale sind, welchen gemäß die Production geschehen muß und die eben deshalb im Object, als einem in keiner Zeit vollkommen erreichbarn nie erlöschen kann, sondern im Hinstreben unter unendlichen Vermittlungen stets erneuert wird.

Eben daraus ergiebt sich denn auch, warum die Rechtsverfassung auch vorausgesezt, daß alle Individuen über einstimmen, nur allmählich objectiv, d. h. realisirt werden und erst durch viele Mittelglieder zur höhern Natur erhoben werden kann, eben weil sie als Product der Freyheit, das im Objectivwerden nothwendig den Gesetzen der Sinnen- oder der bewußtlos entstandenen Welt sich unterwerfen und diese gleichsam wenigstens in der Erscheinung bekämpfen muß.

Der eine Factor des Products fällt also in die Unendlichkeit und kehrt also dahin zurück, woraus die Thätigkeit entsprang, die einen Rechtsmechanismus nothwendig machte, nämlich die Entzweiung des Absoluten mit

sich selbst und sein Zerfallen in das Freye und das diesem entgegen stehende objective nothwendigen Rechts der Persönlichkeit = Freyheit und Nothwendigkeit vereint, aber blos der Möglichkeit nach. Recht der Foderungen = Freyheit als Wirklichkeit und Nothwendigkeit als Möglichkeit gedacht. Recht auf Sachen oder Eigenthum = Freyheit als Möglichkeit und Nothwendigkeit als Wirklichkeit gedacht. Nun soll aber durch den Rechts-Mechanismus jedes Individuum als nothwendige Vereinigung von Freyheit und Nothwendigkeit erscheinen, an diesen 2 Stuffen ist also der Rechts-Mechanismus noch nicht vollendet, auf der 2ten Stuffe erscheint das Individuum als freyes aber beschränktes Object auf der 3ten als Subject, das absolut frey, aber das Objectiv dadurch beschränkt ist, daß es nur auf bestimmte Objecte in Rücksicht seiner freyen Wirksamkeit eingeschränkt ist. Aber das Individuum soll nicht blos als möglich oder wirklich freyes, sondern auch als nothwendig freyes Wesen in der Aussenwelt erscheinen, es soll nicht nur für den bestimmten, sondern für alle Momente der Zeit frey seyn. Durch das Objectivwerden des Schutz-Vertrags wird das Individuum wirklich, durch das des Vereinigungs-Vertrags aber für alle Momente der Zeit freyes Wesen.

Der Gegensatz zwischen dem Freyhandelnden und Objectiven, zwischen der Intelligenz als freye Thätigkeit und der Aussenwelt ist ein Unendliches; dieser Gegensatz muß vermittelt werden, was nur durch unendliche Zwischenglieder und in unendlicher Zeit geschehen kann. Die Intelligenz als freye Thätigkeit muß also die Aussenwelt bestimmen auf sie ihren Zwecken gemäß einwirken, um sie so mit sich zu identificiren. Aber ausser der Intelligenz sind, in so ferne sie sich selbst als frey erscheint, andere In-

telligenzen auſſer ihr mit gleicher Freyheit geſezt. Dadurch iſt eine Störung der freyen Production in der Auſſenwelt möglich; ſoll dieß nicht ſeyn, ſo müſſen ſie ſich in die Auſſenwelt als Object ihrer Wirkſamkeit theilen; die freye Thätigkeit kann alſo nur auf einen Theil der Auſſenwelt, der mit der Exiſtenz der übrigen Individuen, als freyer Weſen, in Verhältniß ſteht, ſich richten. Die Wirkungs-Sphäre wird alſo dadurch für jedes Individuum zur Beſchränkten. Sie wird alſo nur den Gegenſatz zwiſchen ſich und der beſchränkten Sphäre aufheben können. Aber eben weil ſie eine beſchränkte iſt, iſt es möglich, daß die Mittelglieder, wodurch die Identität hervorgebracht werden ſoll, auſſerhalb der Sphäre ſelbſt fallen, daß alſo dadurch die freye Production gehemmt und unmöglich gemacht wird. Es muß alſo eine Wechſelwirkung zwiſchen den einzelnen Sphären ſelbſt wieder hergeſtellt werden, um dadurch die Mittel für die Identification der Auſſenwelt mit dem Individuum als freye Weſen zu erhalten. Die Mittel ſelbſt ſind aber, weil die Production eine freye iſt, ſelbſt durch die Willkühr des Individuums beſtimmt, alſo wird die dadurch entſtehende Wechſelwirkung ſelbſt eine abſolut freye ſeyn müſſen. Die Production ſoll nämlich eine freye ſeyn und daher kann ſie nicht durch die Größe und Qualität der Sphäre, ſondern dieſe muß durch ſie beſtimmt ſeyn, ob ſie gleich wegen der Coexiſtenz anderer Individuen ſelbſt wieder wird beſchränkt werden müſſen. Aber dadurch entſtehen nur einzelne Productionen und kein allgemeines Product. Dieſe einzelnen Producte müſſen alſo ſelbſt wieder productiv ſeyn, d. h. nur zu einem Product hinſtreben, und da die Production auch hier eine freye iſt, muß ſie einem Begriff gemäß geſchehen, ſo daß diejenigen, die einzelnen Productionen nur dieſem gemäß wieder produciren und ein harmoniſches

Ganze hervorbringen. Dadurch muß eine neue 2te Begränzung der Productivität bewirkt werden; die freye Production wird innerhalb der Sphäre wieder, zwar nicht quantitativ aber qualitativ bestimmt werden müssen, und zwar in Gemäßheit nicht des individuellen Fonds des allgemeinen Zwecks, d. h. der individuelle Wille wird (innerhalb seiner Sphäre selbst wieder, aber nicht direct, sondern nur indirect, weil sonst die Production aufhörte frey zu seyn) durch den allgemeinen bestimmt und modificirt werden müssen. Wenn jene erste Begränzung das Product einer innern der productiven entgegen gesezten Thätigkeit ist, so wird jene 2te das Product einer äussern entgegen gesezten Thätigkeit seyn müssen. Die freye Wechselwirkung wird eben durch diese bestimmt seyn müssen und nur unter den Schranken, die durch jene äussere Thätigkeit gesezt sind, geschehen können, also nicht mehr absolut frey seyn. Auf der ersten Stuffe der Construction der höhern Natur wird das Product als Identität aufgestellt und nur in die Productivität ein Gegensatz gesezt = Recht der Persönlichkeit = beständiges Reproduciren des Objectiven. Aber das Product ist productiv und so entsteht ein Gegensatz unter den Producten selbst, es entsteht unter den Producten Duplicität, dadurch daß der eine Factor im einen der andere im andern das Uebergewicht erlangt, so daß beyde Factoren des Gegensatzes an verschiedene Subjecte vertheilt sind = Recht der Foderungen, Wechsel im Anziehen und Zurückstoßen des Homogenen. Erst auf den 3ten wird die Duplicität der Producte zur Identität und so gleichsam die erste Stuffe wieder producirt = Recht auf Sachen. Soll ein neuer Proceß entstehen, so muß der Kreis aufs neue geöfnet werden.

Im Personenrecht wird die Productivität überhaupt als gehemmt dargestellt und erscheint auf einer höhern Stuffe als Bürgerrecht; die 2te Stuffe wird durch einen Wechsel von Anziehen (des Heterogenen) und Zurückstoßen (des Homogenen) als Recht der Foderungen, und in der höhern Potenz als Rechte und Pflichten des Standes erscheinen. Die 3te Stuffenfolge ist der Uebergang des Wechsels in Indifferenz, der als Eigenthum und in der 2ten Potenz als allgemeine Freyheits-Sphäre oder Stand sich darstellt. So wie in den 3 Stuffenfolgen, die durch das Recht der Persönlichkeit der Foderungen und des Eigenthums bezeichnet sind, die Bedingungen der Construction der höhern Natur der Möglichkeit nach enthalten sind, so in den Stuffenfolgen des Bürgerrechts u. s. w. die Bedeutung der Construction der höhern Natur als organisches und sich selbst immer neu reproducirendes. Jene Stuffenfolge enthält die Bedingungen des Ent- diese des Bestehens der höhern Natur.

Daraus entsteht denn folgender Schematismus

1) Persönlichkeit.	1) Stand.	1) Bürgerrecht.
2) Foderung.	2) Mittheilung.	2) Stände der Bürger *).
3) Dingliche Rechte (Eigenthum).	3) Organisationen der Mittheilung.	3) Staatsgewalt als Recht der Nation.

Die Aufgabe, die wir zu lösen hatten, war die, einen Mechanismus zu finden, durch welchen eine Wechselwirkung zwischen freyen Wesen als solchen möglich sey, oder

*) Theilnahme an den verschiedenen Acten der Staatsgewalt mit den dabey möglichen verschiedenen Modificationen.

wie in der Aussenwelt eine Harmonie der Willkühr der einzelnen Individuen zu Stande komme, so daß in der nothwendigen Wechselwirkung zwischen Individuum und Individuum die Willkühr keines derselben vernichtet, sondern jede so gewiß und unverlezt bestehe, als die aller übrigen und umgekehrt, wie die sittliche Natur oder intellectuelle Totalität der Willkühr ohngeachtet durch das Individuum objectiv werden könne, beydes die sittliche Natur als Totalität und die Willkühr als Besonderheit zugleich und unzertrennlich vereint objectiv werde. Die allgemeine Antwort war: es ist dieß nur durch freye Selbstbestimmung aller möglich, weil kein freyes Wesen als solches gezwungen, sondern höchstens nur durch äussere Verhältnisse bestimmt werden kann sich selbst zu zwingen; da durch diese freye Selbstbestimmung ein gemeinschaftliches Product, die Guarantie der Freyheit aller zu Stande kommen soll, so muß das Product den Charakter einer gemeinschaftlichen freyen Bestimmung an sich tragen, aber ein Product der Art ist das was man Vertrag nennt; durch diesen Vertrag müßte die Freyheit aller guarantirt werden; er muß also solche Bedingungen festsetzen, wodurch dieser Zweck erreicht wird. Aber wie ist dieß denkbar? jedes Individuum will als solches nur seine Freyheit, der Vertrag könnte also nur alsdenn zu Stande kommen, wenn ohne einen solchen Vertrag jedes Individuum seine eigene Freyheit in Gefahr sehen würde, und um diese abzuwenden, zunächst nur seine Freyheit durch den Vertrag zu sichern beabsichtigte, ihm aber dadurch auch zugleich die Guarantie der Freyheit aller bewußtlos und vielleicht wohl gegen seinen Willen zu Stande komme, subjectiv würde, also nur die eigene Freyheit, guarantirt objectiv aber auch die aller übri-

gen; durch den Vertrag mußte jedes Individuum, indem es sich frey erhalten und sich gegen die Willkühr anderer sicher stellen will, diese zugleich unwillkührlich gegen seine eigene Willkühr sicher stellen. Beydes, das Sicherstellen seiner selbst und das aller übrigen müßte durch ein und denselben Act zu Stande kommen, obgleich subjectiv nur das erste beabsichtigt war. Das Product dieses Acts wäre ein Vertrag und zwar ein bestimmter, der Staatsvertrag, der aber kein fixirter ist, so wie das Privatrecht dergleichen kennt. Die Analyse dieses Vertrags giebt die Theorie des Rechtsmechanismus, aber dieser Mechanismus soll in die Aussenwelt übergehen, sich in ihr darstellen und zum Behuf der Freyheit aller und des Objectivwerdens der Sittlichkeit als Totalität in der Aussenwelt Realität und zwar gleich Realität erhalten, gerade eben so, wie das freye Handeln des einzelnen Individuums Objectivität erhält, soll auch dieser Mechanismus Realität erlangen, eben um die Freyheit des Individuums, in so ferne sie als Willkühr sich äussert, theils zu schützen, theils in den, durch das Bestehen der Freyheit aller übrigen nothwendig gemachten Schranken zu erhalten, d. h. das Allgemeine und Besondere in steter Einheit und Indifferenz gegen einander zu erhalten. So wie nun das Handeln des Individuums nur in der Zeit objectiv werden und in Rücksicht seines Erfolges eben so wenig von ihm allein abhängen kann, so kann auch das Handeln der Gattung nur in der Geschichte und in Rücksicht seines Erfolges, der Realisirung der Rechtsverfassung, auch nicht von ihr allein, sondern nur von etwas höhern abhängen, aber voraus gesezt, daß es objectiv erscheine, d. h. daß der unendliche Widerstreit zwischen Freyheit und Nothwendigkeit beygelegt werde, welches sind die Bedingungen dieses Erscheinens? oder mit an-

dern Worten: wie kann der Rechtsmechanismus als höhere Natur und als solche empirisch, d. h. im Endlichen dargestellt werden? Nur so, daß dieser Mechanismus als Macht erscheint, die in so ferne das Individuum mit dem organischen Ganzen sich identificirt in seiner freyen Thätigkeit erhält, in so ferne es aber nicht als Organ des ganzen Organismus (sondern so, daß die Freyheit der übrigen und die Existenz des ganzen Organismus dabey nicht bestehen kann) handelt, seine Freyheit aufhebt.

Der Staatsvertrag ist ideell die absolute Synthese der Freyheit aller Einzelnen; soll diese Synthese objectiv werden, so kann sie als Absolutes nur successiv objectiv werden; die Rechtsverfassung muß also als allmählich objectiv werdende Natur *) erscheinen; aber dieß wird nur alsdenn geschehen, wenn die jedesmalige Rechtsverfassung für jeden bestimmten Zeitmoment eine relative Synthese für die Freyheit einer bestimmten Zahl von Individuen, bey diesem bestimmten Grad von Cultur u. s. w. darstellt und diese wieder allmählich mit andern Staaten in solche Verhältnisse treten, wodurch ihre gegenseitige Unabhängigkeit nicht blos vom Zufall abhängt, sondern durch ein unverbrüchliches Gesetz so guarantirt ist, daß keine Staatsverfassung

---

*) Die Rechtsverfassung, in so ferne sie objectiv ist, kann also nicht als durch Vertrag, sondern wie jedes andere, als durch Naturzwang entstanden gedacht werden, durch einen allgemeinen Zwang der einzelnen Actionen (hier der Individuen) zur Combination; aber da diese Actionen hier nicht bewußtlos, sondern frey und doch zugleich nach Gesetzen des Organismus handelnd gedacht werden können, so werden sie nur der Gewaltthätigkeit (der allgemeine Zwang zur Combination) widerstehend erscheinen und so eine freye Combination zugleich mit der ersten herbeyführen.

weder von aussen noch von innen willkührlich und dem allgemeinen Willen entgegen verändert oder gar vernichtet werden kann. Und so geht denn unsere Untersuchung in sich selbst zurück, indem sie einen von der Freyheit aller ausgehenden und durch sie allein entstehenden Mechanismus begann, und mit der, durch diesen Mechanismus erzeugten Freyheit aller, in so ferne sie zugleich sittliche Totalität ist, endigte, so daß zuerst die Rechtsverfassung als etwas Ideelles durch die 3 Grundverträge *) construirt und von

---

*) Mehrere Philosophen und Juristen haben gegen diese Ableitung der Rechtsverfassung ihrer Möglichkeit nach, sich erklärt und sogar sie lächerlich zu machen gesucht. Sie, die sonst immer es so gerne mit der Subjectivität halten, haben dießmal eine Ausnahme gemacht und unter Vertrag einen in der Aussenwelt erscheinenden Act verstanden, wohl gar ein förmliches Document. Hätten sie dieß nicht gethan, so hätten sie auch die Sache nicht lächerlich gefunden und eingesehen, daß hier blos von ideellen Factoren die Rede ist. Wenn nämlich eine Rechtsverfassung möglich seyn soll, so kann sie nur durch freyes Handeln, nicht durch Zwang zu Stande kommen, aber im freyen Handeln geht der Begriff immer dem wirklichen Handeln voran; soll also die Rechtsverfassung zu Stande kommen, so muß jedes Individuum sich den Zweck, der durch die Rechtsverfassung erreicht wird, selbst bestimmt denken und erkennen, daß es seine Willkühr so beschränken u. s. w. muß, daß die Willkühr der übrigen u. s. w. neben der seinigen gleich gut besteht, weil sie sonst mit ihm in keiner Verbindung, die auf ihrem freyen Willen beruht, eingehen. Kurz jeder muß erkennen, was er durch den Eintritt in den Staat zu thun und zu erwarten habe und seine Handlungen darnach bestimmen, weil ohne bestimmte Erkenntniß nicht zu erwarten ist, daß er sich in vorkommenden Fällen gewiß dem allgemeinen Willen unterwerfen u. s. w. werde. Eben diese gemeinschaftliche Erkenntniß über die nothwendige Beschränkung seiner Willkühr u. s. w.

da als allmählich objectiv werdende höhere Natur, durch die Realisirung des Eigenthums, des Mittheilungs- und des Vereinigungs-Vertrags, dargestellt wird.

Unser Mechanismus geht also in so ferne in sich selbst zurück, als er sowohl ideell als reell oder objectiv dargestellt mit der durch Willkühr entstandenen Trennung beginnt und mit der wieder vereinigten Freyheit aller endet und also zu demselben Punkt, von dem er ausgieng, (der ursprünglichen Einheit aller) auch wieder zurückkehrt, nämlich zur absoluten Vereinigung aller zu einem ursprünglichen und nur durch Freyheit gehemmten organischen Ganzen. Die ganze Rechtstheorie fällt also zwischen die beyden Extreme, zwischen die Vereinigung 1) von Freyheit als etwas Ideellen und der Nothwendigkeit auf der andern Seite und 2) von willkührlichen Handlungen und dem objectiv Handelnden in der Aussenwelt. Jenes stellt den Begriff, dieses die Anschauung vor, so daß weil die Wechselwirkung eine freye ist, der Begriff derselben der Anschauung zum Behuf der Erscheinung gerade so, wie in jeder freyen Handlung vorangeht. Wir müssen also vorerst den Begriff der Rechtsverfassung als etwas blos Gedachtes, als etwas lediglich Subjectives construiren und erst nachher eine dieser innern Construction dem Begriff angemessene äussere Anschauung

---

kurz der Bekanntschaft mit dem Rechten und Pflichten eines Bürgers und die darauf hervorgehende Selbstbestimmung wird mit dem Namen des Staatsvertrags belegt und sodenn in seine einfachen Bestandtheile zerlegt, die wieder Vertrag genannt werden. Da also dadurch blos der freye Willens-Act bezeichnet wird und die Art, wie er entstehe und was er enthalte, so ist, da dieser Act als Willens-Act bloß subjectiv ist, nichts so lächerliches an der Sache. Das Lächerliche fällt also auf seinen Urheber zurück.

nachweisen und unsere Wissenschaft dadurch zu einer reellen erheben.

Daß ein Uebergang vom Subjectiven ins Objective überhaupt möglich sey, braucht zwar in der Rechtslehre nicht erwiesen zu werden, weil dieses aus der Transscendental-Philosophie als erwiesen vorausgesezt und eben so, daß der Uebergang nur durch Zwischenglieder und mehr oder weniger Vermittelungen unter beständigem Widerstand von äussern Objecten u. s. w. geschehen könne. Daß überhaupt ein Uebergang möglich sey und wie ein solcher im Allgemeinen geschehe, wird voraus gesezt, aber wie er bey einer bestimmten Art von Handlungen, d. h. bey solchen freyen Handlungen, die Object der Rechtswissenschaft sind und in die Sphären der höhern Natur fallen, möglich sey, und unter welchen besondern Bedingungen eine freye Handlung, die als solche subjectiv ist, in der Aussenwelt, nach Gesetzen der höhern Natur, rechtliche Wirkungen habe, d. h. objectiv wird, dieß muß für die Rechtswissenschaft, als einer Theorie des Rechtsmechanismus oder der höhern Natur, die durch Freyheit objectiv werden und mit den Wirkungen der Willkühr, die von einzelnen Individuen ausgehen, gleich Realität haben soll, besonders erreichen wird, um so mehr, da ja selbst durch die Wahl der Mittel seine Willkühr objectiv werden zu lassen, die Freyheit anderer verlezt und auch schon deshalb die Wahl der Mittel und deren rechtliche Wirkung gesetzlich bestimmt werden muß.

Eben die Vernachläßigung dieses Punkts machte alle unsere Rechtstheorien und Rechtsphilosophien bisher zu einem blosen Aegregat von willkührlichen und sich widersprechenden anschauungslosen Begriffen, welchen alle Charaktere des Wissenschaftlichen mangelten, die, sobald sie in eine Anschauung verwandelt und zu einem harmonischen

Ganzen für die Anschauung gebildet werden sollten, nirgendwo zusammen paßten, des gewöhnlichen Grundmangels einer philosophischen Bestimmung der Grundbegriffe und deren Ableitung aus den höhern Begriffen der Transscendental-Philosophie nicht zu gedenken.

Wir haben also nicht nur den Mechanismus des Objectivwerdens der Rechtsverfassung und der einzelnen Rechtshandlungen, so wie der daraus entstehenden Verhältnisse abzuleiten, sondern auch das daraus entstandene die Rechtsverfassung als etwas objectives als höhere Natur, genau zu bestimmen und als Object der äussern Anschauung zu construiren, weil wir sonst nie überzeugt werden können, daß das, was wir als bloße Rechtsverfassung in uns und als etwas durch unser bloses Denken als bloser Begriff Entstandenes anschauten, auch objectiv eine höhere Natur und einen Mechanismus, der zum Behuf der Freyheit aller in der Aussenwelt Causalität haben könne, sich darstelle und überhaupt so sey, daß es als etwas Subjectives objectiv werden und nicht seinen Grundcharakter entweder im Uebergang selbst durch die Mittelglieder oder durch seines Objectivseyns selbst verliere und also der verlangte Zweck durch diesen blos ideellen Mechanismus als Natur nicht erreicht werden könne.

Die Hauptaufgabe, die Guarantie der sittlichen Totalität identischen Freyheit aller, in so ferne sie objectiv wird und in der Aussenwelt erscheint, wird also durch alle bisherige Rechtstheorien gar nicht gelößt; denn eben der Rechtsmechanismus, als etwas Objectives und als Objectivwerden der Freyheit bestimmende u. s. w. war weder construirt, noch kam er überhaupt als solcher in Betracht. Man sprach von einer Guarantie der Freyheit und verstand meist das Innere, dasjenige von der Freyheit, das nicht

objectiv wird, die reine Thätigkeit, das Abstractum darunter, wenigstens als identisch, die gar nicht guarantirt zu werden braucht, weil sie durch äussere Einwirkungen gar nicht verlezt werden kann, und in der Rechtswissenschaft überhaupt nur als Princip von jener (der äussern, objectiv gewordenen) in Betracht kömmt. Man sezte wohl auch beyde als identisch und glaubte daher, was für das Subjective gelte oder erwiesen sey, sey es auch für das Objective. Diesem Fehler kann nur dadurch abgeholfen werden, daß man aus der Möglichkeit der Freyheit überhaupt, als etwas Objectives, die Nothwendigkeit eines höhern Mechanismus zur Erhaltung derselben darthut, erst alsdenn müßte aus der Möglichkeit einer höhern Natur überhaupt die nothwendigen Bedingungen, unter welchen sie allein wirksam seyn kann, in ihr selbst aufgezeigt werden.

Die höchste Aufgabe für die Rechtswissenschaft als höhere Naturlehre ist also die: Wie ist eine Wechselwirkung zwischen freyen Wesen als freye, willkührliche und nothwendige oder gesetzmäßige zugleich denkbar, wie besteht die eine neben der andern in der Aussenwelt, oder wie kann die Rechtsverfassung als organische und anorgische Natur zugleich erscheinen und beyde neben einander bestehen, offenbar nur so, daß beyde durch ein Höheres gegenseitig bestimmt und in Harmonie versezt werden, so daß Einheit ins Mannigfaltige und zugleich in die Einheit Mannigfaltigkeit gesezt und also identisch erkannt wird.

Als organische Natur besteht die Rechtsverfassung nur dadurch, daß die objectiv gewordene Willkühr fixirt und ihre Wirkung durch eine höhere Thätigkeit, deren Influenz als Gesetz erscheint, bestimmt wird. Die willkührliche Wechselwirkung muß an einem Punkt anfangen und irgendwo enden, d. h. sie muß eine bestimmte seyn; wäre sie

dieß nicht, so wäre keine Unterscheidung, keine Heterogeneität und also auch keine Wechselwirkung möglich; das Gesetz also muß der Wechselwirkung eine bestimmte Sphäre anweisen, damit sie sich nicht ins Unendliche verliere, d. h. damit sie stets Wechselwirkung bleibe. Die einzelnen Individuen selbst aber müssen entweder durch Naturzwang, oder in deren Ermanglung durch andere Mittel, die ebenfalls durch die höhere Influenz bestimmt sind, zusammen gehalten werden.

Der Eigenthums-Vertrag, als Product einer höhern Influenz, als die Rechtlichkeit (denn diese sezt jene schon voraus) ist etwas aus einer durch Vertheilung wirkenden Thätigkeit entstandenes, dadurch ist zwar Heterogeneität allgemein verbreitet, aber die entgegen gesezten Kräfte halten sich das Gleichgewicht, es entsteht blose Polarität. Es muß also erst durch Mittheilung zwischen einzelnen Sphären eine Wechselwirkung zwischen beyden entstehen, so lange, bis in jede wieder Indifferenz kömmt. Würde dieser Mechanismus fortdauern, so würde die Rechtsverfassung sehr bald sich unwillkührlich zur organischen Natur erheben, aber die Freyheit unterbricht diesen Mechanismus und eben daher ist die Wechselwirkung und ihr Product nicht durch ein Gesetz, sondern durch Willkühr bedingt.

Die Rechtsverfassung konnte also als organische Natur nur dadurch ent- und bestehen, daß durch die Mittheilung aus der höhern Freyheits-Sphäre in den Untergeordneten eine solche Heterogeneität stets erhalten würde, daß die ganze Verfassung objectiv als höhere Natur erschiene.

Diese Mittheilung wäre nämlich so zu denken; daß die höhern Stände, die an Erkenntniß und also auch an Freyheit der Handlungen die übrigen weit hinter sich zurück lassen; durch diese Erkenntniß und in der Ueberzeugung

von der Nothwendigkeit einer wahren Rechtsverfassung sich selbst (d. h. ihre Individualität) so beschränkten, daß nicht nur eine allgemeine rechtliche Wechselwirkung möglich, sondern auch auf die untersten Klassen so einwirkten, daß fürs Ganze eine vollkommene Organisation entstände, vermöge welcher die Freyheit eines Jeden nicht nur überhaupt gesichert, sondern auch, daß jedes Individuum stets die seinen Talenten u. s. w. angemessene Wirkungs-Sphäre er- und behielte.

Alle Individuen sollen ein und dasselbe Product gemeinschaftlich realisiren, der reine Wille soll durch sie in der Aussenwelt objectiv werden; sie müssen sich also zunächst über einen Mechanismus vereinigen, der ihrer Individualität unbeschadet, eine solche gemeinschaftliche Production möglich macht; dieser Mechanismus ist also wieder ihr eigen Product, denn die Natur enthält den Grund davon nicht; beyde Producte sind Freyheits-Producte, die Thätigkeit, durch die sie zu Stande kommen, muß also eine freye, d. h. zweckmäßige und nach einem Zweckbegriff wirkende Thätigkeit seyn. Aber das Product ist ein unendliches, also muß auch die Thätigkeit ein unendliches seyn, aber als unendliche Thätigkeit kann sie nicht objectiv werden und daher muß sie als eine auf verschiedenen Stuffen gehemte Thätigkeit erscheinen. Die Individualitäten jedes Individuums sind also die Hemmungspunkte dieser Thätigkeit. Die Individuen selbst aber müssen, ihrer Individualität ungeachtet, als verschiedene nur einem Product (der Realisirung eines gemeinschaftlichen Ideals) nachstrebende Thätigkeiten erscheinen, oder als Individuen, die nach einem gemeinschaftlichen Zweckbegriff thätig sind.

Aber die Individuen werden in rechtlicher Hinsicht nur dadurch Individuen, daß ihre Thätigkeit eine bestimmte

Richtung erhält, diese ist nur dadurch möglich, daß sie auf einer gewissen Stuffe gehemmt wird, denn in der unendlichen Tendenz ist keine Richtung. So wie die Individuen nun als organisches Wesen sich unterscheiden, so müssen sie auch als höhere Organisation sich von den übrigen unterscheiden, denn es soll durch alle ein Ideal gemeinschaftlich realisirt werden. Dieß ist aber nur dadurch möglich, daß jedes Individuum einen bestimmten Theil des Ideals zu realisiren übernimmt, und da das Ideal nur in der Geschichte durch die ganze Gattung realisirt wird, jedes folgende Individuum das Ideal gerade da zu realisiren fortsezt, wo das andere aufgehört hat.

Die höhere Natur ist nun unendliche Thätigkeit zwar, aber um objectiv zu werden, muß sie gehemmt werden, und dieser Hemmung ungeachtet doch fortfahren thätig zu seyn. Nun ist aber diese Hemmung nur dadurch möglich, daß auf einer gewissen Stuffe die unendliche Thätigkeit in sich selbst zerfällt und dadurch eine bestimmte wird. Sobald also das Individuum auf einer gewissen Stuffe seiner intellectuellen Ausbildung angelangt ist, so muß die bisher mit allen ihm gemeinschaftliche Thätigkeit zu einer bestimmten, von andern verschiedenen werden, dadurch allein kann denn ein bestimmtes Product zu Stande kommen. Aber bestimmte, individuelle Producte sind nothwendig, weil das Ideal nicht auf einmal, sondern nur unter allmählichen Abstuffungen realisirt werden kann. Die Rechtsverfassung kann also nur dadurch objectiv werden, daß einzelne Individuen (Stände) sind, die als solche auf bestimmte Art thätig sind, was nur durch eine Entzweiung der Thätigkeit, wodurch sie allein gehemmt werden kann, möglich ist; aber diese Thätigkeit kann nicht absolut gehemmt werden, weil sonst die Natur nicht mehr in ihm

thätig seyn könnte, sondern nur so, daß die Thätigkeit im Produciren auf das Reproduciren des Products eingeschränkt ist. Eben durch dieses Produciren, das immer nur Reproduciren ist, erhält das Individuum seinen Stand in der Rechtsverfassung, d. h. es wird auch in rechtlicher Hinsicht Individuum.

Wenn und auf welcher Stuffe der Bildung die intellectuelle Thätigkeit in sich selbst entzweit wird und eine bestimmte werden kann, kann nur durch den jedem Individuum ursprünglich zukommenden Grad von Intellectualität bestimmt seyn, d. h. durch die ursprüngliche in ihm aufgehobene Freyheit, die eben, weil sie von ihm aufgehoben ist, nun nicht als seine Freyheit, sondern als Freyheit anderer Individuen angeschaut werden muß. Obgleich diese Freyheiten, die nur als einander entgegen gesezt erscheinen, doch als Freyheiten gemeinschaftlichen Ursprungs diesem höhern nicht entgegen streben, sondern zu einem Ganzen harmoniren müssen, welche Harmonie aber nur in der Geschichte, d. h. in dem Objectiven der 2ten Ordnung objectiv werden kann. So lange also das Individuum noch nicht den höchsten Grad der Individualisirung erreicht hat, wird der allgemeine Wille (die allgemeine höhere Naturthätigkeit) es immer als sein Product ansehen und seine Vervollkommnung begünstigen; sobald aber eine Entzweiung der bisher blos innern Thätigkeit in innere und äussere vorgegangen und eine höhere Stuffe in rechtlicher Hinsicht nicht mehr erreicht werden kann, wird er gegen das Individuum selbst ankämpfen und seine Production und Reproduction für die Gattung benutzen und dahin streben, seine Production in Harmonie mit dem allgemeinen Product zu versetzen. Jedes Individuum wird also als Organ des Ganzen bestimmte nothwendige Functionen

haben, d. h. als eine Thätigkeit, die durch eine bestimmte, stets widerwirkende Handlungsweise sich äussert, erscheinen.

Da nun aber allen diesen Functionen der Charakter der Intellectualität und des bewußten freyen Handelns gemein ist; so werden sie sich also nur durch den höhern oder geringern Grad von Freyheit, der in jeder einzeln herrscht, unterschaiden können; und da durch diese Verschiedenheit der Functionen doch ein gemeinschaftliches Product und zwar ein solches, das sich dem Ideal immer mehr nähert, zu Stande kommen soll, so wird nicht nur ein bestimmtes Verhältniß unter diesen Functionen statt finden müssen, sondern es wird auch, da ein stets im Werden begriffenes Product daraus entstehen soll, ein stets verändertes Verhältniß zwischen ihnen eintreten müssen. Aber eine Veränderung des Verhältnisses ist nur dadurch möglich, daß, so wie die eine Function steigt, die andere an Freyheit abnimmt. Die verschiedenen Functionen der Individuen werden also im umgekehrten Verhältniß gegen einander stehen müssen. Der zunehmenden Freyheit des einen wird ein gleicher Grad zunehmender Nothwendigkeit gegenüber stehen und umgekehrt. Die Functionen müssen sich entgegen gesezt seyn und im gegenseitigen Gleichgewicht sich erhalten; so daß, wo eine dieser Functionen die herrschende ist, die andere ausgeschlossen ist und diese doch zugleich wieder in anderer Rücksicht die herrschende ist, was nur durch Vertheilung an einzelne Individuen als Organisationen in dem allgemeinen Organismus denkbar ist. Aber da diese Functionen doch nur Producte seiner eigenen freyen Thätigkeit seyn und nicht von aussen durch Zwang u. s. w. in ihn gelegt werden können, so müssen wir eine ursprüngliche Aufhebung der Freyheit in jedem Individuum als zur freyen Wechselwirkung nothwendig anneh-

men, d. h. eine ursprüngliche Verschiedenheit der Temperamente und der Charaktere und nur die Möglichkeit des Objectivwerdens dieser Verschiedenheit muß durch die höhere Natur guarantirt, nicht aber die Verschiedenheit selbst erst erzeugt werden. Jedes Individuum wäre, in so ferne es immer seine eigenthümlichen Functionen hat, frey, in so ferne ihm aber die Ausübung doch wieder nur innerhalb des allgemeinen Organismus und durch dessen Gesetze zukömmt, nicht frey. Durch die Ableitung der möglichen mannigfaltigen Proportionen dieser Functionen wird alsdenn auch die ganze Mannigfaltigkeit der einzelnen Organisationen bestimmt werden können, und so eine Stuffenfolge als aus dem Charakter der höhern Natur selbst hervorgehend und als Bedingung des Objectivwerdens der höhern Natur selbst begründet, wobey alsdenn die Continuität der Functionen als Princip zum Grunde gelegt werden müßte. Eine Stuffenfolge ist aber nicht möglich, ohne daß sich im allgemeinen Organismus besondere Organisationen bilden und sich erhalten. Jenes ist nur durch ein Losreissen von der allgemeinen Natur möglich, und dieses nur durch ein Ankämpfen der allgemeinen Natur gegen die individuelle, weil ohne dieses die individuelle Thätigkeit erlöschen und sich nicht reproduciren würde.

Jedes Individuum bildet sich also von innen heraus und dem äussern Andrang entgegen eine Freyheits-Sphäre, was von dem subjectiven Standpunct aus, als durch den Eigenthums-Vertrag bewirkt angesehen werden muß. Aber dadurch sind nun blos einzelne Organisationen und kein allgemeiner Organismus gesezt, auch ist noch nicht einmal erklärt, wie der äussere Andrang zu Stande komme, d. h. wie die gleichsam unorganisirten Massen doch auf einander, einem Zweckbegriff gemäß, einwirken können. Da dieses

durch ihre eigene Kraft nicht möglich ist, weil sich diese der Annahme zufolge blos auf ihre eigenthümliche Sphäre beschränken soll, so muß dieß durch die Influenz einer Thätigkeit ausser diesen individuellen productiven Kräften, gegen welche diese wieder gemeinschaftlich ein inneres bilden, geschehen, d. h. diese Thätigkeit müßte allen eine gemeinschaftliche Tendenz gegen einander mittheilen. Durch diese gemeinschaftliche Tendenz Aller gegen das Einzelne wird also erst ein bestimmter äusserer Andrang gegen das Innere möglich, und so die Sphäre eines jeden erst objectiv als solche erhalten, denn ohne Andrang wäre sie nicht möglich und ohne gleichförmige Tendenz konnte sie auch nicht bestehen, weil sonst kein Verhältniß zwischen Thätigkeit und Reiz u. s. w. wäre, indem der leztere über allen Grad zunehmen, so wie jene über allen Grad steigen könnte, so daß überhaupt gar keine Organisation, nicht einmal eine individuelle möglich wäre.

Diese gleichförmige Tendenz soll also durch die Influenz einer höhern Thätigkeit bewirkt werden, d. h. um es in der Sprache des Rechts auszudrücken, wenn die Freyheits-Sphären als solche bestehen sollen, so muß eine Macht vorhanden seyn, die das gesetzlose Eingreiffen in fremde Sphären unmöglich macht, und sie so in der Aussenwelt schützt und eben so auch wieder das gesetzmäßige Einwirken unterhält und möglich macht. Wäre keine 3te Macht da, so würden entweder alle Individuen, so wie ihre Sphären einander wechselseitig vernichten, oder das Stärkere das Schwächere sich unterwerfen; also nur durch die 3te Macht sind einzelne Individuen und ihre Sphären als einander gegenseitig bestimmend und in Wechselwirkung mit einander stehend gedenkbar. Durch die Influenz dieser Macht

werden also die einzelnen Individuen, ihrer Individualität unbeschadet, eine gemeinschaftliche Tendenz gegen einander erhalten, und so wieder zu einem Ganzen organisirt werden, wodurch es sogar möglich wird, daß sie mit ihr gemeinschaftlich selbst wieder ein Inneres bilden. Aber diese Macht soll doch wieder nicht ohne den Willen der einzelnen Individuen entstehen, die Individuen müssen den Schutz u. s. w. selbst wollen, der äussere Andrang kömmt nur durch innere Thätigkeit zu Stande, denn wo diese nicht ist, ist auch kein äusserer Andrang, so wie also die Freyheits-Sphäre mit Bewußtseyn gebildet wird, so muß auch der ihr entgegen wirkende äussere Andrang mit Bewußtseyn entstehen, d. h. sie, die Macht muß (aus dem subjectiven Standpunct betrachtet) als durch Vertrag entstanden, angesehen werden. Die innere Thätigkeit entsteht zugleich mit der äussern und umgekehrt. Auf dieselbe Art, also wie die innere entsteht, muß auch die äussere entstehen, nun entsteht aber hier die innere mit Bewußtseyn und ist selbst eine bewußte Thätigkeit, also muß auch die äussere eben so seyn. Das Aeussere wird aber nur durch eine höhere Thätigkeit zusammen gehalten, diese ist aber selbst noch nicht, und da in dieser höhern Natur auch nichts entsteht, was nicht vom Bewußtseyn ausgienge, so muß auch dieses Höhere nur durch die freye Handlung der Einzelnen zum Höhern werden, d. h. die schützende Macht, die alle Individuen durch ihre Influenz zusammen hält und ihnen eine gemeinschaftliche Richtung giebt, muß selbst durch einen Vertrag (den Schutzvertrag) zu Stande kommen. Die schützende Macht ist also, in so ferne das Höhere, als sie das blos Bestimmende und nicht zugleich auch wieder das Bestimmte oder Bestimmbare ist. Ist die Staatsgewalt absolute Einheit, so ist der Vertrag ein

Vereinigungs=Vertrag. Aber durch diese Influenz der schützenden Macht ist nur die Tendenz zur organischen Wechselwirkung gesezt; die wirklich continuirliche und gesetzmäßige Wechselwirkung ist dadurch noch nicht begründet, wenn also eine Wechselwirkung statt hat, so ist es klar die Willkühr des einzelnen Individuums, oder das phisische Bedürfniß u. s. w., kurz eine blos zufällige und nicht in der höhern Natur selbst gegründete Ursache, die diese Wechselwirkung, die überdieß auch immer blos eine partielle und keine allgemeine seyn wird, herbey führt; denn nur in so ferne die Ursache der Wechselwirkung in der höhern Natur selbst gegründet ist, kann eine allgemeine Wechselwirkung aller mit allen möglich werden. Aber dieß ist nur durch eine Handlung der Staatsgewalt möglich, wodurch allen Einzelnen ein bestimmtes Quantum Willkühr zugetheilt wird, so daß durch dieses Quantum, das jedem zu Theil wird, eine beständige Wechselwirkung unterhalten wird, indem der positive Zustand, der in dem Individuum dadurch erzeugt wird, gerade so ist, daß er dem Negativen in einem andern entspricht und umgekehrt. Die Staatsgewalt mußte also an Einzelne die Willkühr so vertheilen, daß im Ganzen etwas Gesetzmäßiges dadurch entsteht, d. h. daß dadurch nicht blos der einzelne, sondern der allgemeine Wille objectiv wird. Jedem Individuum muß also dadurch eine Quantität willkührlicher Handlungen *) zukommen, die eben, weil sie eine bestimmte ist, andern nicht zukömmt und also alle übrige absolut passiv sind, weil ih=

*) Ausser seiner Sphäre (denn innerhalb derselben ist er in seiner Willkühr nicht beschränkt, und in Rücksicht der übrigen Individuen.

nen ein ganz anderes Quantum Willkühr zukömmt; sie werden also entweder gegen diese Willkühr des einen indifferent sich verhalten, d. h. sie weder hindern noch befördern, oder ein Quantum Receptivität dieser entgegen setzen.

Die einzelnen Individuen bilden also dadurch, daß ihnen nur ein Theil der Realisirung des allgemeinen Willens, vermöge der ihnen zugetheilten Willkühr, übertragen ist, zusammen ein organisches Ganzes, Staat genannt. Da diese Vertheilung der Willkühr ganz allgemein ist, so sind die Repräsentanten der Staatsgewalt, in so ferne sie Individuen sind, selbst in dieser allgemeinen Vertheilung der Willkühr begriffen und in der Vollziehung oder Realisirung der Rechte der Staatsgewalt selbst an die Gesetze des ganzen Organismus gebunden und nicht mehr wie zuvor ganz unabhängig, denn ihre Wirksamkeit ist selbst nur ein Theil, der über alle verbreiteten Willkühr und muß dieser unterworfen seyn, und nicht sie der ihrigen. Aber auch diese allgemeine Verbreitung und Vertheilung der Willkühr kann nicht bewußtlos oder mit Zwang, sondern nur durch eine freye bewußte Thätigkeit bewirkt werden. Jedes Individuum muß also mit dieser Vertheilung zufrieden seyn, und daher kann der allgemeine Wille wieder nur als durch die Harmonie der Willkühr der einzelnen Individuen entstanden gedacht werden, d. h. durch Vertrag. Da nun durch diesen Vertrag alles Getheilte wieder vereinigt und sogar die individuellen Wirkungen zu einem allgemeinen Willen vereint gedacht werden, so wird aus dem Standpunkt der Subjectivität der Vereinigungs-Vertrag als der Schlußstein und Vereinigungs-Band aller bisher nur einzeln und getrennt, ja sich sogar entgegen gesezten Organisation und als das die ganze Staatsconstitution vollendende angesehen; dessen Objectivwerden weder

von der Freyheit noch von der Natur, sondern von etwas über beyde Erhabenes abhängt.

Die Freyheit bringt aus der Homogeneität Heterogeneität hervor, das Gesetz aus dieser Heterogeneität aber wieder Homogeneität. Diese Homogeneität wird denn wieder durch Freyheit zur Heterogeneität u. s. w., würde die Heterogeneität bleiben, so wäre keine Wechselwirkung möglich, denn eben durch diese soll ja die Heterogeneität aufgehalten werden, ganz oder zum Theil; also ist das Gesetz Ursache der Wechselwirkung, es verwandelt die blose Tendenz zur Vereinigung in wirkliche Vereinigung; die durch das Gesetz nie ganz aufgehobene Freyheit bringt aber wieder neue Trennung hervor, d. h. sie macht, daß die Vereinigung nie eine absolute und umgekehrt das Gesetz macht, daß die Trennung nie eine absolute wird, sondern in der Trennung schon wieder Vereinigung ist.

Das, wodurch alle Wechselwirkungen zwischen Individuen und ihren Sphären bestimmt und begränzt werden, ist das Gesetz als Product des allgemeinen Willens. Die rechtliche Qualitäten eines Individuums werden also durch sein Verhältniß zum Gesetz bestimmt seyn, je mehr seine willkührliche Handlungsweise der Gesetzmäßigkeit sich nähert, desto weniger wird sie durch andere Individuen bestimmt werden können, sie wird vielmehr im Wechselwirken immer positiv sich verhalten (d. h. das Bestimmende seyn).

Die Handlungen nun, die sich in Beziehung auf andere, als positive Handlungen darstellen, weil sie in Gemäßheit des Gesetzes unternommen werden, erscheinen als freye Handlungen, sie dürfen unternommen werden; diejenigen hingegen, die diesen entgegen gesezt sind, und wo das handelnde Individuum gegen das andere im negativen

Zustand sich befindet, werden als Handlungen der Nothwendigkeit, als nicht freye, als ein Muß erscheinen. Das Verhältniß der Handlungen zum Gesetz, ob sie in dessen Gemäßheit unternommen werden müssen oder dürfen, giebt den Handlungen den positiven oder negativen Charakter, je nachdem das Individuum sie unternehmen darf, um andere zu bestimmen, oder sie als schon Bestimmtes unternehmen muß.

In Beziehung auf das Gesetz selbst, verhalten sich alle Individuen (auf dem objectiven Standpunkt) negativ, d. h. sie befinden sich im negativen Zustand, sind ihm unterworfen und durch dasselbe bestimmbar und nie das Bestimmende; nur gegen einander sind diejenigen Individuen, die das Gesetz für sich haben (deren Willkühr mit dem Gesetz übereinstimmt) im positiven Zustand, gegen diejenigen, deren Willkühr durch das Gesetz beschränkt, d. h. für eine bestimmte Wechselwirkung als Willkühr aufgehoben ist. Dieß Aufheben kann nun geschehen, entweder ganz, so daß sich ihre Thätigkeit in Nothwendigkeit verwandelt, oder nur zum Theil, so daß ein Indifferenz-Zustand, ein Gleichgewicht von Nothwendigkeit und Willkühr, d. h. ein Ruhigverhalten, entsteht.

In so ferne also die höhere Natur als etwas Anorgisches angesehen wird, hängen alle Bestimmungen der Wechselwirkung zwischen Individuen von der Influenz der Staatsgewalt, die in so ferne immer das höhere ist, ab; sie giebt ihnen die Richtung und bestimmt die dieser Richtung gemäße Thätigkeit, durch welche erst eine wirkliche Wechselwirkung ausser den Sphären möglich ist, was den Standpunkt des Privatrechts giebt. Aber das Gesetz, das die Individuen nur blos als Individuen betrachtet, überläßt ihre Thätigkeitsäusserung ihrer Willkühr und unter-

wirft ihre Handlungen nur im Objectivwerden dem Gesetz; die Handlungen selbst, oder bestimmter ihr Entstehen bestimmt es nicht; das Individuum selbst wird nicht bestimmt zum Handeln, sondern nur das wirkliche Handeln wird modificirt. Denn das Individuum selbst ist etwas Organisches und steht als solches nicht unter dem Gesetz, das blos für die organische Natur gegeben ist.

Die Staatsgewalt schüzt das Eigenthum (Schwerkraft, Action der Schwere) und giebt Gesetze für die freye Wechselwirkung zwischen Individuen in Beziehung auf Sachen oder Gesetze, wie das Eigenthum verändert werden könne (Chemische Influenz oder Action der höhern Organisation auf die niedere).

Der Schatz oder die Action der Schwere ist der schüzzenden Macht nicht eigenthümlich, sondern übertragen; sie ist dazu durch eine höhere Influenz bestimmt; aber die Gesetzgebung über die Art, wie die freye Wechselwirkung statt finden solle, und unter welchen Formen dadurch rechtliche Wirkungen (Producte) entstehen sollen, ist eine ihr eigenthümliche und durch sie selbst bestimmte Action (chemische Influenz). Durch den Eigenthums-Vertrag waren die Sphären geschlossen, durch diese Gesetzgebung ist wieder eine Wechselwirkung (electrischer und chemischer Proceß) möglich und die Producte derselben eben so anerkannt und geschüzt, wie alle übrige Objecte in der Freyheits-Sphäre. Aber diese freye Wechselwirkung wird nur unter der Bedingung eines positiven und negativen Zustandes statt finden, d. h. wenn das, was in der einen Sphäre das Positive ist, in der andern fehlt und umgekehrt. Die Ursache des Uebergehens ist aber die freye Willenserklärung, oder die allen gemeinschaftliche höhere Natur, das Freybestimmende.

Diese Thätigkeit nun, wodurch die freye Wechselwirkung zwischen Individuen entsteht, erlischt im Product, wenn die Wechselwirkung bestimmt vollendet ist; beyde Individuen verhalten sich wieder wie zuvor, ganz indifferent. Nun soll aber die Wechselwirkung stets fortdauren, sie soll zwar frey aber nicht absolut, sondern der Freyheit ungeachtet doch stets und gewiß wieder kehren. Diese Thätigkeit muß also zu einer höhern Organisation werden, d. h. die ihrer Tendenz nach eine freye, aber nie im Object erlöschende, sondern eine in ihr Subject zurückkehrende und sich stets neu producirende ist. Dieß ist nur durch eine Thätigkeit möglich, vermöge welcher, ungeachtet des Wechsels der Objecte in der Aussenwelt für jedes Individuum doch wieder und eben so gewiß neue Objecte entstehen, als es selbst eine stets sich erneuernde Thätigkeit ist, was nur durch einen Organismus, wodurch alle getheilten Objecte der Aussenwelt wieder Gemeingut werden, möglich ist, d. h. daß zwischen Geben und Nehmen ein Wechselverhältniß statt findet, und daß beyde sich gegenseitig, nicht nur das eine das andere, bestimmen. Aber auch dieses Geben und Nehmen muß nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ beschränkt werden; durch jenes entsteht erst eine Freyheits-Sphäre, weil sonst die äussere Thätigkeit sich ins Unendliche verlieren und also keine Sphäre bilden würde, durch dieses entsteht eine bestimmte, durch ihre Qualität von andern unterscheidbare Sphäre.

Die Freyheit des Individuums soll als Willkühr in und durch die höhere Natur objectiv werden, d. h. in der Aussenwelt als Thätigkeit erscheinen; es fragt sich also unter welchen Bedingungen das Individuum als freyes Wesen, in der Rechtsverfassung als sittliche Totalität sich darstelle.

Durch den Eigenthums=Vertrag war für jedes Individuum das Object seiner Wirksamkeit bestimmt und also auch ein Object der Willkühr constituirt; aber die Willkühr oder freye Thätigkeit, die unendlich ist, wird sehr bald kein Object mehr haben, das ihm entgegen gesezt und mit dem Individuum nicht ganz assimilirt wäre; die Willkühr wird also aufhören Willkühr zu seyn, weil das Individuum überhaupt mit seiner Sphäre sich identificirt und die Bedingung der Willkühr, Duplicität, aufgehört hat. Das Individuum wird dadurch in absolute Unthätigkeit versezt seyn. Das Individuum sowohl als seine Sphäre werden bloses Object und nicht Subject seyn. Der Indifferenz=Zustand muß also beständig gestört und beständig wieder hergestellt werden, weil nur dadurch eine willkührliche Thätigkeit des Individuums möglich wird; aber da im Individuum selbst kein Grund der Störung liegt, sondern vielmehr seine Thätigkeit auf Erzeugung der Indifferenz=Zustandes hingeht, so kann dieß nur ein ausser seinem rechtlichen Organismus liegender Grund seyn. Aber daß durch diesen Grund ausser dem Individuum das Gleichgewicht wirklich gestört wird, kann nur durch die Tendenz zur Wiederherstellung desselben erkannt werden.

Also kann das Individuum nur als frey erscheinen, dadurch, daß in seiner Sphäre beständig Duplicität hergestellt wird, was aber nur durch ein 3tes ausser dem Individuum möglich ist; aber dieses 3te kann eben so wenig gleichförmig und ununterbrochen thätig seyn und auf den Organismus wirken, weil gleichförmige Thätigkeit selbst als Recht erscheint und also das Individuum nicht als frey thätiges erscheinen könnte. Die Triplicität in der Sphäre des Individuums muß also beständig verschwinden und wieder entstehen. Der Effect der willkührlichen Thätig=

keit des Individuums wird sich also in seiner Sphäre sowohl als ausser derselben auf folgende Art darstellen: 1) als Thätigkeit, die alles sich unterwirft, mit sich assimilirt in seine Sphäre aufnimt, als eine beständig sich contrahirende Thätigkeit. Aber als beständige Contraction würde sie endlich erlöschen; die Bedingung der Contraction müßte also durch die Contraction selbst aufgehoben werden; der Grund war die Tendenz alles sich zu unterwerfen und es mit sich zu assimiliren, nach seinen Zwecken zu bestimmen; ist dieß geschehen, so hört die Thätigkeit auf. An ihre Stelle wird also die gerade entgegen gesezte Thätigkeit treten, das Individuum wird seine Sphäre verändern, aus ihr heraustreten und eben daher wird sich diese Thätigkeit 2) als eine in andere Sphären eingreiffende und sich mit diesen Vereinigende, erscheinen (Expansion). Die willkührliche Thätigkeit des Individuums würde sich als Veränderung, sowohl der Objecte seiner Sphäre, als seiner Sphäre selbst darstellen, d. h. als beständiger Wechsel von Veränderungen durch Contraction oder durch Expansion. Das Individuum erscheint also als willkührlich handelnd, nur durch eine Thätigkeit, die auſſer- und innerhalb des Organismus (des gröbern, der Freyheits-Sphäre und vermittelst des Leibes) wirksam ist, also innere und äussere Thätigkeit zugleich ist. Willkühr als Vermögen ist also die Quelle aller freyen Handlungen, also Bedingung der Möglichkeit alles Rechtsverhältnisses zwischen Individuen in der höhern Natur.

Die Realisirung der allgemeinen Rechtsverfassung ist den endlichen Vernunftwesen als Problem aufgegeben, das aber nicht durch die Freyheit des Individuums allein, sondern nur durch die Zusammenstimmung aller übrigen Individuen und zwar als Ideal auch nicht in jedem Mo-

ment, sondern nur durch allmählige Annäherung ins Unendliche zu Stande kommen kann, also nicht in einem bestimmten Zeitalter, sondern nur durch alle endliche Vernunftwesen in allen Zeiten, d. h. durch die ganze Gattung, so daß gerade jede neue Generation da eingreift, wo die vorhergehende stehen blieb. Untersuchen wir nun die empirischen Bedingungen des Objectivwerdens der Rechtsverfassung, die anfänglich nur als partiell gedacht werden können, so finden wir folgende Resultate:

Eine Vereinigung ist nur unter der Bedingung einer Heterogeneität möglich; diese ursprüngliche, sowohl intellectuelle als organische Heterogeneität ist in der Geschlechtsverschiedenheit der einzelnen Individuen zu suchen; durch diese Heterogeneität wird also eine Vereinigung zwischen Individuen entstehen und nach Gesetzen der organischen Natur eine Fortpflanzung der Gattung bewirken; aber da das Freye über das Organische das Herrschende ist, und also sowohl die Vereinigung unmöglich, als die Fortdauer derselben hindern kann, so muß die Willkühr beyder Individuen beschränkt werden; sie müssen ihre Individualität willkührlich gegenseitig beschränken und dadurch die fortdauernde Reinigung möglich machen, um so gemeinschaftlich den Vernunftzweck u. s. w. zu realisiren. Das ursprüngliche Rechtsverhältniß ist also das zwischen Ehegatten; sie werden sich also sowohl über die Art der Wirksamkeit, als über die für jeden nothwendige Freyheits-Sphäre vereinigen müssen und sich die gegenseitige Guarantie leisten, aber da ihre Wirksamkeit doch immer gemeinschaftlich seyn und die Thätigkeit des einen nur das Supplement des andern seyn soll, so werden auch die Mittel dazu gemeinschaftlich seyn, d. h. die getrennten Sphären werden wieder vereinigt werden müssen. Und so haben wir durch den vollkommen rea-

lisirten Ehevertrag und den dadurch entstandenen Organismus drr Aussenwelt, Ehe genannt, den ganzen Staatsvertrag und die höhere Natur concentrirt und somit auch den ganzen Gang unserer künftigen Untersuchung vorgezeichnet.

Der Mann wird die schützende Macht, die Frau die mit innern Angelegenheiten beschäftigte Thätigkeit und die Kinder das beyder Thätigkeit Vermittelnde seyn.

Mit der Vermehrung der Gattung werden neue Homogeneitäten und Heterogeneitäten ins Unendliche so lange entstehen und vergehen, bis die allgemeine Rechtsverfassung alle Heterogeneitäten aufgelößt und alle willkührliche Handlungen unmöglich gemacht und so einen allgemeinen Indifferenz-Zustand in der Aussenwelt erzeugt hat.

Die Willkühr wird in der Aussenwelt so sehr zunehmen, bis sie endlich selbst nach Naturgesetzen vom Maximum ins Minimum absolute Gesetzmäßigkeit (gleich absoluter Willkühr) übergeht.

Grundzüge der allgemeinen Rechtslehre.

2te Abtheilung.

Construction des Rechtsmechanismus im Ideellen.

Jede Wissenschaft ist ein Ganzes von Wahrheiten, die nur durch gegenseitige Vermittlung Gewißheit, d. h. Wahrheit erhalten durch Gleichsetzung des Allgemeinen und Besondern und Vereinigung der Besonderheit in der ursprünglichen Einheit. Die Vermittlung kann aber, wenn da-

durch ein reelles Wissen begründet werden soll, keine Unendlichkeit in Beziehung auf die Einheit oder Allgemeinheit seyn; es muß also ein absolut, nicht vermitteltes, Gewisses oder Wahres geben, von dem alles übrige Wissen eben durch die gefoderte Vermittlung nicht nur abgeleitet, sondern auch auf dieses zurückgeführt werden kann. Diese Ableitung ist nothwendig von doppelter Art, nämlich eine Ableitung des Wissens aus dem absolut gewissen, oder eine von einem nur durch Vermittlung Gewissen; die Wissenschaft nun, die durch unmittelbare Ableitung aus dem absolut Gewissen entsteht, ist die Wissenschaft überhaupt, oder die Wissenschaft aller Wissenschaften. Diejenige Wissenschaft hingegen, die nur durch Ableitung aus einem durch Vermittlung Gewissen, oder durch Vermittlung des Vermittelten entsteht *), ist eine besondere Wissenschaft, oder ein Ganzes von Wahrheiten, das nur durch gegenseitige Vermittlung, von Wahrheiten, die nicht absolut gewiß, sondern vermittelt gewiß sind, entsteht. Das Fundament eines solchen vermittelten Ganzen heist nun Grundsatz und ist nach dem eben Gesagten etwas unvermittelt, (absolut) oder nur vermittelt Gewisses **). Der unvermittelt gewisse Grundsatz nun ist unmittelbar nur Grundsatz des Wissens überhaupt, nicht des besondern Wissens; für dieses ist er es nur mittelbar durch den vermittelten Grundsatz. Wenn also das Recht eine Wissenschaft, d. h. ein durch Vermittlung entstandenes Ganzes von Wahrheiten seyn soll, so muß, da dieses Ganze ein Ganzes von besondern Wahrheiten (Rechtswahrheiten genannt) seyn soll,

---

*) In welcher das Besondere wieder den Charakter des Allgemeinen annimt und die relative Einheit dadurch bildet.

**) Absolute oder relative Indifferenz.

dieses Ganze seine Gewißheit durch Vermittlung von einem schon vermittelten Grundsatz erhalten; und dieser vermittelte Grundsatz seine Wahrheit, Gewißheit, durch Vermittlung von dem absolut (unmittelbar) Gewissen erhalten. Es fragt sich also, ob das Ganze von Rechtswahrheiten, aus *einem* und zwar durch Vermittlung gewissen Satz abgeleitet werden könne, und ob dieser Satz wirklich ein solcher sey, der durch Ableitung aus dem absolut Gewissen selbst gewiß, d. h. Wahrheit geworden sey? Der Beweis davon läßt sich nur durch die That führen, und wir können daher für jezt nur die Bedingungen einer solchen Ableitung aufsuchen, und erst hernach sehen, ob unter den aufgefundenen Bedingungen die wirkliche Ableitung bewirkt worden. Das leztere war der Gegenstand der bisherigen Deduction, das Erstere wird das einzige Object unserer ganzen künftigen Untersuchung seyn. Wenn nun das Selbstbewußtseyn ein solches unmittelbar Gewisses ist *), so ist das Wissen des Selbstbewußtseyns ohnstreitig

---

*) Vergleiche hierüber Fichte's Naturrecht in der Einleitung besonders Nr. 2. Nur ist zu bemerken, daß der Gedanke einer gemeinschaftlichen freyen Wirkung von Vernunftwesen nicht absolut willkührlich ist, so gewiß und nothwendig als jeder sich selbst als Vernunftwesen sezt und sich als solches Freyheit zuschreibt, eben so nothwendig sezt er auch alle Wesen seiner Art gleich frey; thut er dieß nicht, so steht er mit sich selbst im Widerspruch, sein Denken widerspricht sich selbst, oder sein Handeln widerspricht dem nothwendigen Denken. Der Gedanke und die Realisirung der Rechtsverfassung, der Rechtsbegriff und dessen Folgen sind also so wenig willkührlich, als das Vernunftwesen selbst; das eine ist durch das andere bedingt. Wenn Vernunftwesen als solche seyn oder gedacht werden sollen, so muß eine Rechtsverfassung seyn und der Rechtsbegriff ist ein nothwendiger Begriff und umgekehrt.

das ursprüngliche Wissen, seine Gewißheit ist so gewiß als das Selbstbewußtseyn selbst; wenn ferner irgend ein Satz der Rechtswissenschaft aufgezeigt werden könnte, der zugleich etwas enthielte, was als Bedingung des Selbstbewußtseyns angesehen werden muß, so wäre auch dieser Satz eben so gewiß, d. h. von gleicher Realität mit dem Satz, der das Wissen vom Selbstbewußtseyn ausdrückt.

Nun ist aber aus der Transscendental-Philosophie bekannt, daß der Act der absoluten Abstraction oder der Handlung des Ichs, auf sich selbst, Bedingung des Selbstbewußtseyns ist, und daß die (negative) Bedingung der Möglichkeit dieser absoluten Abstraction die Existenz anderer freyen Intelligenzen ist, und die Wechselwirkung mit diesen zum Bewußtseyn absolut nothwendig. Wenn sich also nun zeigen liesse, daß die Rechtsverfassung Bedingung der Möglichkeit einer freyen Wechselwirkung zwischen Intelligenzen wäre, so wäre die Wissenschaft der Rechtsverfassung ein eben so reelles Wissen oder eine eben so gewisse Wahrheit, ein vermittelt gewisses Wissen, als es das Wissen des Selbstbewußtseyns ist.

Die absolute Abstraction oder der Anfang des Selbstbewußtseyns ist nur aus einem Selbstbestimmen, d. h. aus einem Handeln der Intelligenz auf sich selbst, zu erklären; denn die absolute Abstraction, d. h. das Erheben der Intelligenz über alles Objective, kann, weil sie ein absoluter Act ist, durch keine vorhergehende Handlung der Intelligenz erklärt werden; da sie aber doch überhaupt erklärt seyn muß, so muß sie zwar aus der Intelligenz, in so ferne sie überhaupt Intelligenz, nicht aber in so ferne sie diese bestimmte ist, erklärt werden. Da nun der Charakter jeder Intelligenz der ist, Bestimmendes und Bestimmtes zugleich zu seyn, Subject Object; so muß auch eben der Act

der absoluten Abstraction nur aus einem Selbstbestimmen der Intelligenz zu erklären seyn. Das Selbstbestimmen wäre also ein Act der Intelligenz, der aus der Intelligenz als einer bestimmten nicht wieder erklärt werden kann.

Die absolute Abstraction ist nun zwar der Anfang des empirischen Selbstbewußtseyns, nicht aber der des ursprünglichen Selbstbewegens, wenn er also gleich aus keinem vorhergehenden Handeln der Intelligenz, in so ferne sie gerade diese Bestimmte ist, erklärbar ist, so muß er doch überhaupt erklärbar seyn. Der Act der Selbstbestimmung ist also durch ein Handeln der Intelligenz, in so ferne sie die bestimmte ist, nicht zu erklären, wohl aber aus einem Nichthandeln derselben, d. h. aus einem andern Handeln einer Intelligenz, d. h. aus einem Handeln der Intelligenz, das ein Nichthandeln einer bestimmten Intelligenz ist. Er ist also nur erklärbar aus einem Handeln der Intelligenz ausser ihr; aber die Intelligenz ist nur indirecter Grund dieses Handelns, d. h. die Handlung ausser der Intelligenz erfolgt zwar von selbst, aber das Nichthandeln der Intelligenz ist doch Bedingung dieses Handelns ausser der Intelligenz und umgekehrt; der Begriff einer solchen Handlung kömmt in die Intelligenz ganz aus ihr selbst; er würde aber doch nicht in die Intelligenz gekommen seyn, wenn jenes Handeln ausser der Intelligenz nicht wirklich und unabhängig von ihr erfolgt wäre.

Das Selbstbewußtseyn ist also durch eine indirecte Wechselwirkung zwischen Intelligenzen und Intelligenzen bedingt. Das Selbstbestimmen der Intelligenz ist also nur möglich durch eine Handlung, einer Intelligenz ausser ihr, wodurch dem Ich der Begriff einer Foderung als eines möglichen Objects entsteht, das, wenn es wirklich wird, eben durch diese Foderung erklärt ist, das aber deswegen

nicht nothwendig, sondern nur mögliches Object ist, wodurch die Handlung der Intelligenz erklärbar und unerklärbar zugleich wird. Blos Intelligenzen auſſer der Intelligenz können die Intelligenzen zur Selbstbestimmung auffodern; aber den lezten Grund dieser Handlung enthält wieder die Intelligenz selbst, weil unmittelbar durch ihre Individualität oder ihre besondere Beschränktheit, d. h. die Passivität in ihr, Activität auſſer ihr gesezt ist.

Aber auch nicht einmal das äussere Objective wäre äusseres Object, ohne eine Anschauung auſſer der Intelligenz: Intelligenzen auſſer der Intelligenz sind also nothwendige Bedingungen des Selbstbewußtseyns und der Aussenwelt als solcher; die Einheit ist nicht ohne Vielheit und beyde sind nur durch die Allheit, Totalität. Die blinde Richtung auf äussere Objecte wird dadurch allein der Intelligenz reflectirt, daß Intelligenzen auſſer ihr sie ebenfalls zu Objecten der Anschauung gemacht haben. Die Intelligenz muß also zugleich mit dem vollen Selbstbewußtseyn auch die Existenz anderer Intelligenzen auſſer ihr als nothwendige Bedingung ihrer Individualität setzen, und zwar unter denselben Bedingungen, d. h. ganz identisch mit sich, nur mit der Differenz der bestimmten Individualität. Dadurch allein wird die Intelligenz aufgefodert in Gemäßheit des unsichtbaren Widerstandes seine Thätigkeit zu beschränken, d. h. sie wird dadurch zur Selbstbeschränkung genöthigt.

Zum vollständigen Bewußtseyn ist aber auch die fortdauernde Wechselwirkung des Individuums mit andern Intelligenzen nothwendig, und eben daher ist das Bewußtseyn der Unmöglichkeit der Vernichtung einer solchen freyen Wechselwirkung eben so nothwendig, als das der Foderung einer solchen Wechselwirkung. Es muß daher die

Guarantie der Freyheit jedes Individuums eben so nothwendig als Bedingung des Bewußtseyns im Bewußtseyn vorkommen, als die Foderung einer solchen Wechselwirkung. Wenn nun die Guarantie dieser Freyheit nur in der Rechtsverfassung möglich ist, so ist eben dadurch auch diese als nothwendige Bedingung des Selbstbewußtseyns abgeleitet.

Das Individuum wird nur durch Menschen zum Menschen, und eben so wird die Welt der Intelligenz als Individuum nur durch andere Intelligenzen von gleicher Realität objectiv; 2 Sätze, die in jedem wahrhaft philosophischen System des menschlichen Wissens streng erwiesen werden müssen, und hier als bekannt voraus gesezt werden. Die objective Welt und das Handeln vernünftiger Wesen in ihr sind Bedingungen des Bewußtseyns und der Freyheit jedes Menschen als Individuum. Eben so nothwendig als das Selbstbewußtseyn jedes Individuums für dasselbe ist, wenn es Mensch und Intelligenz seyn soll, eben so nothwendig ist eine Wechselwirkung der Intelligenzen unter einander. Diese Wechselwirkung muß also so lange wirklich seyn, als ein Bewußtseyn ist, weil ohne sie keines ist; nun ist aber nur so lange eine Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen, d. h. zwischen den verschiedenen mit Freyheit handelnden Individuen in der Aussenwelt möglich, als in dieser Wechselwirkung die Freyheit des einen Individuums nicht durch die der übrigen vernichtet wird und umgekehrt. Das Bestehen dieser Wechselwirkung ist also so nothwendig als das Bewußtseyn selbst, wenn Vernunftwesen mit Freyheit handeln, d. h. wirklich seyn sollen. Es muß also etwas aufgezeigt werden, das dieses Bestehen des Handelns mit Freyheit nicht blos zufällig, sondern nothwendig macht, d. h. es für immer guarantirt.

Die Aussenwelt ist Bedingung der Objectivität der Freyheit oder des Erscheinens derselben, sie kann also nicht wieder den Grund der Wechselwirkung selbst für die sie blos Mittel ist, seyn; weil das blose Mittel für das Begründete, nicht zugleich das Begründende des Begründeten seyn kann. In der objectiven Welt kann also die Guarantie der freyen Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen nicht gesucht werden. Der Grund muß also im Subjectiven, d. h. in der Freyheit selbst gesucht werden. Die Freyheit muß also als Freyheit so beschaffen seyn, daß durch sie selbst wieder etwas zu Stande kömmt, das die Wechselwirkung durch Freyheit selbst guarantirt, d. h. daß sie nicht blos als etwas Zufälliges, sondern als etwas Nothwendiges erscheint. Durch die Freyheit aller Einzelnen müßte also etwas zu Stande kommen, was in Rücksicht aller Freyheit, in Rücksicht der Einzelnen aber Nothwendigkeit würde, sobald die Freyheit aller, die dieses Product hervorgebracht hat, aufhört zu produciren, d. h. sobald der Freyheitsact aller nicht mehr bloser Act, sondern Product wird. Ein solches durch Freyheit entstandenes, der Freyheit jedes Einzelnen als etwas nothwendig wirkendes entgegen stehendes Product ist die der bewußtlosen producirten Natur zugegebene mit Bewußtseyn producirte 2te höhere Natur oder die Rechtsverfassung. Eine Natur, die der Willkühr der Einzelnen in Rücksicht des Ganzen eben so das Gepräge der Nothwendigkeit aufdrückt, als die Aussenwelt der unendlichen Production der Intelligenz Gränzen sezt und sie dadurch zum Selbstbewußtseyn nöthigt. Es fragt sich also, was denn in der Freyheit dasjenige sey, was beschränkt werden kann; es ist dasselbe, was macht, daß die Freyheit des Einzelnen in der Wechselwirkung mit

andern vernichtet werden kann, nämlich die nach aussen gehende Thätigkeit, der Trieb, der von dem Individuum aus und auf dasselbe wieder zurückgeht. Die Thätigkeit, die das Individuum zum Individuum macht, muß durch die 2te Natur so beschränkt seyn, daß, sobald der sich über die Gränze seiner Sphäre sich wagt, er in demselben Grad innerhalb seiner Sphäre selbst zurückgedrängt wird, in welchen er aus derselben heraustrat.

Diese 2te Natur wirkt also nicht unmittelbar auf freye Vernunftwesen, sondern nur auf den vom Idividuum ausgehenden eigennützigen Trieb und bestimmt dadurch dieselben sich selbst so zu bestimmen, daß der Trieb innerhalb seiner Sphäre bleibe, weil dadurch das Gegentheil von dem erfolgt, (nämlich ein Handeln gegen sich selbst) was durch das Austreten aus der Sphäre, Verletzung der Freyheit anderer beabsichtigt wird, oder entstehen sollte. Durch das blose Zugleichseyn verschiedener Individuen ist die Wechselwirkung nothwendig; diese Wechselwirkung soll aber nicht blos eine blinde nothwendige oder bewußlose, wie in der sinnlichen Natur, sondern eine Wechselwirkung von Vernunftwesen, d. h. eine Wechselwirkung zwischen Freyheit und Freyheit seyn. Durch die sinnliche Natur oder durch die Aussenwelt ist nur überhaupt eine Wechselwirkung gesezt, durch die 2te höhere, über der ersten errichtete Natur, soll eine freye Wechselwirkung erzeugt werden; die Rechtsverfassung ist also das Supplement der sichtbarn Natur. Eben weil sie das Supplement ist, darf sie nichts, was in dieser nothwendig ist, aufheben, sondern nur den der Freyheit anderer entgegenstehenden Trieb so beschränken, daß die Individualität des Einzelnen und der Uebrigen neben einander bestehen können. Diese 2te Wechselwirkung ist also blos ein Product der Freyheit, die sichtbare Natur

kann den Grund derselben nicht enthalten. Die Art, wie freye Wesen als solche in Wechselwirkung gedacht werden müssen und die Ableitung des dazu nothwendigen Mechanismus ist nun der Zweck der Rechtswissenschaft.

Die Bedingungen einer solchen Wechselwirkung mit Freyheit sind

1) Freyheit eines jeden Individuums als Glied der Wechselwirkung sowohl objectiv als subjectiv, d. h. Objecte, auf die die Willkühr eines jeden sich richten kann und Möglichkeit der freyen Einwirkung auf dieselbe, oder eine mit Bewußtseyn und nach Zwecken unternommene Handlungsweise jedes Individuums.
2) Freyheit eines jeden Individuums als bedingt durch die gleichmäßige Freyheit der übrigen Glieder, oder Beschränkung der Freyheit eines jeden durch die gleichmäßige Freyheit aller, und umgekehrt Beschränkung der Freyheit aller durch die gleichmäßige Freyheit jedes Einzelnen. Das Product ist Identität der Freyheit des Einen und der aller Uebrigen und umgekehrt.

Die Bedingung der Errichtung eines solchen Mechanismus ist Uebereinstimmung der einzelnen Individuen oder durch Erkenntniß frey beschränkte Willkühr. Die Bedingung des Bestehens aber gleich großes Interesse aller Einzelnen für die Erhaltung der Rechtsverfassung.

So gewiß nun als das ursprüngliche Bewußtseyn der Grund des Empirischen ist, so gewiß muß die Freyheit des Willens mit allen ihren Bedingungen der Intelligenz selbst objectiv werden, d. h. als etwas erscheinen, das reell, nicht blos ideell ist. Eben deswegen muß auch in der Aussenwelt eine Erscheinung, die Freyheit, und eine Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen als Bedingung der Frey-

heit sich aufzeigen lassen, d. h. die Freyheit muß als Willkühr erscheinen, und die Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen in der objectiven Welt muß als Bedingung der Freyheit des Individuums eben so gewiß seyn, als die Erscheinung der Freyheit als Willkühr: Es fragt sich also, welches die Bedingungen seyen, unter denen diese Wechselwirkung freyer Wesen in der objectiven Welt eben so nothwendig und gewiß ist, als das Selbstbewußtseyn es ist, wenn überhaupt auch nur eine Intelligenz ihrer freyen Production in der Aussenwelt für immer versichert seyn soll; so daß die Ausübung derselben für immer, der Willkühr anderer Intelligenzen ohngeachtet, doch guarantirt ist.

Die Freyheit soll objectiv werden; dieß kann sie aber nur vermöge der nach aussen gehenden Thätigkeit der Intelligenz, die nur allein vom Individuum als Trieb aus- und auf dasselbe zurückgeht. Von diesem Trieb nun, der so nothwendig ist als die Individualität jeder Intelligenz, ist der reine Wille, in so ferne er erscheint, abhängig und wird eben dadurch zur Willkühr. Er ist eben das, was das Handeln der Intelligenz auf die Aussenwelt und die dadurch entstehende Wechselwirkung zwischen Individuen in der Aussenwelt möglich macht.

Vermittelst dieses Triebs äussert sich also allein die Freyheit als etwas Empirisches. Diese Freyheit des Individuums aber, weil sie auf etwas Aeusseres sich richtet, kann die Freyheit anderer Individuen beschränken und muß sie beschränken. Es fragt sich also, wie diese gegenseitigen Beschränkungen möglich seyn, da nicht nur die Freyheit des Individuums, sondern auch neben ihr auch die Freyheit aller übrigen Intelligenzen in der Aussen elt bestehen und durch beyde gemeinschaftlich eine Einheit gebildet werden soll, weil ohne dieses Bestehen keine Wech-

selwirkung aller Vernunftwesen unter einander in der Aussenwelt möglich ist.

Die Natur nun sezt der Willkühr und der dadurch ins Unendliche gehenden Aeusserung des Triebs keinen absoluten Widerstand; der vom Individuum ausgehende Trieb kann also den ihm nothwendig entgegen gesezten Trieb anderer Intelligenzen ausser dem Individuum ins Unendliche vernichten und also die Ausübung der freyen Thätigkeit anderer Intelligenzen in der Aussenwelt unmöglich machen.

Wir sehen uns also dadurch in einen offenbaren Widerspruch versezt; nach der ersten Behauptung kann die Freyheit in der objectiven Welt nur durch diesen Trieb Realität erhalten, er ist also eben so nothwendig als die Freyheit selbst

Auf der andern Seite ist auch schon durch die Freyheit des Individuums die aller übrigen Intelligenzen als Individuum gesezt, und doch geht der auf äussere Objecte gerichtete Trieb des Individuums seiner Natur nach, gerade auf die Vernichtung der Freyheit aller übrigen Intelligenzen in der Aussenwelt aus, ohne daß in der Aussenwelt, durch welche die Intelligenzen als Individuen nothwendig handeln müssen, eine Bestimmung enthalten wäre, die dem blos vom Individuum ausgehenden Trieb Gränzen sezte. Es würde also vom absoluten Zufall oder von der Willkühr des Individuums abhängen, wenn das Individuum und alle übrigen Intelligenzen ihr Handeln in der Aussenwelt so beschränken würden, daß die Freyheit aller, so gut wie die des Individuums dabey bestehen kann, und doch soll es wieder nicht vom Zufall abhängen, weil die freye Wechselwirkung aller Vernunftwesen als nothwendige Bedingungen der Freyheit und des Selbstbewußtseyns in der Aussenwelt abgeleitet ist.

Dieser Widerspruch nun kann weder durch den Willen des Individuums aufgehoben werden, weil sein Wille als Wille des Einzelnen allein, die Willkühr aller übrigen nicht so bestimmen kann, daß sie mit Freyheit ihr willkührliches Handeln so beschränken, daß nicht nur seine eigene, sondern auch die Freyheit aller übrigen daneben besteht. Eben so wenig kann diese Willkühr durch die Natur selbst so beschränkt werden, daß der Trieb des Individuums innerhalb derjenigen Gränze erhalten werde, durch die allein das Bestehen der Freyheit der übrigen Individuen möglich gemacht wird.

Es muß also ein Mechanismus aufgefunden werden, vermöge dessen die Freyheit des Individuums so beschränkt wird, daß neben dem freyen Handeln desselben zugleich auch die Freyheit aller übrigen und ihre ebenfalls gleich nothwendige freye Handlungsweise bestehen kann, und zwar so, daß dieses Nebeneinander- und Zugleichbestehen der Freyheit aller Individuen, oder die Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen, der entgegen gesezten Richtungen der Freyheit der einzelnen Individuen ungeachtet, nicht als etwas blos Zufälliges, sondern als nothwendig und für immer existirt, daß also die Wechselwirkung durch Freyheit nicht nur im allgemeinen nicht gestört, sondern daß auch die Freyheit des Einzelnen in dieser Wechselwirkung nie unterdrückt oder gar vernichtet wird. Aber wie ein solcher Mechanismus auch nur als entstehend gedacht werden könne, da weder die Natur noch die Willkühr des Einzelnen den zureichenden Grund davon enthalten kann, sondern beyde durch ihn erst vereinigt werden sollen, dieß ist das unbegreifliche, was unsere ganze bisherige Untersuchung nicht zu lösen vermochte. Der unendliche Streit zwischen Freyheit als Willkühr auf der einen und der Noth-

wendigkeit auf der andern Seite muß also vermittelt werden, so daß in diesem 3ten, als im Indifferenzpunkt, Freyheit und Nothwendigkeit vereint sind. Dieses Vermittelnde ist nun die allgemeine Rechtsverfassung. Es fragt sich also nun, wie eine solche Rechtsverfassung nicht blos in Gedanken als etwas blos ideell Vermittelndes, sondern als Vermittlung des reellen Widerstreits, also selbst als etwas Reelles entstehen und gedacht werden könne.

Der Entstehungsgrund einer solchen Rechtsverfassung, als der über der sinnlichen Natur erreichten 2ten höhern Natur, kann weder in der eigentlichen sogenannten (sichtbarn) Natur, noch in dem Willen des einzelnen Individuums gesucht werden. Er kann also nur in der Willkühr aller gesucht werden, d. h. diese 2te Natur kann nur durch einen Vertrag Aller mit den Einzelnen und umgekehrt errichtet werden. Der Begriff eines Vertrags ist also dasjenige, was Freyheit und Nothwendigkeit vermittelt und also Freyheit und Nothwendigkeit zugleich ist; Freyheit, in so ferne es von der Willkühr der Einzelnen und Aller abhängt, diesen Vertrag zu errichten; Nothwendigkeit, in so ferne es von der Willkühr keines abhängt ihn nicht zu halten.

Der Begriff eines Vertrags wäre also das vermittelnde Princip des aufgestellten Widerstreits, aber wie sich sogleich ergiebt blos ein Ideelles, sowohl in Rücksicht der Entstehung, weil diesem Begriff bis jezt keine äussere Anschauung entspricht, als in Rücksicht des Bestehens, weil es doch wieder von der unbegränzten Willkühr des Einzelnen und Aller abhängt, in der Zukunft alle Handlungen oder die Willkühr so zu beschränken, daß der Vertrag, selbst alsdenn, wenn er wirklich zu Stande gekommen wäre, was doch der Fall bis jezt nicht war, nicht wieder gebrochen wird.

Wenn also auch der Mechanismus, unter welchem

freye Wesen als solche in Wechselwirkung mit einander gedacht werden können, vollständig abgeleitet wird, so bleibt die allgemeine Rechtsverfassung doch sowohl in Rücksicht der Entstehung, als der Dauer immer ein blos ideelles Princip, das objectiv nur dann ent- und besteht, wenn und so lange die Willkühr aller zufällig mit einander zusammen trift und vereinigt bleibt. Die allgemeine Rechtsverfassung ist also immer als etwas reelles gesezt, ein Spiel der grenzenlosesten Willkühr, die bis jezt nicht blos ideell, sondern in der Erfahrung, wie dieß die bisherige Geschichte aller Staaten beweißt, mit der Freyheit der Individuen so gut als mit der ganzer Nationen gleich einem Ball ihr verwegenstes Spiel trieb.

Die wirkliche Errichtung der allgemeinen Rechtsverfassung als Ziel des unendlichen Strebens, muß also in das Absolute gesezt und als bloser Glaubensartickel des vernünftig handelnden Menschen angesehen werden, dessen Erfüllung zwar der Möglichkeit nach begriffen, so daß die Bedingungen derselben aufgezeigt werden können, deren wirklicher Eintrit aber in das Absolute gesezt werden muß und eben deshalb bloser Glaubensartickel des endlichen Vernunftwesens ist, auf dessen Realisirung er hinarbeiten soll, dessen wirkliche Erreichung aber als Ideal nur von der Menschheit als Gattung zu erwarten ist und nur durch etwas, was über Freyheit und Natur-Nothwendigkeit gleich erhaben ist, herbeygeführt werden kann. Eben deshalb bleibt die Rechtswissenschaft nur ein ideelles Wesen, das nur durch Annäherung zum Unendlichen, d. h. als Wissen von etwas positiven reelles Wissen wird. Die Rechtswissenschaft kann also bis jezt nur dadurch, daß sie positives Recht ist, zum Wissen von etwas objectiven werden, d. h. dadurch, daß die Identität und Differenz des Rechts

und der positiven Gesetzgebung historisch und wissenschaftlich entwickelt werden. Das hier blos aus einem ganz individuellen Standpunkt entsprungene Raisonnement erhält seine vollkommene Begründung erst durch die oben schon aufgestellte allgemeine Ansicht, des Staats = als Kunstwerk der Gattung, das eben deshalb den Bedingungen der Zeit und überhaupt allen äussern empirischen nicht unterworfen ist. Die Aufgabe der allgemeinen Rechtswissenschaft besteht also allerdings darin: die Art und Weise der Errichtung einer höhern Natur als Supplement der sichtbarn Natur und den Mechanismus derselben zu zeigen, wodurch sie nicht nur als Natur, d. h. als etwas durch sich selbst Bestehendes, als Ganzes, sondern auch eben so nothwendig nach ihren Gesetzen zum Behuf der Freyheit fortwirkt, wie die sichtbare Natur zur Erhaltung des Gleichgewichts unter den in ihr existendirenden entgegen gesezten Kräften oder zu der Erzeugung der Indifferenz aus der Differenz unablässig hinstrebt. Wie aber eine solche höhere Natur oder die Rechtsverfassung auch nur als entstehend gedacht werden könne, da die sichtbare Natur gegen die Willkühr oder das Handeln freyer Wesen in der Aussenwelt keinen absoluten Widerstand leistet und doch etwas aufgezeigt werden muß, wodurch die bis jezt unbestimmte Willkühr der einzelnen Individuen so gut als aller bestimmt und zur sittlichen Totalität gebildet wird, oder mit andern Worten: eben die Art, wie zu dem absolut Subjectiven, der Willkühr, etwas Objectives komme, das zu der Willkühr das hiezu thut, was durch sie allein nicht geschehen kann, d. h. wie der Wille aller übrigen zur Uebereinstimmung mit dem der Willkühr des Individuums bestimmt werden könne und umgekehrt. Eben dieß ist es, was unsere ganze Untersuchung bisher nicht begreiflich machen konnte, da wir

zwar einen Vertrag als Synthesis aufzeigten, dessen Realität aber eben so wenig erwiesen werden könnte, als der Zeitpunkt der Realisirung.

Da nun eben diese 2te Natur auf der einen Seite nur durch Freyheit errichtet werden kann, und auf der andern Seite ihre Errichtung als etwas Nothwendiges abgeleitet worden ist, so bleibt für die Darstellung des Mechanismus der Rechtsverfassung oder für die Wissenschaft des Rechts kein anderer Ausweg übrig, als irgend einen Act, wodurch dieser Widerspruch gelößt wird, als wirklich zu setzen und nach den Bedingungen eines solchen Acts zu fragen, um aus diesen aufgefundenen Bedingungen den Mechanismus einer durch ihre eigene Gesetze bestehenden höhern Natur zum Behuf der Freyheit a priori abzuleiten. In wie ferne dieses Ideal der allgemeinen Rechtsverfassung und der ihr entsprechende Mechanismus in der wirklichen Welt zu Stande gebracht und der Idee gemäß ausgeführt werden könne, welches die Differenzen zwischen den bestehenden Verfassungen und dem positiven Recht auf der einen und der Idee der Verfassung dem Recht als etwas absoluten und ideellen sey, welches endlich die Bedingungen des zwar nicht vom Individuum, aber doch von der ganzen Gattung zu realisirenden Ideals seyen, oder die Bedingungen, unter welchen die allgemeine Rechtsverfassung nicht blos ideell ist, sondern etwas nothwendiges Herbeygeführtes werde, dieß ist der Gegenstand des positiven Rechts als Wissenschaft, als Inbegriff der Wissenschaft der Gesetzgebung für die Freyheit aller und der Anwendung dieser Gesetze in der Aussenwelt. Es muß also vor allen Dingen gezeigt werden, wie es möglich sey, daß, ohngeachtet das Entstehen der Rechtsverfassung nicht von der Willkühr aller als Individuum abhängen kann, weil eine

freye Vereinigung entgegen gesezter Tendenzen unmöglich ist, diese also nothwendig auf einem absoluten Unterdrückungs=Act der widerstehenden Willkühr Einzelner beruht, und weil überdieß die Unwissenheit des bey weitem größten Theils der Staatsbürger in Rücksicht der Bedingungen der einzig möglichen Rechtsverfassung eine solche freye Vereinigung überhaupt unmöglich macht, doch aus dem bisher bestehenden Nothstaat eine wirkliche Rechtsverfassung entstehen könne. Eben diese Vereinigung zwischen einer blinden Nothwendigkeit und der Willkühr führt uns denn auf den Begriff der Geschichte, nach welchem des ungebundenen Spiels der Willkühr ohngeachtet doch am Ende die allgemeine Rechtsverfassung als etwas hervortrit, was durch das freye Handeln der Individuen zwar herbeygeführt, aber doch als solches selbst ohne und wohl gar gegen den Willen des Individuums zu Stande gekommen ist, und was das Individuum für sich nie hätte realisiren können, was also als Product einer höhern Hand, die über der Freyheit und Nothwendigkeit schwebt, angesehen werden muß. Die positive Rechtswissenschaft ist also eine Theorie der verschiedenen Formen des Mechanismus, unter welchen die Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen in der Aussenwelt bisher statt hatte, und die Darstellung des Bestrebens in diesem Wechsel des Mechanismus endlich den wahren Mechanismus der einzig möglichen allgemeinen Rechtsverfassung herbey zu führen. Die positive Rechtswissenschaft ist also die Darstellung der verschiedenen Formen des Mechanismus, durch welchen die Willkühr aller bisher so beschränkt ward, daß in dem Wechsel von Freyheit und Freyheit die Willkühr auch nicht eines Individuums hatte vernichtet, sondern jede nothwendig in ihrer Sphäre hätte gesichert seyn sollen. Die Entstehung dieses

Mechanismus ist nur als Wirkung des allen Intelligenzen gemeinschaftlich unbekannten anzusehen, das eben als absolute Identität nie zum Bewußtseyn kömt und das eben daher in der Rechtswissenschaft als absolute Synthesis unter dem Namen des Urvertrags erscheint, den die Rechtswissenschaft als Bedingung der Möglichkeit einer allgemeinen Rechtsverfassung nur postulirt und eben so wenig wie alle übrigen Wissenschaften ihre absolute Synthesis zu erklären vermag, sondern sich mit der blosen Analise begnügt. Eben weil dieses ewig unbekannte als Grund alles Wissens und Bewußtseyns, es sey dieß nun das besondere Wissen oder das Wissen überhaupt nicht wieder Object des Wissens und Erscheinung seyn kann. Die Rechtswissenschaft geht also so gut wie jede andere Wissenschaft von dem absolut Unendlichen als Grund alles Wissens und Bewußtseyns aus, und macht dadurch, daß sie davon ausgeht, das absolut Unendliche zum Relativen, das sie als Bedingung der Möglichkeit alles Wissens, alles Erklärbarn (aus dem Gesichtspunkt des Rechts) sezt, und woraus sie erst das Endliche, d. h. den Mechanismus für die Erhaltung der gleichen Freyheit jedes Individuums ableitet. Dieses Absolute, über das kein Vernunftwesen hinaus gehen kann, weil es weder über sich selbst, also noch vielweniger über die gemeinschaftliche Wurzel aller Vernunftwesen hinaus gehen kann, was also als absoluter Grund alles Endlichen angesehen wird und womit alles Wissen anfangen muß, wird in der Rechtswissenschaft zum relativ Unendlichen und als solches mit dem Namen des Urvertrags bezeichnet, dessen Stelle in der Wissenschaft des positiven Rechts das Gesetz vertrit. So wenig also der Rechtslehrer in der Darstellung des Rechts als Wissenschaft überhaupt über den Urvertrag hinaus gehen und ihn als etwas reelles erst

construiren kann, so wenig kann die Darstellung des positiven Rechts als solchen über das Gesetz hinaus gehen, sondern muß sich schlechthin mit der historischen Ableitung des Rechts, d. h. mit der Ableitung der verschiedenen Veränderungen der bestehenden Gesetzgebung aus einem in einem bestimmten Zeitmoment fallenden Anfangspunkt der positiven Gesetzgebung als Quelle der gegenwärtigen Gesetzgebung und Rechtsverfassung, begnügen. Erst alsdenn, wenn der positive Rechtsvertrag diese endliche Reihe von Veränderungen durchlaufen hat, kann er von einem höhern Standpunkt ausgehen, und die Tendenz dieser Gesetzgebungen in Beziehung auf die unendliche Evolution des Positiven nach dem Unendlichen charakterisiren.

Wenn eine Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen in der Aussenwelt statt finden soll, und daß diese statt finde, ist Bedingung des fortdauernden Bewußtseyns, also so nothwendig, als das Bewußtseyn selbst; so muß der freye Wille des Individuums, in so ferne er erscheint, d. h. die Willkühr von der Art seyn, daß sie neben der Willkühr aller und die Willkühr aller neben ihr, bestehen können; da nun Freyheit als Erscheinung gleich Willkühr ist, so muß die Willkühr des Einen durch die Willkühr des Andern so beschränkt werden, daß beyde Freyheiten neben einander bestehen können. Diese Beschränkung nun kann jedes Individuum wollen und muß sie wollen, in so ferne es Vernunftwesen ist, nicht aber als Individuum, d. h. in so ferne in ihm der Trieb auf äussere Objecte zu wirken sich äussert, der als Naturtrieb ganz blindlings wirkt und blos auf Selbstbefriedigung nach seiner eigenen Natur, nicht aber nach Vernunftgesetzen geht, also überhaupt gar kein Wollen ist. Beyde Handlungsweisen sind im Bewußtseyn gleich möglich, sowohl die durch freye Selbstbestimmung

als die in Gemäßheit des auf äussere Objecte gehenden und durch etwas objectives (das äussere Object) bestimmten Naturtriebs. Da beyde gleich möglich und doch absolut entgegen gesezt sind, so sollte nach Naturgesetzen gar keine Handlung erfolgen, es muß aber doch eine erfolgen, so gewiß das Bewußtseyn selbst ist und fortdauert; diese Fortdauer kann also nur durch eine Thätigkeit geschehen, die die entgegen gesezten Handlungsweisen vermittelt, über beyden schwebt, die eine durch die andere bestimmt, ohne selbst bestimmt zu seyn. Aber dieses absolut Unbestimmbare muß auf allen Fall in der Aussenwelt Causalität und also als Willkühr erscheinen. Eben diese erscheinende Freyheit des Individuums muß also beschränkt werden, so daß die Freyheit aller übrigen Individuen nicht blos zufällig neben ihr besteht. Sollte dieß Bestehen von der Willkühr des Individuums abhängen, so wäre die Freyheit aller übrigen eben dadurch vom Zufall abhängig gemacht. Dieß soll nun nicht seyn; das Individuum muß also mit Freyheit seiner Willkühr entsagen und eben so auch allen Uebrigen als Einzelne und zwar so weit, daß die Freyheit aller gleich gut besteht; dadurch wird alsdenn die Willkühr zum allgemeinen Willen erhoben; dieser allgemeine Wille ist also dasjenige, was zwischen der Willkühr aller schwebt, sie gegenseitig bestimmt und sichert.

Dieser Act nun, wodurch mit Freyheit die Willkühr aller bestimmt und gegenseitig beschränkt wird, wird mit dem sehr passenden Namen eines Vertrags bezeichnet. Die durch den Naturtrieb in Widerspruch gesezten Individuen müssen sich vertragen, d. h. ihre Willkühr zu einem allgemeinen Willen bilden, dessen formaler Ausdruck das Rechtsprincip ist. Die Freyheit des einen soll durch die Freyheit des andern und umgekehrt so beschränkt werden, daß beyde in

der Aussenwelt neben einander bestehen können. Durch alles dieses ist aber blos die Möglichkeit der Freyheit aller abgeleitet; es bleibt also noch immer zweifelhaft 1) ob alle auch nur in einem Zeitmoment ihre Willkühr so beschränken, daß dadurch der postulirte Vertrag zu Stande kömmt, und 2) ob, wenn auch der Vertrag wirklich zu Stande gekommen wäre, er aufrecht erhalten werde, und ob nicht in einem folgenden Moment dieser Vertrag eben so willkührlich gebrochen werde, als er durch blose Freyheit errichtet worden ist.

Die 1te und 2te Frage führt uns also auf das Problem: die Freyheit in Nothwendigkeit zum Behuf der Freyheit zu verwandeln, oder bestimmter, einen Punkt aufzufinden, in welchem als im Indifferenzpunkt der ursprüngliche Gegensatz zwischen Freyheit und Nothwendigkeit gehoben und synthetisch vereinigt ist. Der Grund dieser Verwandlung kann weder im Willen der Einzelnen, noch in der Natur liegen. In dem Willen des Einzelnen kann er nicht liegen, weil der Ausführung dieses Willens die Willkühr der übrigen entgegen steht, in der Natur nicht, weil diese nicht einmal dem willkührlichen Handeln des Einzelnen absoluten Widerstand leistet, sondern nur ein Individuum dem andern. Es muß also durch die Leitung der ewig unbekannten, mehr höhern denn menschlichen, Natur, (was nur in und durch die Geschichte sich darstellt,) eine 2te Natur über der ersten errichtet werden, in welcher ein Gesetz zum Behuf der Freyheit mit derselben Nothwendigkeit herrscht, und also eben so unabhängig und selbstständig wirkt, wie das in der sinnlichen Natur oder der objectiven Welt. Diese 2te Natur ist nun die Rechtsverfassung, das in ihr herrschende Gesetz der allgemeine Wille.

Dieser allgemeine Wille muß erklärt, und eben dadurch nicht nur Gesetz überhaupt, sondern Gesetz für jedes einzelne Individuum werden; dieses Gesetz für alle muß es aber nicht blos ideell seyn, sondern reell werden, d. h. das Individuum muß nicht nur wissen, daß das der allgemeine Wille ist, sondern auch, daß er ein Gesetz ist, das stets vollzogen wird, das nie aufhört zu wirken, und gegen dessen Wirksamkeit die entgegen gesezte Wirksamkeit des Individuums nie etwas vermag, sondern im Widerspruch stets unterliegt; daß er also das Herrschende in dieser Natur ist, das gleich dem Naturgesetz der objectiven Welt unerbittlich und nothwendig wirkt. Die Rechtsverfassung soll also eine höhere für sich bestehende Natur und doch dabey das Supplement der sichtbarn Natur seyn.

Das Bestehen dieses Mechanismus zur Erhaltung der nothwendigen Wechselwirkung freyer Vernunftwesen darf also von dem guten Willen, der Willkühr eines oder mehrerer Individuen so wenig abhängen, als die sichtbare Natur und ihre Gesetze in Ansehung der Existenz und Wirksamkeit von einzelnen Objecten, von der Willkühr der Vernunftwesen abhängt. Das Vernunftwesen muß vielmehr eben so als Product der Rechtsverfassung erscheinen, wie die äusseren Objecte als Producte der productiven Natur. Das Entstehen der Rechtsverfassung beruht auf einem Vertrag, es ist also nothwendig, daß alle Individuen diesen Vertrag wirklich errichtet haben, d. h. daß sie in irgend einem Zeitmoment diese Erklärung wirklich gethan, d. h. sich unter einander in Rücksicht der Wirksamkeit ihrer Freyheit auf die Aussenwelt vertragen haben.

Die wirkliche Errichtung eines solchen Vertrags und die Unterwerfung unter die aus diesem Vertrag hervorgehenden Gesetze, ist aber eine Thatsache, die bisher nie

existirt hat und deren künftige Existens sich auch nicht einmal in einem bestimmten Moment erwarten läßt, da die Errichtung eines solchen Vertrags nicht vom Willen des Einzelnen, sondern von dem aller Uebrigen abhängt, und der bey weitem größte Theil derselben aus Mangel an Rechtsbegriffen nicht einmal den Zweck und die Folgen denken können, die aus einem solchen Vertrag entstehen müßten, die also überhaupt ihn mit Freyheit nicht realisiren können, weil sie die allgemeine Rechtsverfassung als äusseres Object überhaupt nicht wollen können, und ein anderer nicht minder beträchtliche Theil seine Ansprüche, die er bisher realisirt hat, auch in der Zukunft in demselben Umfang realisiren will, ohne davon etwas abzulassen, um die Foderungen anderer, so gerecht sie an sich seyn mögen, zu befriedigen und sich über seine und andere Ansprüche auf die objective Welt zu vertragen. Das Entstehen einer wirklichen Rechtsverfassung ist also eben so problematisch, ja möchte man sagen, unmöglich, als die wirkliche Errichtung des postulirten Urvertrags. Derselbe bleibt also eine bloße Fiction *), die aber doch nothwendig ist 1) für die Wissenschaft des Rechts und 2) für die Repräsentanten der Staatsgewalt in unsern Nothstaaten; für jene, um die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer Annäherung des positiven Rechts zur allein wahren Wissenschaft des Rechts zu beweisen und so das positive Recht, das durch

*) Wie wir oben schon bemerkt haben, so ist der Urvertrag die absolute Synthesis, von der die Rechtswissenschaft ausgeht, oder das relativ Unendliche, das als solches auf dem Standpunkt der Rechtswissenschaft nicht erwiesen, sondern nur postulirt wird.

Unterdrückung entstand, zum wahren Recht zu erheben; für diese zur Bewerkstelligung dieser Annäherung der wirklichen Staaten zu der allein rechtlichen Staatsverfassung sowohl des einzelnen Staats als in Rücksicht des Verhältnisses zwischen Staaten und Staaten.

Unsere gegenwärtigen Staaten sind nicht, wie es wohl scheinen könnte, unmittelbar durch blosen Zufall, sondern durch die allgemein ausgeübte Gewaltthätigkeiten entstanden. Nicht der gute Wille, sondern Noth hat die Menschen getrieben, eine solche Ordnung, ohne daß sie dieß selbst bestimmt beabsichtigten, zu errichten; und so werden sie denn eben so unerwartet von den Folgen dieser neuen Ordnung getroffen und die Willkühr der Einzelnen von derselben überwältigt.

Der Uebergang unserer Nothstaaten zur einzig möglichen Rechtsverfassung ist also blos von dem fernern Verlauf der Geschichte zu erwarten, und läßt sich a priori nicht beweisen, wenn es gleich eine nicht zu entkräftende Behauptung ist, daß in allen unsern bisherigen Staatsverfassungen schon der Keim der Zerstörung liegt, der über kurz oder lang ausschlagen muß, eine Wahrheit, die für jeden einzelnen Staat sich streng erweisen läßt, so daß die Gründe derselben ohne große Kunst sogar empirisch aufgezeigt werden könnten.

Auf welche Art und Weise aber auch endlich eine wirkliche rechtliche Verfassung, eine nicht blos für den einzelnen Staat, sondern eine über alle Staaten sich verbreitende wahrhaft rechtliche Organisation entstehen wird, was bis jezt blos Glaubensartickel der wenigen vernünftig denkenden Staatsbürger ist, und was in keinem Fall eher möglich ist, als bis die richtigen Begriffe über die wahre Rechtsverfassung, sowohl unter den Rechtsgelehrten von Profes-

sion *), als auch die Resultate derselben unter allen Staatsbürgern **) allgemeiner als bisher verbreitet sind, und alle Staaten ein gleiches Interesse haben, die Verfassung jedes Einzelnen zu erhalten und nicht wie bisher seine Macht zu vernichten; so ist es doch selbst für den positiven Rechts-

---

*) Die eben so gut als die Laien noch immer in der größten Unwissenheit über diesen Punkt sich befinden und die Nothwendigkeit einer allgemeinen Rechtsverfassung so wenig ahnen, wenn das Recht etwas Reelles nicht blos Zufälliges seyn soll, als sie der Bedingungen derselben sich bewußt sind.

**) Der Verfasser theilte schon vor vielen Jahren einigen jüngern Lehrern der Rechtswissenschaft, die er der Ideen empfänglich hielt, seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Rechtscatechismus für den Bürger mit, er wurde darüber verlacht und seine Behauptung als Paradoxie geradezu abgewiesen, ohne im Stande zu seyn, diese Herren eines Bessern zu belehren: denn sie hatten in der That recht nach ihrer Subjectivität geurtheilt, eine blos formale Rechtswissenschaft, wie sie mit Hülfe des blosen Gedächtnisses in die Köpfe dieser Herren durch bloses Auswendiglernen kam, ist allerdings für eine gemeinfaßliche Darstellung nicht, nur das Wichtigste des Materiellen des Rechts kann jeder verstehen und muß es als Staatsbürger in einer wahrhaft rechtlichen Verfassung wissen, weil er sonst des Bürgerrechts im Staate nicht fähig ist, wie hier aus Begriffen streng abgeleitet ist. Alle Philosophie war bisher blos formel, es konnte also nicht anders werden, als daß, da das Fundament alles Wissens nur formel war, auch alle übrige Wissenschaften blos formelles Wissen wurden. Die Kultur aller Wissenschaften als solcher wächst und fällt mit der zunehmenden oder abnehmenden Realität der Philosophie. Man nimmt keinen Menschen zum Mitglied einer Kirche auf, ohne vorher ihn mit den Grundwahrheiten der Kirche bekannt gemacht zu haben, ihn vorher zu prüfen, ob er diese Lehren gefaßt hat; die Rechtspflichten, nicht aber die Religions-Wahrheiten müssen also angeboren seyn!!

gelehrten der wissenschaftlichen Darstellung wegen nothwendig, die Bedingungen des Urvertrags als eines in der Sphäre des Rechts nothwendigen Objects näher zu untersuchen, um aus seinem Inhalt auch die nothwendige Organisation der einzig möglichen Rechtsverfassung im allgemeinen abzuleiten und so durch diese Resultate, als Principien der Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der wirklich vorhandenen Staaten, geleitet, die in derselben herrschende positive Gesetzgebung zu beurtheilen, zu prüfen und selbst eine Wissenschaft des positiven Rechts zu begründen, was ohne diese Vorkehrung ohnmöglich ist. Das sogenannte Naturrecht wird also im wahren System des positiven Rechts nicht blos als formel regulatives Princip, sondern als constitutives Princip gelten müssen, wenn auch nicht ein Rechtsgelehrter in seinem System dieß wirklich gethan haben sollte.

Ehe wir zur nähern Ableitung des Rechtsbegriffs und der Bedingung der Rechtsverfassung übergehen, müssen wir vor allen Dingen noch 2 Bemerkungen ausheben, die die Richtung unserer künftigen Untersuchung zum Theil näher bestimmen.

Die Rechtsverfassung ist nämlich das Supplement der sichtbarn Natur; sie darf also nichts enthalten, was die sinnliche Natur des Menschen untergräbt, ihr zuwider läuft; sie soll diese vielmehr auf alle Art und Weise befördern und nur dasjenige in der sichtbarn Natur des Vernunftwesens, was durch das endliche Vernunftwesen erst in sie hinein gelegt wird, und wodurch sie zur Zerstörung der objectiven Freyheit anderer Vernunftwesen als Individuum strebt, hintertreiben. Jedes Individuum soll vermöge der Rechtsverfassung als Individuum mit höchst möglicher Freyheit in der Aussenwelt existiren, seine sinnliche

Natur soll also so viel Spielraum durch die Rechtsverfas=sung guarantirt erhalten, als es seine Individualität fo=dert und die Individualität aller übrigen es gestattet.

Jede Verfassung also, wodurch die Freyheit auch nur eines Individuums mehr als nothwendig beschränkt wird, und umgekehrt, wo die Freyheit eines andern Individuums nicht so beschränkt ist, wie es das Freyheits=Gesetz fodert, ist absolut rechtswidrig. Vor dem Gesetz sind alle ganz gleich, d. h. kein Individuum darf im Verhältniß zu sei=ner Individualität mehr beschränkt werden, als es alle übrige mit Rücksicht auf ihre Individualität sind.

Ferner soll die Rechtsverfassung eine höhere, von frem=dem Einfluß ganz unabhängige, für sich bestehende und nach ihren eigenen Gesetzen stets nothwendig und gleichför=mig wirkende Natur seyn. Sie darf also auch nicht von dem guten Willen eines oder mehrerer Individuen abhän=gen, und muß daher auch nach dem Vorbild der sichtbarn Natur, die nichts als Selbstständiges, d. h. als ein in sich bestehendes Ganzes aufstellt, ohne daß es auf 3 von einander unabhängigen Kräften gegründet wäre, nothwen=dig durch 3 Grundgewalten construirt werden, so daß auf der Existenz dieser 3 Gewalten die ganze Erhaltung des Staats als eines organischen Ganzen beruht. Jede Staatsverfas=sung, in der sich die Theilung der Gewalten nicht vorfin=det, ist kein selbstständiges bestehendes Ganzes, sondern bloses Spiel der Willkühr Einzelner und des Zufalls.

Wenn also, auf welche Art es auch sey, endlich eine Vereinigung der Willkühr aller zur Errichtung der Rechts=verfassung, deren ideelles Princip der Urvertrag ist, und dadurch ein allgemeiner Wille wirklich zu Stande kommen soll; so ist das Bestehen dieser mit Freyheit errichteten

Natur nur dann möglich, wann die Freyheit jedes einzelnen Individuums nie über die durch das Rechtsgesetz bestimmte Sphäre hinaus treten kann, und also die postulirte Natur nicht blos durch einen willkührlich angenommenen Act, d. h. blos in Gedanken, sondern als nothwendig wirkend gesezt ist. Diese nothwendige Wirksamkeit der höhern Natur wird aber auch nicht einmal als bestehend gedacht werden können, sobald nicht ein absolutes Gleichgewicht der Freyheit aller schon mit der Entstehung der Rechtsverfassung zugleich gesezt ist, was nur dadurch möglich ist, daß eine gleichförmige Beschränkung der Freyheit aller Individuen voraus gesezt wird. Diese Voraussetzung kann aber nur dann eintreten, wenn diese Rechtsordnung nicht durch Noth oder durch Zwang, auch nicht einmal gegen ein einzelnes Individuum, entstanden ist; denn sonst wäre seine Freyheit ja gegen seinen Willen beschränkt und die Verfassung wäre in Rücksicht seiner keine rechtliche, sondern eine auf Zwang und Unterdrückung gegründete Verfassung. Jede Verfassung muß also, wenn sie rechtlich seyn soll, entweder durch wirkliche Einwilligung aller, d. h. durch Vertrag, zu Stande gekommen seyn, oder wenigstens auf eine Art, daß jedes Individuum als Vernunftwesen, d. h. unter der Voraussetzung der Wirklichkeit des vollen Bewußtseyns, als nothwendig in die bestehende Ordnung einwilligend gedacht werden muß, auch wenn es aus Mangel an Kenntnissen, weil es sich den Zweck der Rechtsverfassung nicht dachte, oder seiner Individualität nach nicht denken konnte u. s. w., nicht ausdrücklich eingewilligt hat. Die erste Bedingung des Bestehens der Rechtsverfassung ist also die wirkliche oder wenigstens mögliche Einwirkung aller einzelnen Individuen, d. h. ein durch eine Synthesis der Willkühr aller zu Stande

gekommener allgemeiner Wille, der vermöge seiner Absolutheit, Idealität und Realität in gleichem Grade vereint.

Eine 2te Bedingung jeder Rechtsverfassung ist die Herrschaft dieses allgemeinen Willens oder des Rechtsgesetzes. Diese ist nur dann gedenkbar, wenn kein einzelner Wille denselben in seinen einzelnen Acten so wenig, als in seiner ganzen Wirksamkeit bestimmt, daß also das Gesetz stets unabhängig und nothwendig wirkt. Da nun aber dieser Wille, sobald er reell werden soll, nothwendig eine Gewalt seyn muß, der kein einzelnes Individuum widerstreben kann, und doch auf der andern Seite diese Gewalt nur durch einzelne Individuen reell werden, d. h. vollzogen werden kann; so muß auch die Staatsgewalt so organisirt seyn, daß auch in ihr ein stetes Gleichgewicht der Kräfte, aus denen sie zusammen gesezt ist, herrscht, und daß auch selbst in den einzelnen Acten der Staatsgewalt nicht die Freyheit des Individuums oder der Individuen, in deren Händen und durch deren Thätigkeit sie zu einer objectiven Thätigkeit, d. h. zur Gewalt im Staat wird, sondern nur der allgemeine Wille herrscht. Die Staatsgewalt muß also eine Macht seyn, die durch 3 von einander unabhängige Grundgewalten construirt ist, die aber nur dann reell und nur dadurch eine wirkliche Macht werden können, daß in dem Product dieser Macht eine gleiche Beschränkung jeder einzelnen der 3 Gewalten durch die übrigen und umgekehrt ist. Mit andern Worten: der unmittelbar wirkenden Gewalt oder der executiven Macht, der vollziehenden Gewalt, muß eine andere entgegen gesezt werden, die sie in ihrer unendlichen Production hemt, d. h. eine gesetzgebende Gewalt, und diese beyden sich das Gleichgewicht haltenden Gewalten müssen durch eine 3te vereinigt werden und sich gleichsam in ihr durchdringen;

diese 3te zwischen beyden schwebende Gewalt ist die beurtheilende. Vor dem Staatsvertrag ist nämlich die Willkühr des Individuums diejenige Thätigkeit, die der Thätigkeit aller übrigen entgegen steht und sie zu vernichten droht und umgekehrt; die Willkühr der übrigen ist diejenige Thätigkeit, die die Willkühr des Individuums vernichtet, durch den Urvertrag wird dieser Gegensatz gehoben, jeder unterwirft sich dem Gesetz, die Willkühr aller einzelnen Individuen verschwindet und es entsteht eine Willkühr aller, die der Willkühr jedes einzelnen entgegen gesezt wird. Diese Willkühr aller würde die des einzelnen nun vernichten; sie muß also beschränkt werden, daß sie nur der Willkühr des Individuums entgegen steht, in so ferne diese mit der Willkühr aller nicht bestehen kann; die Wirkung aller wird also durch das Gesetz, dem alle sich unterworfen haben, gehemt und beschränkt, und so steht denn jeder Willkühr das Gesetz entgegen und hält sie in Schranken; daraus entsteht ein Gegensatz zwischen der allgemeinen Willkühr und dem Gesetz, jene wird zur vollziehenden Gewalt und dieses zur gesetzgebenden. Jene ist eine der Willkühr aller einzelnen entgegen wirkende Gewalt, diese eine die Willkühr aller guarantirende und also die beschränkende der vollziehenden Gewalt, die erst durch die Gesetzgebung zur vollziehenden im rechtlichen Sinne wird.

Der Widerspruch zwischen der, der Willkühr aller einzelnen widerstrebenden, vollziehenden Gewalt und der guarantirenden gesetzgebenden Gewalt muß gehoben werden. Es fragt sich, wie dieß möglich sey. Wir untersuchen zunächst die Charaktere dieses Gegensatzes näher. Der Wille aller Einzelnen ist höchst mögliche Freyheit jedes Individuums, und die aus diesem Willen entstehende Gewalt, die diesen Willen aller vollziehende Gewalt. Soll diese

Gewalt wirklich reell werden können, so muß die Freyheit aller nur quantitativ seyn und die vollziehende Gewalt kann nur eine die Freyheit aller quantitativ realisirende Gewalt seyn und nicht blos eine die Freyheit des Individuums überhaupt realisirende. Die vollziehende Gewalt wird dieß aber erst durch das Freyheitsgesetz und durch die für die Freyheit aller zugleich wirkende Gewalt, d. h. durch die gesetzgebende, statt daß die vollziehende Gewalt ursprünglich immer nur eine blind wirkende Gewalt ist. Beyde Gewalten wirken für die Erhaltung der Freyheit nur auf entgegen gesezte Art. Die vollziehende wirkt als solche immer nur gegen die Freyheit des Individuums sie vernichtet alle Willkühr durch ihre eigene. Erst durch die gesetzgebende Gewalt wird diese Willkühr zum allgemeinen Willen, zum Recht. Die gesetzgebende Gewalt wirkt für die Freyheit der Gattung und mittelbar nur für die Freyheit des Individuums und sezt eben dadurch der Freyheit des Individuums Gränzen.

Die 3te beurtheilende Gewalt vermittelt beyde, bewirkt die Freyheit des Individuums in seiner Sphäre, sie hemmt aber die Thätigkeit ausserhalb der Sphäre und erhält dadurch die Freyheit aller in ihren Sphären. Um das bisherige noch von einer andern Seite darzustellen, noch folgendes: die aus dem Urvertrag hervorgehende Staats-Constitution muß nicht nur vollzogen, sondern auch stets in Thätigkeit erhalten werden, es bedarf also dazu einer Gewalt; diese Gewalt aber würde so wie die andere ohne ein Gegengewicht alle Gränzen überschreiten, d. h. unendlich werden; die vollziehende Gewalt muß also, damit sie nichts der Constitution zuwider vollzieht, in der Ausübung dieser Gewalt beschränkt werden durch die 2te ihr entgegen gesezte gesetzgebende Gewalt. Beyde sich ent-

gegen gesezten Gewalten werden durch eine 3te vermittelt, nämlich durch die beurtheilende Staatsgewalt, die die von der gesetzgebenden Gewalt gegebenen Gesetze auf die von der vollziehenden Gewalt gegebenen Fälle anwendet, und so beyde die gesetzgebende und vollziehende Gewalt auseinander hält und wieder vereinigt; die gesetzgebende Gewalt wird durch sie realisirt, indem sie das Allgemeine auf einen bestimmten Fall anwendet, und die vollziehende wird durch sie erst zur gesetzlich wirkenden. Mit andern Worten: die fortdauernde Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen in der Aussenwelt ist nur dann begreiflich, wenn die sich widerstrebenden Thätigkeiten der Intelligenzen durch ein 3tes auffer ihnen vermittelt wird. Diese Vereinigung ist nur durch eine gemeinschaftlich genehmigte Constitution möglich, die, sobald sie genehmigt wird, für jedes einzelne Individuum zum Gesetz wird. Diese Constitution oder das Gesetz ist und bleibt aber so lange blos ideelles Princip, bis der bisher blos innern Anschauung eine äussere entspricht, d. h. so lange nicht eine von der Willkühr des Einzelnen unabhängige blos für die Erhaltung der Constitution wirkende Natur dadurch entsteht. Durch die Vereinigung der entgegen gesezten freyen Thätigkeiten entsteht nothwendig ein Product, Staat genannt. Dieses ist aber, so lange es nur in der innern Anschauung construirt wird, blos ideelles Product. Es soll aber reelles Product seyn, Product, das der Gegenstand einer nothwendigen äussern Anschauung ist.

Das bisher blos ideelle Product muß also zu einem reellen potenzirt werden; dieß geschieht nun blos dadurch, daß, so wie die Willkühr des Individuums nur durch den Naturtrieb zur reellen Thätigkeit wird, zugleich mit der in der Constitution enthaltenen Vereinigung, eine reelle

Thätigkeit, eine Gewalt entsteht, die den Willen der Constitution eben so zu realisiren vermag, wie die Freyheit des Individuums nur durch den Naturtrieb zur reellen Thätigkeit oder zur Macht wird.

Die mit dem allgemeinen oder constitutionellen Willen zugleich entstehende Gewalt ist die vollziehende Gewalt. Durch diese Gewalt soll nun das bisher blos reelle Product, die Rechtsverfassung, zum wirklichen Staat werden, es muß also ausser dieser Gewalt noch eine ihr entgegen gesezte eben so reelle und eine diese beyden in der Aussenwelt entgegen gesezten Gewalten, vereinigende Gewalt, aufgezeigt werden, wenn die Rechtsverfassung als Product der äussern Anschauung als wirklicher Staat erscheinen soll.

Die bisher ganz unbestimmt vollziehende Gewalt muß also durch eine andere zur bestimmten, beschränkten werden. Es muß also eine Gewalt errichtet werden, die in Gemäßheit des in der Constitution ausgedrückten allgemeinen Willens bestimmt, welches die Bedingungen seyen, unter welchen der allgemeine Wille realisirt werden soll, und also das Materielle der Vollziehung bestimmt, d. h. die festsezt, was als allgemeiner Wille vollzogen werden soll. Dadurch aber bleibt noch immer unbestimmt, auf welche besondere Fälle der im Gesetz enthaltene allgemeine Wille anzuwenden, was und wie ferne der in der Erfahrung gegebene Fall unter denjenigen Objecten, die der allgemeine Wille realisirt wissen will, begriffen sey.

Die gesetzgebende Gewalt bestimmt die Sphäre der Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt und somit auch die Objecte derselben überhaupt, d. h. als Objecte der möglichen Wirksamkeit. Die beurtheilende Gewalt untersucht die Uebereinstimmung der möglichen Objecte, wie sie dem Gesetz nach seyn sollen und wie sie in der Aussenwelt

sind und macht die blos möglichen Objecte zu wirklichen Objecten der vollziehenden Gewalt, wenn sie den im Gesetz bestimmten Eigenschaften zuwider bestimmt sind.

Durch den Urvertrag sind die Sphären der freyen Thätigkeit eines jeden Individuums bestimmt, und die mit diesem Vertrag errichtete Gewalt zur Erhaltung der für jede Sphäre festgesezten Gränzen hat blos für die Unverletzlichkeit dieser Gränzen zu wachen.

Wir hätten also nun zwar Gränzen und eine Gewalt, die jedes Individuum, so lange es innerhalb seiner Sphäre bleibt, schüzt; wir suchen aber eine Wechselwirkung aller mit allen, und nach dem bisherigen haben wir nur ein für allemal bestimmte Gränzen, die also gerade das Gegentheil aller Wechselwirkung sind. Ist die Gränze jeder Sphäre ein für allemal bestimmt, so ist keine Wechselwirkung zwischen Individuen und Individuum rechtlich möglich und überhaupt gar nicht, weil eine Gewalt errichtet worden ist, die alle Veränderung der bestimmten Gränzen hintertreibt, und also eine Wechselwirkung, die ohne ein Austreten aus der Sphäre nicht möglich ist, schlechthin unmöglich macht. Durch den Urvertrag und die zu dessen Aufrechterhaltung festgesezte Gewalt ist also unser Problem eine höhere Natur aufzuzeigen, durch welche, bey der größtmöglichen Wechselwirkung von Freyheit und Freyheit, doch die Freyheit jedes einzelnen Individuums nicht vernichtet werden kann, gar nicht gelößt. Die Freyheit eines jeden war zwar in so weit gesichert, daß eine Vernichtung derselben, so lange der Vertrag aufrecht erhalten wurde, nicht möglich war, weil dadurch die Freyheit eines jeden begränzt und also für jeden eine bestimmte Sphäre, innerhalb welcher er allein frey ist, errichtet ward.

Aber eben dadurch war auch alle fernere Wechselwir-

kung ein für allemal abgeschnitten, und eben dieß sollte nicht seyn; sondern die Wechselwirkung sollte vorzüglich möglich gemacht werden. So gewiß, als jeder Staatsbürger Objecte seiner möglichen Wirksamkeit fodert, so gewiß fodert er auch eine freye Wechselwirkung mit andern.

Es muß also im Urvertrag sogleich näher bestimmt werden, was für jede Sphäre zufällig seyn soll, was nicht; es muß in jeder Sphäre etwas seyn, was nur das Individuum verändern kann und etwas anderes, was jedes Individuum ausser dem Individuum verändern kann, anders ist keine Wechselwirkung Aller mit Einzelnen und des Einzelnen mit Allen, eine 2te Natur im Staat als organisches Ganzes zu begreiffen. Aber eben diese gesetzmäßige Bestimmung, wodurch eine Wechselwirkung nicht nur überhaupt möglich, sondern ob sie gleich frey ist, doch zugleich nothwendig erfolgen muß, fehlt in allen positiven Gesetzgebungen, bis auf den heutigen Tag.

Der Grad von Nothwendigkeit und Freyheit in dieser Wechselwirkung ist durch das Bedürfniß des einzelnen Individuums im Staat, ihre Zahl, Größe der Sphäre, die jedem mit Rücksicht auf das Rechtsgesetz zu Theil werden kann, und durch die Verschiedenheit der Objecte, die in jeder einzelnen Sphäre für das Bedürfniß des Individuums sich vorfinden, bestimmt, und ist das schlechthin Empirische, was a priori nicht bestimmt werden kann, sondern nur durch das positive Gesetz aus bestimmten Thatsachen in Gemäßheit der individuellen Verhältnisse im Staat regulirt werden kann.

Die 2te höhere Natur muß also 1) aus einer Thätigkeit bestehen, die ursprünglich alle Willkühr des Individuums zu vernichten droht und gleich den Austritt aus der Sphäre verhindert, vermöge welcher gar keine Wech-

selwirkung zwischen Individuen statt finden könnte, 2) diese erste Thätigkeit fodert eine 2te, die dieser entgegen gesezt ist und sie verhindert, sich jedem Austreten aus der Sphäre zu widersetzen und also das gesetzmäßige Wechselwirken guarantirt. Die gesetzgebende Gewalt bestimmt also die Fälle im allgemeinen, wann eine Wechselwirkung statt finden könne und wieweit wann nicht u. s. w. Die Beurtheilende bestimmt 3) die Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt in einzelnen Fällen dadurch, daß sie diese unter das Gesetz subsumirt.

Es soll ferner eine Wechselwirkung zwischen den einzelnen Individuen statt finden, obgleich die Sphäre der freyen Wirksamkeit eines jeden bestimmt und von der des andern getrennt ist. Es muß also in jeder Sphäre etwas seyn, was verändert werden kann; aber eben dadurch, daß in jeder Sphäre etwas ist, was verändert werden kann, ist eine Wiederherstellung des durch die Veränderung jeder einzelnen Sphäre gestörten Gleichgewichts möglich, indem es jedem Individuum, dessen Sphäre durch die Willkühr eines andern verändert wird, dadurch möglich gemacht wird, die Sphäre des andern gleichmäßig durch seine Willkühr zu verändern und so die Causalität des ersten in Wechselwirkung zu verwandeln. Eben so aber müssen, wenn eine Wechselwirkung mit Freyheit statt finden soll, in jeder Sphäre Objecte seyn, die nicht durch Willkühr anderer verändert werden können, sondern allein von der Willkühr des Individuums abhängen, dessen Sphäre verändert werden soll.

Auf die Objecte dieser Art hat niemand Ansprüche, als in so ferne das Individuum, in dessen Sphäre sie sind, mit Freyheit seine Willkühr in Rücksicht derselben beschränkt, statt daß auf jene jeder Anspruch machen kann,

wenn er nur gewisse Bedingungen erfüllt, unter denen er das Individuum zur Wechselwirkung nöthigen kann. Jene leztere Wechselwirkung wäre denn eine nothwendige, die andere hingegen eine freye im eigentlichen Sinn, wobey es von beyder Willkühr abhängt, gewisse Objecte in ihrer Sphäre zu verändern. Die gesetzgebende Gewalt hat die nähern Bestimmungen über diese Wechselwirkungen nach Form und Gehalt festzusetzen und die beurtheilende Gewalt diese allgemeine Bestimmungen auf die besondere Fälle anzuwenden. Eine Hauptrücksicht der gesetzgebenden Gewalt wird bey gesetzlicher Bestimmung über die Wechselwirkung nach Form und Gehalt darin bestehen, daß in keinem Moment der Wechselwirkung die Willkühr des Individuums so beschränkt werden darf, daß sie als Willkühr ganz vernichtet wird.

So gewiß nun jedes Individuum als Vernunftwesen die freye Wechselwirkung mit andern will, so gewiß muß es wollen, daß der durch den Vertrag vermittelte Streit zwischen den verschiedenen Individuen nicht nur ideell, sondern reell beygelegt werde, daß also in der Wechselwirkung aller mit allen die gesetzmäßige Freyheit keines vernichtet werde. So gewiß jedes also dieses will, so gewiß muß eine Gewalt errichtet werden, die von der Willkühr jedes Einzelnen unabhängig, nur für die Erhaltung des Vertrags und alles dessen, was daraus folgt, d. h. für die freye Wechselwirkung wirkt.

Die Bedingungen des Bestehens des Urvertrags sind in Rücksicht der einzelnen Individuen

1) Objecte der freyen Wirksamkeit für jedes Individuum, das im Vertrag mit begriffen ist,

2) Vermögen der freyen Wirksamkeit oder Einwirkung auf äussere Objecte nach vernünftigen Zwecken,

3) Vermögen der freyen Wirksamkeit auf sich selbst, oder freye Selbstbestimmung nach Vernunftzwecken, oder mit andern Worten, die subjectiven Bedingungen der Realität der Rechtsverfassung sind Trieb, Freyheit und Vernunft. Die objectiven Bedingungen sind rechtliche Organisation des allgemeinen Willens oder Gleichgewicht der vollziehenden, gesetzgebenden und beurtheilenden Gewalt.

Das Product aus beyden ist Herrschaft des Rechts im Staat und dadurch guarantirte freye Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Vernunftwesen in der Aussenwelt.

Was den Vertrag betrift, wodurch die Rechtsverfassung zu Stande kömt, so wird kein Vernunftwesen die freye Wirksamkeit des andern anerkennen, wenn von dem andern nicht ebenfalls seine Wirksamkeit anerkannt wird. Keiner kann also weder rechtlich noch politisch auf Freyheit Anspruch machen, wenn nicht alle neben ihm ebenfalls frey sind. Einer muß so gut als der andere eine bestimmte Wirkungs-Sphäre seiner Freyheit haben, und wenn die Sphären so sind, daß nicht alle Objecte der freyen Wirksamkeit darin sind, die sich in andern befinden, besonders solche, die Bedingungen der freyen Wirksamkeit sind, z. B. Objecte für den Unterhalt des Lebens u. s. w., so muß derjenige, in dessen Sphäre sie in Ueberfluß sind und der sie für andere produciren kann, ebenfalls einen Theil seiner freyen Thätigkeit auf die Production derselben verwenden und für andere um so mehr etwas abgeben, als er eben so Producte aus der Sphäre eines andern braucht; hieraus entsteht denn eine Nothwendigkeit jeder freyen zum Grunde liegenden Wechselwirkung.

Der nach aussen gehende Trieb muß also auf doppelte Art bestimmt und beschränkt werden.

1) Positiv, daß er in seiner Sphäre etwas producire, was die andern in ihren Sphären nicht produciren. In so ferne ein jedes Individuum etwas produciren muß, ist seine Willkühr beschränkt, in so ferne alle übrige solche Objecte nicht produciren dürfen, ist die gebundene Willkühr ein Recht.

2) negativ, daß er innerhalb seiner Sphäre bleibe, nicht in die andern austrete, entweder überhaupt nicht, oder nur nicht ohne die Willkühr dessen, in dessen Sphäre er eintrit. Dieses Austreten kann nur dadurch verhindert werden, daß die vollziehende Gewalt unmittelbar den möglichen Austrit verhindert, oder mittelbar, daß sie, wenn der Austrit wirklich erfolgt ist, die Absicht des Austretens vernichtet und eben so auf den Trieb in seiner eigenen Sphäre zurückwirkt, als er vorher in die fremde Sphäre widerrechtlich eingedrungen ist.

Die Rechtswissenschaft geht also von dem Satz aus: so gewiß Vernunftwesen in der Sinnenwelt sind, so gewiß ist eine nothwendige Wechselwirkung zwischen denselben gesezt. Durch diese Wechselwirkung in der Aussenwelt aber soll der Charakter der Vernünftigkeit, der Freyheit und Selbstständigkeit jedes Individuums nicht verloren gehen, sondern sogar befördert werden. Es muß also eine nicht blos physisch nothwendige Wechselwirkung, sondern eine Wechselwirkung mit Freyheit seyn, und eben die Bedingungen einer solchen mit Freyheit gepaarten nothwendigen Wechselwirkung und ihren Mechanismus in der Aussenwelt aufzufinden, ist die einzige Aufgabe der gesammten

Rechtswissenschaft. So wenig eine freye Wechselwirkung ohne eine nothwendige denkbar ist, so wenig soll in der Aussenwelt eine willkührliche Wechselwirkung ohne eine gesetzmäßige seyn; beydes soll neben einander und zugleich bestehen können, ohne das andere. Es wäre schwer zu begreiffen, wie Freyheit und Nothwendigkeit oder Wechselwirkung und gegenseitige Causalität neben der Willkühr bestehen könnte, wenn die Entgegengesezten absolut und nicht blos quantitativ gesezt wären. Eine Wechselwirkung zwischen Freyheit und Freyheit sezt also immer quantitative Freyheit eines jeden voraus, daher der Grundsatz, beschränke deine Freyheit durch die Möglichkeit der Freyheit aller übrigen. Es muß also die Wechselwirkung nur bis auf eine gewisse Sphäre sich erstrecken. Nun hat aber die Rechtsverfassung nur die Möglichkeit der Wechselwirkung mit Freyheit in Rücksicht der äussern Objecte zu guarantiren, nicht aber die Wechselwirkung in der intellectuellen Welt. Der Staat hat also jedem Sicherheit seines Leibes, als Repräsentanten der Ichheit in der Sinnenwelt zu guarantiren, und eben so eine Sphäre der freyen Willkühr für diesen Leib in der Sinnenwelt. Auf beyde darf ohne den Willen des Individuums, das durch sie in der Aussenwelt repräsentirt wird, nicht gewirkt werden, denn jede Einwirkung beschränkt die Freyheit. Aber eine Einwirkung überhaupt muß doch statt finden, weil sonst keine Wechselwirkung möglich wäre; dieser Widerspruch kann nur so vermittelt werden, daß nur nach einem allgemeinen Willen, d. h. durch einen Willen, den jedes Individuum zwar nicht als solches, aber doch als Vernunftwesen hat, d. h. gesetzmäßig eingewirkt werde.

Eine reelle Wechselwirkung zwischen Freyheit und Freyheit ist also ohne Verletzung der Freyheit des Indivi-

duums, auf welches eingewirkt wird, nur im Staat möglich, d. h. dadurch, daß die Freyheit des Individuums ein Theil der Freyheit, die über das Ganze der Vernunftwesen verbreitet ist, wird. Das Individuum wird dadurch, seiner Selbstständigkeit ohnbeschadet, ein Theil eines organischen Ganzen, Staat genannt. Es wird Mitglied einer Gesellschaft, deren Zweck Erhaltung der Freyheit jedes Individuums, als Organ des Objectivwerdens der sittlichen Totalität, ist, ohngeachtet der nothwendigen Wechelwirkung Aller mit Allen in der Aussenwelt.

Durch eine solche freye Wechselwirkung Aller mit Allen und die daraus hervorgehende Verschmeltzung aller Individuen zu einem Ganzen von Vernunftwesen, werden alle Objecte in der Staats-Sphäre in gewisser Rücksicht zum Gemeingut und obgleich jedes Individuum in anderer Rücksicht seine eigene Sphäre hat, in der es frey wirkt und alle übrige davon ausschließt, so geschieht doch eben dieses Ausschliessen und die freye Wirkung in dieser Sphäre doch auch zugleich wieder nur für Alle und um des Ganzen Willen, eben so, als wegen der auf der bestimmten Stuffe gehemmten Thätigkeit jedes Individuums, welcher nur eine bestimmte Sphäre im Verhältniß der Seele zum Leib angemessen seyn kann. Die Ausschliessung aus bestimmten Sphären und die freye Wirksamkeit des Individuums in derselben hat also einen doppelten Zweck 1) in Rücksicht des Individuums, damit es frey und unabhängig von andern wirken könne; 2) in Rücksicht des Ganzen, damit jeder in seiner Sphäre frey und zweckmäßig für die Bedürfnisse des Ganzen wirken könne, und überdieß jeder dadurch, daß er von allen übrigen Sphären abgehalten wird, genöthigt werde, nur in seiner Sphäre frey und zweckmäßig für das Ganze zu wirken, während er auf seinem individuellen

Standpunkt nur für sich frey und zweckmäßig thätig zu seyn glaubt.

Diese doppelte Rücksicht muß, sowohl bey der Beurtheilung der allgemeinen als der besondern Rechtsverhältnisse, nie auſſer Augen gelassen werden. Die Rechte und Freyheiten des Individuums müssen in steter Harmonie mit den Rechten und Freyheiten der Gattung stehen, Einheit und Vielheit zur Totalität hinstreben.

Somit wäre also die freye Wechselwirkung Aller mit Allen durch das Medium der Aussenwelt so weit guarantirt, daß in Rücksicht der freyen Einwirkung der Individuen auf die Objecte der Sinnenwelt keine gegenseitige Beeinträchtigung möglich wird; aber wenn der Mensch nicht nur verständiges Thier, sondern auch als vernünftiges und sittliches Wesen sich vervollkommnen und seine Bestimmung als solches realisiren soll, so ist eine intellectuelle Wechselwirkung Aller mit Allen zur wechselseitigen Ausbildung der sittlichen Anlagen des Menschen nothwendig. Der Staat hat zwar zunächst nur für die Freyheit der Wechselwirkung Aller mit Allen in Rücksicht äusserer Objecte zu sorgen; demungeachtet aber hat er auch wenigstens mittelbar die freye Wechselwirkung Aller mit Allen zur Hervorbringung gemeinschaftlicher praktischer Ueberzeugung in so ferne zu guarantiren, daß derselben kein äusseres Hinderniß im Weg stehe, d. h er muß nicht nur so wie jeder andere vernünftige Mensch dafür sorgen, daß eine Kirche sey, sondern auch, daß dieses ethische gemeine Wesen durch keine äussere Gewalt u. s. w. so wenig, als jedes andere Individuum in seiner Wirksamkeit gestört u. s. w. werde; denn diese ist ja nur diejenige, die im Staat schon objectiv geworden ist und die also vom Staat als Totalität zugleich umfaßt wird: Staat und Kirche sind nur verschieden durch das Uebergewicht,

beym einen der Subjectivität, beym andern der Objectivität. In beyden Arten von Wechselwirkung ist die Freyheit des Individuums beschränkt, im Staat durch den gemeinschaftlichen Willen Aller, in der Religionsgesellschaft durch die im Symbol enthaltene gemeinschaftliche Ueberzeugung; als Staatsbürger darf also jeder nur in Gemäßheit des gemeinschaftlichen Willens, d. h. der Gesetze handeln, als Mitglied der Kirche nur nach der gemeinschaftlichen Ueberzeugung, also weder nach seiner Willkühr noch nach seiner Privatüberzeugung.

Nun soll aber doch jeder ganz nach seiner Ueberzeugung, sowohl in Rücksicht der Einwirkung auf äussere Objecte, als in Rücksicht der Mittheilung von Wahrheiten aller Art, also auch in Rücksicht seiner Ueberzeugung über Religionswahrheiten u. s. w. handeln, denn sonst würde er nicht nur nicht moralisch, sondern sogar unmoralisch handeln; es muß jedem innerlich erlaubt seyn alles zu bezweifeln, zu untersuchen und zu prüfen, weil es Pflicht ist; alles aber, was Pflicht ist, muß wenigstens in gewisser Rücksicht objectiv werden können. Es muß also schlechthin, so gewiß ein Staat und eine Kirche Bedingungen der Existenz endlicher Vernunftwesen sind, auch eine Wechselwirkung statt finden, nach welcher auch das, was vermöge der besondern nothwendigen qualitativen Beschränktheit jener beyden Gesellschaften in ihnen nicht objectiv werden durfte, in dieser 3ten absolut objectiv werden darf. Eine solche Gesellschaft nun zur Realisirung einer absolut freyen Wechselwirkung zwischen den Mitgliedern derselben, heist das gelehrte Publikum, Republik der Gelehrten. Durch den Begriff dieser Gesellschaft ist zugleich bestimmt, wer Mitglied der Gelehrten-Republik seyn könne und müsse, nämlich nur derjenige, dessen individuelle Bildung über die

Cultur seines Zeitalters, sowohl in rechtlicher als religiöser Hinsicht erhaben ist, und der also zur fernern Ausbildung seiner Geisteskraft einer Wechselwirkung nur mit wenigen mit ihm gleich gebildeten Männern bedarf.

Die Aussenwelt soll eine gemeinschaftliche Darstellung des Vernunftreichs seyn, die Möglichkeit dieser Darstellung durch Freyheit wird durch die Rechtsverfassung guarantirt, jedes Individuum muß also nicht blos nach seiner Willkühr, sondern mit gemeinschaftlicher Beystimmung Aller auf diesen Zweck wirken, als auf eine gemeinschaftliche Angelegenheit Aller. Aus dieser Vereinigung der Willkühr Aller über die Art der Wirksamkeit eines Jeden in der Sinnenwelt entstehen besondere Stände. Die Art der Wechselwirkung zwischen diesen Ständen in Gemäßheit der gemeinschaftlichen Uebereinkunft, giebt das Recht der Stände im Staat. Zu den allgemeinen Rechtsverhältnissen im Staat gehört also auch das Recht der Stände. Dadurch wird für jeden die Sphäre der Thätigkeit überhaupt bestimmt. So gewiß aber diese Sphäre überhaupt bestimmt ist, so gewiß muß sie auch noch besonders beschränkt seyn; daraus entsteht das Recht der Persönlichkeit, das Individuum wird dadurch zur Person im Staat. Zu den allgemeinen Rechtsverhältnissen gehören also vorzüglich diese 3 Arten, Bürgerrecht, Recht des Standes und Recht der Persönlichkeit (was die Alten schon sehr passend so ausdrückten, status familiae, status libertatis und status civitatis). Durch das Recht der Persönlichkeit werden alle besondere Rechtsverhältnisse begründet; sie beziehen sich entweder auf die freye Wirksamkeit der Person selbst in der Aussenwelt, d. h. ihres Leibes als Repräsentanten der Person in der Sinnenwelt, oder auf das Eigenthum über

haupt, d. h. die freye Wirksamkeit der Person vermittelst des Leibes auf andere Objecte der Sinnenwelt.

Das ursprüngliche Recht jedes Individuums ist das Recht Person zu seyn; nun wird aber das Individuum nur unter Menschen zum Menschen, das Individuum ausser der besondern Wechselwirkung mit andern, d. h. isolirt gedacht, ist weder in physischer noch intellectueller Hinsicht Mensch, es ist nur Mann oder Weib, beyde vereinigt und als eine Person betrachtet, werden erst Menschen; die ursprünglichsten Rechte sind also die zwischen Mann und Weib oder die intellectuelle Vereinigung zweyer nur durch den Widerspruch der Natur mit sich selbst getrennten Individuen. Aus dieser Vereinigung entsteht ein Product, Kinder: sie sind der Vernunft fähige Wesen und müssen also dazu erzogen werden, sie sollen so gut wie die Eltern Menschen werden; sie müssen also zur Freyheit und zum vernünftig Handeln erzogen werden; sie sollen das vollenden als Menschen, was ihre Eltern nicht vollenden konnten; die Gattung soll durch sie erhalten werden. Die Kinder sollen zur Freyheit erzogen werden, sie sind also noch nicht vernünftig und frey, sie haben also in dieser Rücksicht keine Rechte, sie sind aber auch nicht rechtlos, daher kann man das Verhältniß der Eltern zu den Kindern doch auch in gewisser Rücksicht ein rechtliches Verhältniß nennen. Die Eltern müssen ihre Willkühr in Rücksicht der Kinder beschränken, sie müssen dieselbe erziehen, d. h. zu freyen und vernünftig handelnden Menschen bilden.

Das Rechtsverhältniß zwischen Ehegatten ist seiner Natur nach ewig, das zwischen Eltern und Kindern dauert nur so lange als das Geschäft der Erziehung dauert; das zwischen Hausgenossen hängt der Zeit (oder Dauer) nach vom Vertrag und den individuellen Qualitäten sowohl

gegen einander als gegen den Staat ab; alle 3 Verhältnisse sind aber an sich unendlich.

Der aus dem Vertrag hervorgehende allgemeine Wille muß reell werden, d. h. er muß in der Aussenwelt Causalität haben, und zwar so, daß jede ihm widerstehende Willkühr keine Causalität haben kann. Dieß ist nur durch eine absolut zwingende Macht möglich; aber diese absolut zwingende Macht *) würde als solche alle Freyheit des Individuums aufheben und der durch die 2te höhere Natur zu realisirende Zweck, freye Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen in der Aussenwelt, würde vernichtet. Aus demselben Grund, aus welchem eine absolut zwingende Macht constituirt ward, muß eine absolut bestimmende, beschränkende Gewalt constituirt werden, oder eine Macht, die der ersten geradezu entgegen gesezt ist. Beyde Gewalten sind also jezt so gegen einander gestellt, daß jede die andere zu vernichten strebt, wenn nicht durch eine 3te von beyden unabhängige Macht dieser Gegersatz vermittelt wird. Dieß geschieht nun durch die beurtheilende Gewalt, diese bestimmt die bezwingende Gewalt durch die gesetzgebende und macht sie dadurch zur vollziehenden; sie macht die gesetzgebende Gewalt erst dadurch zu einer reellen, daß sie die Gesetze derselben auf einzelne Fälle anwendet.

Die gesetzgebende Gewalt bestimmt die möglichen Fälle der nothwendigen und freyen Wechselwirkung zwischen den einzelnen Individuen; die durch das Gesetz beschränkte Willkühr des Individuums wird zum Recht dadurch, daß die nothwendige Wechselwirkung direct und die willkührliche indirect bestimmt wird, d. h. dadurch, daß die absolute

---

*) Wenn sie nicht zugleich das ganze Volk ist, sondern nur dasselbe repräsentirt.

Willkühr zum Theil durch das Gesetz aufgehoben und der übrige nicht aufgehobene Theil derselben zur gesetzlichen Freyheit, d. h. zum Recht dadurch wird, daß das Gesetz in dieser Rücksicht die Willkühr des Individuums nicht bestimmt hat, sondern ganz unbestimmt ließ.

Durch die Existenz mehrerer Vernunftwesen ist eine Wechselwirkung zwischen denselben nothwendig gesezt, als Bedingung der Möglichkeit ihrer Existenz; diese Wechselwirkung soll nun als Bedingung der Möglichkeit von Vernunftwesen eben so nothwendig als das Vernunftwesen selbst seyn. Diese Wechselwirkung muß also, sowohl überhaupt, als nach besondern Rücksichten guarantirt seyn. So gewiß aber als eine Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen überhaupt ist, so gewiß ist jede Wirkung eine bestimmte Wechselwirkung. Es fragt sich also, welches die nähern Bestimmungen der postulirten Wechselwirkung sind.

Die 1ste Bedingung aller Wechselwirkung nun ist Freyheit des Individuums in der Sinnenwelt und vollkommen guarantirte Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen in der Aussenwelt. Diese Guarantie der Wechselwirkung zwischen Freyheit und Freyheit in der Aussenwelt ist nur im Staat möglich. Die allgemeine Rechtsverfassung ist also Bedingung der reellen Existenz von Vernunftwesen.

Eine 2te Bedingung der Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen ist die Wechselwirkung Aller mit Allen zur Hervorbringung gemeinschaftlich praktischer Ueberzeugungen; diese nur durch eine besondere Vereinigung Aller mit Allen mögliche Wechselwirkung heist Kirche.

Diese ist das ideelle Band oder die Bedingung der Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen, in so ferne sie ideelle geistige Wesen sind, und also eine ideelle Wechsel=

wirkung unter ihnen eben so nothwendig ist, wie im Staat eine reelle Vereinigung und Wechselwirkung Aller mit Allen.

Eine 3te Bedingung ist die synthetische Vereinigung der blos ideellen und reellen Wechselwirkung, oder die zugleich ideelle und reelle Wechselwirkung, oder die Vereinigung durch welche beyde erst Bestand, Zweckmäßigkeit u. s. w. erhalten, die beyde durch einander wechselseitig bestimmt und ihnen den Charakter der absoluten Vernunft aufdrückt; diese ist die Gelehrten-Republik, gleichsam der Indifferenzpunkt der blos ideellen und der blos reellen Vereinigung. Sie wirkt auf beyde nach dem absoluten Vernunftgesetz und ist bestrebt, jedes Individuum zur Erkenntniß des Vernunftgesetzes, sowohl als Mitglied des rechtlichen als des ethischen gemeinen Wesens empor zu heben, d. h. zur Freyheit theoretisch und praktisch zu erziehen. Der Staat giebt die Schranke für die reelle oder sinnliche Thätigkeit, die Kirche die Schranke für die ideelle oder geistige Thätigkeit. Wer Selbstständigkeit genug besizt, um wenigstens ideell die Schranken beyder zu durchbrechen und nur das Gesetz der absoluten Vernunft anerkennt, der ist zur Mitgliedschaft in der Gelehrten-Republik geeigenschaftet, in welcher gar keine Beschränkung der Freyheit, sondern nur die absolute Vernunft oder die Geistes-Superiorität als Repräsentant derselben herrscht, wo also gar keine Schranke, ausser diejenige, die jedes Individuum in sich selbst hat oder für sich sezt, absolut freye Wechselwirkung Aller mit Allen anerkannt wird. Aber auch diese Arten der Wechselwirkung sind nur durch das Medium der Aussenwelt möglich; der Staat muß also auch sie guarantiren, und alles, was die freye Wechselwirkung in dieser Gesellschaft hindert, von derselben abhalten.

Es soll seyn eine freye Wechselwirkung zwischen Ver-

nunftwesen durch das Medium der Sinnenwelt. Die erste Bedingung einer solchen Wechselwirkung ist also 1) Freyheit jedes Individuums als Person, d. h. Freyheit des unmittelbaren Organismus für die Handlungen der Intelligenz in der Sinnenwelt, oder des Leibes jedes Menschen. Die Freyheit des Leibes der Person muß also als Bedingung der Möglichkeit der Freyheit überhaupt absolut, nicht nur bedingt, guarantirt seyn; in Ansehung des Leibes muß also die Person absolut frey seyn, weil er der Repräsentant der Person, die frey handeln soll und also selbst frey seyn muß, in der Aussenwelt ist. Die freye Einwirkung der Intelligenz auf ihren Organismus ist also nicht blos quantitativ, sondern absolut gesezt; es giebt also überhaupt, d. h. ursprünglich kein Recht auf eine Person, weil sie in dieser Hinsicht Totalität ist. 2) die Fortdauer des Organismus ist durch die ununterbrochene Wechselwirkung mit der Aussenwelt oder dem gröbern Organismus bedingt, sie darf also nie unterbrochen werden. Jede Person muß also nicht nur zu leben haben, sondern auch kein anderes Individuum darf diese Wechselwirkung zwischen dem Organismus der Aussenwelt unterbrechen. Es ist dieß Bedingung der absoluten Freyheit überhaupt und also selbst eben so absolut wie diese. Aber nicht blos die nothwendige Production eines jeden soll gesichert seyn, sondern auch die freye; der Mensch soll nicht blos nur als Thier, sondern auch als Vernunftwesen existiren. Er soll die Natur mit Bewußtseyn und nach Zwecken produciren, die Naturproducte zu Kunstproducten erheben, und so den Vernunftzweck in der Aussenwelt, Indifferenz des ideellen und reellen, darstellen, die Vernunft realisiren, dadurch, daß er die Natur zum Vernunftproduct erhebt. Eben hier findet der Grundsatz, Beschränkung der Freyheit des einen durch

die Freyheit Aller und umgekehrt, vorzüglich seine Anwendung.

Jeder soll frey seyn, um mit Freyheit produciren zu können in der Aussenwelt; jeder soll an seinem Theil frey produciren, damit alle gemeinschaftlich mit Freyheit den Vernunftzweck realisiren; jeder soll also nur als Theil eines organischen Ganzen frey, d. h. nach dem allgemeinen Willen, als Totalität, der auf Realisirung des Vernunftzweckes geht, und in seiner Absolutheit die Vernunft selbst ist, nach einem gemeinschaftlichen Zweckbegriff produciren.

Diese Beschränkung giebt denn den besondern Stand eines jeden im Staat, die Objecte der freyen Wirksamkeit eines jeden werden durch diese Beschränkung der freyen Einwirkung auf sie zum Eigenthum.

Jeder soll so viel als möglich in der Aussenwelt frey produciren können, und eben so alle andere neben ihm; die Production eines jeden soll so wenig als möglich beschränkt seyn; dieß ist nur dadurch möglich, daß jeder in einer bestimmten Sphäre producirt und in dieser Sphäre seine Production auf bestimmte Objecte beschränkt. Jedes Individuum soll also nicht alles produciren, auch wenn dieß überhaupt möglich wäre, sondern nur etwas Bestimtes, alles übrige, es mag nun in- oder ausser seiner Sphäre liegen, überläßt es der freyen Production der übrigen. Seine freye Production ist also durch die gleich mögliche freye Production aller übrigen bedingt und umgekehrt. Aber eben dadurch, daß jeder seine freye Production beschränkt und nicht alle Objecte, die er zur Realisirung seiner Zwecke braucht, selbst producirt, müssen sie andere produciren, weil er sonst keinen reellen Grund hätte, seine Production zu beschränken und überhaupt seine freye Production nicht beschränkt werden könnte, wenn nicht jeder

eben dadurch, daß er gewiß ist, daß andere auſſer ihm diese Producte frey produciren, seine Production beschränken würde; die freye Production anderer ist also für sie nur in so ferne freye Production, als sie die bestimmte freye Production wirklich vornehmen, wäre nicht jeder versichert, daß alle andere wirklich das Recht der freyen Production von bestimmten Objecten ausüben, so wäre er nicht gehalten, seine freye Production zu beschränken. Freyheit und Gebrauch derselben oder der Begriff und die That müssen zugleich seyn. Die Realität der Freyheit eines jeden als etwas quantitatives ist also durch die freye Production aller übrigen bedingt. Ist diese nicht realisirt, so ist auch seine Freyheit nicht reell und umgekehrt.

Die freye Production eines jeden ist also nur in Rücksicht seiner freye Production, d. h. er darf alle andere abhalten gerade auf diejenige Objecte einzuwirken, auf die er einwirkt; aber eben deßhalb, weil er alle übrigen von dieser bestimmten Production ausschliessen will, muß er in Rücksicht der übrigen sie produciren; seine freye Production ist zugleich eine nothwendige, weil er nur dadurch, daß er wirklich frey producirt, die andern ausschließt. Eben so schliessen alle übrigen den Einzelnen nur dadurch von ihren Productionen aus, daß sie wirklich frey produciren; sie ist also in Rücksicht der Einzelnen keine freye, sondern eine nothwendige Production. Jeder rechnet auf die freye Production des andern, weil er nur unter dieser Bedingung auf dieselbe Verzicht gethan und seine Nichtproduction als etwas Bedingtes gesezt hat.

Die freye Production eines jeden ist nur dadurch reell beschränkt, daß andere wirklich frey produciren, und die freye Production des Einzelnen wird blos dadurch zur beschränkten, daß alle übrigen das wirklich produciren, wo-

von der Einzelne ausgeschlossen seyn soll. Das Nichtproduciren des andern muß also ein Produciren der übrigen bestimmen und sein Produciren ein Nichtproduciren der übrigen.

Jeder muß also dadurch, daß er etwas bestimmtes producirt, in Beziehung auf sich alles produciren, seine Passivität bestimmt Activität in andern und seine Activität bestimmt Passivität in den übrigen. Ein solches Verhältniß nun, in welchem die Activität und Passivität in Rücksicht der freyen Production in der Aussenwelt gegenseitig bestimmt und bedingt ist, heißt Rechtsverhältniß, und die mit Freyheit errichtete Organisation, nach welcher die freye Production eines jeden in seiner Sphäre bestimmt und gesichert ist, heißt die Rechtsverfassung oder der Staat.

In diesem organischen Ganzen producirt jeder unmittelbar nur für sich, und in so ferne ist er Individuum, er producirt aber nicht blos blind, sondern nach einem allgemeinen Zweck, d. h. nach einem Zweck, den alle übrigen Glieder haben, und so producirt jeder zugleich für alle.

Jeder soll etwas bestimmtes produciren, und eben dadurch etwas anderes nicht, sondern dieses Andere der productiven Thätigkeit der übrigen überlassen; dadurch wird für jeden eine bestimmte Thätigkeits-Sphäre bestimmt, ausserhalb welcher jeder absolut passiv seyn soll; diese Thätigkeit und Passivität soll aber dem allgemeinen Willen, dessen Zweck Zweckmäßigkeit des Ganzen ist, gemäß seyn. Der allgemeine Wille muß also eben so in der Aussenwelt realisirt werden, wie es die Willkühr des Individuums ist; der allgemeine Wille muß daher eine Gewalt seyn, und zwar eine von der Willkühr der Einzelnen unabhängige Gewalt, und doch muß er immer durch einzelne Individuen reell werden; diese müssen also in der

Realisirung oder Vollziehung des allgemeinen Willens beschränkt werden, so daß ihre individuelle Macht nur dann Macht ist, wenn sie mit dem allgemeinen Willen übereinstimmt; ihr Handeln muß selbst kein willkührliches, sondern ein gesetzmäßiges Handeln seyn; ihre Willkühr soll unter den Schranken der Gesetzmäßigkeit reell werden.

Die gesetzgebende Gewalt ist also der vollziehenden entgegen gesezt, weil sie diese beschränken soll; der Widerstreit beyder muß also durch eine 3te Gewalt, die sogenannte beurtheilende vermittelt werden; dadurch, daß sie darauf sieht, daß 1) der allgemeine Wille, der durch die Bestimmungen der gesetzgebenden Gewalt objectiv geworden ist, stets herrsche *), und 2) daß sie der vollziehenden Gewalt in Gemäßheit des allgemeinen Willens ihre bestimmte Richtung gebe, d. h. die Richtung der vollziehenden Gewalt in einzelnen Fällen bestimme. Sie sorgt für die Realisirung des Gesetzes als aufsehende Gewalt und für die gesetzmäßige Beschränkung der vollziehenden Gewalt als richterliche Gewalt. Jeder soll so viel als möglich und so viel er will produciren können, nur soll die Freyheit der Production in Rücksicht der Objecte beschränkt seyn; er

*) Aber der allgemeine Wille ist ja schon durch den Urvertrag objectiv geworden. Etwa nur formel — Der allgemeine Wille überhaupt ist zwar durch den Vertrag objectiv geworden, nicht aber die besondern Modificationen, die erst durch Folgerungen zum allgemeinen Willen werden; diese sind ursprünglich blos subjectiv und werden erst durch die gesetzgebende Gewalt objectiv. Es erhellet daraus zugleich, daß der Staatsvertrag kein material bestimmter Vertrag ist, wie man gewöhnlich glaubt, wenn man ihn in die Categorie der Verträge des Privatrechts setzt.

soll so viel produciren dürfen, als er will, nur nicht was er will. Er muß also in seiner Wirkungs=Sphäre so viele Objecte haben, als er zur höchst möglichen Production bedarf; jeder muß also so viel Eigenthum haben, als er zu seiner freyen Wirksamkeit in der Sinnenwelt nöthig hat; seine Freyheit, zu produciren, muß nie gehindert, sondern nur in Rücksicht derjenigen Objecte, die Objecte der Production anderer sind, beschränkt seyn.

Nun ist aber die Freyheit eines jeden an sich und ursprünglich beschränkt, jeder kann vermöge seiner Individualität einiges gar nicht produciren. Wer soll nun bestimmen, was für Objecte er produciren soll und welches die bestimmte Sphäre der Wirksamkeit eines jeden Individuums seyn soll? nicht jeder kann in einem bestimmten Stand wirken, z. B. nicht jeder Naturproducte gewinnen oder sie verarbeiten, kurz nicht jeder taugt zum Künstler, zum Landbauer, zum Gelehrten u. s. w. Wer soll nun im Staat jedem seine Stelle bestimmen und jedem die Sphäre seiner freyen Thätigkeit anweisen? blos die theoretische Beantwortung dieser Fragen gehört hierher; dieß ist ganz kurz die: die Willkühr des Individuums und das Gesetz sind die Factoren, die Staatsgewalt das Vermittelnde; die Staatsgewalt muß also die Differenz der beyden Factoren indifferenziren und dafür sorgen, daß sowohl das eine als das andere objectiv und reell werde. Die Freyheit ist schon ursprünglich beschränkt und braucht als solche nur erkannt zu werden durch die 2te, als Individualität.

Jeder soll frey produciren für sich, und doch so, daß die Freyheit aller befördert werde in Rücksicht bestimmter Zwecke. Ferner soll jeder nur bestimmte Objecte produciren und doch auch zugleich alle andere Arten von Objecten, die nicht seine Producte sind, seinen Zwecken als Producte

unterordnen können; dieß ist nur so möglich, daß, indem er reell nur bestimmte Objecte producirt, er ideell alle übrigen Objecte, die er zu seinen Zwecken braucht, producirt, d. h. ohngeachtet er darauf Verzicht gethan hat, alles selbst zu produciren, so muß er doch alle übrige Producte, die er nicht producirt hat, seinen Zwecken blos dadurch unterordnen können, daß er in seiner Sphäre bestimmte Objecte producirt hat und nun diese durch bloße Willkühr in bestimmte andere, die er nicht producirt hat, verwandeln können.

Dadurch also, daß jeder bestimmte Objecte in seiner Sphäre producirt, muß er alle übrigen Objecte, die er nicht producirt, schon producirt in seine Sphäre erhalten können; blos unter der Bedingung, daß er solche Objecte, die Producte seiner Sphäre sind, an andere überläßt.

Wie aber, wenn jemand Objecte produciren will und keine hat, z. B. der Schneider soll Kleider machen, er findet aber niemand, der sich welche machen lassen will, oder der Producent von Producten, die nicht aufbewahrt werden können, findet nicht gleich nach der Production Abnehmer. Wie, wenn jemand sagt, ich will produciren, und habe nichts zu produciren, nicht so viel, daß ich von der Production leben kann. Wer soll beurtheilen, ob dieß wahr ist? Der Baumeister soll Häuser u. s. w. bauen, nun findet sich aber niemand, der Häuser gebaut haben will, er kann also nichts produciren, wovon soll dieser leben? Der sich mit Viehzucht abgiebt, soll die Viehzucht besorgen und so viel Vieh liefern, als die andern bedürfen. Er hat nicht so viel geliefert als er soll, das Vieh ist zu Grunde gegangen, wer soll ihm neues Vieh anschaffen, oder wer soll das ersetzen, wenn er nicht so viel producirt

hat, daß er leben kann, und wer soll untersuchen, ob er Schuld hat oder nicht? Wenn es Gesetz im Staat ist, jeder soll von seiner Arbeit leben können, so wird jeder so viel arbeiten als er will, und wenn er davon nicht zu leben hat, sich an den Staat um Nachschuß wenden, wer soll entscheiden, ob er Schuld hat oder nicht? Was für Anstalten hat der Staat zu treffen, daß jeder Eigenthum habe. Der Kaufmann handelt mit Waaren, wer giebt ihm Mittel, daß er Waaren einkaufe, wenn er sie nicht hat, und wer sorgt dafür, daß er die eingekauften absetze; wenn er sie nicht absez:, so hat er nichts zu leben, wer giebt ihm was zu leben? Die Kinder werden zu erwachsenen Menschen, wer giebt ihnen Eigenthum, wer bestimmt die Art ihrer Beschäftigung? Der künftige Staatsbeamte will ein Amt, wenn nun kein Amt für ihn übrig ist, wer giebt ihm Objecte seiner Thätigkeit, wer sorgt dafür, daß er zu leben hat. Wenn jemand irgend ein Handwerk erlernt hat, wer sorgt dafür, daß, wenn dieses Handwerk schon hinlänglich besezt ist, er doch zu leben habe, und so gut, als wenn er wirklich das erlernte Handwerk ausüben könnte. Alles dieß ist in unsern Staaten vom Zufall abhängig; welche Anstalten müssen getroffen werden, daß dieß nicht vom Zufall abhängig sey? Jeder will geniessen, jeder hat gleiches Recht zu geniessen, und wer will dafür sorgen, daß jeder gleich viel geniesse? Wer soll bestimmen, ob jeder gleich viel genüsse? Der Arzt soll Kranke heilen, wer sorgt dafür, daß er welche zu heilen habe, und wer sorgt dafür, daß, wenn er auch keine zu heilen hat, er doch leben könne, und daß, wenn er welche hat, daß er sie pflichtmäßig behandle.

Alle diese Fragen finden zugleich mit der Beantwortung der allgemeinen Frage ihre Auflösung. Wie wird

der eigennützige Trieb in seinen Schranken erhalten, oder was für Anstalten hat der Staat zu treffen, um die verschiedene mögliche Modificationen, unter denen der eigennützige Trieb aus seiner Sphäre zu treten sucht, unmöglich zu machen, kurz ihn in allen möglichen Formen zu verhindern, aus der Sphäre zu treten. Manche dieser Fragen setzen zugleich eine absolute Trennung von Sittlichkeit und Recht voraus, was absolut verwerflich ist.

Unsere ganze positive Gesetzgebung und die darauf erbaute Rechtswissenschaft geht darauf aus, diesen Trieb in Schranken zu halten, ohne zu bestimmen, welches für jedes Individuum seine Sphäre seyn soll; sie hat immer den Punkt übersehen, daß die Rechtsverfassung, die den Trieb in seinen Schranken halten soll, ihm vor allen Dingen eine Sphäre anweisen muß, in der er wirken kann, hat er keine, oder ist sie nicht hinreichend, so folgt nach Naturgesetzen ein Austrit, er ist absolut nothwendig, er muß in fremde Sphären übertreten, weil er keine Objecte hat. Der Staat muß also, ehe er als Staat, d. h. als rechtliche organische Verfassung, als 2te höhere Natur wirken kann, jedem einzelnen Individuum seine Wirkungs-Sphäre nicht nur garantiren, sondern auch dafür sorgen, daß er eine solche und Objecte in derselben, die seiner Individualität entsprechen, habe. Es muß bey keinem Staatsbürger blos vom Zufall abhängen, ob er eine seiner Thätigkeit angemessene Sphäre hat oder nicht, denn der Staat ist Kunstwerk, und es kann in ihm eben so wenig, als in andern Kunstwerken Zufall herrschen. Daß dieser Punkt nicht nur in unserer positiven Gesetzgebung, sondern überhaupt in allen Gesetzgebungen, die bisher existirten, so ganz vernachlässigt wurde, und daß die Lehrer des Rechts auch nicht im geringsten auf diesen höchst wichtigen Punkt, ohne

den keine Staatsverfassung als Rechtsverfassung und überhaupt gar kein Rechtsverhältniß zwischen Vernunftwesen in der Aussenwelt statt finden kann, aufmerksam gemacht haben, dieß ist eben das Grundübel aller bisherigen Staatsverfassungen, dem eine noch so vollständige, und möchte man sagen, göttliche Criminalgesetzgebung nicht abhilft.

In allen diesen Fällen tritt also der eigennützige Trieb aus seiner Sphäre, es mag nun dieses Austreten geschehen, dadurch, daß seine Thätigkeit da nicht Thätigkeit ist, wo sie es seyn sollte, weil vom Ganzen auf seine Thätigkeit gerechnet ist, oder weil er da Thätigkeit ist, wo er es nicht seyn sollte, d. h. positiv aus seiner Sphäre tritt; jeder soll seine Sphäre erfüllen, und wenn er sie erfüllt, so ist sie nicht seine Sphäre. Dieß wäre die nothwendige Wechselwirkung, die formal und material durch die Gesetzgebung bestimmt seyn muß; die willkührliche Wechselwirkung kann aber, weil sie Wechselwirkung ist, die von der Willkühr des Individuums ganz abhängen soll, blos formal bestimmt seyn.

Die nothwendige Wechselwirkung tritt blos da ein, wo die freye nicht zur Erhaltung der Freyheit aller oder einzelner Individuen hinreichend ist; wenn also irgend ein Individuum dem Staat anzeigt, daß es entweder keine Objecte seiner Thätigkeit, d. h. kein Eigenthum habe, so muß der Staat entweder ihm Eigenthum geben, oder dafür sorgen, daß er sich welches erwerbe, oder wenn seine Producte, auf deren Erzeugungen er seine freye Thätigkeit eingeschränkt hat, keine Abnehmer finden, und er also nicht im Stande ist, andere Producte, die er nicht producirt, und die doch Bedürfniß für ihn sind, sich zu verschaffen, so muß der Staat eine nothwendige Wechselwirkung zwischen diesem Individuum und allen übrigen gesetz-

lich bestimmen, weil der Zweck der Rechtsverfassung sonst nicht erreicht würde, der in der Guarantie der Freyheit des Individuums so gut als der Freyheit aller übrigen besteht. Diese nothwendige Wechselwirkung ist aber nur indirect, wenn der Staat die Producte annimmt und Geld dafür giebt. Jeder muß eine Sphäre seiner freyen Thätigkeit haben, und zwar so viel, daß er leben kann in derselben. Wie viel wird dazu erfodert, und ist dieß überhaupt möglich zu bestimmen? Jeder muß also als Thier leben können, d. h. so viel Objecte haben, als nöthig sind, damit seine physische Existenz guarantirt sey. Dieß ist nun zunächst durch Gewinnung von Naturproducten bedingt, jeder muß also eine Sphäre haben, in der er Naturproducte gewinnen kann, und zwar so viel, als zur Erhaltung des Organismus nothwendig sind, oder die Willkühr der Producenten muß durch das Gesetz zu Gunsten der übrigen beschränkt werden, was auf mannigfaltige Weise durch Beschränkung der Handlungen oder der Güter geschehen kann. Alle wollen frey seyn, sie müssen also auch das wollen, was Bedingung aller Freyheit ist; der gemeinsame Wille geht also zunächst darauf, jeder soll leben können; die Staatsgewalt, deren Pflicht es ist, den allgemeinen Willen zu realisiren, hat also darauf zu sehen, daß jeder Staatsbürger zu leben habe, denn die niedere Potenz der Rechtsverfassung ist Bedingung der Möglichkeit der höhern, und die Willkühr hat daher in den niedern Potenzen nur wenig Spielraum. Die sinnliche Natur ist nun zwar productiv, aber sie ist nur blind und nicht mit Freyheit productiv; die zur Erhaltung der Menschen nothwendigen Naturproducte müssen also nicht nur gewonnen, sondern erzeugt werden, d. h. das Vernunftwesen muß die Natur durch seine freye Thätigkeit unter Umstände versetzen, daß sie

nicht nur als Natur, sondern als durch Vernunft bestimmte Natur productiv ist.

Daraus folgt, daß jeder Staatsbürger auf eine bestimmte Art für diesen Zweck thätig seyn muß, entweder unmittelbar oder mittelbar, woraus denn eine freye Wechselwirkung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Staats entsteht.

Die Nothwendigkeit der Production wird bestimmt durch das Bedürfniß der einzelnen Individuen; je unentbehrlicher also ein Object für die freye Wirksamkeit der Vernunftwesen und deren Fortdauer in der Sinnenwelt ist, desto nothwendiger ist die Production dieses Objects. Ueberhaupt ist die Rechtsverfassung das Supplement der sinnlichen Natur, alle Befriedigung der sinnlichen Triebe, wodurch die Freyheit aller nicht beschränkt wird, muß durch diese 2te Natur guarantirt werden; so daß jedes Individuum dieselbe unmittelbar dadurch befriedigt, daß sie auf die Objecte, die schon durch die Natur oder durch andere producirt sind, als Objecte eines Triebes sich richten, oder mittelbar dadurch, daß sie diese Objecte nach einem Zweck erst produciren und der Trieb erst nach dieser Production befriedigt wird.

Aber der Mensch ist nicht blos Thier, sondern auch Vernunftwesen, und zu dieser Art von Existenz bedarf er nicht blos der Naturproducte, sondern auch der Kunstproducte. Kunstproducte sind also eben so nothwendig, als Naturproducte; diese 2te Art von Production ist also eben so nothwendig, und der Staat muß auch dafür sorgen, daß ein anderer Theil der Staatsbürger sich mit der Production von Kunstproducten beschäftige. Zwischen diesen beyden Arten von Producten muß eine Wechselwirkung und zwar eine nothwendige statt finden, d. h. es muß nicht in

der Willkühr des erstern stehen, dem 2ten Naturproducte zu liefern, damit er dieselben in Kunstproducte verwandele; der Staat kann auch hier wieder ins Mittel treten und beyden ihre Producte gegen ein allgemeines Zeichen abnehmen. Was nicht Bedürfniß Aller, sondern nur der Einzelnen ist, dieß ist blos Gegenstand der freyen Wechselwirkung, es steht jedem frey, solche Objecte entweder selbst zu produciren oder sie produciren zu lassen.

Die Production ist also immer frey, aber die Wechselwirkung in Rücksicht der Producte, die jedes Individuum als Staatsbürger zu produciren übernommen hat, ist nicht frey. Die Sphäre für die Production der Naturproducte ist also nie absolutes Eigenthum, sondern nur bedingtes, d. h. wenn er in dieser Sphäre diese bestimmte Objecte producirt, so darf er alle übrigen, in Rücksicht dessen, was seine freye Production hindert, aus der Sphäre ausschliessen.

Ferner soll jeder Staatsbürger frey handeln, er muß also zum Handeln mit Freyheit erzogen werden, jeder muß also hinlängliche Geisteskultur besitzen. Dieß ist nur durch eine intellectuelle Einwirkung zwischen Menschen und Menschen möglich, d. h. jeder muß erzogen seyn; wer nicht zur Freyheit erzogen worden ist, oder sich nicht hätte erziehen lassen, und des freyen Handelns unfähig wäre, würde so lange der Vormundschaft anderer nicht entwachsen, als er nicht hinlängliche Proben der Fähigkeit des freyen Handelns abgelegt hat.

Die Production nun, ob sie gleich in Rücksicht des Ganzen eine absolute Nothwendigkeit ist, kann es für das einzelne Individuum nicht seyn, denn kein freyes Wesen kann zur Production unmittelbar gezwungen werden. Die Production bleibt also immer für jedes Individuum in

seiner Sphäre eine freye, und es hat gegen dasselbe nur mittelbar und in so ferne ein Zwang statt, als seine eigene Existenz- und die Befriedigung seines eigennützigen Triebes durch die Production bedingt ist. Jeder muß also nur in so ferne leben können, als er für die übrigen Objecte ihrer Freyheit producirt. Die Befriedigung des vom Individuum ausgehenden Naturtriebs muß also durch seine Thätigkeit für die Befriedigung der Bedürfnisse anderer bedingt seyn, so daß kein Individuum Staatsbürger seyn, d. h. Rechte haben kann, das nicht einen Theil seiner freyen Thätigkeit für die Befriedigung der Bedürfnisse aller übrigen verwendet, und zwar so, daß die Art seiner Thätigkeit für das Ganze zweckmäßig ist, d. h. daß es als Glied in die Kette oder Summe von Thätigkeiten aller übrigen nach einem allgemeinen Zweck paßt; so wenig also in der rechtlichen Staatsverfassung Bürger sind, die kein Eigenthum, oder wenigstens nicht hinlänglich haben, so wenig kann ein Müßiggänger im Staat geduldet werden.

Die Bedingungen einer freyen Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen sind also

1) Freyheit des Individuums. Jeder Staatsbürger muß also subjectiv frey seyn; er muß Selbstständigkeit besitzen, und den freyen Gebrauch seiner Kräfte haben, also das Vermögen nach Zwecken zu handeln.

2) Möglichkeit der Realisirung dieser Zwecke in der Aussenwelt, also eine Sphäre für seine freye Wirksamkeit, ohne welches die Realisirung seiner Zwecke nie vollkommen gesichert ist.

Aber durch diese Absonderung der Sphären wird alle Wechselwirkung aufgehoben, es muß also etwas Vermittelndes aufgefunden werden, was die geschlossenen Sphären wieder öfnet; dieß ist nur so möglich, daß jede Sphäre von

der Art ist, daß sie nicht alle Objecte der freyen Wirksamkeit für das Individuum enthält. Die Wirksamkeit in der Sphäre ist bedingt durch die Selbsterhaltung, wer in seiner Sphäre nicht thätig ist, kann nicht leben, und da nicht alle Objecte der freyen Wirksamkeit in der Sphäre des Individuums sich vorfinden, so muß eine Auswechselung der Objecte der verschiedenen Sphären statt finden. Dieß ist die nothwendige Wechselwirkung, aber die Sphäre muß auch noch für die freye Wechselwirkung geöfnet seyn. Jeder muß in dieselbe kommen können, in so ferne dadurch die freye Production des Individuums in derselben nicht gestört wird. Eben so nothwendig als eine gemeinschaftliche Bedingung der Wechselwirkung ist, eben so nothwendig, sind Gemeinde-Güter. Das Materiale der nothwendig Wechselwirkung ist durch die Beschränktheit der Sphäre selbst bestimmt, das Formale muß durch das Gesetz, den Staat, festgesetzt werden. Es muß ferner eine Anstalt getroffen werden, wodurch jedes Individuum diejenigen Objecte seiner Sphäre, die Producte seiner freyen Wirksamkeit sind, und als solche vom Staat anerkannt worden sind) gegen andere Objecte, die Producte der freyen Wirksamkeit anderer Individuen sind, vertauschen kann; so daß jeder seine Producte vertauschen kann, aber umgekehrt auch vertauschen muß, wenn ein anderer sie will; seine Freyheit des Vertauschens muß durch die gleichmäßige Freyheit des Vertauschens des andern bedingt seyn. Aber hier bleibt es doch immer noch Zufall, ob gerade die Objecte da sind, die jeder haben will? und manche Producte sind von der Art, daß sie nicht so lange aufbewahrt werden können, bis einer kömt, der sie eintauschen will, manche so, daß sie erst für die bestimmte Person producirt werden müssen, wenn sie für sie zweckmäßig seyn sollen; das

erste ist bey vielen fungibeln Sachen der Fall, das 2te bey Kleidungsstücken; im ersten Fall wäre die Thätigkeit, die auf die Production derselben verwandt wird, verloren; im 2ten muß das Individuum so lange unthätig seyn, bis ein Individuum kömt, sie abzunehmen. Auch vorausgesezt, daß Objecte zu haben sind, so sind sie nicht alle von derselben Güte; wer soll hier den Preis der Objecte bestimmen? sollen Taxatoren vom Staat angestellt werden, und wie ist die Willkühr derselben hier zu verhindern? Wenn der Staat alle Producte an sich nimt und dagegen ein Zeichen giebt (Geld), wie bewahrt er die Sachen, die durch die Länge der Zeit verderben, auf? oder wie erhält er das Vieh, das er kaufen soll? Was macht er mit Objecten, die gar nicht abgehen? Alle diese Fragen macht blos die Empirie, sie müssen also auch blos empirisch beantwortet werden, und setzen also bestimmte Thatsachen, Verhältnisse, kurz Bestimmtheiten voraus, die die Theorie nicht kennt und eben deshalb diese Fragen nicht aufwirft.

Dadurch, daß die nothwendige Wechselwirkung durch ein allgemeines Zeichen vermittelt wird, wird sie wieder zur freyen. Alles übrige, was nicht zur nothwendigen Production gehört, ist ganz der Willkühr der Individuen überlassen, nur was Gegenstand der Production eines bestimmten Standes ist, ist davon ausgeschlossen. Der Leib jeder Person ist absolut frey, alle Verträge also, wodurch der freye Gebrauch desselben noch besonders beschränkt werden soll, zu Gunsten eines bestimmten Individuums, sind absolut freye Verträge, Eheverträge u. s. w., kurz alle Beschränkungen des absoluten Eigenthums der Person.

Durch diese freye Wechselwirkungen entstehen denn die besondern Rechtsverhältnisse zwischen bestimmten Individuen. Es versteht sich, daß diese besondern Rechtsver-

hältnisse 1) nicht dem allgemeinen entgegen sind, und 2) daß wenn sie gültig seyn sollen, der Staat sie entweder zum voraus unter bestimmten Formalitäten oder für jeden einzelnen Fall besonders guarantirt haben muß, weil sonst kein Schutz des Staats zu erwarten ist, und das Rechtsgeschäft nur auf Treue und Glauben, also nicht rechtlich abgeschlossen ist. Die Rechtsverfassung ist blos das Supplement der sichtbarn Natur; der Staat darf also die Befriedigung keines Triebes und noch vielweniger die Erfüllung eines sittlichen Gebots in der Aussenwelt hindern, sondern muß vielmehr dieselbe so viel möglich befördern, weil der Zweck aller Rechtsverfassungen die höchste mögliche Freyheit eines jeden Individuums ist. Der Leib des Individuums ist das ursprüngliche absolute Eigenthum des Individuums, der Repräsentant der Person in der Sinnenwelt. Die gröbere Organisation ist bedingtes Eigenthum der Individuen. Beydes muß der Staat schützen und Anstalten für die Unverletzbarkeit derselben treffen; er muß also 1) die Verlezzung durch andere Menschen unmöglich machen, entweder dadurch, daß er die Handlung physisch unmöglich macht, und dem bösen Willen, sobald er in der Sinnenwelt sich äussern will, eine Macht entgegen sezt, die das Realisiren desselben positiv verhindert, oder 2) daß er, wo dieß nicht möglich ist, die Willkühr des Individuums bestimmt, daß sie nie widerrechtlich aus ihrer Sphäre trete, was nur dadurch möglich ist, daß der austretende Trieb, während das Individuum anderer Freyheit dadurch zu beschränken versucht und momentan vielleicht auch wirklich beschränkt, doch in der Folge nur gegen sich selbst handele, wodurch es seine Willkühr so zu bestimmen veranlaßt wird, daß sie nie die gesetzlichen Schranken überschreitet, weil sie zwar nach dem Naturgesetz diese Schranken übertreten kann, aber nach Ge-

setzen der höhern Natur nur ihre eigene Sphäre der freyen Willkühr beschränkt. 3) Müssen Anstalten getroffen werden, wodurch die Naturkraft so regulirt wird, daß die freye Wirksamkeit des Individuums dadurch weder gehindert noch vernichtet werden kann; welche Anstalten auch wieder in Rücksicht des Individuums, das gegen Naturgewalt geschüzt werden soll, entweder positiv oder negativ wirken. Aber die reelle Thätigkeit des Individuums ist bedingt durch die ideelle, also auch diese muß cultivirt werden, was wieder nur durch Wechselwirkung (Erziehung im weitesten Sinn) geschehen kann. Der Staat darf also auch diese nicht hindern, er muß vielmehr Anstalten treffen, daß jeder in steter Wechselwirkung nicht blos in der äussern, sondern auch in der intellectuellen Welt lebe; jeder soll nicht blos seine sinnliche, sondern auch seine höhere vernünftige Natur cultiviren. Eine Wechselwirkung zur Ausbildung des Erkenntniß und Willens-Vermögens eines jeden Individuums gehört zum absoluten Recht jedes Individuums. Kirche und Erziehungs-Anstalten müssen also in jeder Rechtsverfassung sich finden, und ihre Existenz muß vom Staat guarantirt werden. Diese Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen als solcher muß eben so wenig willkührlich seyn, als die in der Aussenwelt. Es müssen also Lehrer im Staat seyn und zwar Lehrer für bestimte Zwecke, Volkslehrer, Erzieher u. s. w. Die Cultur aller Kräfte und Anlagen des Menschen muß gleichförmig seyn, die besondere Erziehung muß nicht nur für sich zweckmäßig seyn, sondern auch mit dem höchsten Zweck der Erziehung überhaupt harmoniren. Die äussere Freyheit muß dem Geiste, Charakter und Neigungen der Nation gemäß seyn, alle besondere Erziehung, alle bestimmte Wechselwirkung, muß dem Zweck der Wechselwirkung überhaupt entsprechen,

sie müssen also in einem gemeinschaftlichen Punkt zusammen treffen, von diesem aus gleichförmig geleitet werden. Die Leiter sind natürlich wieder nur Menschen, bestimmte Individuen, die willkührlich handeln, aber auch sie sollen zweckmäßig wirken; durch ihr zweckmäßiges Wirken ist die Wirksamkeit aller übrigen bedingt; doch können für ihre Wirksamkeit keine äussere Gesetze gemacht werden, weil alles äussere Gesetz erst aus der Wechselwirkung der Leiter unter einander hervorgehen und dadurch bestimmt werden soll, als durch das oberste Princip der Handlungen in der Aussenwelt. Diese Wechselwirkung muß also absolut frey seyn, die dadurch constituirte Gesellschaft heißt nun Gelehrten-Republik, Republik der Geistesstarken, der Lehrer der Menschheit; in ihr müssen die Repräsentanten aller Stände im Staat sich befinden, entweder als Schüler und Verbindungsglieder dieser Gesellschaft mit allen übrigen, oder als Lehrer durch producirende, active Mitglieder. Die Gelehrten-Republik ist also höchste Bedingung der Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen als solchen. Ein Staat, der sie nicht hat, ist absolut rechtswidrig und kein für sich bestehendes Ganzes, sondern eine Beute des Zufalls und der Willkühr, bloses Naturproduct und keine 2te höhere über der sinnlichen bestehende Natur, weil ihr das innere Princip ihrer freyen zweckmäßigen Thätigkeit fehlt, ein bloser Nothstaat, der ganz unverbesserlich ist, ein absolutes Hemmungsprincip des Fortschreitens der Menschheit zum Vernunftstaat oder zur allgemeinen Rechtsverfassung und also absolut widerrechtlich und despotisch. Der Gelehrte als solcher, d. h. so lange er als Gelehrter in der Gelehrten-Republik handelt, ist absolut frey und steht nicht unter den Staatsgesetzen, er darf jede Wahrheit sagen, alles prüfen und frey untersuchen und selbst seine Resultate

objectiv werden lassen, wenn er sich damit nur in der Sphäre der Gelehrten-Republik hält und nicht aus dieser tritt. Es muß active und passive Mitglieder der Gelehrten-Republik geben, wer soll actives Mitglied seyn? Der Grund und Boden für die Wirksamkeit in der Gelehrten-Republik sind feste Principien für das allgemeine und besondere Wissen, sie sind das, woran alle Thätigkeit in ihr angeknüpft wird und wovon sie stets ausgehen muß. Eine Gelehrten-Republik muß also erst constituirt werden und hat bisher in der Welt nie wahrhaft als solche existirt; erst wenn diese existirt, ist eine reelle Annäherung der allgemeinen Rechtsverfassung mit Gewißheit zu hoffen.

In jedem Staat sind verschiedene Anstalten für die gemeinschaftliche Sicherheit, kurz Anstalten, die zur Erhaltung des rechtlichen Zustandes für jedes einzelne Individuum nothwendig sind und zur Staatsorganisation gehören, dazu sind Mittel verschiedener Art nöthig, z. B. Besoldung der Staatsbeamten u. s. w. Diese Staatslasten sind gemeinschaftlich zu tragen.

Diese gemeinschaftlichen Lasten können nur durch besonders dazu bestimmte Güter u. s. w. von einzelnen Bürgern oder durch Beyträge bestritten werden. Im leztern Fall entsteht das Recht der Staatsgewalt, Abgaben zu erheben. Diese Abgaben werden also durch Productionen der einzelnen Bürger bestritten, weil ja die Lasten selbst nur Foderungen an alle sind, wegen der Productionen für den Zweck Aller, die also allen gleich zu gut kommen, und da die ursprünglichen Sphären gleich sind und eben so die Möglichkeit der Production; so müssen alle Staatsbürger zu allen Staatslasten gleich contribuiren, weil das bedingte Eigenthum eines jeden gleich seyn soll und vom absoluten Eigenthum und dessen Größe der Staat

keine Notiz nimt und eben daher auch keine Abgaben gefodert werden können, der Staat schüzt es nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar, daß er das, worin die Person sich aufhält, oder das, worin das absolute Eigenthum derselben sich befindet, das Haus u. s. w. die Wohnung schüzt. Es kömmt also gar nicht auf die Größe des zu schützenden Vermögens überhaupt an, denn das kleinere Vermögen muß eben so gut und vielleicht mit eben so viel Mühe und Sorgfalt beschüzt werden, als das größere, darüber läßt sich nichts bestimmen; der Staat fodert überhaupt nicht Abgaben für den Schutz, in so ferne er wirklich eingetreten ist, sondern für den Schutz, für die Guarantie überhaupt. Wäre aber durch Willkühr Aller, was nicht zu erwarten ist, dem einzelnen Individuum ein grösseres relatives Eigenthum bewilligt, so müßte dieß freylich auch mehr produciren, von seinen Productionen auch mehr an andere abgeben und also auch mehr zu den gemeinschaftlichen Lasten als Foderungen für Productionen der Einzelnen für Alle beytragen. Abgaben sind also nichts anders, als Productionen jedes Individuums fürs Ganze und in Gemäßheit der individuellen Production eines jeden und dessen Verhältniß zum Ganzen. Alle sind quantitativ gleich, d. h. reducirt auf den allgemeinen Maasstab, aber qualitativ so verschieden, als die Sphären und ihre Productionen. Das Austreten aus der Sphäre muß verhindert werden, entweder unmittelbar durch Zwang gegen das Individuum, oder mittelbar durch Bestimmung des Willens nicht über die Gränze zu gehen, d. h. dadurch, daß das Austreten aus der Sphäre, das an sich eine Einwirkung in fremde Sphären ist, zu einer Wirkung gegen sich selbst wird, vermöge der 2ten Natur; jenes geschieht

durch die Polizey, dieses durch die Strafgewalt des Staats.

Der allgemeine Wille, in so ferne er sich auf bestimte Art geäussert hat, heist die Constitution und bezieht sich entweder auf die Bestimmung der nothwendigen Beschränkung der Freyheit jedes Individuums, oder auf die Art der Realisirung des allgemeinen Willens durch die Staatsgewalt, d. h. auf die Art, wie die Freyheit eines jeden durch die Staatsgewalt guarantirt werden soll, in dieser lezten Rücksicht geht der allgemeine Wille entweder auf die Form der Staatsgewalt selbst, oder auf die Form der Wirksamkeit der Staatsgewalt. Was die Form der Staatsgewalt betrift, so muß, da die Staatsgewalt als Repräsentant des allgemeinen Willens anzusehen ist, sie eben so selbstständig seyn als dieser; alle individuelle Willkühr muß verbannt seyn, dieß ist nur dadurch möglich, daß die Staatsgewalt so organisirt wird, daß die Willkühr der Willkühr entgegen gesezt und in der Entgegensetzung vereinigt werde in einem 3ten. Dadurch entsteht die Staatsgewalt als unabhängiges Ganzes, das auf die Realisirung des allgemeinen Willens hält, und jede willkührliche Verletzung desselben mittelbar oder unmittelbar hintertreibt. Die Staatsgewalt ist und bleibt also so lange eine blos ideelle Gewalt, als der allgemeine Wille herrscht und wird erst dadurch zur reellen Gewalt oder zur Macht, wenn entweder der allgemeine Wille durch Freyheit verlezt werden, oder eine Naturgewalt, die der Wirksamkeit der einzelnen Individuen Hindernisse in Weg legt und sie so beschränkt, eine andere Richtung u. s. w. erhalten soll; kurz, wenn die 2te sinnliche Natur nach besondern Vernunftzwecken gemeinschaftlich modificirt werden soll. Die erste Gewalt im Staat ist also diejenige, die

darauf zu sehen hat, daß der allgemeine Wille oder das Recht stets herrsche; sie wird daher sehr passend aufsehende Gewalt genannt und ist an sich blos ideell; sie wird erst reell dadurch, daß etwas, was dem allgemeinen Willen entgegen ist, verhindert u. s. w. werden soll; damit aber nur der allgemeine Wille durch sie realisirt werde und zwar ganz gewiß und in allen Fällen, so muß eine Gewalt errichtet werden, die die erste bestimmt, stets dem allgemeinen Willen gemäß zu handeln, und zwar 1) nur da zu handeln, wo der allgemeine Wille realisirt werden soll, und 2) auch in allen Fällen zu handeln, wo willkührliche Handlungen von Individuen, die dem allgemeinen Willen entgegen sind, verhindert oder vernichtet werden sollen. Eine solche Gewalt nun, die darauf sieht, daß die aufsehende Gewalt nur dann zur vollziehenden werde, wenn der allgemeine Wille dieß fodert und sie verhindert ihre Macht zu gebrauchen, wo der allgemeine Wille dieß nicht fodert, heist gesetzgebende Gewalt; sie ist an sich eben so blos eine ideelle, also auch eine aufsehende Gewalt *) denn sie bestimmt blos das Recht, so wie es seyn soll; erst dadurch, daß die aufsehende Gewalt das von der gesetzgebenden Gewalt constituirte Gesetz zur Wirklichkeit erhebt, ist sie vollziehende Gewalt, vorher ist sie gar keine Staatsgewalt. Aber da, um aus der aufsehenden Gewalt eine vollziehende zu machen, nicht nur eine allgemeine Beschränkung, sondern auch eine besondere Beschränkung nothwendig ist, wodurch erst die Richtung auf ein bestimmtes Object entsteht und die gesetzgebende Gewalt eben so ohne sie nicht wirken könnte, da sie das Object nur im Allgemeinen und über-

*) Aber eine aufsehende der aufsehenden.

haupt nicht besonders bestimmt, so ist eine Vermittlerin zwischen beyden, die beurtheilende Gewalt, nothwendig, indem sie jener das Object giebt und dieser Realität, dadurch, daße sie den nur der Möglichkeit nach bestimmten Objecten Wirklichkeit unterlegt.

Die Aufgabe der allgemeinen Rechtswissenschaft ist: einen Mechanismus zu finden, durch welchen die Freyheit eines jeden Individuums in der Wechselwirkung mit andern erhalten wird. Dieser Mechanismus kann nun nach dem vorhergehenden wieder nur durch Freyheit errichtet werden, die in der Aussenwelt zugleich lebenden Vernunftwesen müssen also ihre willkührliche Aeusserung in derselben gegenseitig so beschränken, daß die Freyheit aller gemeinschaftlich bestehen kann. Sie müssen sich also über die Objecte der freyen Wirksamkeit in der Sinnenwelt und über die Art der Einwirkung auf dieselbe gegenseitig vergleichen, d. h. die Art der Wechselwirkung zwischen Vernunftwesen durch das Medium der Sinnenwelt muß durch Vertrag Aller mit Allen bestimmt werden.

Es fragt sich, was der nothwendige Inhalt eines solchen Vertrags, wodurch ein Mechanismus zur Erhaltung der Freyheit jedes Individuums errichtet worden soll, sey.

Jedes Individuum soll frey seyn, nicht nur für sich, d. h. für seine Person, oder in Rücksicht der willkührlichen Veränderung seines Organismus, was bey diesem Vertrag vorausgesezt wird, sondern es soll auch auf äussere Objecte, auf Theile des Organismus ausser seinen individuellen, d. h. auf die Aussenwelt frey einwirken können; sie müssen sich also

1) zunächst über die Sphäre ihrer Wirksamkeit nach Quantität und Qualität vergleichen, d. h. jeder muß Eigenthum haben und darüber muß jeder Einzelne mit allen übrigen als Einzelnen sich vereinigen; jeder

muß allen versprechen, seine Wirksamkeit auf bestimmte Objecte und auf eine bestimmte Sphäre einzuschränken, unter der Bedingung, daß sie auf diejenige Objecte und auf diejenige Sphäre, die er sich für seine Person gewählt hat, Verzicht leisten. Dieser blos negative, ausschliessende oder beschränkende Vertrag heist der Eigenthums-Vertrag, weil durch denselben für jeden Einzelnen eine bestimmte Sphäre entsteht, von der alle übrige ausgeschlossen werden und wodurch der Einzelne berechtigt wird, alle übrigen Individuen von derselben auszuschliessen. Ueberhaupt kann er als Theilungs-Vertrag angesehen werden.

Durch diesen ersten Vertrag erhält nun zwar jeder Eigenthum und eine freye Wirksamkeit, aber das Bestehen dieser Freyheit hängt doch wieder von der Freyheit und vom Zufall ab. Es ist nämlich noch immer möglich, daß das Eigenthum durch Naturgewalt oder durch einen 3ten nicht im Vertrag mitBegriffenen oder wohl gar durch einen der Vertrag-schliessenden selbst vernichtet u. s. w. werde. Das Individuum ist also seines Gesetzes nicht gewiß, sein Eigenthum ist blos negativ gesichert und der Vertrag ist selbst nur bedingt, und so lange gültig, als jedes Individuum seine Sphäre hat; wird es durch irgend einen Zufall seiner Sphäre und seines Eigenthums verlustig, so ist auch der Vertrag mit allen übrigen aufgehoben; denn jedes Individuum schloß mit den Einzelnen den Vertrag nur unter der Bedingung, daß es sein Eigenthum behalten und dadurch in den Stand gesezt sey, zu leben und in der Aussenwelt frey zu wirken. Wer dieß nicht kann,

für den ist das Versprechen, die Freyheit anderer zu schonen, an sich nichtig. Ferner kann durch den Theilungs=Vertrag keinem eine Sphäre zu Theil werden, die für alle seine Zwecke die Mittel enthielte. Eben durch diese Mangelhaftigkeit ist eine Wechselwirkung nothwendig gemacht. Es ist also

2) nothwendig, daß durch den Inhalt des Staatsbürger=Vertrags auch das Bestehen des Eigenthums=Vertrags guarantirt werde, und daß jeder ganz gewiß sey, er werde in dem von allen Einzelnen ihm einmal Zugestandenen und von ihnen als seine Sphäre Anerkannten vor jedem fremden Eingrif sicher seyn.

Es muß also diesem blos negativen Vertrag eine positive Uebereinkunft hinzugefügt werden, und dem Inhalt des Staatsvertrags nicht nur eine negative, sondern auch eine positive Bestimmuug über wirkliche Leistung hinzugegeben werden, so daß, wenn jener der Theilungs= dieser im Gegentheil der Mittheilungs=Vertrag genannt werden kann, nämlich die Bestimmung, vermöge welcher alle sich gegenseitig versprechen, den Eingriff in fremde Sphären eben so zu vernichten, wie jeder Einzelne den Eingriff in seine Sphäre zurücktreiben würde, aber dabey überhaupt eine allgemeine Norm für die nothwendige gegenseitige Mittheilung aufstellen. Ob jeder Einzelne dieses positive Versprechen wirklich in vorkommenden Fällen erfüllen werde, und ob jedem überhaupt mit diesem Versprechen Ernst sey, dieß ist stets zweifelhaft. Dieser Zweifel kann nur dadurch gehoben werden, daß

3) alle Einzelne sich gegenseitig versprechen, jeden unrechtmäßigen Angriff nicht nur abzuhal=

ten, sondern auch den für jeden Einzelnen aus dem widerrechtlichen Eingriff oder aus der unterlassenen Mittheilung entsprungenen Schaden gemeinschaftlich zu tragen. Dieser 3te, dem Eigenthums- und Schutz- (besser Theilungs- und Mittheilungs-) Vertrag *) zugegebene und dem Inhalt des Staatsbürger-Vertrags einverleibte Vertrag heist sehr passend der Vereinigungs-Vertrag, weil dadurch die ursprüngliche, allen gemeinschaftliche und durch den Eigenthums-Vertrag zerstückelte Staats-Sphäre wieder zu einem Ganzen vereinigt wird, an dessen Erhaltung und Unverletzlichkeit jedem Individuum nun eben so viel als an der Sicherheit seiner besondern Sphäre gelegen ist.

Vermöge der höhern Natur muß jede freye Handlung auch in der Aussenwelt als solche, also nicht blos nach einem bewußtlos wirkenden Naturgesetz, sondern nach dem mit Bewußtseyn errichteten Rechtsgesetz Causalität haben. Jede Handlung der Art muß also nicht blos natürliche, sondern auch rechtliche Causalität haben; aber rechtliche Causalität kann eine willkührliche Handlung nur durch den Gegensatz erhalten, den sie gegen willkührliche Handlungen anderer bildet, denn ohne Gegensatz ist keine Causalität mög-

---

*) Der Name Schutz-Vertrag ist für den Mittheilungs-Vertrag um so Anpassender, da überhaupt der Schutz in diesem Sinne nur eine Art der Mittheilung ist und also nicht das Ganze bezeichnet, und überdieß der Vereinigungs-Vertrag eben so gut Schutz-Vertrag genannt werden kann, weil durch ihn sowohl das Eigenthum als die Mittheilung und nothwendige Wechselwirkung zwischen Individuen vollkommen gesichert und geschützt wird.

lich, das Recht ist immer Product entgegen gesezter Willkühr, die durch das Gesetz vermittelt wird. Die Indifferenz muß durch die Handlung in Differenz verwandelt und diese wieder durch Wechselwirkung in Indifferenz aufgelößt werden. So wie also in der sichtbarn Natur jede einzelne bewußtlose Thätigkeit durch die Gesetze dieser Natur vermittelt wird und nur nach diesen objectiv werden kann, so kann nach den Gesetzen der 2ten höhern Natur jede freye, bewußte Thätigkeit nur in Gemäßheit des in dieser Natur herrschenden Gesetzes Objectivität erlangen. Die Handlung als Handlung ist und bleibt also immer frey, nur ihr Erfolg steht unter dem Rechtsgesetz, so wie dort unter dem Naturgesetz; der Erfolg einer Handlung hängt, sobald die Handlung wirklich unternommen ist, weder von meiner, noch überhaupt von einer individuellen Willkühr, sondern allein unmittelbar vom Gesetz, in welchem der allgemeine Wille objectiv geworden ist, ab. Mittelbar hängt der Erfolg also nur in so ferne von der Freyheit des Individuums ab, als es die Handlung unternehmen oder unterlassen konnte. Mit dem Bewußtseyn der Freyheit sind andere Individuen mit gleicher Freyheit gesezt, beyde Freyheiten sind sich entgegen gesezt in Ansehung des Objectivwerdens und doch sollen beyde gleich gut objectiv werden; dieser Widerstreit ist nun nur durch ein 3tes zu vermitteln, nämlich durch das Gesetz. Die Wechselwirkung ist also ihrem Erfolg nach, oder als Product, durch das Gesetz beschränkt, ob sie gleich als Handlung von der Freyheit des Individuums abhängt. Aber eben dadurch, daß das Individuum durch die Erkenntniß des Gesetzes auch den Erfolg der Handlung dem Begriff gemäß bestimmen kann, noch ehe die Handlung unternommen und ihr Zweck realisirt ist, wird sowohl die Handlung als das Product selbst

frey, weil alles das, was mit Bewußtseyn unternommen oder hervorgebracht und einem Begriff gemäß zum voraus bestimmt werden kann, in so ferne es dieß ist, frey ist. Das Product hängt also in so ferne selbst direct von der Willkühr des Individuums ab und nur indirect vom Gesetz, statt daß ohne die Vermittlung des Gesetzes sowohl die Handlung oder das Objective in ihm als der dadurch beabsichtigte Zweck, durch die Willkühr anderer Individuen direct und indirect vernichtet oder unmöglich gemacht werden könnte. Durch den allgemeinen Willen, durch das Gesetz und dessen Repräsentanten in der Aussenwelt wird also nicht die Freyheit, sondern nur das, wodurch sie objectiv wird, das Medium des Erscheinens der Freyheit, beschränkt und dem Begriff der Freyheit aller gemäß im Objectivwerden vermittelt. Der Trieb des Individuums soll also beschränkt werden, so daß dabey die Freyheit des Triebes aller übrigen gleich möglich ist. So gewiß nun jedes Individuum, als solches, ein vollkommen bestimmtes ist, dessen Trieb sich auf bestimmte Art äussert, so gewiß wird jedes Individuum, sowohl in Rücksicht seiner Einwirkung auf äussere Objecte überhaupt, als in der Art der Einschränkung, gemäß seiner Individualität, sich von andern unterscheiden, d. h. nicht blos überhaupt, sondern auf besondere Art beschränkt seyn müssen, weil ohne diese keine rechtliche Individualität, keine Verschiedenheit der Individuen und also auch keine rechtliche Wechselwirkung möglich wäre. Die Wechselwirkung, die nur durch das Medium des Triebes möglich ist, wird also sowohl durch die äussere Objecte, als durch die Zahl und Individualität aller übrigen Individuen bestimmt werden müssen; aber so, daß aller dieser Individualitäten ungeachtet und der Mannigfaltigkeit der dadurch möglichen einzelnen Wechsel-

wirkungen doch alle auf eine allgemeine Wechselwirkung Aller mit Allen und die einzelnen Producte auf ein dadurch mögliches allgemeines gemeinschaftliches Product abzwecken. Je mehr nun die besondern einzelnen Wechselwirkungen einer allgemeinen und die dadurch entstandenen einzelnen Producte einem gemeinschaftlichen sich annähern, desto mannigfaltiger werden auch die durch Freyheit realisirbarn Objecte und die dadurch nothwendigen besondern Modificationen in der Art des Objectivwerdens der Freyheit des Einzelnen seyn müssen. Nach dem allgemeinen Grundsatz, je mannigfaltiger die Arten des Setzens, desto mannigfaltiger auch die des Entgegensetzens, kurz, je mannigfaltiger die möglichen Arten des Objectivwerdens der Freyheit jedes Individuums, desto mannigfaltiger die Arten der besondern Beschränktheit. Durch diese besondern Modificationen der Wechselwirkung entstehen denn besondere Beschränktheiten und nähere oder entferntere Rechtsverhältnisse zwischen einzelnen Individuen, die als permanent gedacht zu besondern Organisationen im allgemeinen Organismus werden, die alle mehr oder weniger wieder in besondern Wechselwirkungen mit den übrigen einzelnen Organisationen stehen und durch das allgemeine Vermittelnde, das Gesetz (den objectiv gewordenen allgemeinen Willen) und dessen Repräsentanten in der Aussenwelt, die Staatsgewalt, in dieser Wechselwirkung stets erhalten und zu einem gemeinschaftlichen Product hingeleitet werden. Die Wechselwirkung also überhaupt ist so nothwendig als die besondere, aber die Bestimmtheit der besondern hängt von der Freyheit des Individuums ab.

Als Bürger und als Person, die einen bestimmten Stand im Staat hat, d. h. als Organ des Ganzen ist das Individuum nie frey; seine Thätigkeit ist ganz durch den

allgemeinen Willen bestimmt, aber als Individuum und in so ferne es nicht als Organ des Ganzen handelt, ist seine Freyheit das Herrschende und der allgemeine Wille oder das Gesetz nur das, wodurch seine Freyheit in Beziehung auf andere vermittelt wird und wodurch sie erst volle Realität erhält.

So wenig also ein Individuum im Staat blos Bürger ist und einen bestimmten Stand hat, ohne zugleich Individuum zu seyn, so wenig kann es blos Individuum seyn, ohne Bürger zu seyn und als solcher einen bestimmten Stand im Staat zu haben oder Organ im allgemeinen Organismus zu seyn.

Das eine ist zugleich mit dem andern gesezt, keines ist ohne das andere möglich; aber so wie das freye Wesen als solches diese Gränzen willkührlich überschreiten und sowohl das Objectivwerden seiner als anderer Freyheit durch Willkühr selbst vernichten und unmöglich machen kann, so muß da eben die rechtliche Natur in der Vereinigung von Freyheit und Nothwendigkeit bestehet, durch den Repräsentanten der Freyheit des Einzelnen, so gut als der Freyheit aller, das Objectivwerden einer solchen zerstörenden Willkühr verhindert werden. Die rechtliche Sphäre eines jeden Individuums ist durch seine Thätigkeit und seine Thätigkeit in der Sphäre durch die der übrigen bedingt; jeder muß also, um seine Sphäre zu erhalten, thätig seyn in derselben und zwar in Gemäßheit des allgemeinen Willens; aber diese Thätigkeit in der Sphäre ist doch wieder durch eine Thätigkeit auser der Sphäre bedingt und umgekehrt; dadurch ist eine Wechselwirkung nothwendig gemacht, die, weil sie nur als Bedingung der Erhaltung der Sphäre und nicht überhaupt und an sich nothwendig ist, frey und nothwendig zugleich ist. Nothwendig, weil ohne sie die Freyheit des Individuums nicht objectiv werden kann, frey, weil es an sich von der Willkühr des Individuums abhängt, seine eigene Freyheit im

Objectivwerden zu hemmen, zu beschränken. Die Freyheit eines jeden Individuums besteht in einer über der subjectiven und objectiven Thätigkeit schwebenden, über beyde erhabenen, die eine durch die andere bestimmenden, Thätigkeit, die sich also gegen beyde indifferent verhält. Die Factoren jeder freyen Handlung sind also die objective, reelle, auf ein vom Individuum Verschiedenes (äusseres) gehende Thätigkeit, und die rein ideelle, blos auf das Selbstbestimmen an sich gerichtete, Thätigkeit; und die Construction selbst geschieht vermittelst der 3ten freyen Thätigkeit.

Aber da die Handlung, um objectiv zu werden, von einem blind wirkenden Naturtrieb abhängig wird, weil allein durch das Medium der nicht freyen objectiven Thätigkeit dieß geschehen kann; so muß, um die dadurch aufgehobene Indifferenz wieder herzustellen, der Trieb, als durch die ideelle Thätigkeit des Individuums beschränkt erscheinen. Das Freyheits-Product muß also erscheinen als Product des durch die ideelle Thätigkeit beschränkten Triebes; wo dieß nicht ist, da ist keine freye Handlung.

Nun ist aber jede Beschränkung nicht nur überhaupt, sondern immer zugleich eine besondere bestimmte Beschränkung; die Gränze überhaupt ist Product der freyen Thätigkeit, aber die Bestimmung dieser Gränze kann nicht wieder unmittelbar von der freyen Thätigkeit des Individuums abhängen, sondern von der freyen Thätigkeit anderer Individuen auffer dem Individuum, denn erst dadurch wird das Individuum zum Individuum und seine Freyheit eine individuelle; das wirkliche Objectivwerden der Freyheit des Individuums kann also weder von ihm allein, noch von andern Individuen allein abhängen, sondern von beyden zugleich, so daß beyder Freyheit durch ein 3tes im Objectivwerden vermittelt und eben dadurch auch

guarantirt wird. Ohne diese Vermittelung, wodurch allein jedes Individuum im rechtlichen Zustand erhalten und seine Freyheit gemäß seiner und anderer Individualität erhalten wird, ist kein rechtlicher Zustand, kein wahres Rechtsverhältniß zwischen Individuen in der Aussenwelt möglich. Das Objectivwerden der freyen Thätigkeit hängt also ab von der Beschränkung der objectiven Thätigkeit des Triebes durch die rein ideelle Thätigkeit des Individuums und von der Beschränkung dieser Beschränkung oder von der Bestimmung der Beschränkung überhaupt durch die freye Thätigkeit anderer Individuen, die, so ferne sie ins Product übergehen, durch eine dritte indifferente Thätigkeit vermittelt wird. Aber dadurch (durch die beyden entgegen gesezten) entsteht ein Widerstreit entgegen gesezter freyer Thätigkeiten in der Aussenwelt. Jedes Individuum nämlich muß sich überhaupt beschränken und überdieß noch als bestimmtes freyes Wesen durch die Möglichkeit der Freyheit aller übrigen. Diese wird aber als Freyheit ausser dem Individuum nur durch ihre Wirkung erkannt, d. h. dadurch, daß ein Individuum gegen die Freyheit des andern ankämpft, also nur in so ferne die entgegen gesezten Freyheiten schon im Widerspruch und Gegensatz gegen einander befangen sind. Soll nun aus diesem Widerstreit ein gemeinschaftliches Product entstehen und nicht eine freye Thätigkeit die andere vernichten; so muß dieser Streit durch ein 3tes vermittelt werden, was beyder Freyheit beschränkt und durch das gegenseitige Beschränken nach einem Zweckbegriff (der Freyheit aller) sie beyde als individuelle Freyheiten erhält.

Diese 3te Thätigkeit kann, da sie den Widerspruch der einzelnen individuellen Thätigkeiten vermitteln soll, selbst keine individuelle, also auch keine freye Thätigkeit der Art seyn, wie es die im Widerstreit befangenen sind. Sie muß

also eine absolut freye seyn und sich als solche gegen jede individuelle Freyheit indifferent verhalten und nur die Freyheit Aller bezwecken. Eine solche Thätigkeit ist nun der allgemeine Wille, der im Gesetz und durch die Rechtsverfassung objectiv wird.

Das, was die Freyheit Aller und des Einzelnen zugleich sichert und in der Differenz eine Indifferenz erhält, ist ideell angesehen der Staatsvertrag und objectiv die Staatsorganisation oder die Rechtsverfassung als höhere Natur, deren Thätigkeit auf Erhaltung des rechtlichen Zustandes jedes Einzelnen so gut als Aller zugleich geht. Wenn also auf irgend eine Art der Indifferenz-Zustand eines oder mehrerer Individuen entweder durch sie selbst oder durch andere gestört wird, so muß er in Gemäßheit des Vertrags durch die Staatsorganisation wieder hergestellt werden, weil sonst weder die Freyheit des Einen noch die des Ganzen gesichert und guarantirt ist. Als Bedingungen nun dieses Indifferenz-Zustandes des Einen und Aller wird das Objectivwerden des Eigenthums- oder Theilungs- des Mittheilungs- und des Vereinigungs-Vertrags aufgezeigt. Der Vertheilungs- oder Eigenthums-Vertrag war die nothwendige Bedingung der Möglichkeit der freyen Einwirkung des Individuums auf seine Aussenwelt und des dadurch allein möglichen Objectivwerdens seiner freyen Thätigkeit.

Aber durch diesen Vertrag selbst war nicht nur alle Wechselwirkung zwischen Individuen aufgehoben, sondern auch sogar die freye Thätigkeit der Individuen selbst nicht einmal vollkommen guarantirt, es mußte also der erste Vertrag durch einen 2ten beschränkt und als solcher guarantirt werden, dieß geschahe nun durch den Mittheilungs-Vertrag.

Aber Mittheilung ist eben so wenig zwischen absolut Entgegengesezten als zwischen absolut Identischen (Homogenen) möglich, sondern nur zwischen Thätigkeiten, die sich gleich und entgegen gesezt zugleich sind; als Individuen und durch die Individualität sind sie sich entgegen gesezt, als Individuen gemeinschaftlichen Ursprungs, und vermöge dessen, was allen Individuen gemeinschaftlich ist, sind sie in einem 3ten vereint und sich in so ferne gleich. Die durch den ersten Vertrag begründete Entgegensetzung und Theilung kann also keine absolute seyn, und nicht das Materielle, sondern nur das Formelle betreffen; dieß wird aber nur unter der Bedingung eines 3ten Vertrags (des Vereinigungs=Vertrags) geschehen, wodurch sie der Form nach entgegen gesezt bleiben, der Materie nach aber vereint sind und so ein organisches Ganzes bilden, weil durch diesen 3ten Vertrag die Art und Größe der Mittheilung nicht nur überhaupt, sondern für jeden Einzelnen so gut wie für Alle gemeinschaftlich und gegenseitig bestimmt wird. Durch den 2ten Vertrag war nämlich die aufgehobene Gemeinschaft wieder hergestellt, dadurch, daß in Gemäßheit desselben eine Mittheilung statt finden sollte; aber diese Mittheilung war ganz unbestimmt und eben deßhalb ganz von der Willkühr der einzelnen Individuen, zwischen welchen eine Mittheilung statt finden sollte, abhängig; nun ist aber die Mittheilung nothwendige Bedingung der Freyheit Aller, sie kann also nicht von der Willkühr der Individuen abhängen, d. h. die Art der Mittheilung u. s. w. muß nach einem Gesetz in Gemäßheit des allgemeinen Willens zum voraus bestimmt werden. Die Individuen müssen sich auch hierüber zum voraus vereinigen, was durch den Vereinigungs=Vertrag geschieht. In Gemäßheit dieser Vereinigung ist denn auch für jedes Individuum

die Art und für jeden einzelnen Fall der Grad der Mittheilung bestimmt und also erst dadurch zugleich auch die schüzzende Macht als etwas bestimmtes gesezt.

Durch den ersten (Theilungs- Vertheilungs-) Vertrag entsteht eine Individualität der Sphären in der Aussenwelt, gemäß der Individualität der Person; aber so wenig ein Individuum ohne Wechselwirkung mit andern Individuen besteht, so wenig besteht eine Individualität der Sphären ohne Wechselwirkung miteinander. Die in eine bestimmte Sphäre eingeschlossene Thätigkeit des Individuums würde erlöschen, ohne eine Wechselwirkung mit andern Individuen und eine dadurch bewirkte Veränderung der Sphäre. Es muß also zwischen dem Individuum und seiner Freyheits-Sphäre und den übrigen eine Mittheilung statt finden, gemäß ihrer gegenseitigen Individualität. Aber diese Mittheilung ist nicht möglich, ohne ein Eingreiffen und gegenseitiges Verändern der Sphären, was an sich gegen den ersten Vertrag ist, nach welchem die Sphären getrennt und als solche ohnabänderlich bestimmt sind. Der erste Vertrag muß also, da er in seiner Absolutheit die beabsichtigte freye Wechselwirkung unmöglich macht, durch einen 2ten Vertrag beschränkt werden, der die absolute Permanenz der Sphären aufhebt und in eine relative verwandelt. Die Mittheilung ist also, sobald eine rechtliche Individualität gesezt ist, nothwendig, und doch hängt die wirkliche Mittheilung von der Willkühr der Individuen ab. Dieser Widerspruch, daß die Mittheilung nothwendig und doch zugleich von der Willkühr der Individuen abhängt, muß also vermittelt werden, was nur durch einen 3ten Vertrag möglich ist, durch welchen die nach Naturgesetzen nothwendige Mittheilung zu einer rechtlichen wird.

Durch diesen Mittheilungs-Vertrag ist die aufgehobene Wechselwirkung wieder hergestellt oder rechtlich möglich gemacht, und da die Mittheilung ganz allgemein ist, auch die Existenz der einzelnen Sphären dadurch gesichert, daß, im Fall dieselben verlezt werden sollten, eine Mittheilung, die auf Erhaltung oder Wiederherstellung geht, begründet ist. Aber die Mittheilung, und also auch der zur Erhaltung der Sphären nothwendige Schutz gegen individuelle Willkühr ist bis jezt ganz unbestimmt und die wirkliche Erfüllung hängt noch immer von der Willkühr der einzelnen Individuen ab, weil sie durch kein Gesetz, weder der Art, noch dem Grade nach, bestimmt ist. Jeder soll mittheilen, aber da jedes Individuum ein bestimmtes ist, so kann es auch nicht alles mittheilen, sondern nur etwas bestimmtes. Die Art und der Grad der Mittheilung muß also, da er nicht von der Willkühr der einzelnen Individuen abhängen kann, durch ein Gesetz bestimmt werden, eben so, wie die nach geschehener Mittheilung für jedes Individuum zu seiner Selbsterhaltung nothwendige Gegenmittheilung bewerkstelligt werden soll. Da die Mittheilung aber immer zugleich frey und nothwendig ist, so müssen sich die Individuen über das hierüber festzusetzende Gesetz vereinigen und gemeinschaftlich bestimmen, was jedes Individuum mittheilen und wie diese Mittheilung der Kräfte und Producte gegenseitig bewerkstelligt werden soll.

Durch den ersten Vertrag erhält also der Trieb des Individuums bestimmte Objecte; durch die vermöge des 2ten Vertrags mögliche Mittheilung wird er in Thätigkeit erhalten; aber diese Wiederbelebung der Thätigkeit kann, wenn die Möglichkeit der Freyheit aller dabey bestehen soll,

nur nach einem Gesetz geschehen, durch welches die bisher unbestimmte Mittheilung bestimmt und die durch die wirkliche Mittheilung bewirkte Vereinigung selbst zu einer bestimmten wird. Dadurch also, daß unbeschadet der Freyheit jedes Individuums doch die zur Möglichkeit des Objectivwerdens der Freyheit, sowohl der Einzelnen als aller Uebrigen, nothwendige Mittheilung nach einem Gesetz geschieht und so für jedes Individuum zur bestimmten wird, verwandelt sich die höhere rechtliche Natur zum Staat, zum organischen für sich bestehenden Ganzen, das durch den 3ten Vertrag, den Vereinigungs-Vertrag, zu einem bestimmten und der Individualität des Einzelnen und aller Uebrigen entsprechenden Ganzen sich bildet.

Damit nun diese Mittheilung stets in Gemäßheit des Vertrags und des dadurch entstandenen gemeinschaftlichen Willens geschehe, ist eine besondere Organisation im allgemeinen Organismus der höhern Natur (Staatsgewalt) nothwendig.

Wir haben durch unsere bisherige Untersuchung gefunden, daß jede rechtliche Verfassung durch 3 Grundverträge, nämlich den Eigenthums-Mittheilungs- und Vereinigungs-Vertrag construirt werden müsse. Die Spuren dieser Factoren müssen also auch im Product, der Staatsverfassung, sich wieder aufzeigen lassen, so daß jedes nur gedenkbare Rechtsverhältniß aus der Concurrenz dieser Factoren, nur mit dem Uebergewicht des einen oder des andern Factors, sich muß ableiten lassen. Die ganze Rechtstheorie zerfällt daher nothwendig in 3 besondere Arten von Rechten, nämlich in Privatrecht, als Product der 3 Factoren mit dem Uebergewicht der Bestimmung durch den Eigenthums-Vertrag, in Regierungs-Recht, als Product mit überwiegenden Bestimmungen durch den Mitthei-

lungs=Vertrag und endlich in Staatsrecht, als Product aus den 3 Factoren mit einem Uebergewicht des Vereinigungs=Vertrags als Vermittler der beyden ersten.

Die ganze Theorie des Privatrechts betrachtet den Staatsbürger als Individuum, als freyes Vernunftwesen und abstrahirt von allen besondern Verhältnissen, die durch den Staat erst entstehen, und wodurch das Individuum Theil des organischen Ganzen des Staats wird. Es sezt also voraus, daß jedes Individuum frey seyn soll, und folgert daraus, daß jeder Eigenthum, d. h. eine Sphäre seiner Wirksamkeit und Objecte seiner freyen Einwirkung haben müsse. Es sezt ferner die Bedingungen fest, unter welchen jeder von bestimmten Sphären und von der Einwirkung auf bestimmte Objecte ausgeschlossen sey. Dadurch nun, daß es bestimmte Sphären und bestimmte Objecte jedem zuweist, und die Bestimmungen festsezt, unter welchen jeder von den Objecten und von den Sphären der übrigen ausgeschlossen sey, sezt es zugleich mittelbar die Bedingungen, unter denen die Sphären und Objecte freyseyen für die Einwirkung anderer; es sezt also schon Mittheilung. Die Mittheilung und die dadurch nothwendig gemachte Vereinigung sind hier von der Willkühr der Individuen, als dem herrschenden Princip, abhängig; aber nur dem Wesen, nicht der Form nach; eben dadurch wird zugleich Gemeinschaft gesezt, nämlich der höhern Norm oder des Gesetzes als Einheit, der die Vielheit unterworfen wird. Dieser Eigenthums=Vertrag wird in der Rechtswissenschaft schlechthin postulirt, er soll geschlossen seyn. Wenn dieß nun ist, so hat jedes Individuum eine bestimte Sphäre, er kann davon andere ausschliessen, und sie dadurch verändern, daß er Objecte aus derselben ausschließt; er kann sie aber auch verändern, dadurch, daß er neue Ob=

jecte in sie aufnimt, aber freylich dieß nur in so ferne das Eigenthum anderer dadurch nicht verlezt ist, was auch selbst bey Objecten, die in eines andern Eigenthum sind, alsdenn möglich ist, wenn der ursprüngliche Eigenthümer seine Rechte aufgiebt. Wäre der Eigenthums = oder Ver= theilungs = Vertrag absolut gesezt, so wäre gar keine Mit= theilung möglich, nicht einmal durch Willkühr, es wäre alsdenn aber auch kein Privatrecht möglich; hier zeigt sich also sogleich die Sphäre des Mittheilungs = Vertrags, weil ohne diese gar keine Wechselwirkung möglich ist. Aber wäre nur überhaupt Mittheilung gesezt, so wäre sie abso= lut und es wäre eine Vernichtung der einen Sphäre durch di andere möglich, aber auch dieß soll nicht seyn, beyde, das Ausschliessen und das Mittheilen müssen also durch ein 3tes gegen beyde indifferent sich verhaltendes vermittelt wer= den. Dieses ist die Einheit oder das Gesetz, was aber doch wieder nur gemeinschaftliches Product der Totalität seyn kann, weil sonst der Mechanismus nicht durch Freyheit begründet wäre; es zeigt sich also auch die Shäre des Ver= einigungs = Vertrags. Aber der Staat soll vermöge des Vereinigungs - Vertrags das Eigenthum eines jeden schüz= zen und die Willkühr des Individuums mit dem allgemei= nen Willen des Gesetzes vermitteln und beydes indifferen= ziren, er muß es also kennen und eben so um die Verän= derungen, die das Individuum damit vornimt, wissen. Eben daher giebt der Staat nicht nur Gesetze für die Ver= änderungen des Eigenthums der Form nach, sondern fo= dert auch, daß die vollzogene Veränderung ihm bekannt gemacht werden soll, sonst ist kein vollkommener Schutz und also auch keine vollkommene Sicherheit möglich. Das ursprüngliche Eigenthums = Recht wird dadurch beschränkt, wenigstens formel. Was also von Eigenthums=Rechten ver=

ändert werden soll, das muß, wenn es im Staat recht-liche Wirkung haben soll, nach den vom Staat vorgeschrie-benen Formen geschehen und vom Staat anerkannt werden, weil anders kein Schutz möglich und ein Recht ohne Schutz kein reelles Recht ist; beyde, der Eigenthums- und Mittheilungs-Vertrag erhalten also erst durch den 3ten volle Realität, Gewißheit und Nothwendigkeit. Aber die Spur des Mittheilungs-Vertrags zeigt sich auch noch in anderer Rücksicht dadurch, daß das Materielle der Will-kühr durch ihn bestimmt ist, so daß selbst im Privat-recht das Materielle der Willkühr in Ansehung des Eigen-thums beschränkt wird: nämlich keiner darf Güter erwer-ben, wodurch die Rechte des ganzen Staats beeinträchtigt werden, z. B. niemand kann Rechte erwerben, die er sei-ner Subjectivität wegen) nicht realisiren kann, oder we-nigstens nicht, wie die Ansprüche aller übrigen es fodern. Wer also Grundstücke zum Ackerbau bestimmt an sich kaufen wollte, ohne Landwirthschaft zu verstehen, der kann recht-lich solche Grundstücke nicht brauchen, eben so, wer Vieh kaufen wollte, um Viehzucht zu treiben, darf es nicht, wenn er die Viehzucht nicht versteht. Eben so wenig darf das Individuum diejenige Rechte veräussern, wodurch es auf-hören würde, oder es unmöglich wäre, als Stand fürs Ganze zu produciren. Daß in unsern Staaten diese Arten von Beschränkungen sehr oft nicht sind, beweist nicht, daß sie auch in der wahren Rechtsverfassung nicht seyn sollen; beweist nur die Unvollkommenheit der Verfassungen. Also die Wechselwirkung zwischen Individuen und Individuen als solcher oder das Rechtsverhältniß mit dem Uebergewicht des Eigenthums-Vertrags, als Factor in der Rechtsver-fassung, giebt die Theorie des Privatrechts.

Eben so, wie wir in der aus dem Eigenthums-Ver-

trag als Factor im Staat, als organischen Ganzen, entstandenen Rechtstheorie die Influenz des Mittheilungs- und Vereinigungs-Vertrags aufgezeigt haben, eben so müssen wir nun auch in der aus dem Mittheilungs-Vertrag entstandenen Theorie des Regierungsrechts den Einfluß der beyden übrigen Verträge aufsuchen. Durch den Mittheilungs-Vertrag haben alle jedem einzelnen nicht nur Schutz und Beystand gegen die Beeinträchtigung der aus dem Eigenthums-Vertrag entspringenden Rechte, sondern überhaupt Mittheilung alles dessen, was er zur zweckmäßigen Production in seiner Sphäre bedarf, zugesagt; weil ohnedieß der Eigenthums-Vertrag hätte verlezt werden müssen, oder die zweckmäßige Production unmöglich wäre, also gerade der Grund, warum der Eigenthums-Vertrag zu Stande kam, aufgehoben würde, da derselbe in seiner Absolutheit sich selbst aufhebt. Aber auch der Mittheilungs-Vertrag in seiner Absolutheit würde sich selbst aufheben, es würde daraus ein Zerfliessen aller Sphären in einander entstehen, und so alle Mittheilung aufhören. Ohne Eigenthums-Vertrag ist also keine Mittheilung, die Mittheilung muß also beschränkt werden, damit die Freyheits-Sphären für jedes Individuum stets in ihrem Wesen sich erhalten und nur das Accidentelle derselben der Wechselwirkung und ihrer Bedingung der Mittheilung unterworfen sey: also sezt das Regierungs-Recht, Individuen, Freyheits-Sphären für diese und etwas Unveränderliches in denselben, also Eigenthums-Vertrag voraus. Aber es sezt auch den Vereinigungs-Vertrag zu seiner Realisirung voraus; denn wäre die Mittheilung, ihrer Beschränktheit durch den Eigenthums-Vertrag ungeachtet, nicht durch ihn aufs neue beschränkt, so wäre sie immer noch willkührlich und eine zu einem gemeinschaftlichen Pro-

duct hinstrebende Production wäre nicht nothwendig, die Productionen wären nicht harmonisch. Durch den Vereinigungs-Vertrag müssen also die Productionen und deren Mittheilung eine harmonische Tendenz erhalten und bestimmt werden, was jeder dem Einzelnen mittheilen und dadurch zum Ganzen und dessen Realisirung beytragen soll; die Mittheilung wird also dadurch auch formel bestimmt, da sie durch den Eigenthums-Vertrag nur materiel bestimmt war.

Aber auch im Staatsrecht muß der Eigenthums- und Mittheilungs-Vertrag als nothwendiger Factor vorkommen, denn wo keine Vertheilung, Absonderung und Differenz und eben so keine Mittheilung des Heterogenen, da ist keine Vereinigung, kein Identificiren oder Indifferenziren möglich. Aber auch wo kein in sich bestehendes, selbstständiges organisches Ganzes, da ist auch keine bestehende Absonderung und Mittheilung. Im Staatsrecht kommen also beyde Factoren nur mit dem Uebergewicht des Indifferenzirenden oder Vereinigenden vor.

Das Ganze, der Staat, braucht zu seiner Erhaltung persönliche Kräfte und Güter der Individuen als Mittel; wie soll aber das Ganze vom Einzelnen diese erhalten, wenn die Vielheit zur Mittheilung nicht organisirt, mit dem Ganzen nicht vereint ist, oder nichts besizt, was mitgetheilt werden könnte?

Nach unserer Theorie ist das Objectivwerden des Theilungs- Vertheilungs- oder Eigenthums-Vertrags die erste Bedingung der Möglichkeit eines Staats. Dieß ließ sich nun sogar empirisch nachweisen, da jeder Urstaat, d. h. ein solcher, dessen Bürger durch den Eintritt in den Staat gleichsam erst zu Bürgern (wenigstens größtentheils) gebildet werden und ihre natürliche Rohheit ablegen müssen, seinen ganzen

Mechanismus zunächst auf die Sicherung des Eigenthums-Vertrags richtet. Der römische Staat giebt hiervon ein eclatantes Beyspiel. In der ganzen ersten Periode des römischen Rechts war auf die Realisirung des Eigenthums-Vertrags sehr strenge und fast ganz allein gesehen; daher das Charakteristische des strengen römischen Eigenthums. Wer kein Bürger war, konnte kein Eigenthum haben, und wer kein Eigenthum hatte, nicht Bürger seyn; daher so viele Menschen im Staat waren, ohne Bürger zu seyn und Rechte zu haben. Eine Ausnahme davon machten die erwachsenen filiifamilias, die Bürger waren und sogar Staatsämter bekleideten, ohne doch nothwendig Eigenthum zu haben, denn sie waren in der Regel der Gewalt des Vaters unterworfen, so lange dieser lebte. Die zu große Ausdehnung des Eigenthums-Vertrags zeigte sich also in der Praxis als Inconsequenz der Theorie. Aber auch durch das Peculium war diese Inconsequenz gemildert und wer weiß, wie es ursprünglich war? Die Veränderung des Eigenthums und somit auch überhaupt das Objectivwerden des 2ten Mittheilungs-Vertrags war rechtlich mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden, aber auch das Eigenthum desto sicherer und rechtlich weit mehr gesichert, als in allen folgenden Perioden. Mit der zunehmenden Menge neuer Staats-Bürger ward nicht nur das Objectivwerden des Eigenthums-Vertrags erschwert, weil keiner von seinem Eigenthum an die neuen was abtreten wollte und die Erweiterung des Gebiets nicht immer mit der hinzugekommenen neuen Menge im Verhältniß stand oder der Eigennutz der Alten u. s. w. den Neuen ohne Eigenthum nicht bewilligen wollte, daß diese sich Privat-Eigenthum in den neuen Eroberungen erwarben.

So entstand denn allmählich und gleichsam aus dem

alten ein neues Recht neben dem alten, das das Objectivwerden des Mittheilungs-Vertrags vorzüglich begünstigte und dessen Unterschied vom alten vorzüglich darinn bestand, daß jenes das Eigenthum rechtlich weit weniger sicherte und die Mittheilung rechtlich sehr begünstigte. Durch die vermehrte Menge war Mittheilung nothwendig weit häufiger und sogar durch die Menge, wovon ein großer Theil oft allein von der Mittheilung des ganzen Staats, oder der einzelnen Reichen lebte, nothwendig gemacht. Aber dabey blieb die Mittheilung nach der alten Form doch noch immer und, ob sie gleich, auch selbst erleichtert war, so war ihre Wirkung (die Strenge der römischen obligatio) sehr streng und drückend für den, der zur Gegenmittheilung oder Rückgabe verbunden war. In beyden Fällen, in der Mittheilung nach altem oder neuem Recht, hieng es aber doch immer von der Willkühr der Individuen ab, ob und was sie gegenseitig mittheilen wollten; die Mittheilung selbst war also an sich ganz willkührlich und eine Bestimmung oder gesetzliche Vereinigung über die Art, über den Grad u. s. w. der Mittheilung gab es nie; der Staat kam nie zur rechtlichen Organisation, sondern blieb immer anorgisch in rechtlicher Hinsicht. Je mehr das Objectivwerden des 2ten Vertrags begünstigt war, desto ungewisser und zweifelhafter wurde die Realisirung des ersten, vorzüglich deswegen, weil es kein gesetzliches Maas der Mittheilung gab und alles von der bloßen Willkühr abhieng. Die Staatsgewalt mußte daher zuweilen der allgemeinen Noth durch besondere Acte (Volks-Senatsschlüsse) abhelfen, die Producte davon sind die leges agrariae die über Schulden-Erlassung u. s. w.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hummel, Albrecht

Encyklopädie des gesammten positiven Rechts

Bd.: 1,1

Giesen 1804

Jur.is. 95-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740287-2